



FONDS-
INITIATOR
DES JAHRES
2008

€uro
AM SONNTAG
€uro



Schiffsbeteiligungen

Immobilienfonds

Private Equity Dachfonds

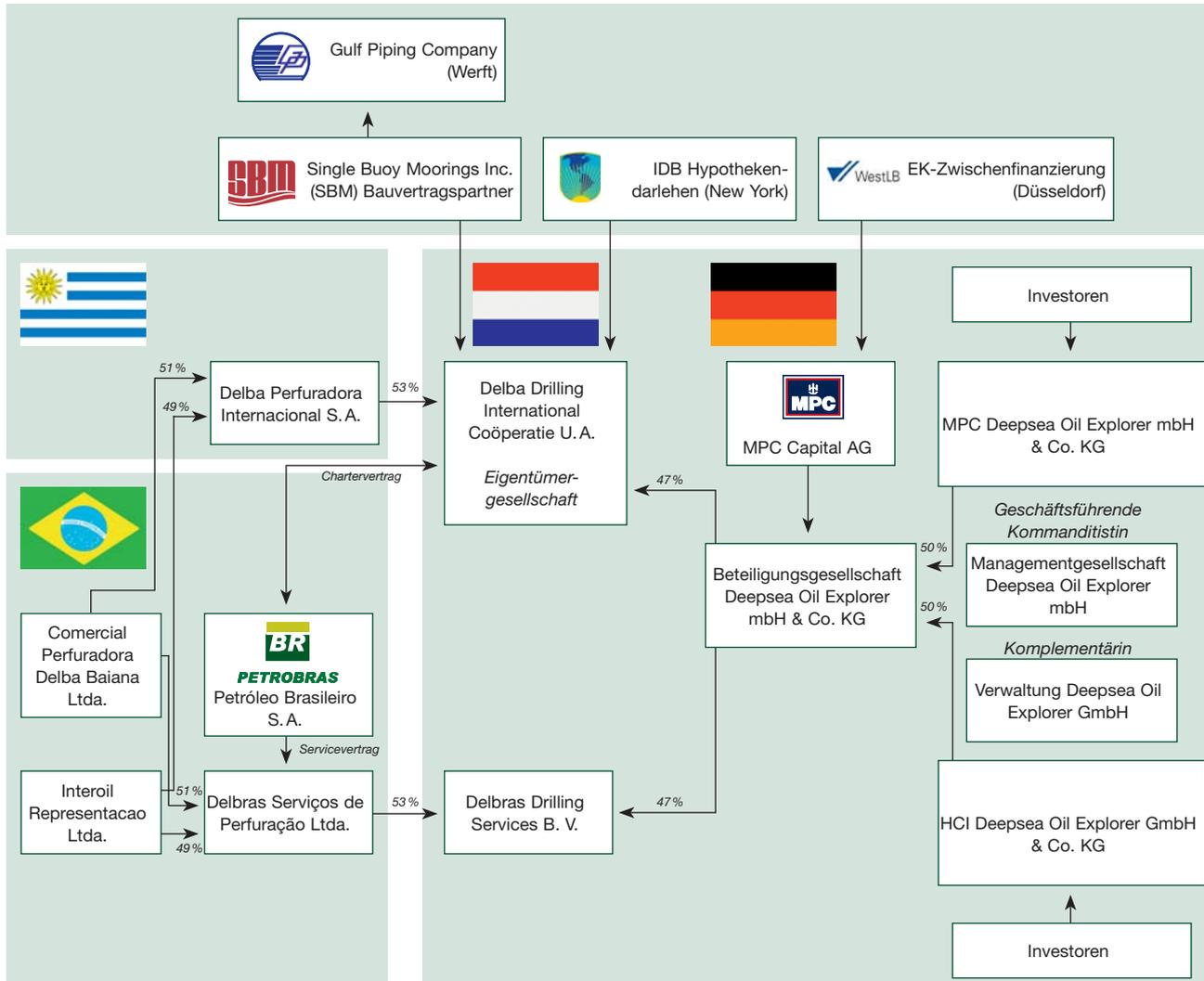
Flugzeugfonds

HCI DEEPSEA OIL EXPLORER
ÖLSUCHE 2.400 METER UNTER DEM MEER

Capital **hc**



HCI Deepsea Oil Explorer – die Beteiligungsstruktur



Im vorliegenden Verkaufsprospekt werden für die dargestellten Unternehmen auch folgende Begrifflichkeiten verwendet:

UNTERNEHMEN	SYNONYM
HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG	Emittentin
MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG	Parallelgesellschaft/weitere Emittentin
Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG	Beteiligungsgesellschaft
Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH	Geschäftsführende Kommanditistin
Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH	Komplementärin
Delba Drilling International Coöperatie U. A.	Coöperatie oder Eigentümerin
Delbras Serviços de Perfuração Ltda.	Delbras Ltda.
Delba Perfuradora Internacional S. A.	Delba S.A.
Delbras Drilling Services B. V.	Delbras B. V.
Commercial Perufradora Delba Baiana Ltda.	CPDB
Petróleo Brasileiro S.A.	Petrobras

I. Einleitung	5
1. Prospektverantwortung	5
2. Angaben über die Vermögensanlage	6
II. Die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage	15
1. Allgemeine Risiken dieser Beteiligung	15
2. Prognosegefährdende Risiken	15
3. Anlagegefährdende Risiken	21
4. Anlegergefährdende Risiken	23
III. Die Erkundungsplattform und ihre Beschäftigung	25
1. Die Erkundungsplattform (Oil Rig)	25
2. Der Bauvertragspartner	27
3. Die Werft	27
4. Der Charterer	27
5. Der Betreiber	28
IV. Der Markt	31
1. Kurzzusammenfassung	31
2. Markt ausführlich	32
V. Der Anbieter – die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH	40
VI. Angaben über die Emittentin	41
1. Die Emittentin und das Kapital der Emittentin	41
2. Die Gründungsgesellschafter	42
3. Prospektanforderungen gemäß § 15 VermVerkProspV	46
4. Mitglieder der Geschäftsführung, Beirat, Treuhänderin und Mittelverwender sowie sonstige Personen	50
5. Der jüngste Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten	53
6. Gewährleistete Vermögensanlage	53
7. Angaben über durchgeführte Vermögensanlagen	53
VII. Prognoserechnungen	55
1. Prognostizierte Investitions- und Finanzierungspläne	55
2. Liquiditäts- und Ertragsprognosen	61
3. Sensitivitätsanalyse	69
VIII. Rechtliche und steuerliche Grundlagen	71
1. Rechtliche Grundlagen	71
2. Übersicht über die weiteren Vertragspartner	85
3. Steuerliche Grundlagen	88
IX. Vertragswerk	95
X. Abwicklungshinweise /Angabenvorbehalt	109
1. Abwicklungshinweise	109
2. Angabenvorbehalt	109
XI. Glossar	111
XII. Quellenhinweise	114
XIII. Anlage	115

Hinweis

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



I. Einleitung

1. Prospektverantwortung

Die

HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH, mit Sitz und Geschäftsanschrift Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg

übernimmt als Anbieter die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes (Prospektverantwortliche).

Der vorliegende Prospekt orientiert sich an der „Verordnung über Vermögensanlagen Verkaufsprospekte“¹⁾ vom 16. Dezember 2004 (abgekürzt: VermVerkProspV) sowie an dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standard über die „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“ mit Stand vom 18. Mai 2006 (IDW S 4).

Das Datum der Prospektaufstellung ist der 2. Juni 2008. Der Prospekt gibt die zum Aufstellungszeitpunkt bekannten und erkennbaren Fakten wieder.

Hinsichtlich der diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungen wurde große Sorgfalt angewandt. Die dem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungen beruhen auf dem derzeitigen Stand der Planung und auf der Grundlage der erwähnten Verträge sowie auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die den Prospektaussagen zugrunde liegenden Annahmen wurden durch die Prospektverantwortliche getroffen. Eine Haftung für den Eintritt der im Verkaufsprospekt enthaltenen Ertrags- und Liquiditätsprognosen wird nicht übernommen.

Die Prospektverantwortliche erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Prospektaufstellungsdatum
Hamburg, den 2. Juni 2008

Bernhard Prasnow
(Geschäftsführer HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH)

Till Tillipaul
(Geschäftsführer HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH)

¹⁾ Die VermVerkProspV basiert auf § 8g Abs. 2 und 3 des Verkaufsprospektgesetzes und ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten (§ 16 VermVerkProspV).

2. Angaben über die Vermögensanlage

Das Konzept

Wertvolle Rohstoffe faszinieren seit Jahrtausenden die Menschheit: Gold, Silber, edle Hölzer, Salze, Kohle und die mit ihnen verbundenen Begehrlichkeiten fanden in der Vergangenheit in zahlreiche Märchen und Mythen Eingang. Heute ist die Versorgung mit modernen Rohstoffen wie Öl und Gas eine der zentralen Fragen unserer globalisierten Welt. Als Energieträger sind sie von elementarer Bedeutung für die weltwirtschaftliche Entwicklung.

Das weltweite Wirtschaftswachstum steht auf einem breiten und stabilen Fundament, denn neben Osteuropa und China wachsen auch fast alle asiatischen Staaten sowie Lateinamerika derzeit im Gleichklang. Insbesondere die aufstrebenden Schwellenländer wie Brasilien, Russland, Indien und China (die sogenannten BRIC-Staaten) benötigen einen hohen Anteil an Basisrohstoffen. So sind Öl, Gas und Metall für die Energiegewinnung und -versorgung sowie die Ausweitung der Infrastruktur unabdingbar.

Die steigende Energienachfrage ist jedoch auf absehbare Zeit nur zu einem Teil durch erneuerbare Energien zu decken. Größter Energielieferant ist und bleibt daher Erdöl. Zudem ist Erdöl nicht nur ein effizienter Energieträger, sondern auch direkt oder indirekt in fast allen industriell hergestellten Gütern enthalten. Doch bei zwei der drei größten Erdölfelder der Welt wurde das Ölfördermaximum (Peak Oil) bereits Anfang 2006 erreicht. Der Rückgang des Ölangebots und der damit verbundene Preisanstieg ist also nur noch eine Frage der Zeit.¹⁾ Zur Sicherstellung des zukünftigen weltweiten Energiebedarfs kommt daher der Erkundung und Förderung von neuen Öl- und Gasvorkommen eine immer größere Bedeutung zu.

In diesem Marktumfeld bietet eine In-

vestition in eine mobile Tiefsee-Halbttaucher-Erkundungsplattform (engl. Semi-Submersible Drilling Rig; nachfolgend auch „Oil Rig“ genannt) die Möglichkeit, von der Erkundung neuer Öl- und Gasvorkommen zu profitieren. Das Oil Rig ermöglicht es Ölunternehmen, in einer Wassertiefe von rund 2.400 m sowie ab Meeresgrund weiter in einer Tiefe von bis zu 7.620 m nach Öl- und Gasvorkommen zu suchen und bei Erfolg die Bohrlöcher für eine spätere Förderung aufzubereiten. Der Anleger beteiligt sich an der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, die zu gleichen Teilen mit einer weiteren Emittentin in die Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG investiert. Diese Beteiligungsgesellschaft ist wirtschaftlich zu 47 % an der Eigentümergesellschaft der Erkundungsplattform beteiligt sowie ebenfalls zu 47 % an der Delbras Drilling Service B. V. Ausführlichere Details zu der Beteiligungsstruktur finden Sie auf der Umschlaginnenseite.

Die Erkundungsplattform wird unter Aufsicht der auf Ölplattformen spezialisierten Ingenieurfirma „Atlantia Offshore Limited“ aus Houston, einer Tochter der Firma Single Buoy Mooring Inc., Schweiz und USA, gebaut. Die Herstellung erfolgt durch die Werft „The Gulf Piping Corp. W.L.L.“, Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate, mit der SBM bereits zusammengearbeitet hat. Das hier beschriebene Oil Rig (TDS 2500) ist eine Weiterentwicklung des bereits mehrfach gebauten Designs TDS 2000. Zudem wird es als letztes Rig einer Dreierserie gefertigt, sodass die Erfahrungen aus dem Bau der beiden ersten Plattformen in dem Bauprozess berücksichtigt werden können.

Die Übernahme der Erkundungsplattform ist für Juni 2010 durch eine niederländische Genossenschaft, die Delba Drilling International Coöperatie U. A. (Eigentümergeinschaft), vorgesehen, an der die Anleger mittelbar beteiligt sind.

Der Bau und der Betrieb des Oil Rig

sind in das staatliche Programm Brasiliens PROMINP (Programa de Mobilização da Indústria Nacional do Petróleo) eingebettet. Im Rahmen dieses Programms ist die Erkundungsplattform für sieben Jahre an Petróleo Brasileiro S.A. („Petrobras“) zu einer anfänglichen Tagesrate von 317.500 USD verchartert. Im Anschluss an die Erstcharter verhandeln beide Parteien über eine Verlängerung um bis zu weiteren sieben Jahren.

Die Einbindung in das staatliche Förderprogramm PROMINP und die langfristige Beschäftigung durch Petrobras, an dem der Staat Brasilien 32,2 % des Kapitals und 55,7 % der Stimmrechte hält, verdeutlicht die Bedeutung dieses Projektes für Brasilien.

Das Management der Erkundungsplattform übernimmt die Betreibergesellschaft „Delbras Serviços de Perfuração Ltda.“ („Delbras Ltda.“), eine Kooperation der brasilianischen „Comercial Perfuradora Delba Baiana Ltda.“ (CPDB) und „Interoil“. Interoil hat sich auf die Verhandlung und Vermittlung von Charterverträgen spezialisiert und repräsentiert verschiedene Offshore-Unternehmen in Brasilien (z. B. R&B Falcon, Frontier Drilling und Dolphin Drilling). Interoil hat bereits in einigen Projekten mit Petrobras zusammengearbeitet und war als Bau-/Konstruktionsmittler für acht Bohreinheiten tätig. Die Unternehmen der „Delba-Gruppe“ haben sich auf die Unterstützung von Aktivitäten zur Ölförderung in den brasilianischen Gewässern spezialisiert. Die Gruppe blickt auf eine über dreißigjährige Erfahrung in diesem Bereich zurück. Somit ist ein erfahrener einheimischer Projektpartner mit dem Management betraut, der über gute Kontakte zu Petrobras verfügt.

Das für die mittelbare Investition in die Erkundungsplattform benötigte Eigenkapital wird je hälftig durch Unternehmen der HCI Capital AG und der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG eingeworben.

1) Börsen-Zeitung; 2. Juni 2007.

Art der Beteiligung

Der Kapitalanleger beteiligt sich kommanditistisch an der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG. Diese Gesellschaft investiert über die Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG in die niederländische Delba Drilling International Coöperatie U.A., die Eigentümerin der Erkundungsplattform wird, sowie in die Delbras Drilling Service B.V. Eine detailliertere Beschreibung der Beteiligungsstruktur erfolgt auf den Seiten 71 ff.

Fondsvolumen und Mindestbeteiligung

Das Emissionsvolumen beträgt 104.586.000 USD zzgl. einer Überzeichnungsreserve von 3 Mio. USD. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 15.000 USD, davon abweichende Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die HCI Capital AG hat für die Emittentin eine unvergütete Platzierungsgarantie zum 31. März 2009 übernommen. Die MPC Capital Investments GmbH gewährt der Emittentin ein Darlehen, sofern bis zum 31. März 2009 keine Vollplatzierung des Kommanditkapitals erfolgt ist, in Höhe der Differenz zwischen dem zugesicherten Eigenkapital und dem tatsächlich eingeworbenen Eigenkapital, das die bisherigen Kommanditisten nicht schlechter stellt als wen der Fonds platziert worden wäre. Alternativ kann die MPC Capital Investments GmbH nach eigener Wahl eine Einlage in entsprechender Höhe als Kommanditist, Treugeber oder stiller Gesellschafter erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen, wobei sie rechtzeitige Erfüllung garantiert. Ein Mindestplatzierungsvolumen besteht daher in beiden Fällen nicht.

Bezogen auf das Emissionsvolumen beträgt die maximal zu begebende Anzahl der Anteile 6.972 je Emittentin. Diese steigt unter Berücksichtigung der jeweiligen Überzeichnungsreserve auf 7.172 an.

Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte

Jeder Kommanditist ist gemäß Gesellschaftsvertrag mit weitgehenden Kontrollrechten, insbesondere auf Übersendung der Jahresabschlüsse sowie Überprüfung der Abschlüsse durch Einsicht in die Bücher und Papiere der Emittentin, ausgestattet. Weitere Rechte der Kommanditisten sind beispielsweise das Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, das Stimmrecht, das Recht auf Ergebnisteilhabe, das Entnahmerecht, das Recht auf Auseinandersetzungs- und Abfindungsguthaben. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2024. Darüber hinaus hat der Gesellschafter das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Den Rechten stehen Pflichten wie die Erbringung der Einlage und weitere Treuepflichten gegenüber.

Besondere Merkmale der Konzeption

- Die Emittentin investiert in eine Beteiligungsgesellschaft, an der eine weitere Emittentin, die „MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG“ („Parallelgesellschaft“), ebenfalls zu 50 % beteiligt ist. Die Beteiligungsgesellschaft ist wiederum wirtschaftlich zu je 47 % an der Delbras Drilling B.V. sowie an der Delba Drilling International Coöperatie U.A. (eine niederländische Genossenschaft) beteiligt.
- Im Ergebnis ist die Emittentin „HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG“ indirekt zu 23,5 % an der niederländischen Genossenschaft sowie einer niederländischen Kapitalgesellschaft beteiligt.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

Die Anleger, die das Beteiligungsangebot zeichnen, erzielen konzeptionsge-

mäß Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG. Sie sind mittelbar an einer niederländischen Genossenschaft (Coöperatie), die Eigentümerin der Erkundungsplattform ist, sowie parallel auch an einer niederländischen Kapitalgesellschaft (B. V.), der Delbras B. V. (vgl. Seite 71), beteiligt.

Die Einkünfte der Coöperatie aus der Vercharterung der Erkundungsplattform an den brasilianischen Charterer werden unter Berücksichtigung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen den Niederlanden und Brasilien in den Niederlanden besteuert. Dort erfolgt die Besteuerung unter Berücksichtigung fiktiver „brasilianischer“ Quellensteuern. Die Prospektkalkulation unterstellt, dass in Brasilien auf die Charraten tatsächlich keine Quellensteuern durch den Charterer einzubehalten sind. Aufgrund der Rechtsform (Coöperatie) fällt auf Ausschüttungen der Coöperatie in den Niederlanden keine Quellensteuer an. Die Ausschüttungen aus der Delbras B. V. sind in den Niederlanden nicht quellensteuerpflichtig, soweit es sich hierbei um Kapitalrückzahlungen handelt (vgl. Seite 88 ff.).

Die deutsche Emittentin sowie die Beteiligungsgesellschaft werden ausschließlich vermögensverwaltend tätig. Die Besteuerung der Ausschüttungen der Coöperatie erfolgt gemäß DBA zwischen Deutschland und den Niederlanden in Deutschland. Sie unterliegen bei natürlichen Personen als Anteilseigner ab dem 1. Januar 2009 der Abgeltungsteuer (25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und möglicher Kirchensteuer) auf die Ausschüttungen. Eine Veräußerung von Anteilen ist steuerfrei, soweit ein Anleger vor dem 1. Januar 2009 beigetreten ist und hinsichtlich der mittelbaren Beteiligung an der Coöperatie sowie an der B. V. die Beteiligungsschwelle von 1 % oder mehr innerhalb der letzten fünf Jahre nicht erreicht und eine einjährige Behaltfrist eingehalten wurde. Damit ist für diese Anleger grundsätzlich die Möglichkeit einer steuerfreien Beendigung des Fonds gegeben.

Im Kapitel „Steuerliche Rahmenbedingungen“ auf Seite 88 ff. werden die steuerlichen Grundlagen des Beteiligungsangebotes ausführlich dargestellt.

Die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH (Anbieter) übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für die Anleger bzw. zugunsten der Anleger.

Übertragbarkeit der Vermögensanlage

Die Beteiligung an der Emittentin hat eine prospektierte Laufzeit von ca. 17 Jahren. Vor Ablauf dieser Frist kann die Beteiligung gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (§ 19) im Rahmen eines Rechtsgeschäftes oder durch Erbfall auf Dritte übertragen werden. Die rechtsgeschäftliche Übertragung (Schenkung, Kauf, Tausch) erfolgt im Wege der Abtretung. Im Falle der Veräußerung hat die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH ein Vorkaufsrecht (vgl. § 19 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag), das sie innerhalb einer Frist von einer Woche nach Anzeige des Kaufvertrages ausüben kann.

Die Übertragung einer Beteiligung an der Emittentin ist nur mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin jederzeit möglich. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich bei Übertragungen auf Ehegatten sowie auf Verwandte in gerader Linie. Entsprechendes gilt für die Übertragung und/oder Verpfändung zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen, eine Sicherungsübereignung oder die Bestellung eines Nießbrauches. Eine teilweise Übertragung ist nur möglich, wenn die verbleibende und/oder entstehende Beteiligung mindestens 500 USD beträgt und ohne Rest durch 1 USD teilbar ist.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Zweitmarkt für Beteiligungen an geschlossenen Fonds nicht geregelt ist und nur über eine eingeschränkte Liquidität verfügt, so dass eine Veräußerung nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis möglich ist

(vgl. Seite 23). Vor Übertragung einer Beteiligung sollten die steuerlichen Konsequenzen mit einem Steuerberater erörtert werden.

Sofern ein Anleger Anteile auf dem Zweitmarkt nach dem 31. Dezember 2008 erwirbt, unterliegt ein Veräußerungsgewinn der Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer (vgl. Seite 90).

Der Übergang der Beteiligungen durch Erbfall (§ 20 des Gesellschaftsvertrages) ist jederzeit möglich. Die Erben des Gesellschafters treten mit allen Rechten und Pflichten in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Mehrere Erben haben zur Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte einen einheitlichen Vertreter zu bestimmen.

Zahlstelle

Zahlstelle ist die HCI Hanseatische

Schiffstreuhand GmbH, Zweigstelle Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg. Die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH übernimmt gleichzeitig die treuhänderische Verwaltung der Beteiligung.

Der Verkaufsprospekt zu diesem Beteiligungsangebot wird bei der HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg zur Ausgabe bereitgehalten.

Zahlung des Erwerbspreises

Die Einzahlung der übernommenen Kapitaleinlage erfolgt zu 100 % zzgl. 5 % Agio nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung der Treuhandkommanditistin.

Der entsprechende Betrag ist auf folgendes Mittelverwendungskonto einzuzahlen:

Kontoinhaber	HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG
Kontonummer	1001 130713
Bank	WestLB AG, Düsseldorf
Bankleitzahl	30050000
BIC (S.W.I.F.T.-Code)/IBAN	WELADED
Verwendungszweck:	bitte den Namen des Zeichners (Nachname, Vorname) sowie die mit der Beitrittsbestätigung übermittelte Treuhandnummer eintragen

Die Emittentin bietet den Anlegern an, Kapitaleinzahlungen auch im Wege des Lastschriftverfahrens von einem in Euro geführten Konto vornehmen zu lassen.

Entgegennahme der Beitrittserklärungen

Beitrittserklärungen nimmt die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH, Zweigstelle Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg, entgegen.

Vorgesehene Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Der Fonds wird bei Erreichung des geplanten Emissionsvolumens zzgl. der möglichen Überzeichnungsreserve von insgesamt maximal 3 Mio. USD geschlossen. Eine vorzeitige Schließung oder die Kürzung von Zeichnungen, Anteilen bzw. Beteiligungen ist nicht möglich.

Angebotener Teilbetrag im Ausland

Die Vermögensanlage wird ausschließlich in Deutschland angeboten.

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis ergibt sich aus der Zeichnungssumme zuzüglich des Agios in Höhe von 5 % der Zeichnungssumme. Darüber hinausgehende Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Weitere Kosten der Beteiligung

Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Zeichnungssumme zzgl. Agio können Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB in Rechnung gestellt werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten (§ 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages). Falls eine persönliche Beteiligung als Direktkommanditist gewünscht ist, fallen für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht zusätzliche Kosten an, die vom Anleger selbst zu tragen sind. Eine etwaige Löschung aus dem Handelsregister ist nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden. Bei der Überweisung des Zeichnungsbetrages können für den Anleger Kosten anfallen. Eine steuerliche Beratung auf Ebene des Anlegers ist mit Kosten verbunden.

Der Anleger trägt im Zusammenhang mit einer Übertragung ggf. entstehende Kosten, z.B. für die rechtliche und steuerliche Beratung oder die Verkaufsanbahnung. Im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft hat der Anleger eventuell Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Auseinandersetzungs Guthabens zu tragen.

Sofern ein Anleger seine Vermögensanlage über eine persönliche Anteilsfinanzierung fremdfinanziert, würde bei einer frühzeitigen Rückführung der Fremdfinanzierung eine Vorfälligkeitsentschädigung entstehen. Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten

des Erwerbs, der Verwaltung und der Veräußerung der Beteiligung.

Weitere vom Anleger zu erbringende Leistungen

Die Außenhaftung der Anleger ist auf 10 % ihrer Nominalbeteiligung begrenzt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Nach vollständiger Erbringung der Einlage kann die Haftung insoweit wieder aufleben, als dem Anleger Teilbeträge seiner Einlage – etwa im Rahmen von Entnahmen (Ausschüttungen) – zurückgezahlt werden und die Einlage hierdurch unter die Haftsumme von 10 % sinkt (sogenanntes Wiederaufleben der Außenhaftung). Zur Ermittlung der im Handelsregister einzutragenden Haftsumme eines jeden Kommanditisten werden die Einlagen mit einem Wechselkurs von 1,00 USD = 1,00 EUR umgerechnet. Bei einem planmäßigem Verlauf entsteht für den Anleger durch erhaltene Ausschüttungen keine Außenhaftung. Die Haftung in Höhe der Haftsumme gilt nach § 160 HGB bis zu fünf Jahre nach Ausscheiden der Anleger für bis zum Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten fort.

Weiterhin erfolgt unabhängig vom Beitrittszeitpunkt der Anleger zu den Gesellschaften eine ergebnis- und vermögensmäßige Gleichstellung aller Gesellschafter (§ 11 des Gesellschaftsvertrages).

Darüber hinaus bestehen keine Umstände, die den Anleger zu weiteren Leistungen, insbesondere Zahlungen, verpflichten.

Gesamthöhe der Provisionen

Auf Ebene der Emittentin sind 74,21 % der Investitionssumme für die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft vorgesehen. Die Liquiditätsreserve der Emittentin beträgt insgesamt 0,60 %. Die verbleibenden 25,19 % der Investitionssumme sind Kosten für die Kapitalbeschaffung, Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, Treuhandvergütung sowie sonstige Gründungs- und

Beratungskosten. Darin enthalten ist ebenfalls das Agio in Höhe von 5 % des Kommanditkapitals, das die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH als weitere Kapitalbeschaffungsgebühr erhält. Die Gesamthöhe der Provisionen entspricht damit 27.674.370 USD. Eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Positionen und ihrer jeweiligen Höhe ist Seite 55 ff. zu entnehmen.

Berücksichtigt man das gesamte Projekt und bezieht die HCI Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG, die Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG und die Coöperative in die Darstellung mit ein (vgl. Seite 59 ff.), sind 84,44 % der Investitionssumme für den Erwerb der Erkundungsplattform vorgesehen. Weitere 0,64 % werden als Liquiditätsreserve vorgehalten. 14,92 % der Investitionssumme sind insgesamt als Kosten und Vergütungen aufzubringen. Hierzu zählen Initiierungs- und Projektierungskosten, Treuhandvergütungen während der Investitionsphase, Kreditbearbeitungsgebühren, Rechts- und Beratungskosten sowie Eigenkapitalzwischenfinanzierungszinsen und die Kapitalbeschaffungskosten nebst Agio. Die auf der Ebene der deutschen Kommanditgesellschaften entstehenden Kosten betragen 33,85 % des Eigenkapitals ohne Agio. Weitere Kosten auf Ebene der Coöperative in Höhe von 14,63 % des Eigenkapitals ohne Agio fallen für die Bereitstellung des Hypothekendarlehens, dessen Vermittlung, zusätzliche Versicherungen sowie die Gründung und Rechts- und Beratungskosten an.

Gesellschaftsvertrag/Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag sowie der Treuhand- und Verwaltungsvertrag der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG sind im vollen Wortlaut auf den Seiten 96 ff. abgedruckt.

Die Zielgruppe

Die Fondsanteile an der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG sollten gemäß der individuellen Anlagestra-

ategie dem Portfolio des Anlegers beigemischt werden. Sie sind primär nicht für die Altersvorsorge geeignet. Der Anleger sollte über einen langfristigen Investitionshorizont verfügen

und die gegebenenfalls den bei einem unerwartet negativen wirtschaftlichen Verlauf eintretenden Verlust, ggf. auch einen Totalverlust seiner Beteiligung, in Kauf nehmen können.

Das Beteiligungsobjekt

Plattformtyp	Mobile Tiefsee-Halbtaucher-Erkundungsplattform (engl.: Semi-Submersible Drilling Rig)	
Max. Einsatztiefe	Einsatz in Wassertiefe bis 2.400 m	
Max. Bohrtiefe	Über 7.620 m ab Meeresboden	
Bauvertragspartner	Single Buoy Moorings Inc.	
Bauwerft	The Gulf Piping Corp. W.L.L., Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate	
Baunummer der Werft	1345	
Anschaffungskosten	Wertpreis	438.940.000 USD
	Erstausrüstung	67.900.000 USD
	Baureserve	3.000.000 USD
	Bauaufsicht	6.000.000 USD
	Anlaufkosten	4.858.000 USD
	Zwischenfinanzierungszinsen	53.250.000 USD
	Gesamt	573.948.000 USD
Geplante Ablieferung / Charterantritt	Juni 2010 / August 2010	

Wichtige Beteiligte / Vertragspartner

Anbieter	HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH, Hamburg, Deutschland
Emittentin	HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, Hamburg, Deutschland
Parallelgesellschaft	MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, Hamburg, Deutschland
Beteiligungsgesellschaft	Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG, Hamburg, Deutschland (bündelt die Gelder der Emittentin und der Parallelgesellschaft)
Eigentümergeinschaft	Delba Drilling International Coöperatie U.A., Amsterdam, Niederlande
Servicegesellschaft	Delbras Drilling Services B.V., Amsterdam, Niederlande
Charterer	Petróleo Brasileiro S. A. („Petrobras“), Rio de Janeiro, Brasilien
Mittelverwendungskontrolleur	RTC Revisions Treuhand Consulting GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, Deutschland
Treuhänder	HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH, Hamburg, Deutschland
Fertigstellungs- und Festpreisgarant	SBM Holding Inc. S. A., Marly, Schweiz (garantiert für die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen aus dem Turnkey-Bauvertrag (schlüsselfertig = engl. turnkey) von SBM gegenüber der Eigentümergeinschaft)

Das Beschäftigungskonzept

Geplante Laufzeit	14 Jahre ab Charterantritt (voraussichtlich im August 2010) der Erkundungsplattform
Charterer	Petróleo Brasileiro S. A. („Petrobras“)
Festcharter	7 Jahre ab Charterantritt zu anfänglich 317.500 USD pro Tag. Die Charrate wird regelmäßig anhand mehrerer Indizes angepasst. Darüber hinaus wurden gestaffelte Bonuszahlungen vereinbart, sofern während der Festcharter weniger als 35 Ausfalltage ¹⁾ anfallen.
Verlängerungsoption	Der Charterer hat die Option, die Charterperiode um 7 Jahre zu einer dann zu verhandelnden Charrate zu verlängern.
Ausstiegsmöglichkeit der Beteiligungsgesellschaft	Sofern die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG die Beteiligung an der Coöperatie am Ende der Erstbeschäftigung beenden oder das Oil Rig verkaufen möchten, ist dies aufgrund der vertraglichen Regelungen sichergestellt. Entweder muss Delba Perfuradora Internacional S.A. die Gesellschaftsanteile der Beteiligungsgesellschaft an der Coöperatie zu einem Nettopreis von 377,6 Mio. USD (zzgl. ausstehender Verbindlichkeiten) kaufen oder einem vorliegenden Kaufangebot zustimmen (vgl. Seite 75 ff.). ²⁾

Das langfristige Hypothekendarlehen

Die Coöperatie, als Eigentümerin der Erkundungsplattform, finanziert die nicht aus dem Eigenkapital gedeckten Kaufpreisanteile durch ein langfristiges Hypothekendarlehen.

Darlehensart	Langfristiges Hypothekendarlehen
Prognostizierte Laufzeit	Mind. 7 Jahre
Gesicherter Zinssatz inkl. Bankenmarge³⁾	7,2775 % p. a. in der Bauphase und 7,4025 % p. a. in der Betriebsphase; die Zinssätze wurden durch Zinsswapgeschäfte bis ins Jahr 2017 gesichert
Kalkulierte Zinsen nach Zinsbindungsperiode	8,5 % p. a.
Rückzahlung	83 monatliche Zahlungen, beginnend 15 Tage nach der ersten Zahlung von Petrobras. Im Rahmen der siebenjährigen Erstbeschäftigung werden rd. 65 % des Darlehens getilgt. Die verbleibenden 35 % sind im Rahmen einer Anschlussbeschäftigung zurückzuführen oder bei Verkauf fällig.

1) Ausfallzeiten liegen bei Nichteinsatzfähigkeit des Oil Rig vor, die der Betreiber zu verantworten hat. Nicht dazu zählen Dockungen sowie Wartungsarbeiten.

2) Siehe Membership Agreement § 12 Ziffer 5.

3) Es wurde eine zeitlich unbefristete Bankenmarge von 2,375 % p. a. bis zur Ablieferung und anschließend 2,5 % p. a. vereinbart. Die Bank hat jedoch das Recht, die Marge in Abstimmung mit dem Darlehensnehmer um maximal 0,5 % p. a. anzupassen.

Die Wechselkurse

Kurssicherung des Kaufpreises	Die Kaufpreiszahlungen erfolgen in USD. Da sowohl die Finanzierung als auch das Kommanditkapital in USD valutieren, ist keine Kurssicherung erforderlich.
Angenommener USD/BRL-Wechselkurs in der Betriebsphase	Im Rahmen des Servicevertrages/Chartervertrages zahlt Petrobras einen Teil der Charrate (40 %) in Brasilianischen Real (BRL) an den Betreiber („Delbras Ltda.“). Dieser ist verpflichtet, die Charrateinnahmen nach Abzug der Betriebskosten an die Delbras Drilling Services B. V. weiterzuleiten. Delbras B. V. zahlt die Beträge in USD an die Eigentümergesellschaft/ Beteiligungsgesellschaft. Hierfür wurde ein durchgängiger Wechselkurs von 2,2378 BRL unterstellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahlungen an Delbras Ltda. unter dem Servicevertrag jährlich im Juni anhand des brasilianischen Arbeitskostenindex (50 %), des USD/BRL-Wechselkurses (30 %) und zu 20 % anhand des brasilianischen Preisindex für Maschinen und Ausrüstungsgegenständen adjustiert werden. Entsprechende Ausgleichszahlungen werden für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorgenommen. Somit findet insoweit indirekt ein teilweiser Inflations- und Wechselkursausgleich statt.

Brutto-Ausschüttungen¹⁾, bezogen auf die Zeichnungssumme (PROGNOSE)

3,0 %	Für 2010
9,4 % p. a.	Ab 2011
16 % p. a.	Für 2018 und 2019
17 %	Für 2020
17,5 %	Für 2021
20 %	Für 2022
21 %	Für 2023
+13 %	Für 2024
	(zeitanteilig; entspricht 19,5 % p. a.)
	zzgl. des Anteils an den Veräußerungserlösen

Der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss inkl. Veräußerungserlös vor Steuern beträgt über 328 % der Zeichnungssumme, bezogen auf eine geplante Fondslaufzeit von 17 Jahren.

Kalkulierter Veräußerungserlös

In der dem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Prognoserechnung wird die Veräußerung der Anteile an der Delba Drilling International Coöperatie U.A. durch die Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG im Jahr 2024 abgebildet. Dabei wurde mit einem Veräußerungserlös in Höhe von 312,419 Mio. USD kalkuliert. Dieser Verkaufspreis entspricht 60 % der Anschaffungskosten (520,698 Mio. USD) exklusive der Finanzierungskosten auf Ebene der Coöperatie (Zwischenfinanzierungskosten, Bereitstellungsprovision und Arrangement Fee). Bezogen auf die Anschaffungskosten inklusive der Finanzierungskosten (590,569 Mio. USD) beträgt der Veräußerungserlös rund 52,9 %. Hierbei wurde eine Abschreibungsdauer von 30 Jahren bei einem Restwert von rund 4,8 Mio. USD unterstellt.

Dieser Veräußerungsvorgang wird in der Berechnung als steuerfrei behandelt, zu den hierfür erforderlichen Voraussetzungen wird auf das Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ (vgl. Seite 91 ff.) verwiesen

Vorabgewinn / Erfolgsbeteiligung

Die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH erhält bei einem Verkauf des Oil Rig einen Vorabgewinn (vgl. hierzu Seite 98). Die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft erhält eine variable Erfolgsbeteiligung („Vorabgewinn“) im Falle eines Desinvestments gemäß § 11 Ziff. 3 Satz 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (vgl. auch § 11 Ziff. 4). Voraussetzung hierfür ist, dass auf die im Jahr 2008 begründeten Beteiligungen bis zum Jahr des Desinvestments eine jährliche Rendite vor Steuern von mindestens 10 % gemäß IRR-Methode be-

zogen auf die Pflichteinlage (zuzüglich Agio) entfallen ist. Die Höhe dieses Vorabgewinnes beträgt 12,5 % des Betrages, der den Betrag übersteigt, der notwendig ist, um die vorgenannte Mindestrendite von 10 % zu erzielen. Die Berechnung dieser Mindestrendite erfolgt nach der Methode des internen Zinsfußes (IRR-Methode²⁾), wobei alle im Laufe eines Jahres erfolgten Ein- und Auszahlungen unabhängig vom tatsächlichen Zahlungszeitpunkt, rechnerisch jeweils zum Jahresende berücksichtigt werden.

1) Bei den Ausschüttungen handelt es sich um die Verwendung vorhandener Liquidität für Entnahmen der Gesellschafter, die aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erfolgen, sowie die Rückzahlung des Kommanditkapitals. Die Ausschüttungen erfolgen in der Regel im Jahr nach der Gesellschafterversammlung, d. h., die erste Ausschüttung für das Jahr 2010 erfolgt im Jahr 2011.

2) Die Berechnungsmethode des internen Zinsfußes (IRR-Methode) drückt die Verzinsung des jeweils rechnerisch gebundenen Kapitals aus. Dabei wird neben der Höhe der Zu- und Abflüsse auch deren zeitlicher Bezug berücksichtigt. Die vorstehend beschriebene IRR-Angabe beschreibt nicht die prognostizierte Rendite der Vermögensanlage, sondern stellt lediglich einen Schwellenwert für die genannten Erfolgsbeteiligungen dar. Die IRR-Angabe ist zur vergleichenden Beurteilung der Vermögensanlage mit anderen Kapitalanlagen nicht geeignet (siehe Glossar).

Prognostizierter Investitions- und Finanzierungsplan

Aggregierte Darstellung der Emittentinnen, der Beteiligungsgesellschaft und der Coöperatie

Investition	USD	USD	In %
Coöperatie			
Erkundungsplattform (Oil Rig)	438.940.000		
Erstausrüstung (OFE)	67.900.000		
Anlaufkosten	4.858.000		
Baureserve	3.000.000		
Bauaufsicht	6.000.000		
Zwischenfinanzierungszinsen	53.250.000		
Anschaffungskosten		573.948.000	84,44
Gründungs-, Rechts- und Beratungskosten	7.981.000		
Bereitstellungsprovision	7.611.000		
Finanzierungskosten	12.010.000		
Versicherung	3.000.000		
Anschaffungsnebenkosten		30.602.000	4,50
Liquiditätsreserve		3.000.000	0,44
Deutsche Kommanditgesellschaften			
Gründungs-, Rechts- und Beratungskosten	1.000.000		
Initiierungs- und Projektierungskosten	5.000.000		
Beteiligung an der Debras B.V.	13.000		
Treuhandvergütungen in der Investitionsphase	1.000.000		
Kreditbearbeitungsgebühr EK-Zwischenfinanzierung	540.000		
Eigenkapitalzwischenfinanzierungskosten	9.934.000		
Kapitalbeschaffungskosten	42.890.000		
Agio auf das einzuwerbende Kommanditkapital	10.458.600		
Anschaffungsnebenkosten		70.835.600	10,42
Liquiditätsreserve deutsche Kommanditgesellschaften		1.308.000	0,20
Gesamtaufwand		679.693.600	100,00
Finanzierung	USD	USD	In %
Eigenkapital			
Kommanditkapital Gründungsgesellschafter deutscher Kommanditgesellschaften	63.000		
Emissionskapital HCI Capital-Tranche	104.586.000		
Emissionskapital MPC Capital-Tranche	104.586.000		
Agio auf das einzuwerbende Kommanditkapital	10.458.600		
Summe Kommanditkapital inkl. Agio		219.693.600	32,32
Fremdkapital			
Hypothekendarlehen Coöperatie		460.000.000	67,68
Gesamtfinanzierung		679.693.600	100,00

Bei dem hier gezeigten Investitions- und Finanzierungsplan handelt es sich um die aggregierte Betrachtung der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH

& Co. KG, der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG sowie der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG und der

niederländischen Delba Drilling International Coöperatie U.A. Die Erläuterungen hierzu sind auf den Seiten 55 ff. dargestellt.





II. Die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage

Der vorliegende Verkaufsprospekt gibt die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die aus Sicht des Prospektverantwortlichen für die Entscheidungsfindung des Anlegers wichtigen Informationen wieder. Für die umfassende Beurteilung der Kapitalanlage ist das sorgfältige Lesen des gesamten Prospektes unverzichtbar.

Mit einer geplanten Laufzeit von ca. 17 Jahren ist das Beteiligungsangebot „HCI Deepsea Oil Explorer“ als langfristige Kapitalanlage konzipiert. Der Zeichner sollte daher bei Erwerb der Beteiligung über einen entsprechenden Anlagehorizont verfügen. Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an dem Fonds wird empfohlen, Rat bei einem Steuerberater einzuholen.

Die aus den individuellen Gegebenheiten resultierenden Auswirkungen und damit verbundene Risiken der Vermögensanlage bei dem einzelnen Anleger können naturgemäß nicht im Prospekt dargestellt werden. Der Prospekt kann den Anleger nicht davon entbinden, vor dem Hintergrund seiner individuellen Situation eine eigene Beurteilung zu treffen bzw. eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

1. Allgemeine Risiken dieser Beteiligung

Der wirtschaftliche Verlauf dieser Beteiligung ist von verschiedenen in der Zukunft liegenden Ereignissen abhängig, die die Wertentwicklung der Anlage negativ beeinflussen können: abnehmende Nachfrage nach Öl und Gas, sinkende Bau- und Charterpreise für Erkundungsplattformen, erhöhte Baukapazitäten und Ablieferungen etc. Aufgrund dieser allgemeinen Risiken ist es möglich, dass die Wertentwicklung der angebotenen Beteiligung unter den Erwartungen bleibt oder sogar negativ ist, ohne dass der einzelne Anleger oder die Emittentin dies beeinflussen kann.

Neben den allgemeinen Risiken sind Investitionen in Erkundungsplattformen – in Form von geschlossenen Fonds als unternehmerische Beteiligungen – auch speziellen bzw. wesentlichen Risiken ausgesetzt. Diese können unterteilt werden in prognosegefährdende Risiken (Risiken, die zu einem schwächeren Ergebnis als prognostiziert führen können), anlagegefährdende Risiken (Risiken, die entweder die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme führen können) und darüber hinausgehende anlegergefährdende Risiken (Risiken, die nicht nur zu einem Verlust der gesamten Zeichnungssumme führen können, sondern auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden). Da der Anleger sich an diesem Fonds kommanditistisch beteiligt, ist die Haftung auf seine Zeichnungssumme beschränkt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellten Risiken einzeln oder kumuliert auftreten können und dadurch negative Auswirkungen auf Gewinn und Liquidität entfalten. Für den Fall eines kumulierten Auftretens der dargestellten Risiken muss u. a. auf die Möglichkeit von Kapitalverlusten bis hin zum Totalverlust hingewiesen werden.

Da sich der Anleger an einer Kommanditgesellschaft beteiligt, ist seine Haftung auf die Hafteinlage (entspricht bei diesem Beteiligungsangebot 10% der Zeichnungssumme) begrenzt. Zur Ermittlung der im Handelsregister einzutragenden Haftsumme eines jeden Kommanditisten werden die Einlagen mit einem Wechselkurs von 1,00 USD = 1,00 EUR umgerechnet.

Dies gilt im Ergebnis unabhängig davon, ob der Anleger als Treugeber oder als Direktkommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist. Nach der Leistung seiner Zeichnungssumme kann es zum Wiederaufleben der Haftung

kommen, sofern Anleger im Rahmen von Ausschüttung Teile ihrer Hafteinlage zurückerhalten haben. In diesem Falle besteht das Risiko, dass bereits ausgeschüttete und in das Privatvermögen des Anlegers geflossene Beträge zurückgefordert werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die gewählte Reihenfolge der dargestellten Risiken innerhalb einer Kategorie weder eine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken bedeutet. Des Weiteren können Risiken bei starker oder extremer Ausprägung in die jeweils höheren Risikoklassen fallen.

2. Prognosegefährdende Risiken

Durchführung der Investition

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde der Beitritt der Emittentin über die Beteiligungsgesellschaft an der Delba Drilling International Coöperative U. A. bereits vertraglich vereinbart. Die Investitionspläne der einzelnen Gesellschaften sind verbindlich. Es kann jedoch insbesondere bei der Eigentümergesellschaft bezüglich der in der Investitionsrechnung genannten Positionen zu Kostenüberschreitungen kommen, soweit die Positionen nicht vertraglich festgelegt sind. Ferner besteht stets die Möglichkeit, Verträge im gegenseitigen Einvernehmen zu ändern. Soweit sich derartige Vertragsänderungen wesentlich auf den Investitionsplan auswirken, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Eventuelle Änderungen können zu Anpassungen der Investitionssummen führen. Erhöhungen des Emissionskapitals führen zu prozentualen Verringerungen der Ergebnisuweisungen und Ausschüttungen.

Wechselkursrisiken

Bei dem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine Anlage in USD.

Insofern besteht für diejenigen Anleger, die den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung in EUR messen, ein Wechselkursrisiko in Bezug auf die Einzahlung der Kommanditeinlage, die laufenden Ausschüttungen sowie bei einer Rückzahlung der geleisteten Einlage, bei Ausübung des Widerrufsrechts, des Abfindungsguthabens bei Kündigung und bei Ausschluss aus der Gesellschaft. In diesem Sinne unterliegt auch der Veräußerungserlös der Erkundungsplattform bzw. der Geschäftsanteile an der Beteiligungs- oder Eigentümergesellschaft einem Wechselkursrisiko.

Die Anleger, die EUR-Zahlungsströme präferieren, tragen das Risiko einer Reduzierung des wirtschaftlichen Erfolges ihrer Beteiligung, falls sich der Wechselkurs des USD zum EUR verschlechtert.

Gemäß dem Servicevertrag werden 40% der Charterrate entsprechend der überwiegend in BRL anfallenden Betriebskosten währungskongruent von Petrobras an Delbras Ltda. gezahlt. Zur Berechnung der Höhe des Serviceanteils in USD wurde gemäß Charter- und Servicevertrag ein Kurs von 2,2378 BRL je USD unterstellt. Die nicht zur Deckung der Betriebskosten vorgesehenen Charterratenanteile werden über die niederländische Gesellschaft Delbras B. V. an die Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG weitergeleitet. Sofern diese Gelder für Auszahlungen an die Anteilseigner der Beteiligungsgesellschaft vorgesehen sind, besteht bei der Konvertierung von BRL in USD ein Wechselkursrisiko.

Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft, der Delbras B. V. und der Coöperatie fallen Aufwendungen (vor allem Steuer- und Rechtsberatung, Jahresabschlüsse und Geschäftsfüh-

rungsvergütungen) zum Teil in anderen Währungen (hauptsächlich in EUR) an. Insofern besteht bei der Umrechnung dieser Aufwendungen in EUR das Risiko, dass die realisierten Wechselkurse über den kalkulierten Wechselkursen liegen könnten und somit das wirtschaftliche Ergebnis der Anleger reduzieren.

Die Emittentin ist als deutsches Unternehmen verpflichtet, in EUR zu bilanzieren. Daher besteht hinsichtlich der handelsrechtlichen Bilanzierung ein Wechselkursrisiko. Veränderungen des Wechselkurses können sich handelsrechtlich ertragswirksam auswirken. Zudem beeinflussen sie den EUR-Wert der USD-Zahlungen an die Anleger, der Grundlage für die Berechnung der Abgeltungsteuer ist.

Zinsrisiko

Zur Zwischenfinanzierung des von der Emittentin und ihrer Parallelgesellschaft zur Einzahlung bei der Beteiligungsgesellschaft vorgesehenen Eigenkapitals hat die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG ein Eigenkapitalzwischenfinanzierungsdarlehen über 135 Mio. USD aufgenommen und der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG berechnet der Beteiligungsgesellschaft die Zinsen inkl. Bankenmarge, die ihr von der finanzierenden Bank in Rechnung gestellt werden. Die Beteiligungsgesellschaft wird das Darlehen zzgl. angefallener Zinsen aus dem eingeworbenen Eigenkapital der Emittentin und ihrer Parallelgesellschaft zurückführen. Die Darlehenszinsen ergeben sich aus dem LIBOR (London Interbank Offered Rate) zzgl. der Bankenmarge. Der Kalkulation liegen die bis zum 31. Mai 2008 tatsächlich anfallenden Zinsen zugrunde. Im Anschluss wurde mit einem Zinssatz (inkl. Marge) von 6,0% kalkuliert. Sofern bis zum Laufzeitende des Eigenkapitalzwischenfinanzierungsdarlehens (spätestens März 2009) insgesamt höhere Zinsaufwendungen entstehen, muss die Beteiligungsge-

sellschaft mehr Kapital zur Bedienung des Darlehens aufwenden. Dies würde zu negativen Abweichungen von der Prognoserechnung führen.

Die langfristige Endfinanzierung des Oil Rig wird auf Ebene der niederländischen Eigentümergesellschaft aufgenommen. Die Zinssätze wurden bis ins Jahr 2017 gesichert.

Die vereinbarten Bankenmargen betragen für die unterschiedlichen Teildarlehen (vgl. „Vertragliche Rahmenbedingungen“, Seite 71 ff.) zwischen 1,25% p.a. und 2,5% p.a. Erhöhungen der Marge oder höhere Zinsen als kalkuliert nach Ablauf der Zinsbindungsperiode würden zu einer erhöhten Belastung der Gesellschaften und damit zu niedrigeren Ausschüttungen an die Kommanditisten führen.

Marktumfeld

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Charterraten für Rigs Marktschwankungen unterliegen, die sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage ergeben. Das Oil Rig ist nach Ablieferung für sieben Jahre an Petrobras verchartert. Die Höhe der Anschlussraten hängt von dem Marktumfeld zu dem Zeitpunkt des Abschlusses der Folgecharter ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine Anschlussbeschäftigung gefunden wird. Ein solcher Fall würde zu negativen Abweichungen von der Prognoserechnung führen.

Erzielbarer Verkaufserlös

Es besteht das Risiko, dass der prospektierte Veräußerungserlös unterschritten wird. Im Ergebnis kann dies zu geringeren Ausschüttungen als prognostiziert führen.

In den Inter-Company Agreements (vgl. Seite 72 ff.) ist der Verkauf des Oil Rig geregelt. Ob dies über einen Verkauf der Anteile an der Coöperatie erfolgen kann oder lediglich über den Verkauf des Assets ist nicht ausdrücklich ge-

II. Die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage

regelt und steht somit unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Parteien. Wenn sich die Parteien nicht einigen sollten und ein Verkauf des Assets vorgenommen wird, wäre ein etwaiger Veräußerungsgewinn steuerpflichtig. Die Kalkulation unterstellt einen steuerfreien Verkauf der Anteile.

Betriebs- und Verwaltungskostenrisiko

Generell kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angesetzten Betriebs- und Verwaltungskosten überschritten werden. Dies betrifft insbesondere die Personalkosten. Diese könnten vor allem dann steigen, wenn die Delbras Ltda. weniger ausländische Fachkräfte beschäftigen dürfte, als in der Prognoserechnung kalkuliert. Höhere Betriebs- und Verwaltungskosten hatten zur Folge, dass sich der Anteil, den die Delbras Drilling Services B. V. aus den Zahlungen des Servicevertrages weitergeleitet bekommt, reduziert. Im Ergebnis könnte diese Gesellschaft dann u.U. weniger Dividenden an die Beteiligungsgesellschaft ausschütten. Höhere Verwaltungskosten würden zur Minderung der Ausschüttungen an die Anleger führen.

Kostenrisiko bei der Überführung des Oil Rig

Die Eigentümergesellschaft ist für den Transport des Oil Rig von Abu Dhabi nach Brasilien verantwortlich. Petrobras stellt der Coöperatie dafür eine Transportpauschale in Höhe von 16 Mio. USD zur Verfügung. Es besteht das Risiko, dass der Transport nur zu höheren Kosten erfolgen kann. Höhere Transportkosten wirken sich ergebnis- und liquiditätsmindernd aus, sodass gegebenenfalls weniger Liquidität für Ausschüttungen an die Anleger zur Verfügung steht.

Behördliche Genehmigungen

Für einen ordnungsgemäßen Betrieb sind diverse Genehmigungen ausländischer Behörden notwendig. Die

Anbieterin geht davon aus, dass die erforderlichen Genehmigungen zum Ablieferungstermin des Oil Rig vorliegen. Es besteht aber das Risiko, dass der Betrieb bei nicht rechtzeitigem Vorliegen der Genehmigungen eingeschränkt oder vollständig untersagt wird. Die daraus resultierenden Einnahmeausfälle würden im Ergebnis zu geringeren Ausschüttungen als prognostiziert führen.

Rechtliche und steuerliche Risiken

Das rechtliche und steuerliche Konzept beruht auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden (Steuer-) Gesetzen, Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Finanzverwaltung und Rechtsprechung im Rahmen einer rechtlichen und steuerlichen Würdigung eine abweichende Auffassung vertreten und evtl. zum Nachteil des Anlegers entscheiden. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche und die niederländische Finanzverwaltung im Veranlagungsverfahren bzw. im Zuge einer späteren Prüfung eine andere als die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Rechtsauffassung zur steuerlichen Behandlung der Erträge vertreten. Über die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird ggf. erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) entschieden. Sofern die Finanzverwaltung eine andere Rechtsauffassung vertritt, könnte sich dies negativ auf die Nachsteuerrendite der Anlage auswirken. Eine Haftung für den Eintritt der prognostizierten Ergebnisse wird nicht übernommen.

Einige Verträge, die die Eigentümergesellschaft, die Delbras Ltda. und die Beteiligungsgesellschaft geschlossen haben, insbesondere der Darlehensvertrag, die Chartervereinbarung und der Servicevertrag, unterliegen ausländischem, insbesondere amerikanischem, brasilianischem und englischem Recht und Gerichtsstand. Dies kann im Falle von Rechtsstreitigkeiten

mit höheren Rechtsverfolgungskosten verbunden sein. Ferner sind bei Verträgen, die einem ausländischen Recht und einer ausländischen Gerichtsbarkeit unterliegen, Spielräume bei der Auslegung und Durchführung der Verträge sowie etwaige damit verbundene Beweis- und Prozessrisiken nicht gänzlich auszuschließen. Hinzu kommt, dass die Funktionsfähigkeit der Rechts- und Aufsichtsrechtssysteme in den Ländern – insbesondere Brasilien – sich möglicherweise von der Stabilität und Zuverlässigkeit dieser Systeme in Deutschland unterscheiden. Dies begründet eine Unsicherheit in Bezug auf wirksame Rechtsbehelfe hinsichtlich der Rechte von Kreditgebern und Anlegern sowie die Durchsetzbarkeit dieser Rechte.

Risiken im Hinblick auf die Besteuerung in Brasilien

In Brasilien unterliegen die Chartergebühren nur dann keiner Quellensteuer, wenn die Erkundungsplattform für steuerliche Zwecke als Schiff qualifiziert wird. Dies setzt voraus, dass die Erkundungsplattform über einen eigenen Antrieb verfügt und Personen oder Waren transportieren kann. Sollte die Erkundungsplattform gegebenenfalls nicht als Schiff qualifiziert werden (dieses Thema ist zurzeit in Brasilien rechtsanhängig) und die Null-Prozent-Quellensteuer daher nicht zur Anwendung kommen, dann wäre der Charterer verpflichtet, die Quellensteuer abzuführen. Dies würde die Chartereinnahmen um 15% mindern. Bei der anfänglich unterstellten Tagescharterrate von 190.500 USD wären das 28.575 USD pro Tag.

Die Prognoserechnung unterstellt, dass die Kosten für die Hull & Machinery-Versicherung des Oil Rig der Delbras Ltda. zugeordnet werden, und dass diese Kosten bei der Delbras Ltda. steuerlich in Abzug gebracht werden. Sollte die Finanzverwaltung Brasiliens der Delbras Ltda. dagegen den Betriebsausgabenabzug für die Hull & Machinery-Versicherung vollständig

verweigern, würde dies auf Grundlage der heutigen Kosten zu einer zusätzlichen steuerlichen Belastung in Höhe von rund 4.500 USD pro Tag führen.

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage in Brasilien geht der Anbieter nicht davon aus, dass Importsteuern auf das Oil Rig bzw. einzelne Ausrüstungsgegenstände anfallen. Es besteht allerdings das Risiko, dass diese Regelung bis zur Ablieferung des Oil Rig geändert wird und Importsteuern anfallen. Diese wären von der Coöperatie zu tragen. Die daraus resultierenden Einnahmehinderungen würden im Ergebnis zu geringeren Ausschüttungen als prognostiziert führen.

Risiken im Hinblick auf die Besteuerung in den Niederlanden

Für den Fall, dass die von der niederländischen Finanzverwaltung erteilte verbindliche Auskunft vom 5. April 2007 keine Wirkung entfaltet, wäre die niederländische Finanzverwaltung nicht an die hier dargestellten Besteuerungsfolgen gebunden. Die Bindungswirkung entfällt insbesondere, wenn der verbindlichen Auskunft vom 5. April 2007 zugrunde liegende Sachverhalt dem später tatsächlich verwirklichten Sachverhalt nicht entspricht. In diesem Fall besteht das Risiko, dass

- die Einkünfte der Coöperatie aus dem Chartervertrag nicht als Lizenz Einkünfte qualifiziert werden und demnach die fiktive Steueranrechnung nicht in Anspruch genommen werden kann.
- Ausschüttungen aus der Coöperatie zusätzlich mit Quellensteuern belastet werden.
- die niederländische Finanzverwaltung die Ansicht vertritt, dass es sich bei den Ausschüttungen aus der niederländischen B. V. nicht um Kapitalrückzahlungen handelt und somit Quellensteuer erhoben wird.

Mögliche Abweichungen von der be-

schriebenen/angestrebten steuerlichen Behandlung auf Ebene der Eigentümergesellschaft sowie der Delbras B. V. können sich nachteilig auf die Liquiditätssituation dieser Gesellschaften auswirken und führen im Ergebnis zu einer Reduzierung oder zeitlichen Verschiebung der Ausschüttungen an die Anleger.

Sofern nicht der Mitgliedschaftsanteil an der Coöperatie veräußert wird, sondern das Oil Rig durch die Coöperatie selbst, unterliegt ein möglicher Veräußerungsgewinn der Körperschaftsteuer (25,5%) in den Niederlanden. Das Risiko dieser Steuerlast tragen die Anleger. Sofern im Rahmen einer Gesamtbeendigung der Coöperatie nach der Veräußerung des Oil Rig an die Anleger mehr zurückfließt als die Anschaffungskosten der Beteiligung, unterliegt der übersteigende Betrag auf Ebene der Anleger der Abgeltungsteuer.

Sollte die Delbras B.V. im Rahmen der Abwicklung mehr auskehren, als Anschaffungskosten vorhanden sind, so unterliegt dies ebenfalls der Abgeltungsteuer bei den Anlegern.

Risiken im Hinblick auf die Besteuerung in Deutschland

Durch Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung steuerlicher Vorschriften, insbesondere des Erbschaftsteuerreformgesetzes und ähnlicher, zukünftiger gesetzlicher Änderungen, kann sich die steuerliche Beurteilung der Steuerfolgen für Anleger ändern.

Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung auf der Basis der derzeitigen Missbrauchsvermeidungsvorschrift des § 42 AO zu einzelnen Punkten des steuerlichen Konzeptes eine von den hier in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Grundsätzen abweichende Auffassung vertritt.

Endgültige Rechtssicherheit hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der den Anlegern aus ihrer Kommandit-

beteiligung zuzurechnenden Einkünfte kann erst nach Eintritt der Bestandskraft der Steuerbescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen auf Ebene der Emittentin eintreten. Die Bestandskraft dieser sogenannten Feststellungsbescheide kann dabei eventuell aufgrund von Betriebsprüfungen zeitlich hinausgezögert werden. Im Falle einer nachträglichen Änderung von Feststellungsbescheiden besteht für die Anleger insbesondere dann das Risiko von Steuernachzahlungen, wenn aufgrund einer Erhöhung der auf die Anleger entfallenden steuerlichen Ergebnisse die individuellen Einkommenssteuerbescheide der Anleger geändert werden sollten. Eventuell entstehende Steuernachforderungen wären ab dem 15. Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 6% p.a. zu verzinsen.

Falls die Finanzverwaltung den steuerlichen Status der Emittentin sowie der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG als vermögensverwaltende Personengesellschaften nicht anerkennen sollte, besteht das Risiko, dass diese Gesellschaften als Gewerbebetriebe eingestuft werden könnten. Dies hätte zur Folge, dass eigene Einkünfte der Emittentin sowie der Beteiligungsgesellschaft, wie z. B. Zinseinkünfte aus der Anlage liquider Mittel, gewerbesteuerpflichtig wären. Die den Anlegern zuzurechnenden Dividendeneinkünfte aus den Beteiligungen an der niederländischen Coöperatie wie auch der niederländischen B. V. unterlägen in diesem Fall ab dem 1. Januar 2009 dem Teileinkünfteverfahren, d.h. 60% der Dividendeneinkünfte wären mit dem individuellen Steuersatz des Anlegers zu versteuern, und nicht der Abgeltungsteuer. Erzielte Veräußerungsgewinne würden dann nicht steuerfrei sein, sondern ebenfalls dem Teileinkünfteverfahren unterliegen. Zudem würden Sonderbetriebseinnahmen, die einzelne Anleger aus ihrer Beteiligung erzielen, auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

II. Die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage

gewerbesteuerpflichtig. Die Steuerlast aus der Gewerbesteuer wäre von der Beteiligungsgesellschaft selbst und somit von der Gesamtheit der Anleger zu tragen. Die Anleger könnten jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine eventuelle Gewerbesteuer pauschal auf ihre Einkommenssteuer anrechnen.

Sofern die deutsche Finanzverwaltung die Coöperatie nicht als Kapitalgesellschaft im Sinne des deutschen Steuerrechts einstufen sollte, findet weder das Halbeinkünfteverfahren noch die Abgeltungsteuer Anwendung, sondern die Einkünfte könnten gegebenenfalls in Deutschland mit dem individuellen Einkommensteuersatz zu versteuern sein.

Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen zu mehr als 50 % an der Coöperatie annimmt. In diesem Fall läge eine deutsch beherrschte ausländische Gesellschaft vor. Sollte die deutsche Finanzverwaltung die Chartereinnahme aus der Vercharterung der Erkundungsplattform als Einkünfte aus passivem Erwerb ansehen, die im Ausland einer niedrigen Besteuerung unterliegen, so würden die Chartereinnahmen abzüglich der darauf entfallenden ausländischen Steuern gemäß §§ 7 – 11 AStG dem zu versteuernden Einkommen des einzelnen Anlegers im Verhältnis seiner Beteiligung hinzugerechnet und unterlägen der deutschen Besteuerung. In diesem Fall fänden das Halbeinkünfteverfahren und die Abgeltungsteuer ebenfalls keine Anwendung.

Sollte die Finanzverwaltung die rechtliche Eigenständigkeit der Delbras B. V. und der Delbras Ltda. nicht anerkennen und annehmen, dass die Emittentin die Serviceentgelte direkt einnimmt, könnten die Serviceentgelte der Delbras Ltda. auf Ebene des Anlegers vollumfänglich der Steuerpflicht unterliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit

Beschluss vom 7. November 2006 (Az. 1 BvL 10/02) die Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Bewertungsregelungen für erbschaftsteuerliche Zwecke festgestellt und den Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2008 zur Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts aufgefordert. Mit dem Kabinettsentwurf zur Erbschaftsteuerreform vom 11. Dezember 2007 will die Bundesregierung die in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts festgelegten Anforderungen an ein verfassungsgemäßes Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht umsetzen. Es ist derzeit offen, welche Änderungen der Gesetzesentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfährt und wann dieser in Kraft tritt. Infolgedessen könnten sich auch für die Anleger im Erbfall beziehungsweise bei Schenkung des Anteils an der HCl Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG gegenüber der derzeitigen Rechtslage negative Folgen ergeben, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesehen werden können.

Dem einzelnen Anleger wird empfohlen, die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Konsequenzen der Übertragung eines Anteils an der Emittentin im Wege der Schenkung oder der Erbschaft mit seinem persönlichen steuerlichen Berater zu erörtern.

Aus den aufgeführten steuerlichen Risiken können sich nachteilige Einflüsse auf die durch die Anleger erzielte Nachsteuerrendite ergeben.

Eingeschränkte Einflussnahme/ Risiken aus Minderheitsbeteiligung

Möglicherweise bestimmen die Gesellschafterversammlungen, die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft sowie der Eigentümergesellschaft über Änderungen der Geschäftspolitik, die nicht im Interesse der Anleger der Emittentin sind. Insbesondere in der Coöperatie hat die Emittentin über die Beteiligungsgesellschaft nur einen begrenzten Einfluss auf die Entscheidungen, da die Zustimmung des Mehrheitsgesellschafters, Delbras

Perfuradora International S.A., bei vielen Entscheidungen erforderlich ist.

Allgemeine Vertragserfüllungsrisiken

Die Emittentin trägt das Risiko, dass Partner der Coöperatie und/oder Beteiligungsgesellschaft ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig nachkommen oder ggf. vorhandene Kündigungsmöglichkeiten wahrnehmen. Dies kann Gründe in der Leistungsqualität, der Vertragstreue, aber auch der Bonität der Vertragspartner der Gesellschaften haben. Dies sind z. B. die Charterer oder Betreiber, mit denen die Gesellschaften Verträge geschlossen haben. Kommen die Vertragspartner aus welchen Gründen auch immer ihren Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann dies Mehraufwendungen für die Eigentümer- und/oder Beteiligungsgesellschaft zur Folge haben.

Vertragserfüllungsrisiken aus der Chartervereinbarung

Die Emittentin trägt das Risiko, dass der Charterer der Eigentümergesellschaft seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Charter- und Servicevertrag nicht nachkommen kann. In diesem Fall besteht das Risiko, dass eine Weiterbeschäftigung der Erkundungsplattform nicht oder nur zu niedrigeren Chatteraten möglich ist.

Darüber hinaus bestehen die bei internationalen Chartervereinbarungen üblichen Minderungs- und Sonderkündigungsrechte des Charterers. Diese gelten, soweit der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt oder in Fällen der Undurchführbarkeit der Vereinbarung, z. B. bei längeren Betriebsunterbrechungen oder Beschlagnahme des Oil Rig. Bei Vorliegen eines solchen Falles haftet die Coöperatie bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von USD 586 Millionen (40% des Vertragswerts des Chartervertrags).

Kündigt der Charterer den Chartervertrag, muss die Eigentümergesellschaft mit einem anderen Vertragspartner neue Vereinbarungen zu möglicherweise ungünstigeren Konditionen abschließen. Es kann nicht ausgeschlossen, dass kein neuer Charterer gefunden werden kann.

In der Folge könnte es zu geringeren Rückflüssen als prognostiziert kommen.

Vertragserfüllungsrisiken aus dem Servicevertrag

Vertragsverletzungen seitens des Betreibers (Delbras Ltda.) könnten dazu führen, dass das Oil Rig nicht vorschriftsmäßig gewartet und gepflegt wird. Hierdurch verursachte Ausfallzeiten reduzieren die Einnahmen und würden zu negativen Abweichungen von den Prospektwerten führen. Zudem könnten zusätzliche Instandhaltungsmaßnahmen notwendig sein, die zu einer Überschreitung der Betriebskosten führen würden. Weiterhin besteht das Risiko, dass der Betreiber andere von ihm bereederte Oil Rigs z. B. bei der Personalauswahl bevorzugt. Bei Kündigung des Servicevertrages kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine neue Betreibergesellschaft die Bereederung des Oil Rig nur zu höheren Kosten übernimmt. Dies würde zu negativen Abweichungen von den prospektierten Plandaten führen.

Weiterhin besteht das Risiko, dass der Betreiber den auf Grundlage des Servicevertrages erwirtschafteten Gewinn nicht wie vorgesehen an Delbras B. V. weiterleitet. Dadurch könnten sich im Ergebnis die Ausschüttungen an die Anleger reduzieren.

Gemäß Servicevertrag haften die Coöperative und Delbras Ltda. für durch sie selbst verursachte Schäden am Oil Rig. Im Falle der Verursachung von Wasserverunreinigung haften die Coöperative und Delbras Ltda. für den Schaden und die Konsequenzen je Vorfall mit bis zu 1 Mio. USD. Sofern die Schäden nicht oder nicht vollstän-

dig durch Versicherungen getragen werden, könnten sich im Ergebnis die Ausschüttungen an die Anleger reduzieren.

Vertragserfüllungsrisiken aus dem Master Agreement

Das Master Agreement enthält die Verpflichtung von Delbras Ltda., alle Netto-Gewinne, die unter dem Servicevertrag erzielt werden, dazu zu nutzen, die gemäß Darlehensvertrag verpflichtenden Reserven der Delbras B. V. aufzufüllen. Nach Auffüllung dieser Reserven ist die Delbras B. V. dazu verpflichtet, evtl. weitere Netto-Gewinne an die Beteiligungsgesellschaft auszukehren. Sollte Delbras Ltda. dieser Verpflichtung nicht nachkommen können, könnte dies zu einem Kündigungsgrund für das Darlehen werden und dazu führen, dass die Gesellschafter ihre Ausschüttungen nicht erhalten (siehe Seite 81 ff.).

Liquiditätsrisiko

Gemäß Membership Agreement ist das Reservekonto der Coöperative (vgl. Seite 75) am Ende des 7. Betriebsjahres aufzulösen. Dies steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der finanzierenden Banken. In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die Reserve erst mit Verkauf freigegeben wird. Sollte die Liquiditätsreserve früher an Delba S.A. ausgekehrt werden, könnte ein Liquiditätsengpass auf Ebene der Coöperative entstehen. Dieser könnte im Ergebnis zu einer Reduzierung oder zeitlichen Verschieben der Ausschüttungen an die Anleger führen.

Vertragserfüllungsrisiken aus dem Intercompany Agreement

Obwohl Delbras Ltda. verpflichtet ist, die Coöperative von allen Verlusten, die dieser durch Verletzungen von Vertragspflichten seitens Delbras Ltda. entstehen, freizuhalten, besteht das Risiko, dass Delbras Ltda. hierzu finanziell nicht in der Lage ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Delbras Ltda. die ihr obliegenden Pflichten nicht zur Zufriedenheit von Petrobras erfüllt und es in einem solchen Fall nicht oder nicht rechtzeitig gelingt, das Unternehmen durch ein anderes auszutauschen, da die Zustimmung von Petrobras sowie von der finanzierenden Bank für einen Austausch des Betreibers notwendig ist.

Einlagepflicht der Gesellschafter

Für den Fall, dass ein Gesellschafter seine Einlage nicht oder nicht vollständig erbringt, können Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet werden (§ 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Weiterhin besteht gemäß § 8 Ziff. 4 und Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages die Möglichkeit, Treugeber und Kommanditisten, die trotz Mahnung und Nachfristsetzung ihrer Einzahlungsverpflichtung nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen, aus der Kommanditgesellschaft auszuschließen.

Majorisierung

Bei üblichen Zeichnungssummen befindet sich der einzelne Anleger in der Minderheit und kann ggf. seine Interessen nicht durchsetzen. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Zeichnung eines großen Teiles der Beteiligung durch einen einzelnen Anleger dieser die Stimmenmehrheit erhält und damit einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen erlangt. Dies gilt insbesondere bei Inanspruchnahme der Platzierungsgarantie und der daraus resultierenden Übernahme der Anteile durch die Platzierungsgaranten.

Mittelbare Beteiligung

Der Anleger beteiligt sich mittelbar über die Beteiligungsgesellschaft an der Eigentümergesellschaft. Dem Anleger stehen damit keine unmittel-

II. Die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage

baren Ansprüche gegen die Beteiligungsgesellschaft und/oder Coöperatie bzw. die Delbras B. V. zu. Auch die Beteiligungsgesellschaft ist als ein Gesellschafter der Eigentümergesellschaft in ihrer Einflussnahme auf die Geschäftsführung beschränkt.

Der Erfolg der Beteiligung hängt somit ganz wesentlich von der Bonität und Qualität der Geschäftsführung der Eigentümergesellschaft ab. Der Anleger ist darauf angewiesen, dass sowohl die Geschäftsführungen der Emittentin und Beteiligungsgesellschaft als auch die der Coöperatie und der Delbras B. V. in seinem Interesse handeln und die mit seiner Beteiligung verbundenen Ziele durch ein aktives Management verfolgen. Missmanagement kann zu sinkenden Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft führen. Sofern dies nicht durch vorhandene Liquidität aufgefangen werden kann, kann es zu einem Totalverlust der Kapitalanlage des Anlegers kommen.

Über die Verwendung von Ergebnissen und damit auch über Ausschüttungen entscheidet auf Ebene der Eigentümergesellschaft (Coöperatie) die Geschäftsführung und auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft die Gesellschafterversammlung.

Die Coöperatie hat neben der Beteiligungsgesellschaft ein weiteres Mitglied, das mehrheitlich beteiligt ist. An der Beteiligungsgesellschaft sind wiederum zwei Gesellschafter, die Emittentin und ihre Parallelgesellschaft beteiligt. Ob und in welcher Höhe Ergebnisse der Eigentümergesellschaft an die Beteiligungsgesellschaft und von dort an die Emittentinnen ausgeschüttet werden, liegt damit nicht in der alleinigen Entscheidungsmacht der Anleger der Emittentin.

Interessenkonflikte

Bei den vorliegenden kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen besteht das Risiko von Interessenkonflikten dergestalt, dass die handelnden

Personen nicht unbedingt die Interessen der Emittentin bzw. der Beteiligungsgesellschaft in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen.

Kumulierte Risiken

Soweit prognosegefährdende Risiken eine starke Ausprägung annehmen oder kumuliert auftreten, können sie zu einem anlagegefährdenden Risiko führen.

3. Anlagegefährdende Risiken

Politisches Risiko

Im Zuge politischer Umwälzungen in Brasilien ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu Enteignungen von Unternehmen kommen kann. Derartige Entwicklungen können die Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Ablieferung des Oil Rig

Sollte die Ablieferung des Oil Rig ausbleiben, ist die Coöperatie weiterhin zu einer Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen gemäß Service- und Chartervereinbarung verpflichtet. Für die bis dahin angefallenen Verbindlichkeiten haften die Gesellschafter der Coöperatie, u.a. die Beteiligungsgesellschaft und somit mittelbar die Emittentin (und die Parallelgesellschaft) mit ihrem gesamten Vermögen. Für einen solchen Fall ist nicht auszuschließen, dass die Anleger ihre Kommanditeinlagen nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Weiterhin bestehen Risiken, falls die durch die Coöperatie bereitzustellenden Erstausrüstungsgegenstände – das sogenannte Owner's Furnished Equipment (OFE) – durch die Vertragspartner nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Verzögerungen bei der Lieferung des OFE können dazu führen, dass die Arbeiten von SBM gestoppt werden, da das zu verbauende OFE nicht verbaut werden kann. Dies könnte Auswirkungen auf die Ablieferung des Oil Rig und die Anlieferung an

den Charterer haben. Sollte die Plattform aufgrund von Verschulden des Eigners nach dem 11. August 2010 an Petrobras angeliefert werden, fallen für jeden verspäteten Tag Strafzahlungen in Höhe von 30 % der Operation Rate an (= 57.150 USD). Bei Verspätungen aufgrund der von vertraglichen Anforderungen sowie aufgrund von Forderungen von Prüfern (Auditor) fallen pro verspäteten Tag Strafzahlungen in Höhe von 20 % der Operation Rate an (38.100 USD). Dies könnte die Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Für den Fall, dass das Oil Rig den Anforderungen von Petrobras nicht genügt, ist Petrobras nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung berechtigt, eine Strafe von bis zu 10 % des gesamten Chartervertragswertes als Kompensationszahlung zu verlangen. Auch dies könnte entsprechende negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen für die Anleger haben.

Vertragserfüllungsrisiko aus dem Bauvertrag (Turnkey-Vertrag)

Es besteht das Risiko, dass SBM seinen Pflichten aus dem Bauvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommt und das Oil Rig nicht vertragsgemäß abgeliefert wird. Sofern auch die Muttergesellschaft SBM Holding Inc. S. A ihren Verpflichtungen aus den Garantievereinbarungen nicht nachkommt, droht der Gesellschaft die Zahlungsunfähigkeit.

Vertragserfüllungsrisiken aus dem langfristigen Hypothekendarlehen

Es besteht das Risiko, dass das der Coöperatie zugesagte Darlehen nicht oder nicht vollständig ausgezahlt bzw. zurückgefordert wird. Sofern in diesem Fall keine andere Finanzierung gefunden wird, droht der Coöperatie die Zahlungsunfähigkeit und die Anleger der Emittentin können einen Totalverlust ihrer Einlage erleiden.

Vertragserfüllungsrisiko aus den Mittelverwendungsverträgen

Sofern der Mittelverwender seinen obliegenden Prüfungspflichten auf Ebene der Emittentin, der Parallelgesellschaft sowie der Beteiligungsgesellschaft nicht nachkommt oder die Beteiligungsgesellschaft entgegen ihren vertraglichen Verpflichtungen über Mittel auf dem Mittelverwendungskonto verfügt, besteht das Risiko der Fehlverwendung der eingezahlten Kommanditeinlagen. Im Extremfall droht der Emittentin die Insolvenz.

Erfüllungsrisiko aus der Platzierungsgarantie/Rückabwicklungsrisiko

Sofern die Platzierungsgaranten der Emittentin sowie der Parallelgesellschaft, die HCI Capital AG bzw. die MPC Capital Investments GmbH, im Falle der Inanspruchnahme ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ist die Gesamtfinanzierung nicht mehr sichergestellt. In diesem Fall müsste der Fonds ggf. rückabgewickelt werden, was den Verlust eines Teils der Einlage oder der gesamten Einlage zur Folge haben kann.

Allgemeine Betriebs- und Objektrisiken

Es besteht das Risiko von Schäden an dem Oil Rig bis hin zum Totalverlust. Hinzu kommt das Risiko, dass beim Betrieb des Oil Rig Dritte im Ausland geschädigt werden und der zur Schädigung führende Sachverhalt nicht versicherbar ist bzw. der Versicherungsschutz versagt wird oder nicht ausreicht.

Betriebseinnahmenrisiko/ Beschäftigung des Oil Rig

Die Anleger tragen das wirtschaftliche Risiko geringerer Betriebseinnahmen der Coöperatie sowie der Delbras B. V., insbesondere aufgrund von:

- Charterausfällen während der Fest-

charterperiode, z.B. wegen Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenz des Charterers

- Charterausfällen infolge einer geringeren Anzahl von Einsatztagen, z.B. aufgrund technischer Ausfälle
- Reduktionen der Charrate aufgrund der Nichteinsatzfähigkeit des Oil Rig, z.B. wegen schlechten Wetters
- Anschlussbeschäftigungen unter dem prospektierten Niveau
- Geringe Zahlungen des Betreibers an Delbras B. V., z.B. aufgrund höherer Betriebskosten.

Die Unterschreitung der kalkulierten Einnahmen hätte negative Auswirkungen auf die Liquidität der Eigentümer- und Beteiligungsgesellschaft und ggf. auf die Ausschüttungen an die Anleger.

Versicherungsverträge

Es ist beabsichtigt, die für derartige Projekte üblichen und im Darlehensvertrag vorgesehenen Versicherungen abzuschließen. Der jeweilige Charterer ist darüber hinaus verpflichtet, Versicherungen für Schäden abzuschließen, die durch den Betrieb der Erkundungsplattform entstehen können. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass Risiken auftreten können, die nicht versichert sind.

Bezüglich aller Versicherungen besteht das Risiko, dass im Schadensfall die Versicherungsgesellschaften ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen bzw. einzelne Risiken nicht versicherbar oder ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin kann auch durch versicherte Schadensfälle geschmälert werden, da die Versicherungsverträge häufig Selbstbehalte beinhalten. Darüber hinaus kann das Auftreten von mehreren Schadensfällen zu höheren Versiche-

rungsprämien führen. In Bezug auf die jeweilige Versicherungsgesellschaft ist ein Ausfallrisiko nicht auszuschließen (Bonitätsrisiko des Versicherers).

Des Weiteren besteht das Risiko, dass versäumt wird, entsprechende Versicherungen abzuschließen, oder Vertragspartner entgegen einer vertraglichen oder vereinbarten Regelung Versicherungen nicht abschließen und Schadensfälle dadurch nicht versichert sind.

In den vorgenannten Fällen ist mit einer Minderung oder sogar dem Ausbleiben von Auszahlungen an den Anleger zu rechnen.

Transport

Auf dem Transport von Abu Dhabi nach Brasilien ist das Oil Rig mit einem Wert von 690.328.276 USD versichert. Sofern im Schadensfall die Versicherungssumme nicht ausreicht, kann es im Ergebnis zu geringeren Ausschüttungen als prognostiziert kommen. Im Extremfall kann auch ein Totalverlust der Einlage nicht ausgeschlossen werden.

Nichterfüllung durch die Eigentümergesellschaft

Für den Fall, dass die Coöperatie ihre Vertragspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, besteht das Risiko, dass Vertragspartner, insbesondere aufgrund der ihnen gewährten Sicherheiten, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der Gesellschaft vornehmen können.

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

Sollte die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin und/oder der Beteiligungsgesellschaft ausscheiden oder fällt diese wegen Insolvenz oder Liquidation aus, so hat die Gesellschafterversammlung der Emittentin und/oder der Beteiligungsgesellschaft eine neue persönlich haftende Gesellschaf-

II. Die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage

terin zu bestellen. Gelingt dies nicht, so treten die Gesellschaften in Liquidation, was zu einem Teil oder Totalverlust der Einlage des Anlegers führen kann.

Ausscheiden der geschäftsführenden Kommanditistin

Scheidet die geschäftsführende Kommanditistin bei der Emittentin und/oder bei der Beteiligungsgesellschaft aus, bevor eine neue geschäftsführende Kommanditistin bestellt worden ist, würden die Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb beziehen mit der Folge, dass alle zukünftigen Einkünfte im Wege des Halbeinkünfte- bzw. Teileinkünfteverfahrens zu besteuern wäre.

Ausschüttungen (Entnahmen)

Die Höhe und Häufigkeit der Ausschüttungen hängt von vielen Faktoren ab und kann Schwankungen unterliegen. So können Ausschüttungen während der Darlehenslaufzeit nur mit Zustimmung des Darlehensgebers erfolgen. Dies kann dazu führen, dass in einzelnen Jahren keine bzw. nur ein Teil der geplanten Ausschüttungen erfolgt. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Aufeinandertreffen verschiedener Ereignisse zu keinem Zeitpunkt Ausschüttungen vorgenommen werden können.

Fungibilität

Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist gemäß Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2024. Eine Veräußerung der Beteiligung ist grundsätzlich mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin jederzeit zulässig. Dennoch kann es aufgrund der eingeschränkten Handelbarkeit vorkommen, dass ein Anteil zum gewünschten Verkaufszeitpunkt nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis verkauft werden kann.

Kündigung aus wichtigem Grund

Anleger haben das Recht, ihre Beteiligung im Falle einer wirtschaftlichen Notlage zu kündigen. Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund der anfänglichen Kosten das Auseinandersetzungsguthaben aus der Beteiligung deutlich unter der ursprünglichen Zeichnungssumme liegen kann. Dieser Effekt würde sich bei einem negativen Geschäftsverlauf noch verstärken. Sollte eine Vielzahl von Anlegern das Kündigungsrecht aus wichtigen Gründen in Anspruch nehmen, ist nicht ausgeschlossen, dass die sich daraus ergebende Reduzierung des Vermögens bzw. der Liquidität der Gesellschaften zu Nachteilen für die weiteren Gesellschafter führt.

Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Widerrufsrechten

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es bei möglicherweise bestehenden Widerrufsrechten durch Anleger im Extremfall zu Liquiditätsabflüssen oder der Notwendigkeit der Aufnahme von weiterem Fremdkapital kommen kann, wodurch die Ausschüttungsfähigkeit des Fonds erheblich beeinträchtigt werden könnte.

4. Anlegergefährdende Risiken

Fremdfinanzierung des Anteils

Anleger, die ihre Beteiligung teilweise oder vollständig durch Aufnahme eines persönlichen Darlehens finanzieren, haben bei ihrer Anlageentscheidung zu berücksichtigen, dass Zins- und Tilgungsleistungen für dieses Darlehen unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Beteiligungsangebotes fällig sind. Somit besteht für einen Anleger bei einer Fremdfinanzierung das Risiko, dass er regelmäßig den Kapitaldienst für seine Finanzierung leisten muss, ohne Ausschüttungen aus seiner Beteiligung zu erhalten. Weiterhin kann es im Rahmen der persönlichen Fremdfinanzierung zu Ansprüchen des Kreditgebers

aus eventuellen Vorfälligkeitsentschädigungen kommen.

Haftungsrisiken der Anleger

Der Anleger beteiligt sich als Direkt-Kommanditist oder als Treugeber an einer dem deutschen Recht unterliegenden Kommanditgesellschaft. Der Erfolg dieser Beteiligung hängt in erster Linie von dem Ergebnis der niederländische Coöperatie ab, an der die Emittentin indirekt beteiligt ist. Bei diesem Engagement kann eine Insolvenz einer der beteiligten Gesellschaften nicht ausgeschlossen werden. Damit verbunden kann ein Totalverlust der Beteiligung der Anleger sein.

Nach Zeichnung der Beteiligung ist der Anleger zur Zahlung der von ihm gezeichneten Beteiligungssumme verpflichtet. Gegenüber Gläubigern der Gesellschaft (Außenverhältnis) haftet der Direkt-Kommanditist mit der für ihn im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (Haftungsbeschränkung), solange diese noch nicht geleistet ist. Diese beträgt beim vorliegenden Beteiligungsangebot 10% der übernommenen Zeichnungssumme. Zur Ermittlung der im Handelsregister einzutragenden Haftsumme eines jeden Kommanditisten werden die Einlagen mit einem Wechselkurs von 1,00 USD = 1,00 EUR umgerechnet.

Nach vollständiger Erbringung des Zeichnungsbetrages kann die Haftung jedoch wiederaufleben, insoweit das Kapitalkonto, z.B. durch Ausschüttungen, unter den Stand der Hafteinlage absinkt. In einem solchem Fall lebt die Haftung des Direkt-Kommanditisten gemäß § 172 Abs. 4 HGB insoweit wieder auf. Eine derartige Haftung bis zur Höhe der Haftsumme gilt bis zu fünf Jahre nach Ausscheiden der Anleger für zum Zeitpunkt des Ausscheidens begründete Verbindlichkeiten fort. Eine entsprechende Haftung besteht aufgrund der Freistellungsverpflichtung des Treuhandvertrages (§ 6) auch für den als Treugeber beteiligten Anleger gegenüber der Treuhänderin.

Erweiterte Haftung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Betrieb des Oil Rig Dritte im Ausland geschädigt werden und der zur Schädigung führende Sachverhalt nicht versicherbar ist oder der Versicherungsschutz versagt wird oder nicht ausreichend ist. Es ist in solchen Fällen insbesondere denkbar, dass ein ausländisches Gericht die nach deutschem Recht bestehende Haftungsbeschränkung der Kommanditisten nicht anerkennt, so dass der Anleger über seine Haftsumme hinaus mit seinem weiteren Vermögen haften könnte.

Risiko einer Anrechnung auf Versorgungszahlungen

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsbezügen vor Erreichen der Regelaltersgrenze dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuver-

dienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an diesem Fonds angerechnet. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall steuerpflichtige Einkünfte aus diesem Fonds dazu führen, dass die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschritten und es damit zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen kommen kann.

Das maximale Risiko für den Anleger besteht im Totalverlust seiner Zeichnungssumme zuzüglich Agio sowie im Fall des Eintritts von anlegergefährdenden Risiken in weiteren Vermögensnachteilen in Form von Verlust ausländischer Vermögensgegenstände und Zahlungsverpflichtungen aus individueller Anteilsfinanzierung.

Andere als die in diesem Abschnitt genannten wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind

der Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes nicht bekannt.



III. Die Erkundungsplattform und ihre Beschäftigung

1. Die Erkundungsplattform (Oil Rig)

In Zeiten, in denen das kostbare, landseitige Öl immer knapper wird und flachere Gewässer weitgehend erforscht wurden, kommt der Ölerkundung in schwer zugänglichen Bereichen (z.B. Tiefseebereich) zunehmende Bedeutung zu.

Der HCI Deepsea Oil Explorer ist eine mobile Tiefsee-Halbttaucher-Erkundungsplattform, die es ermöglicht, in sehr großen Wassertiefen nach Öl- und Gasvorkommen zu suchen. Das Oil Rig wird zunächst anhand der von Petrobras geforderten Spezifikationen für eine Einsatztiefe von 2.400 Meter ausgestattet. Das Design des Oil Rig ist so ausgelegt, dass mit Modifikationen und zusätzlichem Bohrgestänge, für das weitere Investitionen erforderlich wären, eine Wassertiefe von bis zu

3.000 Metern erreicht werden kann. Ab Meeresgrund kann in beiden Fällen noch einmal bis zu 7.620 Metern in die Erde gebohrt werden. Bei erfolgreichen Probebohrungen werden die Bohrlöcher für eine spätere Förderung aufbereitet.

Das Oil Rig schwimmt auf Pontons und kann dadurch in unterschiedlichen Meeres-Regionen eingesetzt werden. Die Fortbewegung erfolgt auf kurzen Strecken über acht bewegliche Strahlruder. Auf längeren Transportwegen werden Schlepper oder spezielle Transportschiffe eingesetzt. Hat das Oil Rig seinen Bestimmungsort erreicht, werden die Pontons mit Wasser gefüllt, um es auf seiner Position zu stabilisieren. Verankerungen am Meeresboden sorgen bei Bedarf für zusätzliche Stabilität.

Mit dem satellitengestützten DPS (Dynamic Positioning System) wird das Oil Rig automatisch auf die gewünschte Position ausgerichtet und dort gehalten. Durch Funksignale von GPS-Satelliten und von Transpondern am Meeresboden richten die Strahlruder die Plattform automatisch aus.

Die besondere Konstruktion des HCI Deepsea Oil Explorers ermöglicht den Einsatz in Wassertiefen von bis zu 2.400 m. In geringen Wassertiefen werden kaum noch neue Ölvorkommen gefunden. Das Oil Rig dagegen ermöglicht einen Zugang zu den Reserven der Tiefsee. 92 % aller bestehenden Erkundungsplattformen können dagegen nur bis zu einer Wassertiefe von 2.000 m eingesetzt werden.

Die Erkundungsplattform wird unter Aufsicht der auf Ölplattformen spezialisierten Ingenieursfirma „Atlantia Offshore Limited“, Houston, bei der Werft „The Gulf Piping Corp. W.L.L.“, Abu Dhabi, gebaut. Wesentliche Ausrüstungsgegenstände des Owner's Furnished Equipment (OFE) werden im

Rahmen eines von der Coöperatie gesondert geschlossenen Vertrages von der Firma National Oilwell Varco L.P., Houston, zur Verfügung gestellt.

Der Bau erfolgt entsprechend den Regeln und unter Bauaufsicht der amerikanischen Klassifikationsgesellschaft American Bureau of Shipping (ABS), die nach eigenen Angaben im Januar 2007 rund 56 % der bestehenden Submersible- und Semi-Submersible-Flotte klassifiziert hat (vgl. www.eagle.org; Stand: Januar 2008). Bezogen auf die gesamte MODU-Flotte (Mobile Offshore Drilling Unit) lag der Marktanteil bei 74 %.

Rigs der Größenordnung des HCI Deepsea Oil Explorers gehören aufgrund ihrer technischen und baulichen Spezifikationen zu den sogenannten Ultra Deepwater Rigs, da sie in Wassertiefen von mehr als 7.500 ft (ca. 2.300 m) eingesetzt werden können.

In einem Wertgutachten des auf das Offshore-Geschäft spezialisierten unabhängigen Analysehauses ODS-Petrodata wird das Oil Rig – basierend auf den technischen Spezifikationen und den aktuellen Marktgegebenheiten und ohne Berücksichtigung der Charter – für den vorgesehenen Auslieferungszeitpunkt im August 2010 – mit 650 Mio. USD bewertet.

Flagge/Seeschiffsregister

Die Erkundungsplattform soll voraussichtlich in das Schiffsregister von Panama eingetragen und nach Ablieferung unter gleicher Flagge betrieben werden.



Technische Beschreibung

Grundangaben	
Typenbezeichnung	Mobile Tiefsee-Halbtaucher-Erkundungsplattform vom Typ TDS 2500
Klassezeichen	ABS +A1 Column Stabilized Drilling Unit - DPS 2
Bauvertragspartner	Single Buoy Moorings Inc., Marly, Schweiz
Bauwerft	The Gulf Piping Corp. W.L.L., Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate
Baunummer	1345
Ablieferungstermin	Zwischen 1. Juni 2010 und Charterantritt
Flagenführung	Panama, Panama City
Brutto-/Nettoraumzahl	24.275 / 19.786
Lieferant der Ausrüstung (OFE)	National Oilwell Varco L.P., Houston, Texas USA
Ablieferungstermin OFE	1. Januar 2009 bis 30. Dezember 2009
Abmessungen	
Hauptdeck (Länge * Breite)	76,20 x 76,20 m
Kolumnen (Länge * Breite)	13,70 x 15,20 m
Pontons (Länge * Breite * Höhe)	97,50 x 17,10 x 7,60 m
Höhe Hauptdeck über Baseline (ab Unterkante der Pontons)	30,18 m
Betriebsparameter	
Wassertiefe	max. 2.400 m
Bohrtiefe	max. 7.620 m
Einsatzbedingungen (Design)	
- Lufttemperaturen	0 bis 40°C
- Wassertemperaturen	0 bis 32°C
Einsatzgebiete	Brasilien, Golf von Mexiko, West Afrika
Tiefgang	
Transporttiefgang	7,32 m
Arbeitstiefgang	18,30 m
Sicherheitstiefgang	13,72 m
Maschinelle Ausrüstung	
Stromversorgung	10 Dieselgeneratoren je 3.900 – 3.950 kW 1 Dieselgenerator mit 1.850 kW (Notversorgung)
Antrieb	8 voll-drehbare Strahlruder mit je 2.983 kW, die auch zur Positionierung der Erkundungsplattform eingesetzt werden
Deckkräne	2 Drehkräne je 70 t
Verankerung	Zweipunktverankerung, Ankerkettenlänge je 400 m Dynamisches Positionierungssystem (DPS)
Dynamisches Positionierungssystem (DPS)	ABS DPS 2 (Klassezeichen) System bestehend aus: 2 Positonsbestimmungssystemen vom Typ Simrad HiPap mit SSBL/LBL 2 intergrierten Dynamischen GPS-gestützten Referenzsystemen 3 Windsensoren 3 Kreiselkompassse 3 Sonareinheiten
Lagerkapazitäten	
Zusätze zur Bohrflüssigkeit (Baryt & Bentonit)	ca. 544 m ³
Zement	ca. 272 m ³
Bohrflüssigkeit Hauptdeck	5.000 bbls
Bohrflüssigkeit (Reserve) Pontons	14.400 bbls
Bohrwasser Pontons	1.666 m ³
Treibstoff Pontons	3.120 m ³
Bohrgestänge-Lagerfläche	1.478 m ²
Bohrkanal bis Meeresgrund (Riser)	120 Stück je 75 ft. (22,86 m)
Variable Beladung	7.758 t
Bohrtechnik	
Bohrturm (Länge * Breite * Höhe)	12,20 x 13,10 x 51,82 m, 1.000 t Hebezug
Bohrtisch	60 ½ Zoll, hydraulisch
Flaschenzug	1.000 t Hakenlast
Top-Drive-Antrieb	2.000 kips
Bohrflüssigkeitspumpen	4 x 2.200 PS, erzeugen einen Maximaldruck von 7.500 psi
Blowout Preventer (BOP)	18 ¾ Zoll, 15.000 psi
Bohrkanal bis Meeresgrund (Riser)	120 Stück je 75 ft. (22,86 m)
Bohrgestänge	ca. 9.743 m, je 5 1/2 Zoll
Bohrkanalspannsystem (Riser Tensioner)	10 x 250 kips (113,5 t)
Helikopterdeck	S-92
Unterkünfte	200 Personen

2. Der Bauvertragspartner

Der Bauvertrag (Turnkey-Agreement) wurde mit Single Buoy Mooring Inc., Marly, Schweiz, abgeschlossen. Deren Kernkompetenzen sind das Design, die Konstruktion und die Installation von mobilen und immobilisierbaren Ölplattformen sowie FPSO/FSO-Systemen. SBM wurde 1969 gegründet und verfügt somit über langjährige Erfahrung im Offshore-Bereich. Sie gehört zur SBM-Offshore Gruppe (Schweiz und USA).

Die börsennotierte SBM Offshore N. V. erzielte 2006 einen Jahresumsatz in Höhe von 2 Mrd. USD und wies einen Nettogewinn von 216 Mio. USD aus. Die Marktkapitalisierung betrug 4,8 Mrd. USD.

Die auf Ölplattformen spezialisierte Ingenieursfirma Atlantia Offshore Limited aus Houston, USA, ist für den gesamten Bauprozess des Oil Rig zuständig. Atlantia bietet seit 25 Jahren (seit 1999 auch bei Plattformen) schlüsselfertige Projekte zum Festpreis an. Durch eine vertragliche Einbindung der Lieferanten und der Abwicklung des Projektes „aus einer Hand“ können die Projektkosten und der Zeitplan effektiv gelenkt werden. Atlantia Offshore Limited wurde 1979 gegründet und gehört seit 2001 zur SBM-Offshore Gruppe.

Beim Bau des Oil Rig bedient sich Atlantia Offshore Limited der Werft Gulf Piping Company W.L.L., Abu Dhabi.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
<http://www.singlebuoy.com>.

3. Die Werft

Die Werft „GULF PIPING CO. W.L.L.“ wurde 1981 gegründet und gehört zu der International Management & Construction Corporation – Abu Dhabi Group (IMCC). Auf einem Areal von rund 570.000 m² beschäftigt IMCC in vier Unternehmen rund 3.700 Mitarbei-

ter die jährlich 60.000 – 70.000 Tonnen Stahl zu den beauftragten Komponenten und Konstruktionen verarbeiten.

Das Unternehmen „GULF PIPING CO. W.L.L.“ ist mit seinem Ingenieurs-Know-how und Fabrikanlagen auf die Herstellung von großen Offshore-Objekten wie Semi-submersible Drilling Rigs (Semi-Subs), Jackets oder Stahlbrücken ausgerichtet. Unter den vielen Kunden des Unternehmens sind u. a. auch Total FINA ELF und Shell zu finden.

Weitere Informationen zur Bauwerft finden Sie im Internet unter
<http://www.imcc.ae/imcc/companies/GPC.asp>.

4. Der Charterer

Petrobras (Petróleo Brasileiro (S.A.))

Die Erkundungsplattform wurde für sieben Jahre an das brasilianische Ölunternehmen Petrobras für eine Tagescharterrate von mindestens 317.500 USD verchartert.

Petrobras wurde 1953 als staatliche Ölfirma Brasiliens gegründet und ist heute mit einer Marktkapitalisierung von ca. 240 Mrd. USD (Stand Ende 2007) das sechstgrößte Ölunternehmen weltweit. Der Nettogewinn betrug im Jahr 2006 ca. 6,5 Mrd. USD. Mitte der 90er Jahre wurde das Unternehmen teilprivatisiert und so auch für ausländische Investoren geöffnet. Der Staat hält über 32,2% des Kapitals und 55,7% der Stimmrechte. Die übrigen Anteile sind in Streubesitz.

Petrobras verfügt laut der Ratingagenturen Fitch und Standard & Poor's über eine gute Bonität (Investment Grade; Rating Stand Ende 2007: BBB-).

Petrobras unterhält als größtes Unternehmen Brasiliens zurzeit nach eigenen Angaben 109 Plattformen, 15 Raffinerien und über 30.000 km Pipelines weltweit. Petrobras ist in 27 Ländern vertreten.

Das Unternehmen ist in vielen Segmenten des Öl-, Gas- und Energiesektors aktiv, wie z.B. Erschließung neuer Ölfelder, Ölförderung, Raffination, Transport, Petrochemie sowie Vermarktung und Vertrieb von Ölprodukten. Damit verfügt Petrobras über eine geschlossene Wertschöpfungskette im Ölgeschäft.

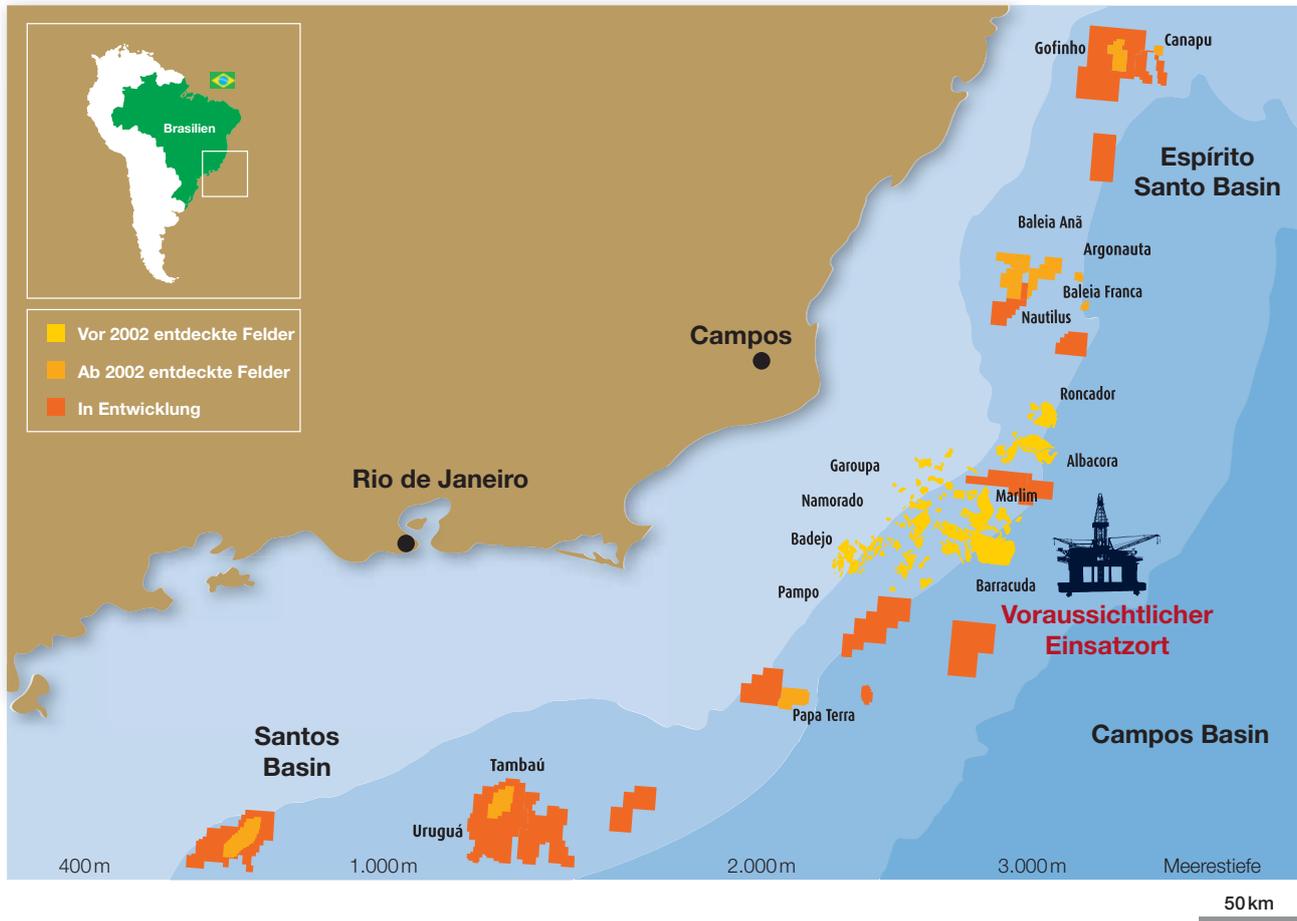
In der Offshore-Förderung, und hier insbesondere in der Tiefseeexploration, gilt Petrobras als technologisch weltweit führend. Rund 65% der Offshore-Ölquellen Petrobras liegen 400 Meter oder tiefer unter dem Meeresspiegel. Die tiefsten Vorkommen liegen über 1.800 Meter unter dem Meeresspiegel.

Petrobras hat an der Ostküste Brasiliens eine Vielzahl von Konzessionen für die Ölsuche erworben. Dies gilt insbesondere für die Regionen Espírito Santo und Campos & Santos, die in der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind. Zunächst soll die Erkundungsplattform voraussichtlich im Campos Basin eingesetzt werden. Grundsätzlich sind aber auch Einsätze in den umliegenden Feldern möglich.

Diese Investitionen kompensieren langfristig die rückläufigen Kapazitäten der Förderfelder. Eine wichtige Kennziffer in diesem Bereich ist die sogenannte Reserve Replacement Ratio, die Auskunft über das Verhältnis von Ölproduktion zu Neuentdeckungen gibt. Da die Erschließung neuer Ölfelder Basis für zukünftiges Wachstum ist, sollte sie über 100 Punkten liegen. Petrobras erreichte hier zuletzt hohe 174 Punkte. Investitionen in die Erschließung neuer Ölfelder sind der Garant für Petrobras, auch weiterhin klar über der wichtigen 100er-Marke zu bleiben.

Dass die Investitionen erfolgreich sind, zeigt die im November 2007 bekannt gegebene Entdeckung des Tuli-Feldes vor der Südostküste Brasiliens.

Petrobras Ölfelder im Südosten Brasiliens



Quelle: Petrobras; Brazil is self-sufficient in oil; April 2006

Petrobras, der 65 % des Feldes gehören, schätzt die dort lagernden Öl- und Gasvorkommen auf insgesamt fünf bis acht Mrd. Barrel. Damit steigt Brasilien unter die Top Ten Staaten mit den größten Öl- und Gasreserven auf. Wie der Konzern im Januar 2008 berichtete, sind 290 km vor der brasilianischen Küste in dem Feld „Jupiter“ beträchtliche Gasvorkommen entdeckt worden. Diese entsprechen in etwa den Reserven des Projekts „Tupi“.

Petrobras engagiert sich auch in einer Vielzahl von Sozial- und Umweltprojekten. Dafür erreichte Petrobras in der von der Nachhaltigkeitsbewertungsfirma Management & Excellence aus Madrid jährlich erstellten Rangliste der nachhaltigsten Ölförderer 2007

den zweiten Platz.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.petrobras.com>

5. Der Betreiber

Delbras Serviços de Perfuração Ltda. (Delbras)

Delbras Servicos de Perferacao Ltda. ist eine Neugründung der Unternehmen Comercial Perfuradora Delba Baiana Ltda. und Interoil Representacao Ltda. speziell für dieses Projekt. Beide Unternehmen haben explizite Erfahrungen im Offshore-Geschäft. Während Interoil sich auf die kommerzielle Verhandlung und Vermittlung

von Charterverträgen konzentriert und ausländische Offshore-Unternehmen in Brasilien repräsentiert, betreibt Delba auch MODUs (Mobile Offshore Drilling Units).

Delbras Ltda. sorgt (vergleichbar mit einem Vertragsreeder bei Seeschiffen) für den laufenden Betrieb der Plattform und ist damit für das technische Management sowie für das Crewmanagement verantwortlich.

Das Unternehmen gehört zur „Delba-Gruppe“, deren Gesellschaften sich auf die Unterstützung von Aktivitäten zur Ölförderung in den brasilianischen Gewässern spezialisiert haben. Nach eigenen Angaben geht der Ursprung der „Delba-Gruppe“ auf eines der äl-

III. Die Erkundungsplattform und ihre Beschäftigung

testen Unternehmen (gegründet 1975) dieser Art in Brasilien zurück. Somit ist mit Delbras Ltda. ein einheimischer Projektpartner mit dem Management betraut.

Delba hat 1989 zusammen mit UN-AP, Montreal Engenharia und Etesco Construcões das Unternehmen UME Servicos de Petróleo Ltda. gegründet, das das erste DP Drillship mit Dynamic Positioning System erwarb.

Aktuell hat Delba mehrere Offshore Supply Vessels (Versorgungsschiffe)

unter Management. Neben dem Betrieb von Versorgungsschiffen im Offshore-Bereich unterhält die „Delba-Gruppe“ Tauchversorgungsschiffe, ferngesteuerte Unterwasserfahrzeuge und deren Versorgungsschiffe. Auch Inspektionen und Reparaturen von Unterwasserinstallationen bieten die Spezialisten aus Brasilien an.

Bis heute hat die „Delba-Gruppe“ nach eigenen Angaben über 160 (meist längerfristige) Charterverträge für verschiedene Wasserfahrzeuge unterzeichnet. Auch mit Petrobras

wurden bereits Verträge für den Betrieb verschiedener Offshore-Objekte geschlossen.

Nach eigenen Angaben wird besonders viel Wert auf hochqualifiziertes Personal gelegt. In einem speziellen Trainingsprogramm werden besonders Sicherheits- und Umweltschutzaspekte sowie Fremdsprachen in den Mittelpunkt gestellt, um den Anforderungen der Globalisierung zu begegnen.







IV. Der Markt

1. Kurzzusammenfassung

Eine der zentralen Fragen unserer Zeit ist die Gewährleistung ausreichender Energieversorgung. Während der Energieverbrauch in den großen Industrienationen nur langsam steigt, wächst der Bedarf in vielen Schwellenländern, insbesondere in den aufstrebenden BRIC-Ländern (Brasilien, Russland, Indien und China), immens.

Die steigende Energienachfrage ist auf absehbare Zeit nur zu einem Teil durch erneuerbare Energie zu decken. Größter Energielieferant ist und bleibt daher Erdöl.

Die Ölpreisentwicklung der letzten Jahre ist zum einen Ausdruck einer stark steigenden Nachfrage und zum anderen einer Limitiertheit der weltweit bekannten Ölvorkommen geworden. Die tägliche Fördermenge kann nicht

entsprechend ausgeweitet werden.

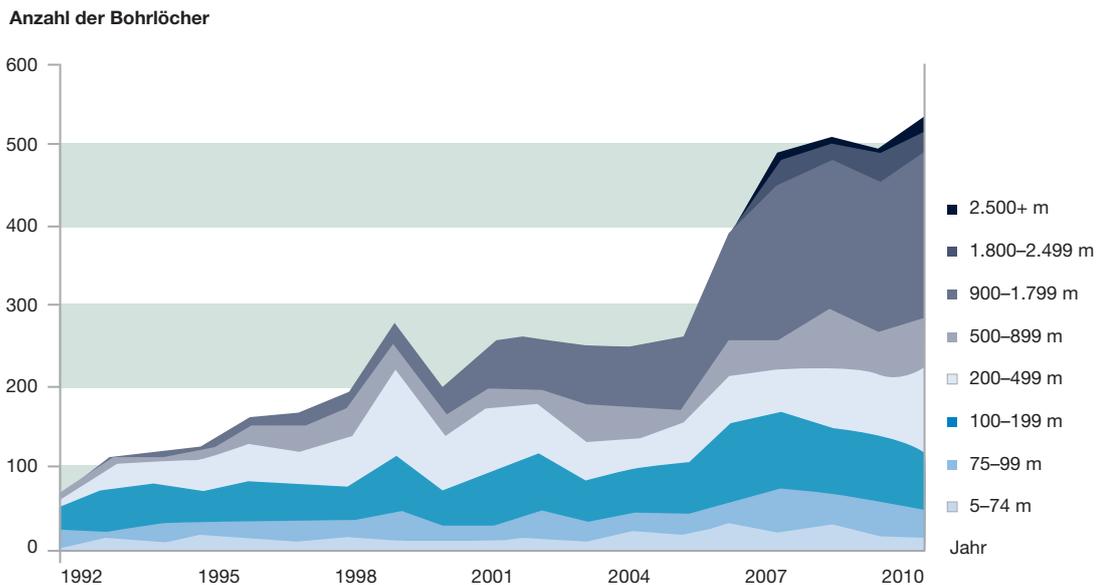
Dies hat dazu geführt, dass verstärkt in die Erkundung zusätzlicher Ölvorkommen investiert wird, deren Erschließung bisher nicht wirtschaftlich war. So hat beispielsweise SHELL die Investitionen in die Erkundung, Förderung und Verarbeitung von Öl und Erdgas in den Jahren von 2000 bis 2006 auf 25 Mrd.USD mehr als verdoppelt. Auch Petrobras hat ihre Investitionen von ca. 9,4 Mrd. USD in 2005 auf rund 13,7 Mrd. USD in 2006 erhöht. Dies entspricht in Landeswährung einer Steigerung von ca. 30 %.

Ein Großteil der zusätzlichen Ölvorkommen wird vor allem im Tiefseebereich vermutet. Deshalb hat die Anzahl der Bohrlöcher in Tiefen ab 900 m in den letzten Jahren stark zugenommen (siehe Grafik).

Mit einem Durchschnittsalter von 24 Jahren ist die im Einsatz befindliche Rig-Flotte vergleichsweise alt, wobei Einheiten mit einem Einsatzbereich ab 6.500 Fuß (1.981 m) einen Altersdurchschnitt von rund 14 Jahren aufweisen. Dennoch ist die Angebotsausweitung auf dem Rigmarkt begrenzt, da die Bauzeiten aufgrund der Werftkapazitäten und vor allem der niedrigen Verfügbarkeit des Owner's Furnished Equipment (OFE) relativ lang sind. Zudem wirken sich die hohen Investitionskosten von zum Teil über einer halben Mrd. USD ebenfalls angebotsbegrenzend aus.

Die Marktaussichten für Erkundungsplattformen, die bei der Tiefsee-Öl- und Gas-Exploration eingesetzt werden, sind daher nach Ansicht des Anbieters als gut zu bezeichnen.

Bohrlöcher nach Wassertiefe (Prognose)



Quelle: Pareto Securities ASA

Der HCI Deepsea Oil Explorer soll vor der Küste Brasiliens eingesetzt werden. Gemäß „Oeldorado 2007“ betragen die dort nachgewiesenen Ölvorkommen rund 11,5 Mrd. Barrel. Dieser Wert hat sich damit von 1980 bis 2005 verachtfacht. Die brasilianische Regierung fördert seit Jahren durch umfangreiche Investitionen und weitere staatliche Maßnahmen die Entwicklung der Öl- und Gasförderung des Landes. So wurde 1997 die Monopolstellung von Petrobras aufgehoben. Das Land profitiert von der Entwicklung durch Rekordüberschüsse, einer deutlichen Verbesserung der Schuldenstruktur und der Stabilisierung der eigenen Währung. So ist Brasilien auf Nettobasis mit über 40 % des regionalen Verbrauchs der größte Energiekonsument¹⁾ Lateinamerikas, seit 2006 von Ölimporten unabhängig. Die staatliche Förderung zahlt sich offensichtlich aus, wie die Entdeckung des Tupi-Feldes im

November 2007 zeigt. Durch das neue Ölfeld sind Brasiliens Reserven auf rd. 18 Mrd. Barrel gestiegen und sichern langfristig seine Öl-Autarkie.

Das Charratenniveau ist seit 2005 kontinuierlich gestiegen. Die Analysten von ODS Petrodata rechnen aufgrund der o.g. Marktsituation mit einem konstanten bzw. leicht ansteigenden Niveau bis 2011. Durch die geschlossene siebenjährige Erstcharter mit Petrobras können die Anleger an den sehr guten Marktbedingungen partizipieren.

Im gegenwärtigen Markt werden 30-jährige Rigs zu einem Mehrfachen der Anschaffungspreise verkauft. Semi-Subs, wie der HCI Deepsea Oil Explorer, wurden aufgrund der hohen Charratenniveaus, langen Bauzeiten sowie den begrenzten Baukapazitäten kaum gehandelt.

Die aktuelle und zukünftige Öl- und Gas-Nachfrage sind die Haupttreiber der Charratenniveaus und Kaufpreise der Oil Rigs. Durch das vorliegende Angebot können die Anleger an dem stetig steigenden weltweiten Energiebedarf profitieren.

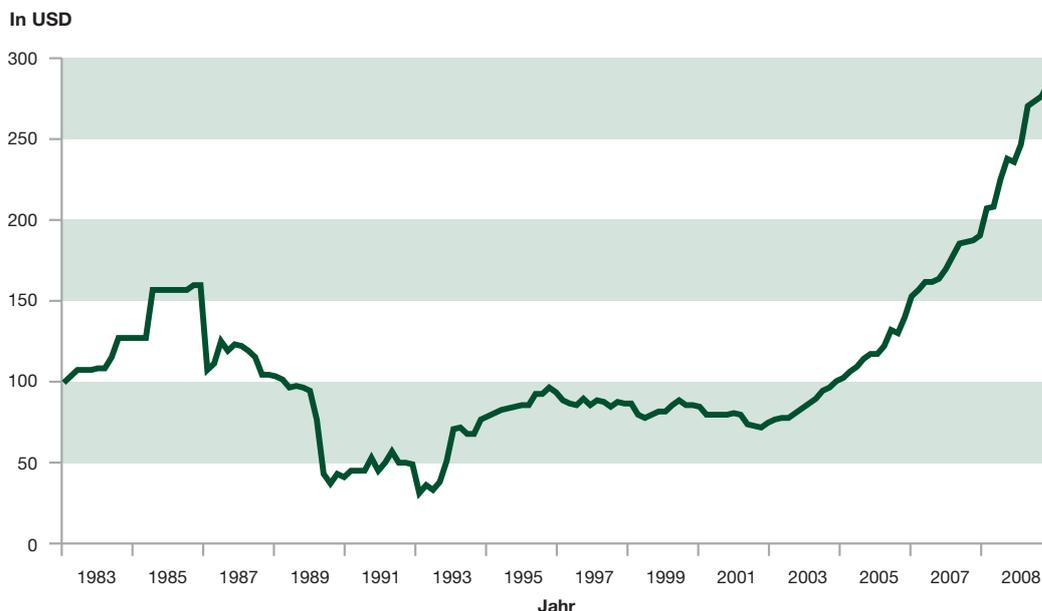
2. Markt ausführlich

Wachsende Ölnachfrage – begrenztes Angebot

Die Ölpreise steigen seit Anfang des neuen Jahrtausends annähernd kontinuierlich – mit großen Zuwächsen – bis zu dem Rekordpreis von rund 110 USD je Barrel Ende April 2008 für die Rohölsorte WTI Brent.

Momentan verbraucht die Weltwirtschaft täglich rund 85 Mio. Barrel (je 159 Liter), 2030 sollen es nach Prognosen der Internationalen Energieagen-

Historische Ölpreise (Brent)



Quelle: Bloomberg, Brent

Stand: 7. Mai 2008

1) WEO 2006 (Brasilien).

IV. Der Markt

tur (IEA) 116 Mio. sein. Das Angebot hält der Nachfrage nicht mehr stand. Drei Viertel des heute geförderten Erdöls stammen aus Feldern, die vor 1980 entdeckt wurden.

Die Fördermengen in klassischen Ölförderländern wie Mexiko, den USA oder Großbritannien und Norwegen sinken, und selbst Russland steht vor der Herausforderung, das Förderaufkommen weiter zu steigern. Um die Angebotslücke zu füllen, müssten zum Beispiel die OPEC-Staaten – nach Prognosen der IEA – ihre Förderung bis 2012 um 15% ausweiten. Allerdings reichen nach Einschätzung des IEA-Chefökonom Fatih Birol nicht einmal die geplanten Produktionserhöhungen des weltweit größten Ölförderers Saudi-Arabien aus, um allein den zusätzlichen Bedarf Chinas zu decken.

Die Schätzungen für die noch vorhan-

denen Ölvorräte variieren. Den „Peak Oil“, also den Punkt, an dem die maximale globale Ölfördermenge erreicht wird, sieht Colin Campbell, der Gründer der ASPO (Association for the Study of Peak Oil and Gas), bereits im Jahr 2010 erreicht, während die IEA und das deutsche Bundesamt für Energie diesen Punkt eher im Jahr 2030 ansiedeln. Unabhängig vom Erreichen dieses Punktes ist aber heute bereits offensichtlich, dass der Großteil der bekannten Reserven nur mit zunehmendem Aufwand zu erschließen ist, denn es handelt sich hierbei insbesondere um Offshore-Vorräte, vor allem im Tiefseebereich.

Ölexploration auf See

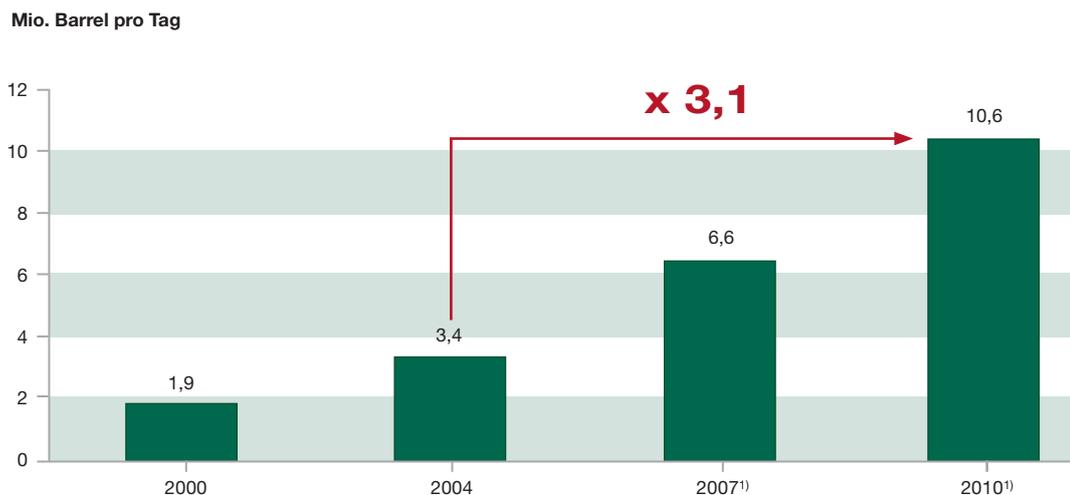
Gegenwärtig gibt es keinen gleichwertigen Ersatz für Erdöl. Die Profitabilitätsschwellen für Wind-/Solarenergie, Brennstoffzellen und andere neue

Technologien liegen derzeit höher als bei der klassischen Ölgewinnung. Zudem decken die Kapazitäten dieser erneuerbaren Energien bei Weitem nicht einmal die Nachfragesteigerung.

Zur Sicherstellung des zukünftigen weltweiten Energiebedarfs kommt daher dem Suchen und Finden von neuen Öl- und Gasvorkommen in der Tiefsee eine immer größere Bedeutung zu, vor allem weil sich die Förderung aus solchen Vorkommen nach Berechnungen Anfang 2007 bereits ab einem Barrelpreis von ca. 20 USD rentiert.

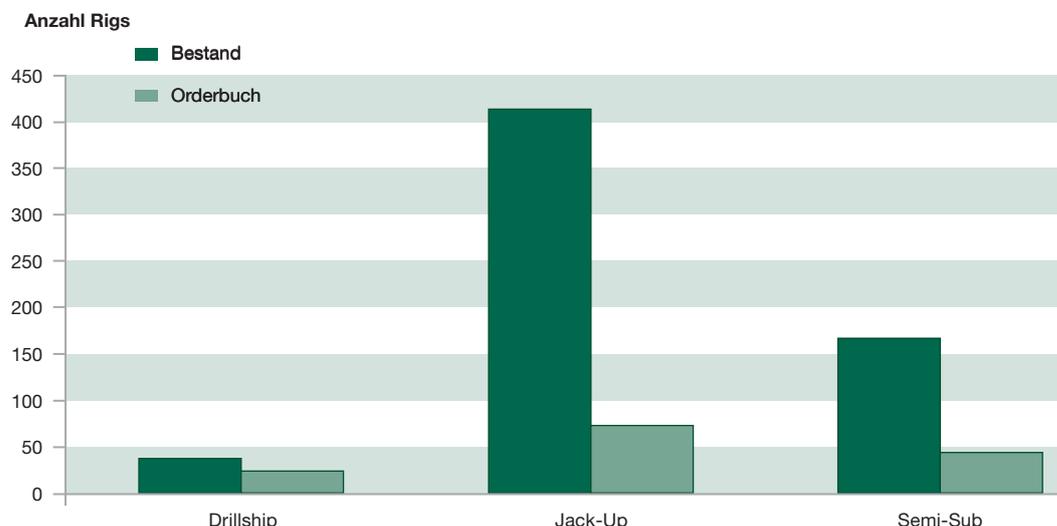
Während für die Ölförderung häufig Plattformen eingesetzt werden, die fest mit dem Meeresboden verankert sind, setzt man für die Ölerkundung mobile Plattformen ein, die ganze Einsatzgebiete nach vorheriger seismischer Erforschung auf Öl- und Gasvorkommen durchsuchen. Auf diesen

Offshore-Gas- und -Ölproduktion (Prognose)



1) Erwartet.
Quelle: Cera

Oil-Rig-Flotte (Bestand und Orderbuch)



Quelle: <http://www.rigzone.com>

Stand: 15. Februar 2008

hochspezialisierten und technisch anspruchsvollen Bereich haben sich einige Unternehmen konzentriert, die ihre Erkundungsplattformen den Ölförderern zur Nutzung anbieten.

Je nach Wassertiefe und Einsatzgebiet unterscheidet man drei mobile Arten von Rigs. Während sogenannte Jack-Ups, Hubplattformen, nur für flache, meist küstennahe Gewässer bis zu einer Tiefe von rund 153 m (500 Fuß) eingesetzt werden, werden Semi-Submersible Drilling Rigs (Tiefsee-Halbtaucher-Erkundungsplattformen) und Drillships (Bohrschiffe) im Tiefsee (ab 153 m) und Ultra-Tiefsee-Bereich (ab ca. 2.286 m, entspricht 7.500 Fuß) eingesetzt. Drillships eignen sich besonders für den Einsatz in sturmgefährdeten Gewässern. Aufgrund ihrer immensen Anschaffungskosten gibt es allerdings deutlich weniger Drillships als Semi-Submersible Drilling Rigs.

Bei dem HCI Deepsea Oil Explorer handelt es sich um ein Semi-Submersible Drilling Rig (Semi-Sub).

Die aktuelle Gesamt-Rig-Flotte besteht aus 626 Einheiten. Bei einem Durchschnittsalter von knapp 24 Jahren ist

rund ein Viertel der Gesamt-Rig-Flotte bereits älter als 30 Jahre. Die Verteilung ist in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht. Von diesen 626 Einheiten der Gesamt-Rig-Flotte können jedoch nur 49 Einheiten (Drillships und Semi-Subs) in einer Wassertiefe von mehr als 6.500 Fuß (1.981 m) und mehr eingesetzt werden und sind somit mit dem HCI Deepsea Oil Explorer vergleichbar. Das entspricht einem Anteil von rund 8 % an der gesamten Rig-Flotte. Der Altersdurchschnitt die-

ser relevanten Gruppe beträgt rund 14 Jahre.

Die Jack-Ups können in diesen Wassertiefen nicht mehr arbeiten.

Petrobras, der Charterer des HCI Deepsea Oil Explorer, beschäftigt mit 5 der 49 Rigs rund 10 % der Vergleichsklasse. Mit gut 27 Jahren liegen diese deutlich über dem Altersdurchschnitt der Rigs, die in einer Wassertiefe von 6.500 Fuß und mehr operieren können.

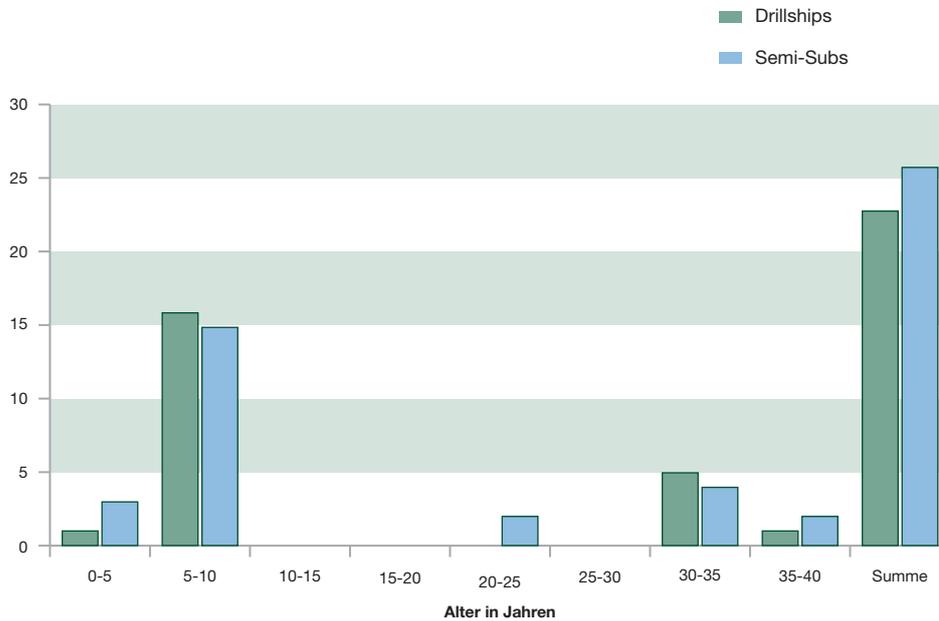
Durch Petrobras im Offshore-Bereich Brasiliens beschäftigte Rigs der Vergleichsklasse

Rig-Art	Name	Alter [in Jahren]
Semi-Subs	Sedco 707	31
	Noble Paul Wolff	9
Drillships	Ocean Clipper	30
	Noble Roger Eason	30
	Deepwater Navigator	36

Quelle: <http://www.rigzone.com>

Stand: 15. Februar 2008

Flottenstruktur der Vergleichsklasse



1) ft (Feet) = 30,48 cm.
Quelle: <http://www.rigzone.com/>

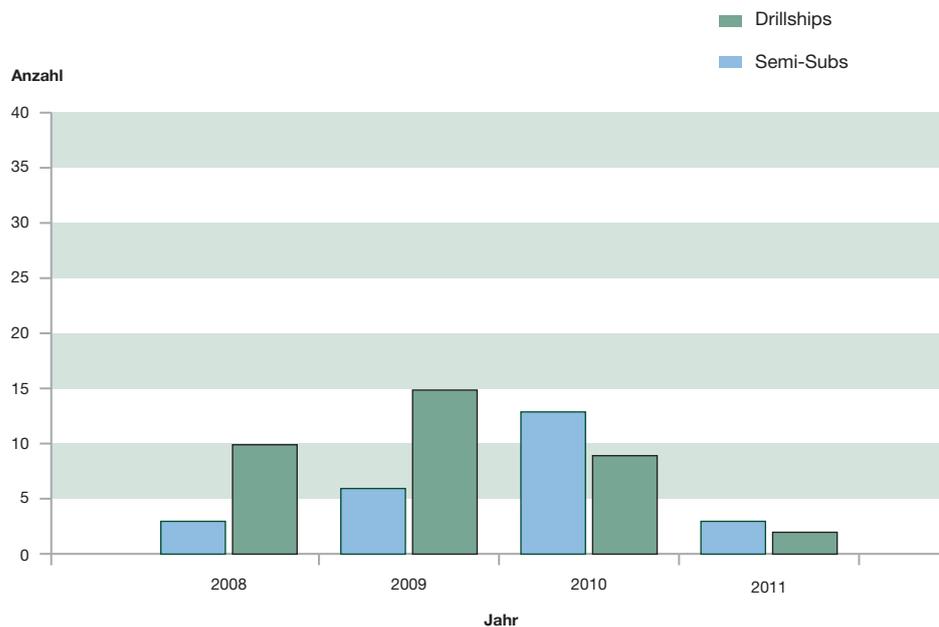
Stand: 15. Februar 2008

Bis 2011 werden neben dem HCI Deep-sea Oil Explorer weitere 36 vergleichbare Semi-Subs von den Bauwerften übergeben. Im gleichen Zeitraum werden 25 Drillships fertiggestellt, die in ähnlichen Tiefen arbeiten können. Die

Verteilung der Ablieferungsjahre wird anhand der folgenden Grafik deutlich. Mit rund 42 % der 144 bis 2011 auszuliefernden Rigs ist der Anteil mit Einsatztiefe von mehr als 6.500 Fuß sehr hoch. Die in den letzten Jahren stark

gestiegenen Bestellungen von Rigs für den Tiefseebereich verdeutlichen, welche Potenziale die Öl- und Gasunternehmen hier sehen.

Ablieferungen in der Vergleichsklasse



Quelle: <http://www.rigzone.com/>

Stand: 15. Februar 2008

Neubau- und Gebrauchtpreise

Die Neubau- und Gebrauchtpreise für Semi-Submersible Drilling Rigs (Semi-Subs) sind seit Ablieferung der ersten Rigs Ende der sechziger Jahre stetig gestiegen.

Besonders zu Zeiten steigender Ölpreise in den beiden Ölkrisen Anfang der siebziger bzw. der achtziger Jahre stiegen sowohl die Neubau- als auch die Gebrauchtpreise innerhalb kürzester Zeit stark an. Aufgrund der hohen Neubaupreise und der Rekord-Charterraten wurden wettbewerbsfähige Semi-Subs in den vergangenen Jahren trotz der hohen Nachfrage kaum gehandelt. Die Flotte der in den siebziger und achtziger Jahren günstig erworbenen Semi-Submersible Drilling Rigs ist aufgrund des immensen Ertragspotenzials auch heute noch hochattraktiv. Selbst bei bis zu 30 Jahren alten Rigs lassen sich zur Zeit Verkaufspreise eines Mehrfachen des Anschaffungspreises erzielen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich an den derzeitigen Marktgegebenheiten mittelfristig etwas ändern wird:

- ODS-Petrodata erwartet in seinem Wert- und Marktgutachten auch für mindestens die nächsten 5 Jahre oder länger einen Nachfrageüberhang trotz der in den letzten Jahren stark gestiegenen Orderzahlen.
- Auch wird weiterhin mit einer wachsenden Ölnachfrage bei einem begrenzten Angebot gerechnet.

Der Werftpreis (ohne OFE) des HCI Deepsea Oil Explorer ist mit 438,94 Mio. USD etwas niedriger als der durchschnittlichen Werftpreis von rund 470 Mio. USD¹⁾ pro Semi-Sub, das in Tiefen größer als 2.000 m operieren kann. Der Gesamtwert des Oil Rig (inkl. OFE) und ohne Berücksichtigung der Charter bei der geplanten Ablieferung 2010 wird in dem Gutachten von ODS-Petrodata bereits heute auf 650 Mio. USD geschätzt.

Charterraten

Beflügelt von den stetig steigenden Preisen für Öl und Gas, nimmt das Ratenniveau für Semi-Subs seit 2005 kontinuierlich zu. Die nebenstehende Grafik bildet die durchschnittliche Entwicklung seit 1996 der Semi-Submersible Drilling Rigs ab.

Bereits in Fahrt befindliche und mit dem HCI Deepsea Oil Explorer vergleichbare Ultra Deepwater Semi-Submersible Drilling Rigs der fünften Generation mit einer Bohrtiefe von rund 8.000 Fuß, wie das Semi-Sub „Stena Day“ oder Transoceans „Deepwater Nautilus“, erzielen für mittelfristige Perioden (zwei bis vier Jahre) je nach Einsatzgebiet und Ausstattung Charterraten von bis zu 450.000 USD je Tag. Für langfristige Verträge über fünf bis sieben Jahre fallen entsprechende Abschläge an. Hier liegt das Ratenniveau momentan aber immer noch über 300.000 USD je Tag.

Nicht ungewöhnlich ist ferner, dass selbst ältere Rigs, wie beispielsweise das 1983 bei Daewoo abgelieferte und von Global Santa Fe betriebene „GSF Rig 135“, für zwei Jahre Tageszeitcharterraten von über 300.000 USD erzielen. Die Rigs der dritten Generation, die ein Durchschnittsalter von knapp über 24 Jahren aufweisen, erzielten per Ende Oktober 2007 – bei meist kurzfristiger Beschäftigung – Durchschnittsraten von rund 245.000 USD.²⁾

Infolge der hohen Zeitcharterraten ist die gesamte Flotte von Semi-Subs in den Jahren 2005 und 2006 annähernd vollständig ausgelastet gewesen. Ende 2006 waren die meisten Rigs im Durchschnitt bis Mitte 2010 beschäftigt, einige Rigs wiesen sogar eine Beschäftigung über 2015 hinaus auf.

Die hohe Auslastung der vorhandenen Semi-Subs und die entsprechend hohen Zeitcharterraten haben die Neubauproduktivitäten seit 2006 begünstigt, sodass zurzeit 43 Rigs in den Orderbüchern der Werften stehen. Hohe Stahl-

preise, begrenzte Werftkapazitäten und insbesondere eine Verknappung wesentlicher Bauelemente begrenzen allerdings die Möglichkeit, weitere Rigs zu bauen. Im Ergebnis führt die langsame Angebotsausweitung zu weiter steigenden Neubaupreisen.

Die hohe Nachfrage hat außerdem zu einer Verlängerung der Charterkontrakte geführt. Bereits seit einiger Zeit tätigen brasilianische Gesellschaften längerfristige Abschlüsse (fünf bis sieben Jahre), während andere Charterer grundsätzlich eher zu Abschlüssen zwischen zwei und fünf Jahren bereit waren. Aufgrund der Verknappung verfügbarer Kapazitäten nivellieren sich diese Unterschiede zunehmend. So zahlt beispielsweise Statoil für das Anfang 2006 bestellte und voraussichtlich Ende 2008 abzuliefernde „Willninnovator“ für sieben Jahre eine Zeitcharterrate in Höhe von 335.000 USD je Tag. Darüber hinaus hält Statoil im Anschluss zahlreiche Verlängerungsoptionen.

Das Analysehaus ODS-Petrodata geht in seiner Markt- und Werteinschätzung von einem leichten Anstieg der Tagescharter bis zum Ende seines Prognosezeitraums 2011 aus.

Brasilien – Das Einsatzgebiet des HCI Deepsea Oil Explorer

Mit einer Fläche von rund 8,51 Mio. km² und einer Einwohnerzahl von annähernd 189 Mio. ist Brasilien sowohl der fünftgrößte Staat der Erde als auch der größte Staat Südamerikas.

Der amtierende brasilianische Präsident Luiz Inácio Lula da Silva (Arbeiterpartei PT) hat die „Politik der kleinen Schritte“ seines Vorgängers fortgesetzt und damit die Grundlage für den derzeitigen wirtschaftlichen Erfolg des Landes weiter ausgebaut. Die Eckpunkte dieser Politik sind eine deutliche Verbesserung der Schuldenstruktur sowie die Stabilisierung der einheimischen Währung. Die Ergebnisse sind deutlich sichtbar, denn

¹⁾ Gemäß Rigzone [15.02.2008] lassen sich für 32 der 36 im Orderbuch befindlichen Einheiten die Werftpreise identifizieren. Der Preis für 4 Rigs konnte nicht ermittelt werden und ist daher nicht mit in die Berechnung eingeflossen. Für die auswertbaren 32 Rigs beträgt der durchschnittliche Wert rund 469,69 Mio. USD. Hochgerechnet auf 36 Einheiten beläuft sich der gesamte Bestellwert auf rund 16,9 Mrd. USD.

²⁾ In die Berechnung wurden nur die 34 der 46 Rigs der dritten Generation eingerechnet, für die Rigzone Charterraten veröffentlicht hat.

Entwicklung der durchschnittlichen Tagescharterraten der Semi-Submersible-Flotte*



Quelle: <http://www.rigzone.com/>

Stand: 13. Mai 2008

der Wert der brasilianischen Währung „Real“ hat sich gegenüber dem USD in den vergangenen fünf Jahren fast verdoppelt, und die beim Internationalen Währungsfonds (IWF) aufgenommenen Kredite wurden bereits wieder vollständig zurückgeführt. Die stabilen Rahmenbedingungen und die prosperierenden Wirtschaft ziehen zunehmend ausländische Investoren an.

Der Internationale Währungsfonds hat das brasilianische Pro-Kopf-Einkommen für das Jahr 2006 auf einen Gegenwert von 4.239 EUR geschätzt. Das ist etwa dreimal so hoch wie in China und über siebenmal so hoch wie in Indien.

Die brasilianische Wirtschaft erfährt eine Belebung, die Konsum- und Investitionstätigkeit steigt. Diese langfristige Entwicklung spiegelt sich auch in den Bonitätsbewertungen durch die Rating-Agenturen Fitch und Standard & Poor's (S&P) wieder: Fitch hat Mitte des Jahres 2007 das Rating für langfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten auf „BB+“ angehoben, S&P Anfang Mai 2008 ihr Rating von „BB+“ auf „BBB-“ angehoben, so dass Brasilien damit den „Investment Grade“ erreicht hat. Aufgrund der weit vorangeschrittenen

Industrialisierung, der politischen Stabilität und des Rohstoffreichtums wird Brasilien ein hohes ökonomisches Potenzial zugeschrieben.

Brasilien – Rohstoffe

Als Ölproduzent rangiert Brasilien weltweit an Platz 15. Gemäß „Oeldorado 2007“ betragen die nachgewiesenen Ölvorkommen rund 11,5 Mrd. Barrel. Dieser Wert hat sich damit von 1980 bis 2005 verachtfacht. Durch den Fund des sogenannten Tupi-Feldes im November 2007 dürften die nachgewiesenen Reserven um weitere fünf bis acht Mrd. Barrel steigen.

Brasilien ist mit über 40% des regionalen Verbrauchs der größte Energiekonsument Lateinamerikas. Die Internationale Energieagentur (IEA) geht in ihrem Referenzszenario im World Energy Outlook 2006 davon aus, dass die primäre Energienachfrage um jährlich 2,1% steigt, von 200 Mio. Tonnen im Jahr 2004 auf 352 Mio. Tonnen im Jahr 2030. Die Experten gehen weiterhin davon aus, dass die Rohölproduktion im Jahr 2015 3,1 Mio. Barrel pro Tag erreichen wird und sich bis zum Jahr 2030 auf 3,7 Mio. Barrel pro Tag erhöht.

Seit 2006 ist Brasilien von Ölimporten (Nettobasis) unabhängig. Die Internationale Energieagentur geht davon aus, dass Brasilien diesen Status im Referenzzeitraum (bis 2030) halten kann, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Investitionen im sogenannten Upstream Sector¹⁾, insbesondere bei der Exploration, erfolgen.

Petrobras – Brasiliens Spezialist im Tiefsee- und Ultra-Tiefsee-Bereich

Brasiliens staatliches Ölunternehmen Petrobras, Charterer des HCI Deepsea Oil Explorer, ist bereits seit Jahrzehnten für die Spezialisierung in die Offshore-Öl erkundung bekannt. Bereits sehr früh hat das Unternehmen umfangreiche Investitionen im Tiefsee- und Ultra-Tiefsee-Bereich getätigt.

Petrobras betreibt 63 Bohranlagen, von denen sich 44 offshore befinden, verfügt zum Transport der fossilen Energieträger über eine Flotte von 155 Tankern sowie ein 30.000 km langes Pipelinetz und betreibt darüber hinaus 15 Raffinerien. Der Business-Plan der Jahre 2008 bis 2012 sieht Investitionen in Höhe von 112,4 Mrd. USD vor.

In den letzten Jahren wurden einige große Ölfelder mit mehr als 1 Mrd. BOE (Barrel Oil Equivalent) entdeckt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für weite Teile brasilianischer Gewässer bisher noch nicht einmal Explorationskonzessionen erteilt wurden. Erst für weniger als 7 % der entsprechenden Gebiete wurden bisher Konzessionen erteilt.

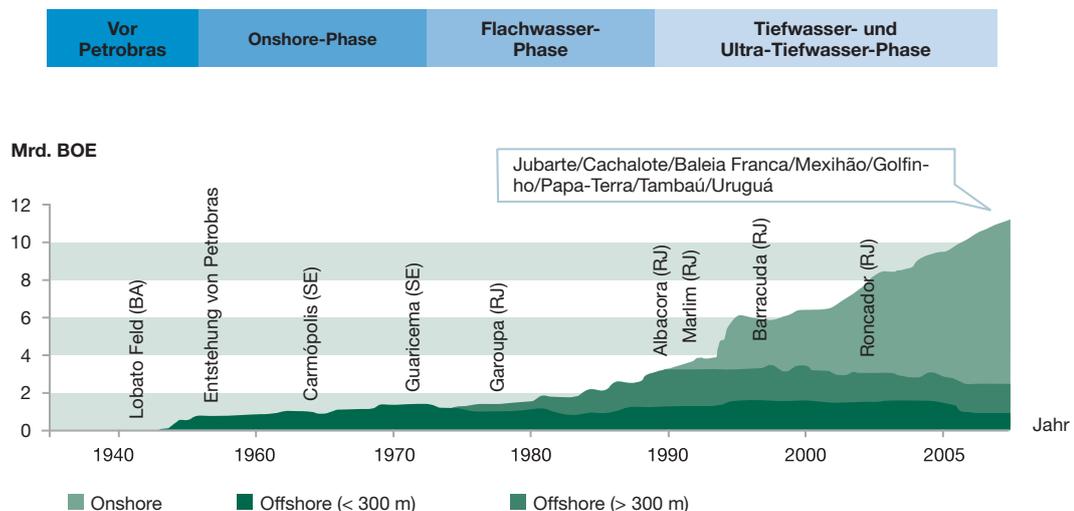
Bisher standen die Ölfelder Espirito Santo, Campos und Santos im Zentrum der Erkundungen. Im Jahr 2003 entdeckte Petrobras im Espirito Santo eines der größten Offshore-Ölvorkommen für Leichtöl. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil Brasilien größtenteils Schweröl fördert und Leichtöl zur Verbesserung der Qualität importiert.

Im Jahr 2006 stammten 85 % des geförderten Öls aus Offshore-Quellen, die dabei zunehmend im Tiefsee- und Ultra-Tiefsee-Bereich liegen. Das Ölfeld Roncador war bislang mit gesicherten Reserven von rund 2,9 Mrd. Barrel die größte Entdeckung. Das Ölfeld liegt im Campos Basin in einer Wassertiefe von 1.360 Metern.

Im November 2007 gab Brasilien die Entdeckung des Tupi-Feldes vor der Südostküste des Landes bekannt. Petrobras, dem 65 % des Feldes gehören, schätzt die dort lagernden Öl- und Gasvorkommen auf insgesamt fünf bis acht Mrd. Barrel (= fünf bis acht Mrd. BOE). Damit steigt Brasilien unter die Top-Ten-Staaten mit den größten Öl- und Gasreserven auf.

Die IEA geht in ihrem WEO (World Energy Outlook) 2006 davon aus, dass die Fördermenge von bereits erschlossenen Feldern bis 2015 um 44 % zunimmt und dann zu fallen beginnt. Die Felder, für deren Erschließung bereits eine Konzession erworben wurde, und mögliche neu zu erschließende Felder werden nach Einschätzung der IEA im Jahr 2030 etwa 45 % der Rohölproduktion ausmachen.⁶⁾ Dies sind beste Voraussetzungen für eine Verlängerung der Charter des HCI Deepsea Oil Explorer, dessen Erstcharter Mitte 2017 endet.

Nachgewiesene Erdölreserven in Brasilien (nach Datum der Entdeckung)



Quelle: World Energy Outlook 2006

1) Der Begriff „Upstream Sector“ fasst die Erkundung von Öl und Gas zusammen. Im Gegensatz dazu beinhaltet der sogenannte „Downstream Sector“ die Weiterverarbeitung und Distribution von Öl- und Gasprodukten.

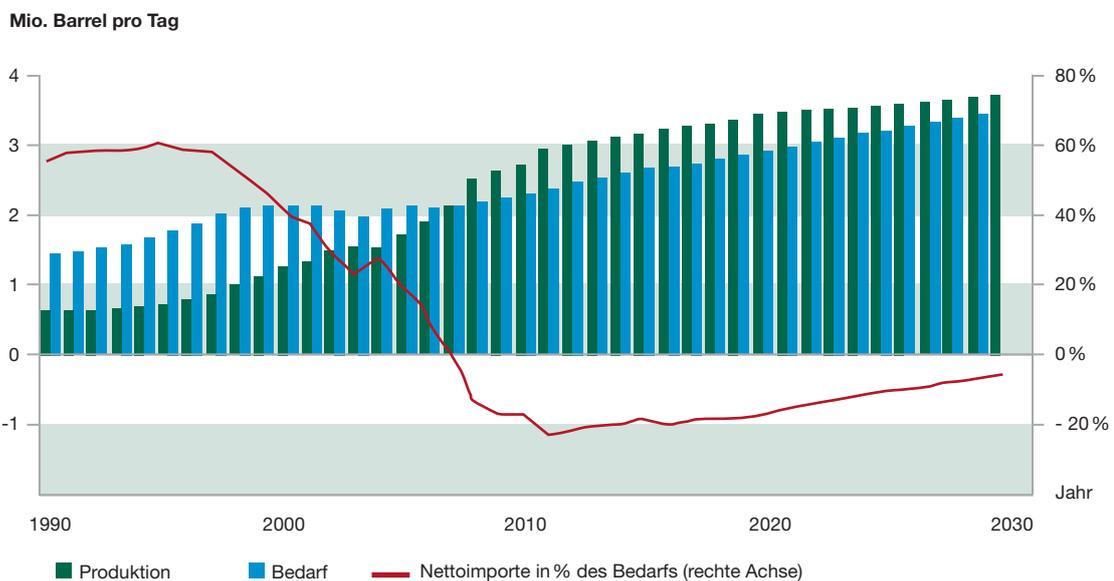
PROMINP

Die Abkürzung Prominp steht für „Programa de Mobilização da Indústria Nacional do Petróleo“, ein Programm der brasilianischen Regierung mit dem Ziel, die nationale Dienstleistungs- und Güterindustrie durch Maßnahmen zur

Verbesserung der Öl- und Gasversorgung zu stärken. Dazu gehören eine umfassendere Nutzung der Gas- und Ölvorräte und ein optimierter Energietransport, unter anderem durch neue Pipelines. Das Programm wird vom brasilianischen Energieministerium begleitet und koordiniert und läuft seit

2003. Neben einer fortschreitenden Energie-Unabhängigkeit Brasiliens sollen mit dem Programm die Produktivität der nationalen Unternehmen erhöht und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Wichtiges Ziel ist die Steigerung des Bruttoinlandsproduktes.

Brasiliens Ölbilanz (Prognose)



Quelle: World Energy Outlook 2006

Derzeit sind Gesamtinvestitionen in Höhe von rund 100 Mrd. USD vorgesehen, von denen ein Anteil von rund 75 % auf Petrobras entfällt.

Hinsichtlich der fehlenden industriellen Infrastruktur wurde der Bau eines neuen Trockendocks in Rio Grande do Sul initiiert. Dieses Trockendock soll für die Konstruktion von Offshore-Einheiten, den Schiffbau allgemein, Umbauten und Reparaturen verwendet werden.

Für die Ausbildung von qualifiziertem Personal wurde der „National Plan of Professional Qualification“ mit 11.500 angebotenen Plätzen in 263 Kursen initiiert. Es wird erwartet, dass Petrobras zwischen 2007 und 2009 allein rund 100 Mio. USD aufwenden wird, um Fachleute im Rahmen von PROMINP auszubilden.

V. Der Anbieter – die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH

Anbieter des Beteiligungsangebotes HCI Deepsea Oil Explorer ist die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH. Als 100-prozentiges mittelbares Tochterunternehmen der börsennotierten HCI Capital AG entwickelt, initiiert und vertreibt sie Kapitalanlagen für private Anleger.

Die im Jahr 1985 gegründete HCI ist eines der führenden bankenunabhängigen Emissionshäuser in Deutschland, das die Konzeption und Realisierung geschlossener Beteiligungsangebote in zahlreichen Produktklassen anbietet. Seit ihrer Gründung hat die HCI Gruppe 471 Emissionen mit einem Investitionsvolumen von über 13,5 Mrd. EUR (Stand 31. März 2008) realisiert. Bislang haben sich Anleger mit insgesamt ca. 5,3 Mrd. EUR (Stand 31. März 2008) an den von HCI konzipierten Kapitalanlagen beteiligt. Alle in der Vergangenheit vertriebenen Vermögensanlagen der HCI wurden prospektgemäß platziert; die von der HCI bisher gegebenen Platzierungsgarantien wurden noch nie in Anspruch genommen.

Die HCI Capital AG führt als Konzernobergesellschaft die HCI Gruppe in Form einer Management-Holding. Die HCI Capital AG ist selbst nicht unmittelbar im Fondsgeschäft tätig, sondern steuert die geschäftlichen Aktivitäten der HCI Gruppe in den Bereichen Konzeption, Vertrieb und Verwaltung von Kapitalanlagen. Ferner sind bei der HCI Capital AG unter anderem die Bereiche Marketing und Public Relations angesiedelt.

Das Eigenkapital des HCI Capital AG Konzerns beläuft sich gemäß geprüftem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 auf 118,0 Mio. EUR. Die Eigenkapitalquote in der Bilanzsumme beträgt 49,2%. Über 100.000 Kunden vertrauen den Leistungen von HCI Capital, weit mehr als die Hälfte der HCI Kunden haben sich bereits mehrfach für einen HCI Fonds entschieden. Die Aktie der HCI Capital AG wird seit dem 6. Oktober 2005 an der Börse gehandelt und ist im Nebenwerte-Index SDAX sowie im Hamburger Index HASPAX gelistet.

Hinsichtlich der bisherigen Leistungsentwicklung der Fonds der HCI wird auf Seite 53 f. sowie auf die im Internet unter www.hci-capital.de veröffentlichte Leistungsbilanz verwiesen. Diese kann auch in gedruckter Form beim Anbieter angefordert werden.



VI. Angaben über die Emittentin

1. Die Emittentin und das Kapital der Emittentin

HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG	
Funktion	Fondsgesellschaft
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg
Datum der Gründung	10.10.2007
Datum der ersten Eintragung	02.11.2007
Dauer der Gesellschaft	Unbestimmt; jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2024.
Rechtsordnung	Die Emittentin unterliegt deutschem Recht.
Rechtsform	Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Persönlich haftende Gesellschafterin	Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH
Von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des KG-Vertrages	<p>Bei der Emittentin handelt es sich um eine Publikums-KG, deren gesellschaftsvertragliche Regelungen zulässigerweise von den gesetzlichen Regelungen der Personenhandelsgesellschaften abweichen. Der Gesellschaftsvertrag ist auf den Seiten 196 ff. abgedruckt. Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH. Da die Haftung der Komplementärin gesetzlich auf deren Gesellschaftskapital, mindestens jedoch auf deren Stammkapital beschränkt ist, weichen die Gesellschaftsverträge von dem gesetzlichen Leitbild der unbeschränkt haftenden Komplementärin (§ 161 HGB) ab. Die Geschäftsführungsaufgaben werden nicht von der Komplementärin, sondern durch die Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH wahrgenommen.</p> <p>Weitere Abweichungen sind insbesondere: Die Einlagen der Kommanditisten werden lediglich mit 10 % als Haftkapital im Handelsregister eingetragen, wobei zur Ermittlung der im Handelsregister einzutragenden Haftsumme eines jeden Kommanditisten die Einlagen mit einem Wechselkurs von 1,00 USD = 1,00 EUR umgerechnet werden.</p> <p>Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Die Geschäftsführung der Emittentin erfolgt ausschließlich durch die geschäftsführende Kommanditistin. Die geschäftsführende Kommanditistin ist zu allen Maßnahmen und Rechtshandlungen berechtigt, sofern sie in Einklang mit den Beteiligungsgrundsätzen gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages stehen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Auf die Gesellschafter und deren Organe findet § 112 HGB (Wettbewerbsverbot) keine Anwendung.</p>
Geschäftsführung	Die Geschäftsführung erfolgt nicht durch die persönlich haftende Gesellschafterin, sondern durch die geschäftsführende Kommanditistin, die Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH.
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand der Unternehmens sind die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der indirekte oder direkte Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an einer oder mehreren deutschen oder internationalen Gesellschaften, insbesondere an der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG.
Handelsregister, Registernummer	Hamburg, HRA 07234
Konzernunternehmen	An der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführenden Kommanditistin ist die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH jeweils mit 50 % des stimmberechtigten Kapitals beteiligt. Weitere Gründungsgesellschafterin ist die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH mit einer Einlage von 1.000 USD und die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH mit 29.000 USD. Beides sind 100 %ige Tochtergesellschaften der HCI Capital AG. Nach Beitritt der Anleger und entsprechender Kapitalerhöhung scheidet die Emittentin aus dem Konzern aus und ist dann kein Konzernunternehmen der HCI Capital AG im Sinne des § 18 AktG i. V. m. § 290 HGB mehr.
Gezeichnetes Kapital	Kommanditisten sind derzeit: die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH mit einer Einlage von 29.000 USD, die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH mit 1.000 USD und die Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH als geschäftsführende Kommanditistin, ebenfalls mit einer Einlage von 1.000 USD. Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Kommanditeinlagen in Höhe von 31.000 USD wurden noch nicht eingezahlt und stehen somit noch aus. Alle Kommanditisten nehmen in der Höhe ihrer gezeichneten Einlagen an den Ergebnissen der Gesellschaft teil und verfügen über Stimmrechte. Weitere Kommanditanteile wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht ausgegeben. Somit sind keine weiteren Einlagen ausstehend.
Übersicht über bisher ausgegebene Vermögensanlagen	Die Emittentin hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne von § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben.

Bei der Emittentin handelt es sich nicht um eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Angaben gem. § 6 Satz 2 und 3 VermVerkProspV sind daher nicht einschlägig. Es gibt keine Bedingungen oder Verfahren für den Umtausch oder Bezug von Aktien.

2. Die Gründungsgesellschafter

Neben der persönlich haftenden Gesellschafterin Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH sind die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH, die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH und die Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH als geschäftsführende Kommanditistin Gründungsgesellschafter der Emittentin. Alle Kommanditisten nehmen in der Höhe ihrer gezeichneten Einlagen an den Ergebnissen der Gesellschaften teil

und verfügen über entsprechende Stimmrechte. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, einen aus drei Personen bestehenden Beirat einzusetzen, wobei ein Beiratsmitglied von der geschäftsführenden Kommanditistin entsandt wird. Im Falle der Veräußerung einer Beteiligung an der Emittentin hat die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH ein Vorkaufsrecht. Ansonsten bestehen keine wesentlichen Sonderrechte gegenüber anderen Kommanditisten/

Treugebern. Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und erhält keine Ergebnisbeteiligung. Mit Ausnahme der nachfolgend genannten Vergütungen stehen den Gründungsgesellschaftern innerhalb und außerhalb der Gesellschaftsverträge der Emittentin und ihrer Parallelgesellschaft keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge zu.

Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH

Funktion	Geschäftsführende Kommanditistin der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG sowie der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG
Sitz	Palmaille 67, 22767 Hamburg
Einlage	1.000 USD Pflichteinlage. Die Einlage wurde noch nicht geleistet.
Vergütung	Die Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH ist entsprechend ihrer Kapitaleinlage am Vermögen der Emittentin beteiligt. In entsprechender Höhe ist sie an Auszahlungen der Emittentin beteiligt. Darüber hinaus erhält sie für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine vom Ergebnis unabhängige Vergütung. Diese beträgt 20.000 USD p.a. und ist jeweils zum 1. Dezember für das laufende Geschäftsjahr – bei Rumpfgeschäftsjahren zeitanteilig – fällig.
Beteiligung	Die geschäftsführende Kommanditistin ist nicht an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind, der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung oder Anschaffung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Leistungen oder Lieferungen erbringen.
Von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der geschäftsführenden Kommanditistin	Der Gesellschaftsvertrag der geschäftsführenden Kommanditistin sieht für bestimmte Entscheidungen der Gesellschafterversammlung von grundlegender Bedeutung ein Einstimmigkeitserfordernis vor, z. B. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Einstellung des Geschäftsbetriebs, Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften. Daneben weist der Gesellschaftsvertrag keine Abweichungen vom gesetzlichen Leitbild der GmbH auf.
Handelsregister, Registernummer	Hamburg, HRB 101 562
Stammkapital	25.000 EUR (voll eingezahlt)
Gesellschafter	HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH MPC Münchmeyer Petersen Steamship GmbH & Co. KG
Gründung	22. Mai 2007
Tag der ersten Eintragung	28. Juni 2007
Geschäftsführung	Kai-Kristian Meyer, Ahrensburg Marcel Becker, Hamburg

VI. Angaben über die Emittentin

Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH

Funktion	Komplementärin der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG sowie der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG
Sitz	Palmaille 67, 22767 Hamburg
Einlage	Die Komplementärin leistet keine Einlage bei den Gesellschaften.
Vergütung	Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht am Gewinn und Verlust der Gesellschaften beteiligt, sondern erhält als Haftungsentschädigung eine jährliche, vom Ergebnis unabhängige Vergütung. Diese Vergütung beträgt 10.000 USD p. a. und ist jeweils zum 1. Dezember für das laufende Geschäftsjahr – bei Rumpfgeschäftsjahren zeitanteilig – fällig. Die Vergütung versteht sich ggfs. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Beteiligung	Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind, der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung oder Anschaffung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Leistungen oder Lieferungen erbringen.
Von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin	Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin sieht für bestimmte Entscheidungen der Gesellschafterversammlung von grundlegender Bedeutung ein Einstimmigkeitserfordernis vor, z.B. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Einstellung des Geschäftsbetriebs, Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften.
Handelsregister, Registernummer	Hamburg, HRB 96 224
Stammkapital	25.000 EUR (voll eingezahlt)
Gesellschafter	HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH MPC Münchmeyer Petersen Steamship GmbH & Co. KG
Gründung	6. Dezember 2005
Tag der ersten Eintragung	26. Januar 2006
Geschäftsführung	Jens Burgemeister, Hamburg Gregory de Ruiter, Hamburg

HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH

Funktion	Gründungsgesellschafterin der Emittentin
Sitz	Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg
Einlage	Kommanditistische Einlage von 29.000 USD. Die Einlage wurde noch nicht geleistet.
Vergütung	Die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH erhält von der Emittentin keine Vergütung. Sofern die im Jahr 2008 begründeten Beteiligungen bis zum Jahr des Desinvestments eine jährliche vor Steuern von mindestens 10 % gemäß IRR-Methode bezogen auf die Pflichteinlage (mit Agio) erzielen, erhält die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH eine variable Erfolgsbeteiligung wie auf Seite 12 beschrieben.
Beteiligung	Die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH ist an der HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus ist sie weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind. Sie ist ebenfalls weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin eine Fremdfinanzierung zur Verfügung stellen. Des Weiteren ist die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH nicht an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Leistungen oder Lieferungen erbringen.
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 89897
Stammkapital	250.000 EUR (voll eingezahlt)
Gesellschafter	HCI Capital AG, Hamburg
Tag der ersten Eintragung	4. August 2000
Geschäftsführung	Till Tillipaul, Hamburg Bernhard Prasnow, Neusäß Carsten Kohl, Hamburg

HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH ¹⁾

Funktion	Gründungsgesellschafterin der Emittentin, Treuhänderin, Vertreterin der Interessen der Anlegerinnen und Anleger
Sitz	Herdentorsteinweg 7, 28195 Bremen
Einlage	Kommanditistische Einlage von 1.000 USD. Die Einlage wurde noch nicht geleistet.
Vergütung	Die Treuhandkommanditistin erhält für Ihre Tätigkeiten auf Basis der mit den Kommanditisten und Treugebern geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsverträge sowie des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,4 % des Emissionskapitals inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, welche jeweils zum 31. Dezember des betreffenden Geschäftsjahres verdient und fällig ist. Die Vergütung wird beginnend mit dem 1. Januar 2009 zeitanteilig berechnet. Für das Geschäftsjahr 2008 erhält die Treuhandkommanditistin für die Abwicklung der Beitritte der Kommanditisten und der Steuerung der Einzahlungen an die Gesellschaft eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 500.000 USD inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, die bei Vollplatzierung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008 verdient und fällig ist. Ferner steht der Treuhandkommanditistin bei einem Desinvestment, d.h. bei einer Veräußerung des Anteils der Gesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft oder einem Totalverlust, ein Vorabgewinn in Höhe von 1 % des von der Gesellschaft erzielten Veräußerungserlöses bzw. der erhaltenen Entschädigungszahlung zu. Gleiches gilt für Dividendenzahlungen oder der Auszahlung von Liquidationserlösen an die Gesellschaft, die aus der Veräußerung des Oil Rig durch die Coöperatie bzw. aus der Veräußerung von Anteilen an der Coöperatie durch die Beteiligungsgesellschaft resultieren. Der Vorabgewinnanspruch entsteht nur insoweit, als der handelsrechtliche Gewinn der Gesellschaft des entsprechenden Jahres hierfür ausreicht.
Beteiligung	Die Gründungskommanditistin ist weder an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind, noch an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Des Weiteren ist die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH nicht an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung oder Anschaffung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.
Handelsregister	Amtsgericht Bremen, HRB 23063
Stammkapital	500.000 EUR (voll eingezahlt)
Gesellschafter	HCI Capital AG, Hamburg
Tag der ersten Eintragung	15. Oktober 1998
Geschäftsführung	Kirsten Haase, Hamburg Jan Schellenberger, Hamburg

Die Geschäftstätigkeit

Anleger des Beteiligungsangebotes investieren ihr Kapital in die HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG. Gegenstand der Unternehmens sind die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der indirekte oder direkte Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an einer oder mehreren deutschen oder internationalen Gesellschaften, insbesondere an der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG.

Der Erfolg der Investition wird maßgeblich davon abhängen, inwieweit die Erkundungsplattform termingerecht und in der vorgesehenen Qualität abgeliefert wird. Die vertraglichen Beziehungen der Emittentin, der Beteiligungsgesellschaft sowie der Eigentümergesellschaft werden auf den Seiten 71 bis 88 ausführlich erläutert.

Darüber hinaus gibt es keine Verträge, die für die Geschäftstätigkeit der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind. Die aus den Verträgen resultierenden Risiken werden auf den Seiten 15 ff. dargestellt. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren. Beteiligungen an Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können, liegen nicht vor. Die Prospektverantwortlichen, die Gründungsgesellschafter und die Geschäftsführung waren und sind ebenfalls nicht Partei eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens, das im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Emittentin steht. Über die in dem Investitionsplan (Seite 55 ff.) vorgesehenen Investitionen hinaus sind keine wichtigen laufenden

Investitionen vorgesehen. Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Anlageziele und Anlagepolitik

Die HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG beabsichtigt gemäß prognostiziertem Investitions- und Finanzierungsplan und entsprechend ihrem Gesellschaftszweck über eine Beteiligungsgesellschaft mittelbar in eine mobile Tiefsee-Halbttaucher-Erkundungsplattform zu investieren. Zu diesem Zweck ist die Beteiligungsgesellschaft wirtschaftlich zu je 47 % an der Coöperatie und der Delbras Drilling B.V. beteiligt. Über die indirekten Beteiligungen hinaus sind keine weiteren wesentlichen Investitionen vorgesehen. Aus den vorgesehenen Beteiligungen resultieren Ansprüche auf Gewinnausschüttungen

1) Zum 30.06.2008 soll die Umfirmierung in die HCI Treuhand GmbH erfolgen.

VI. Angaben über die Emittentin

sowie Stimm- sowie Informations- und Kontrollrechte. Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt und reichen für die Realisierung des Projektes, die Beteiligung an der Eigentümergesellschaft, aus. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Coöperatie entsprechend des Baufortschrittes bereits vier der zwölf vereinbarten Bauraten gezahlt. Anleger haben mit einer Beteiligung an der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG die Möglichkeit, in die Erkundung neuer Öl- und Gasvorkommen zu investieren und somit von der steigenden Nachfrage an Energie – insbesondere Öl und Gas – zu partizipieren.

Über ihre Beteiligung als Gründungsgesellschafterin hinaus steht oder stand der HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH kein Eigentum an den von der Emittentin mittelbar oder unmittelbar eingegangenen Beteiligung sowie an den von der zwischengeschalteten Beteiligungsgesellschaft eingegangenen Beteiligungen oder eine sonstige dingliche Berechtigung zu. Gleiches gilt auch für die weiteren Gründungsgesellschafter sowie für die Mitglieder der Geschäftsführung, der Treuhänderin, dem Mittelverwender und die auf Seite 52 dargestellten sonstigen Personen.

Auf Ebene der Emittentin ist keine Aufnahme von Fremdkapital vorgesehen. Daher ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung davon auszugehen, dass es keine erhebliche dingliche Belastung der Beteiligung geben wird und es liegt auch keine vor.

Die Beteiligung wird im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin ausgewählt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen vor, und es ist nicht davon auszugehen, dass rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen dem grundsätzlich entgegenstehen werden.

Gleiches gilt für die Coöperatie und

für den damit indirekt verbundenen Betrieb des Oil Rig sowie dessen Veräußerung. Für den Zeitraum der Festcharter sowie der Verlängerungsoption ist die Eigentümergesellschaft an die vertraglichen Vereinbarungen gebunden. Sofern die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG am Ende der Erstbeschäftigung die Beteiligung an der Coöperatie beenden oder das Oil Rig verkaufen möchten, ist dies aufgrund der vertraglichen Regelungen sichergestellt. Entweder muss Delba Perfuradora Internacional S.A. die Gesellschaftsanteile der Beteiligungsgesellschaft zu einem Netto-Preis von 377,6 Mio. USD (zuzüglich ausstehender Verbindlichkeiten) erwerben, oder einem vorliegenden Kaufangebot zustimmen.

Ein von der HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH und der MPC Capital Investments GmbH beauftragter unabhängiger Marktexperte des Analysehauses ODS-Petrodata, 3200 Wilcrest Dr. Suite 170, Houston Texas 77042, hat mit Datum vom 30. Mai 2008 ein Wert-/Marktgutachten erstellt. Den Wert des Oil Rig zum Zeitpunkt der Ablieferung bewertet der Gutachter mit 650 Mio. USD. Weitere Bewertungsgutachten liegen nicht vor.

Bezogen auf die Emittentin sind keine behördlichen Genehmigungen für das Anlageobjekt erforderlich und liegen nicht vor. Die Coöperatie und Delbras Ltda. benötigen verschiedene Genehmigungen zum Betrieb des Oil Rig. Dazu gehören insbesondere Klassifikationszertifikate sowie Zertifikate für Ausrüstungs-, Sicherheits- und Kommunikationseinrichtungen sowie der Fahrerlaubnischein. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor und werden aller Voraussicht nach mit Ablieferung des Oil Rig erteilt.

Es erbringen weder die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für

Beteiligungskapital mbH (Anbieterin Prospektverantwortliche), noch ihre Geschäftsführer, noch die Gründungsgesellschafter, noch die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, noch die Treuhandhandgesellschaft und der Mittelverwendungskontrolleur, noch die auf Seite 52 des Prospektes genannten sonstigen Personen im Zusammenhang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik Leistungen und Lieferungen, die mehr als geringfügig sind. Im Rahmen des Beteiligungskonzeptes übernehmen sie verschiedene Funktionen, die auf den Seiten 84 ff. ausführlich erläutert werden.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Beteiligungsangebotes sowie die geplante Finanzierung sind in der prognostizierten Investitions- und Finanzierungsplanung auf Seite 55 ff. dargestellt.

3. Prospektanforderungen gemäß § 15 VermVerkProspV

Die Emittentin wurde am 10. Oktober 2007 gegründet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen weder ein geprüfter Jahresabschluss noch eine Zwischenübersicht oder ein Konzernabschluss vor. Da die Emittentinnen vor weniger als 18 Monaten gegründet worden sind und noch keine Jahres-

bzw. Konzernabschlüsse im Sinne des § 10 erstellt haben, enthält der Verkaufsprospekt Angaben gemäß § 15 VermVerkProspV.

Die Gründungsgesellschafter haben Pflichteinlagen über zusammen insgesamt 31.000 USD übernommen und bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht eingezahlt. Bis zum Prospektaufstellungsdatum haben sich

keine erfolgs- oder bilanzwirksamen Geschäftsvorfälle ergeben, so dass auf die Aufstellung einer Zwischenübersicht verzichtet wurde. Die wesentlichen Ein- und Ausgaben bzw. -zahlungen der Emittentin erfolgen in USD. Als deutsches Unternehmen ist die Emittentin verpflichtet, in EUR zu bilanzieren. Hinsichtlich der Plan-Bilanzen für die Jahre 2008 und 2009 wurde mit einem Kurs von 1,57 USD je 1 EUR kalkuliert.

Eröffnungsbilanz der Emittentin HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG auf den 10. Oktober 2007

A K T I V A	EUR	P A S S I V A	EUR
Ausstehende Einlagen	1.000,00	A. Eigenkapital Kommanditkapital	1.000,00
Summe	1.000,00	Summe	1.000,00

Planbilanz der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG – voraussichtliche Vermögenslage – (PROGNOSE) 31. Dezember 2008

A K T I V A	EUR	P A S S I V A	EUR
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
Fondsbeteiligungen	69.230.764	Kapital Gründungsgesellschafter	21.790
B. Umlaufvermögen		Kommanditkapital	66.615.287
Bankbestand	404.427	Kapitalrücklage	3.330.764
		Ergebnissonderkonto	- 348.892
		Ausschüttungskonto	0
		B. Rückstellungen	
			16.242
	69.635.191		69.635.191

Planbilanz der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG – voraussichtliche Vermögenslage – (PROGNOSE) 31. Dezember 2009

A K T I V A	EUR	P A S S I V A	EUR
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
Fondsbeteiligungen	69.230.764	Kapital Gründungsgesellschafter	21.790
B. Umlaufvermögen		Kommanditkapital	66.615.287
Bankbestand	109.395	Kapitalrücklage	3.330.764
		Ergebnissonderkonto	- 644.249
		Ausschüttungskonto	0
			16.567
	69.340.159		69.340.159

VI. Angaben über die Emittentin

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Planbilanz**Fondsbeteiligungen**

Es wird bei dieser Position die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft abgebildet.

Bankbestand

Hierunter ist das liquide Vermögen der Emittentin aus bereits erfolgten Einzahlungen der Anleger abzüglich der Aufwendungen dargestellt.

Kapital Gründungsgeschafter

Diese Position weist das Kapital der Gründungsgeschafter (HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH, HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH, Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH) aus.

Kommanditkapital

Das Kommanditkapital entspricht der Summe der Pflichteinlagen (ohne Agio) der Anleger und Gründungsgeschafter, die sich am HCI Deepsea Oil Explorer direkt oder indirekt beteiligen.

Kapitalrücklage

Unter dieser Position ist das Agio zu finden. Der Erwerbspreis für eine Beteiligung am HCI Deepsea Oil Explorer ergibt sich aus der gezeichneten Pflichteinlage von mindestens 15.000 USD sowie dem Agio in Höhe von fünf Prozent auf die Zeichnungssumme.

Ergebnissonderkonto

Die negativen Ergebnisse in 2008 entstehen durch laufende Kosten des aktuellen Jahres. Auch für 2009 wird durch laufende Kosten sowie einmalige Gründungskosten von negativen

Ergebnissen ausgegangen, da prognosegemäß noch keine Ausschüttungen erwartet werden.

Ausschüttungskonto

Auf dem Ausschüttungskonto werden die an die Anleger vorgenommenen Ausschüttungen abgebildet.

Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG – voraussichtliche Ertragslage – (PROGNOSE)

Für die Zeit vom	1. Januar bis 31. Dezember 2008	1. Januar bis 31. Dezember 2009
	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Verwaltungskosten	8.121	8.283
Rechts- und Beratungskosten	16.242	16.567
Sonstige Kosten	3.669	1.657
Beiratsvergütungen	2.389	2.389
Treuhandvergütung	318.471	266.461
2. Beteiligungserträge		
Ausschüttungen	0	0
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-348.892	- 295.357
4. Verlustvortrag	0	- 348.892
5. Bilanzgewinn / -verlust	- 348.892	- 644.249

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den Plan-Gewinn und Verlustrechnungen

Die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH bezieht für ihre Treuhandaufgaben ab 2009 eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,4 % inklusive Umsatzsteuer des Emissionskapitals. Darüber

hinaus erhält die Treuhänderin spätestens am 31. Dezember 2008, eine Vergütung in Höhe von 500.000 USD. Die Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine vom Ergebnis unabhängige jährliche Vergütung i. H. v. 20.000 USD. Die Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH

Erhält als persönlich haftende Gesellschafterin eine jährliche vom Ergebnis unabhängige jährliche Vergütung i. H. v. 10.000 USD. Ferner wurden die Aufwendungen für Verwaltungskosten, sonstige Kosten und Beiratsvergütungen pauschal geschätzt.

Liquiditätsplanung der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG – voraussichtliche Finanzlage – (PROGNOSE)

Cash-Flow	2008	2009
	EUR	EUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 348.892	- 295.357
Zunahme der Rückstellungen	16.242	325
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0
Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	- 332.650	- 295.032
Rückflüsse aus den Zielfonds	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 69.230.764	0
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	- 69.230.764	0
Einzahlung Anleger	69.946.051	0
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	69.946.051	0
Auszahlungen an Anleger	0	0
Cash Flow aus Mittelverwendung	0	0
Zu-/Abnahme der liquiden Mittel	404.426	- 295.031
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	0	404.426
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	404.426	109.395

6. Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Liquiditätsplanung

Einzahlungen der Anleger inklusive Agio

Die Zeichnungsfrist des HCI Deepsea Oil Explorer endet bei Erreichen des geplanten Emissionsvolumens zzgl. der möglichen Überzeichnungsreserve von insgesamt maximal 3 Mio. USD. Eine vorzeitige Schließung oder die Kürzung von Zeichnungen, Anteilen bzw. Beteiligungen ist nicht möglich. Es wird angenommen, dass 100 % des Nominalkapitals zzgl. Agio bis zum 31. Dezember 2008 gezeichnet werden.

Jahresabschluss – Jahresbericht

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erstellt. Jeder Anleger erhält eine Abschrift, die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäfts- und Treuhandbericht der Treuhandkommanditistin enthält.

Die Emittentin hält unmittelbar die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft. Sie unterhält damit keine Produktion und erzielt keinen Umsatz. Die Angabe von Planzahlen gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Verkaufsprospektverordnung ist daher nicht möglich.

PROGNOSE Planzahlen in EUR**Ergebnisprognose (Bilanzgewinn/-verlust) für die Jahre 2008 - 2011**

	2008	2009	2010	2011
HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG	- 348.892	- 644.248	- 938.090	- 1.234.518

Investitionsverhalten für die Jahre 2008 - 2011

	2008	2009	2010	2011
HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG	69.230.764	0	0	0

Angaben zu Investition, Produktion, Umsatz und Ergebnis für die Jahre 2008 bis 2011**Investition**

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft die ihr frei zur Verfügung stehende Liquidität aus Einzahlungen der Anleger zur Zeichnung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft vornimmt.

Es ist geplant, sämtliche Investitionen bis zum 31. Dezember 2008 abzuschließen; anschließend sind keine weiteren Investitionen geplant.

Produktion

Die Gesellschaft ist nicht produktiv tätig.

Umsatz

Die Gesellschaft erwirtschaftet keine Umsatzerlöse.

Ergebnis

Da die Rückflüsse aus den Zielfonds bis zur Vollrückzahlung des investierten Kapitals handelsrechtlich nicht als Erträge gewertet werden, entstehen in den Gesellschaften im Jahr 2008 und prognosegemäß in den Jahren 2009 bis 2011 negative handelsrechtliche Ergebnisse.

4. Mitglieder der Geschäftsführung, Beirat, Treuhänderin und Mittelverwender sowie sonstige Personen

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH, zu der im Abschnitt „Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin“ bereits Angaben gemacht wurden. Mitglieder der Geschäftsführung sind Marcel Becker, Hamburg, und Kai-Kristian Meyer, Ahrensburg. Die Geschäftsanschriften lauten Palmaille 67, 22767 Hamburg für Herrn Becker und Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg für Herrn Meyer. Eine spezielle Aufgabenverteilung besteht nicht. Den Geschäftsführern der Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH wurden von der Emittentin keine Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt. Herr Meyer erhält Bezüge von der HCI Hanseatische Schiffsconsult GmbH, deren Geschäftsführer er ist.

Herr Becker erhält Bezüge von anderen Unternehmen der MPC Capital-Gruppe. Er ist Geschäftsführer der MPC Capital Investments GmbH, die mit der Kapitaleinwerbung beauftragt ist und mit der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG einen Vertrag über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung geschlossen hat. Darüber hinaus ist er Prokurist der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG, die im Zusammenhang mit der Eigenkapitalzwischenfinanzierung der Beteiligungsgesellschaft und der langfristigen Endfinanzierung auf Ebene der Coöperative Sicherheiten stellt.

Die Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH übernimmt gleichzeitig die Geschäftsführung der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG („Parallelgesellschaft“) und der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explo-

rer mbH & Co. KG. Fremdkapital wird nicht auf Ebene der Emittentin und der Parallelgesellschaft, sondern von der Eigentümergesellschaft (Coöperative) aufgenommen und von der Inter-American Development Bank (New York) zur Verfügung gestellt.

Die Vertretung der Emittentin erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin, Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH, Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind Jens Burgemeister (Geschäftsanschrift Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg) und Gregory de Ruitter (Geschäftsanschrift Palmaille 67, 22767 Hamburg). Jens Burgemeister ist Prokurist der HCI Capital AG und HCI Hanseatischen Capitalberatungsgesellschaft mbH. Letztere ist Gründungsgesellschafterin der Parallelgesellschaft der Emittentin. Die HCI Hanseatischen Capitalberatungsgesellschaft mbH ist 100%ige Gesellschafterin der HCI Hanseatischen Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH, die Anbieterin der Vermögensanlage ist. Darüber hinaus stellt die HCI Capital AG eine Platzierungsgarantie. Gregory de Ruitter ist Geschäftsführer der MPC Münchmeyer Petersen Steamship GmbH & Co. KG und der MPC Münchmeyer Petersen Marine GmbH, die im Zusammenhang mit dem der Erkundungsplattform die auf Seite 59 genannten Leistungen erbringen. Darüber hinaus ist er Prokurist der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG, zu der als sonstige Person auf Seite 52 Angaben gemacht werden. Den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin wurden von der Emittentin keine Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt. Eine spezielle Aufteilung innerhalb der Geschäftsführung besteht nicht.

Die vorgenannten Personen sind weder für die darlehensgebende Bank noch über das auf den Seiten 42 ff. dargestellte hinaus für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital

zur Verfügung stellen, mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind oder im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

Beirat

Die Gesellschafterversammlung kann mit Mehrheit beschließen, dass die Gesellschaft einen Beirat erhält, über dessen Zusammensetzung die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin beschließt. Der Beirat hat die Aufgabe, die geschäftsführende Kommanditistin in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher der Gesellschaft durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe einsehen bzw. überprüfen zu lassen und der Gesellschafterversammlung bei zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen Vorschläge zu unterbreiten. Weiterhin ist er jederzeit berechtigt die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu verlangen.

Der Beirat ist gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführenden Kommanditistin nicht weisungsbefugt.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, ein Beiratsmitglied zu ernennen. Dieses darf nicht der Geschäftsführung der Gesellschaft angehören. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen; ein Stimmrecht steht ihr nicht zu.

Der Beirat wird für einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren (ohne Anrechnung des Geschäftsjahres, in welchem der Beirat das erste Mal gewählt wurde) bestellt. Eine Wiederbestellung einzelner oder aller Beiratsmitglieder ist zulässig. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden. Der Beirat erhält neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen eine Tätigkeitsvergütung in Höhe von jährlich 2.000 USD pro Mitglied bzw. 3.000 USD für den Beiratsvorsitzenden, die jeweils

VI. Angaben über die Emittentin

zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres fällig wird.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gesellschaft noch keinen Beirat erhalten. Daher können keine Angaben gemacht werden, ob die Beiräte für Unternehmen tätig sind, die die Vermögensanlage vertreiben, der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Treuhänderin

Als Treuhänderin fungiert die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH (nachfolgend Treuhandgesellschaft genannt) mit Sitz und Geschäftsanschrift Herdensteintorweg 7, 28195 Bremen. Sie wurde 1998 gegründet und betreut die Schiffsfonds der HCI-Gruppe.

Aufgaben und Rechtsgrundlage

Die Beteiligungen der Anleger werden grundsätzlich von der HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH treuhänderisch gehalten und verwaltet. Die Treuhandgesellschaft ist für weitere Gesellschaften tätig. Die Rechtsgrundlage für die Treuhandenschaft bildet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 21. Mai 2008. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung beauftragt jeder Anleger die Treuhandgesellschaft, seine Beteiligung um den jeweiligen Zeichnungsbetrag für Rechnung des Anlegers zu erhöhen und die übernommene Kommanditbeteiligung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages, des Treuhandvertrages und der Interessen der Anleger zu verwalten. Anleger können sich jedoch auch selbst als Kommanditist in das Handelsregister der Kommanditgesellschaft eintragen lassen und ihre Beteiligung auch im Außenverhältnis übernehmen. In diesem Fall fungiert die Treuhänderin weiterhin als Verwaltungstreuhänderin. Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann entsprechend den Regelungen der Gesellschaftsverträge sowie aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden.

Wesentliche Rechte und Pflichten der Treuhänderin

Während nach außen die Treuhänderin im eigenen Namen auftritt, überlässt sie im Innenverhältnis den Treugebern die Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte im Rahmen der Gesellschafterversammlungen bzw. etwaiger schriftlicher Beschlussfassungen. Übt die Treuhänderin hingegen nach ausdrücklicher Bevollmächtigung durch den Treugeber die Gesellschafterrechte aus, so ist sie hierbei an die Weisungen und Interessen der Treugeber gebunden. Der Anleger ist berechtigt, der Treuhänderin Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen zu erteilen. Dabei stimmt die Treuhänderin mit ihren Gesamtstimmen anteilig gemäß den vorliegenden Weisungen mit Zustimmung/Ablehnung oder Enthaltung (sogenanntes gespaltenes Stimmrecht). Die Treuhänderin erstattet ausführlich Bericht über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus ist die Treuhänderin verpflichtet, dem Treugeber schriftlich Bericht über wesentliche Geschäftsvorfälle zu erstatten und ihm auf Verlangen zusätzliche Informationen zu geben.

Lässt sich ein Treugeber selbst an Stelle der Treuhänderin in das Handelsregister eintragen, übernimmt er damit auch im Außenverhältnis die bisher von der Treuhänderin für ihn gehaltene Kommanditeinlage. Die Treuhänderin nimmt die Rechte des bisherigen Treugebers weiterhin als Verwaltungstreuhänderin wahr.

Vergütung

Die Treuhänderin erhält für ihre Tätigkeiten auf Basis der mit den Kommanditisten und Treugebern geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsverträge sowie des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,4% des Emissionskapitals inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die jeweils zum 31. Dezember des betreffenden Geschäftsjahres verdient und fällig ist. Die Vergütung wird beginnend mit dem

1. Januar 2009 zeitanteilig berechnet. Darüber hinaus erhält die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH einmalig im Jahr der Vollplatzierung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008, eine Vergütung in Höhe von 500.000 USD inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer für die Abwicklung der Beitritte der Kommanditisten und die Steuerung der Einzahlungen an die Gesellschaft.

Ferner steht der Treuhandkommanditistin bei einem Desinvestment, d.h. bei einer Veräußerung des Anteils der Gesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft oder einem Totalverlust, ein Vorabgewinn in Höhe von 1% des von der Gesellschaft erzielten Veräußerungserlöses bzw. der erhaltenen Entschädigungszahlung zu. Gleiches gilt für Dividendenzahlungen oder der Auszahlung von Liquidationserlösen an die Gesellschaft, die aus der Veräußerung des Oil Rig durch die Coöperative bzw. aus der Veräußerung von Anteilen an der Coöperative durch die Beteiligungsgesellschaft resultieren. Der Vorabgewinnanspruch entsteht nur insoweit, als der handelsrechtliche Gewinn der Gesellschaft des entsprechenden Jahres hierfür ausreicht.

Auf Basis dieser Vergütungs- und Vorabgewinnregelung beläuft sich die prognostizierte Gesamtvergütung der HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH auf 8.696.164 USD inkl. Umsatzsteuer bei einem Emissionskapital von 104.586.000 USD und anteiligen Veräußerungserlösen von 150.265.950 USD und einer Fondslaufzeit von 17 Jahren.

Die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der HCI Capital AG. Die Anbieterin ist ein mittelbares Tochterunternehmen der HCI Capital AG (100-prozentige Tochter der HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH). Daraus können sich grundsätzlich Interessenkonflikte ergeben.

Mittelverwender/ Mittelverwendungstreuhänder

Als Mittelverwender fungiert die RTC Revision Treuhand Consulting GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Bremen. Die Geschäftsanschrift lautet Katharinenstraße 5, 28195 Bremen. Sie verfügt über langjährige Erfahrung in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung und Rechnungswesen.

Aufgaben und Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Mittelverwendungskontrolle ist der zwischen der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer Beteiligungs GmbH & Co. KG und der HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH, der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH sowie der RTC Revision Treuhand Consulting GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft am 21. Mai 2008 geschlossene Mittelverwendungsvertrag. Demnach ist es die Aufgabe des Mittelverwenders, die zweckgerechte Verwendung der Gesellschaftereinlagen sicherzustellen.

Wesentliche Rechte und Pflichten des Mittelverwenders

Die Emittentin hat ein Mittelverwendungskonto eingerichtet, über das im Innenverhältnis ausschließlich der Mittelverwender verfügen darf. Ihm wird eine uneingeschränkte Verfügungsbeziehung über das Konto eingeräumt. Mittel, die zur Durchführung des Investitionsvorhabens erforderlich sind, werden schriftlich beim Mittelverwender angefordert. Dabei werden dem Mittelverwender Nachweise vorgelegt, aus denen u.a. der Verwendungszweck sowie der Betrag zu entnehmen sind. Der Mittelverwender wird die angeforderten Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen anweisen: Eintragung der Fondsgesellschaft in das Handelsregister, volle Platzierung der Gesamteinlagen oder Vorlage einer Platzierungsgarantie, Vorlage eines Prospektgutachtens gemäß dem jeweils gültigen Prüfungsstandard oder eines steuerlichen Kurzgutachtens, Gestattung der Veröffentlichung des Ver-

kaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Weiterhin müssen Verwendungszweck und Höhe der angeforderten Mittel den Investitions- und Finanzierungsplänen der Gesellschaftsverträge der Emittentin, ihrer Parallelgesellschaft sowie der Beteiligungsgesellschaft entsprechen und die in der Mittelanforderung genannte Kontoverbindung mit der des Empfängers übereinstimmen. Bei Vorliegen der genannten Bedingungen ist der Mittelverwender zur Mittelfreigabe verpflichtet. Darüber hinaus übt der Mittelverwender keine weiteren Kontrolltätigkeiten aus.

Für die Durchführung und die Haftung des Mittelverwenders auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, nach denen die Haftung des Mittelverwenders für fahrlässig verursachte Schäden grundsätzlich auf 4 Mio. EUR, bei Serienschäden 5 Mio. EUR, beschränkt ist. Der Mittelverwendungsvertrag endet wenn die an die Beteiligungsgesellschaft freigegebenen Gesellschaftereinlagen von dieser vollständig verwendet wurden bzw. die Voraussetzungen für die Mittelfreigabe endgültig nicht eintreten und die Gesellschaftereinlagen an die Anleger zurückgezahlt wurden.

Vergütung

Der Mittelverwender erhält insgesamt eine Vergütung in Höhe von 100.000 USD inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die jeweils zur Hälfte von der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG und der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG bezahlt wird. Diese Vergütung basiert auf der Schätzung des für die Mittelverwendungskontrolle anfallenden Zeitaufwandes. Sofern sich eine wesentliche Überschreitung abzeichnet, ist der Mittelverwender berechtigt, die Vergütung in Einvernehmen mit der geschäftsführenden Kommanditistin anzupassen. Die Vergütung ist verdient und fällig mit vollständiger Einwerbung der Gesellschaftereinlagen, spätestens

jedoch am 31. Dezember 2008. Beim Mittelverwender existieren in Bezug auf die Emittentin keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können. Der vollständige Mittelverwendungsvertrag ist auf Seite 108 ff. des Prospektes dargestellt.

Sonstige Personen

Die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG hat mit der HCI Capital AG eine Projektierungsvereinbarung geschlossen. Für die Ermöglichung, bei der Beschaffung von Eigenkapital zur Finanzierung des Oil Rig mitzuwirken, erhält die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG von der HCI Capital AG eine Vergütung in Höhe von 2 % auf das von der HCI Capital AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen eingeworbene Kommanditkapital der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG.

Die HCI Capital AG stellt der Emittentin eine Platzierungsgarantie. Für die Übernahme der Garantie erhält die HCI Capital AG keine Vergütung. Die MPC Capital Investments GmbH hat mit der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG eine Vereinbarung über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung geschlossen. Hierfür erhält die MPC Capital Investments GmbH von der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von 10 Mio. USD. Darüber hinaus stellt die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer GmbH ein nicht vergütetes Eigenkapitalzwischenfinanzierungsdarlehen (vgl. Seite 83) zur Verfügung.

Vorstandsmitglieder der HCI Capital AG sind Dr. Ralf Friedrichs (Vorsitzender des Vorstandes, Konzernsteuerung und Business Development/Strategie, Personal, Vertrieb/Marketing), Dr. Rolando Gennari (Finanz- und Rechnungswesen, Planung und Controlling, Investor Relations Management und IT) sowie Dr. Oliver Moosmayer (Produktanbindung- und -entwicklung, Treuhand, Recht und Steuern). Sie sind geschäftsansässig in der Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg.

VI. Angaben über die Emittentin

Die HCI Capital AG ist Alleingesellschafterin der HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH (Treuhänderin) und der HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH (Gründungsgesellschafterin und Alleingesellschafterin der Anbieterin). Dr. Oliver Moosmayer ist zugleich Prokurist der HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH.

Vorstandsmitglieder der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG sind Dr. Axel Schroeder (strategische Ausrichtung, Mergers & Acquisitions), Ulrich Oldehaver (Produktstrategie und -definition), Ulf Holländer (Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Risikomanagement und Steuern), Axel Siepmann (Produktentwicklung, Mergers & Acquisitions) und Tobias Boehncke (Personal, Organisation, IT, Abwicklung, Treuhand sowie Prozessmanagement). Ihre Geschäftsanschrift ist Palmaille 67, 22767 Hamburg. Ulrich Oldehaver ist neben Marcel Becker, Bert Manke, Katrin Stehr und Karen Key Geschäftsführer, und Ulf Holländer ist Prokurist der MPC Capital Investments GmbH, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut ist. Weiterhin sind Dr. Axel Schroeder, Ulrich Oldehaver und Ulf Holländer Prokuristen der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH. Daneben sind Dr. Axel Schroeder und Ulf Holländer ebenfalls im Beirat der MPC Münchmeyer Petersen Steamship GmbH & Co. KG, die mit der Konzeption der Vermögensanlage betraut ist. Außerdem ist Ulrich Oldehaver Mitglied des Aufsichtsrats und Ulf Holländer Vorsitzender des Aufsichtsrats der MPC Capital Privatbank AG, die als Vertriebspartner die Vermögensanlage anbieten wird.

Darüber hinaus sind MPC Münchmeyer Petersen Capital AG und die HCI Capital AG zu 25,1 % an der eFonds Holding AG beteiligt. Die eFonds Holding AG ist seit dem 1. Januar 2008 die 100-prozentige Muttergesellschaft der eFonds24 GmbH, die mit dem Vertrieb der angebotenen Anlage betraut ist.

Den Vorgenannten wurden von der Emittentin keine Vergütungen und auch keine Gesamtbezüge, insbeson-

dere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentsgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art gewährt. Fremdkapital wird auf Ebene der Emittentin nicht aufgenommen. Die vorgenannten Personen haben keine Funktion bei der Emittentin und sind über das auf den Seiten 55 ff. Dargestellte hinaus nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind, der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Darüber hinaus existieren keine weiteren Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe und den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

5. Der jüngste Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Die Emittentin wurde im Jahr 2007 gegründet. Für das Geschäftsjahr 2008 ist die Einwerbung des Kommanditkapitals vorgesehen. Die Platzierung beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Geschäftsaussichten für das laufende Jahr liegen im Rahmen der Erwartungen.

6. Gewährleistete Vermögensanlage

Die Rückzahlung oder Verzinsung der Vermögensanlage wird weder von einer juristischen Person noch von einer Gesellschaft gewährleistet. Daher sind die Angabepflichten gem. § 14 VermVerkProspV nicht einschlägig.

7. Angaben über durchgeführte Vermögensanlagen

Anbieterin der Vermögensanlage ist die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH. Als mittelbares Tochterunternehmen der börsennotierten HCI Capital AG entwickelt, initiiert und vertritt sie Kapitalanlagen für private Anleger. Insgesamt hat die HCI Grup-

pe seit 1985 mit 471 Emissionen in den Bereichen Schiffsbeteiligungen, Immobilienfonds, Private Equity und Lebensversicherungszweitmarkt über 5,3 Mrd. EUR Eigenkapital eingeworben und mehr als 13,5 Mrd. EUR investiert (Stand 31.03.2008).

Schiff

Seit 1985 hat die HCI Gruppe im Segment Schiffsbeteiligungen 405 Beteiligungen mit 500 Schiffen und einem Investitionsvolumen von über 11 Mrd. EUR realisiert bei einem platzierten Eigenkapital in Höhe von 3,8 Mrd. EUR (Stand 31. März 2008). Hiervon wurden bereits 169 Schiffe (Stand 31. März 2008) veräußert.

Bis Ende 2006 hat die HCI 381 Schiffsbeteiligungen mit 459 Schiffen aufgelegt und dabei ein Investitionsvolumen von rund 9,8 Mrd. EUR realisiert.

Die geprüfte Leistungsbilanz der HCI dokumentiert per Ende 2006 ein Eigenkapitalvolumen von insgesamt 2,105 Mrd. EUR gegenüber einem prospektierten Volumen von 2,107 Mrd. EUR.

Insbesondere die ab dem Jahr 1999 aufgelegten Schiffsbeteiligungen, die bereits unter Berücksichtigung der Tonnagesteuer kalkuliert wurden, weisen per Ende 2006 ein sehr positives Bild auf. Für die zwischen 1989 und 1998 emittierten Schiffsbeteiligungen zeigt sich aufgrund von anderen steuerlichen Rahmenbedingungen und zum Teil schwierigen Marktverhältnissen ein differenziertes Bild. So stand in diesem Zeitraum die steuerliche Attraktivität der Beteiligungsangebote deutlich im Vordergrund. Aufgrund von negativen steuerlichen Ergebnissen von deutlich über 100 % der Beteiligungssumme konnte die Kapitalbindung erheblich verringert werden, womit die Absicherung gegen Marktschwankungen weniger bedeutsam war als heute. Weiterhin unterlagen insbesondere die älteren Schiffe zum Teil erheblichen Schwankungen an den Chartermärkten, die zu negativen Abweichungen von prospektierten Daten führten.

In den Jahren 1999 bis 2006 hat die HCI Gruppe Beteiligungen an 248 Schiffsgesellschaften emittiert. Zum 31.12.2006 waren davon noch 232 Gesellschaften mit insgesamt 245 in Fahrt befindlichen Schiffen tätig. Von den 232 Schiffsgesellschaften erreichten oder übertrafen 168 die prospektierten kumulierten Ausschüttungen auf das Kommanditkapital. Für 46 Gesellschaften waren prospektgemäß keine Ausschüttungen auf das Kommanditkapital bis 2006 geplant. Die verbleibenden 18 Emissionen weisen Abweichungen gegenüber den prospektierten Ausschüttungen auf das Kommanditkapital von jeweils bis zu -16% aus. Die Entschuldung der 232 Schiffsgesellschaften liegt bei kumulierter Betrachtung über den Prospektwerten. 20 der 232 Schiffsgesellschaften haben die prospektierte kumulierte Tilgung in der Bandbreite von 1 TEUR bis 1.380 TEUR nicht erfüllt. 22 Gesellschaften haben bis 2006 in Übereinstimmung mit den Verkaufsprospekten keine Tilgung leisten müssen.

Immobilien

Per 31. März 2008 hat die HCI 37 Immobilienfonds mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 1,2 Mrd. EUR aufgelegt und 578 Mio. EUR Eigenkapital eingeworben.

Das Immobilienportfolio der HCI Gruppe setzt sich zum 31.12.2006 aus 37 Emissionen mit insgesamt 76 gewerblich genutzten Immobilien in den Niederlanden, in Österreich, der Schweiz und den USA zusammen. Aus verschiedenen Gründen, wie z. B. längeren Vermarktungszeiten für nicht vermietete Flächeneinheiten, konnten bis Ende 2006 die über alle Emissionen prospektierten Werte nicht erreicht werden. Den Ist-Einnahmen in Höhe von 271,29 Mio. EUR steht ein Soll-Wert von 280,86 Mio. EUR gegenüber. Die kumulierten Ist-Ausgaben in Höhe von 161,05 Mio. EUR bewegen sich über den Soll-Ausgaben von 145,20 Mio. EUR. Alle Zins- und Tilgungsleistungen wurden per 31.12.2006 vertrags- und prospektgemäß erbracht. Hinsichtlich der kumulierten Ausschüttungen konnten bei sieben Fonds hö-

here Ausschüttungen als prospektiert dargestellt werden, 14 Fonds erreichten die prospektierten Angaben, bei 13 Fonds musste eine Reduzierung der Ausschüttungen für Investitionen bei Neuvermietungen bzw. zur Schonung der Liquiditätsreserven vorgenommen werden.

Private Equity

Zum 31. März 2008 hat die HCI sechs Private Equity Fonds aufgelegt. Das platzierte Eigenkapital beträgt 169 Mio. EUR.

Zum 31.12.2006 wurden mit bis dahin fünf aufgelegten Private Equity-Vermögensanlagen rund 158 Mio. EUR Eigenkapital eingeworben (entspricht auch dem angestrebten Investitionsvolumen). Bei der Konzeption arbeitet die HCI Gruppe von Beginn an mit der Golding Capital Partners GmbH, München, zusammen. Diese übernimmt bei diesen Emissionen das Management. Bis Jahresende 2006 haben die ersten drei aufgelegten Vermögensanlagen mit Private Equity-Ausschüttungen von kumuliert jeweils 50%, 45% bzw. 20% an die Anleger vorgenommen.

HSC

Die HSC Hanseatische Sachwert Concept GmbH ist ein Unternehmen der HCI Gruppe, das sich auf die Konzeption und den Vertrieb wirtschaftlich attraktiver Vermögensanlagen spezialisiert hat. Sie hat seit ihrer Gründung im Jahr 2003 bis zum 31. März 2008 im Rahmen von Zweitmarktversicherungs- und Vermögensaufbauemissionen sowie Garantieprodukten und Zertifikaten bereits ein Eigenkapital von über 750 Mio. EUR bei einem Investitionsvolumen in Höhe von über 865 Mio. EUR platziert.

Die HSC Hanseatische Sachwert Concept GmbH hat bis zum Prospektstellungsdatum zehn Vermögensanlagen im Segment Lebensversicherungszweitmarkt vollständig platziert, zwei davon mit Lebensversicherungspolicen vom US-amerikanischen Zweitmarkt, sechs Vermögensanlagen

mit britischen sowie zwei Vermögensanlagen mit deutschen Zweitmarktpolicen. Weiterhin wurde Eigenkapital für vier Vermögensaufbaupläne, die als innovatives Beteiligungskonzept über einen langen Zeitraum in HCI Schiffsbeteiligungen bzw. in Immobilien und Private Equity investieren, für Schiffsbeteiligung mit Kapitalgarantiestruktur und für vier Zertifikate, eines auf Basis von deutschen und britischen Lebensversicherungszweitmarktpolicen und drei Garantie-Zertifikate, die sich auf den Frachtratenindex Baltic Dry Index beziehen, eingeworben. Die erste Ende 2004 aufgelegte Vermögensanlage mit britischen Zweitmarktpolicen hat zum 31.12.2006 eine um insgesamt 12,5% höhere Ausschüttung als prognostiziert geleistet. Die Nachfolgeprodukte entsprechen in ihren Ausschüttungen den prognostizierten Werten. Bei den beiden Vermögensanlagen HSC US-Leben Select I und HSC Optivita USA II wurden in den Jahren 2005 bis 2007 Ausschüttungen geleistet. Für diese Jahre fielen die Ausschüttungshöhen des HSC US-Leben Select I dabei insgesamt rund 36% niedriger aus als prognostiziert. Der HSC Optivita USA II hat die prospektierten Ausschüttungen bislang um insgesamt rund 47% verfehlt. Hintergrund für die Verfehlung war einerseits insbesondere eine Frühsterblichkeit, die unter den von den medizinischen Gutachtern prognostizierten Werten lag, andererseits auch der verzögerte Investitionsprozess, der sich als Folge der deutlich verschlechterten Marktbedingungen in den USA ergab. Bei den weiteren Vermögensanlagen der HSC waren bis zum Datum der Prospektaufstellung noch keine Ausschüttungen vorgesehen.

Die vollständige geprüfte HCI Leistungsbilanz 2006, der die Entwicklung der Vermögensanlagen der HCI zu entnehmen sind, ist auf der Internetseite www.hci-capital.de verfügbar oder kann bei der HCI, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg, unverbindlich angefordert werden.

Zum aktuellen Marktumfeld wird auf das Kapitel „Der Markt“ verwiesen.



VII. Prognoserechnungen

1. Prognostizierte Investitions- und Finanzierungspläne

Der Anleger tritt mit seiner Zeichnungssumme der Emittentin HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG („Emittentin“) bei. Die Emittentin beteiligt sich wiederum an der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, an der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG ebenfalls zu annähernd 50 % beteiligt ist. Die Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG hält 47 % der wirtschaftlichen Anteile an der Delba Drilling International Coöperatie U.A., Amsterdam, Niederlande, die die Ei-

gentümerin der Erkundungsplattform wird. Die verbleibenden 53 % werden von der Delba S. A. gehalten.

Im Folgenden wird zunächst der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin dargestellt. Anschließend wird die Ebene der drei deutschen Kommanditgesellschaften (HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG und der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG) sowie der Coöperatie aggregiert betrachtet, um die Mittelherkunft und -verwendung insgesamt aufzuzeigen.

Die Berechnungen können geringfügige EDV-bedingte Differenzen durch Rundungen auf volle TUSD oder USD enthalten.

Investitions- und Finanzierungsplan der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG (PROGNOSE)

Investition	USD	USD	In %
Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft Anschaffungskosten¹⁾	81.518.000	81.518.000	74,21
Gründungs- und Beratungskosten	500.000		
Kapitalbeschaffungskosten	21.445.000		
Agio auf das einzuwerbende Kommanditkapital	5.229.300		
Treuhandvergütung in der Investitionsphase	500.000		
Anschaffungsnebenkosten		27.674.300	25,19
Liquiditätsreserve		654.000	0,60
Gesamtinvestition		109.846.300	100,00

Finanzierung ²⁾	USD	USD	In %
Summe Kommanditgesellschaften			
Eigenkapital			
HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH	29.000		
HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH	1.000		
Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH	1.000	31.000	0,03
Einzuwerbendes Kommanditkapital		104.586.000	95,21
Agio auf das einzuwerbende Kommanditkapital		5.229.300	4,76
Gesamtfinanzierung		109.846.300	100,00

1) Anteil der Gesamtinvestition, der direkt in den Anteil an der Beteiligungsgesellschaft fließt.

2) Auf Ebene der Emittentin ist keine Aufnahme eines Zwischenfinanzierungs- und / oder Endfinanzierungsdarlehens vorgesehen.

Erläuterungen zum prognostizierten Investitions- und Finanzierungsplan der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG

Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft

Mit dem in dieser Position enthaltenen Betrag beteiligt sich die Emittentin an der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG.

Gründungs- und Beratungskosten

Die Gründungs- und Beratungskosten beinhalten im Wesentlichen die Kosten für die Steuer- und Rechtsberatung, die geschäftsführende Kommanditistin sowie das Honorar für den Mittelverwender.

Kapitalbeschaffungskosten

Hierbei handelt es sich um Vergütungen, die die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH im Zusammenhang mit der Beschaffung des einzuwerbenden Emissionskapitals erhält.

Agio auf das einzuwerbende Kommanditkapital

Das Agio von 5 % (5.229.300 USD) stellt weitere Kosten der Eigenkapitalbeschaffung dar.

Treuhandvergütung in der Investitionsphase

Für die Beratungsleistungen in der Gründungsphase sowie die laufenden Tätigkeiten bis zur Übernahme und Inbetriebsetzung des Oil Rig durch die Co-öperative erhält die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH eine Vergütung (Vorabgewinn) in Höhe von 500.000 USD inkl. Umsatzsteuer.

Kosten in der Investitionsphase nach IDW S4 (PROGNOSE)

Positionen	In USD	In % der Summe inkl. Agio	In % des Eigenkapitals inkl. Agio
1. Aufwand für den Erwerb der Anlageobjekte/Beteiligung	81.518.000	74,21	74,21
2. Fondsabhängige Kosten			
2.1. Vergütungen	27.174.300	24,74	24,74
2.2. Nebenkosten der Vermögensanlage	500.000	0,45	0,45
3. Liquiditätsreserve	654.000	0,60	0,60
Summe	109.846.300	100,00	100,00



Die Kosten in der Investitionsphase stellen sich prognosegemäß wie in der obigen Tabelle dar. Position 1 dieser komprimierten Darstellung umfasst die Beteiligung der Emittentin an der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG. Unter den Vergütungen der Position 2.1 sind die Vergütungen für die Kapitalbeschaffung, das Agio, die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sowie die Treuhandvergütung in der Investitionsphase enthalten. Die Nebenkosten der Vermögensanlage bestehen aus den Gründungs- und Beratungskosten.

VII. Prognoserechnungen

**Investitions- und Finanzierungsplan der deutschen Kommanditgesellschaften und der Coöperatie
(aggregierte Darstellung) (PROGNOSE)**

Investition	USD	USD	In %
Coöperatie			
Erkundungsplattform (Oil Rig)	438.940.000		
Erstausrüstung (OFE)	67.900.000		
Anlaufkosten	4.858.000		
Baureserve	3.000.000		
Bauaufsicht	6.000.000		
Zwischenfinanzierungszinsen	53.250.000		
Anschaffungskosten		573.948.000	84,44
Gründungs-, Rechts- und Beratungskosten	7.981.000		
Bereitstellungsprovision	7.611.000		
Finanzierungskosten	12.010.000		
Versicherung	3.000.000		
Anschaffungsnebenkosten		30.602.000	4,50
Liquiditätsreserve		3.000.000	0,44
Deutsche Kommanditgesellschaften			
Gründungs-, Rechts- und Beratungskosten	1.000.000		
Initiierungs- und Projektierungskosten	5.000.000		
Beteiligung an der Debras B.V.	13.000		
Treuhandvergütungen in der Investitionsphase	1.000.000		
Kreditbearbeitungsgebühr EK-Zwischenfinanzierung	540.000		
Eigenkapitalzwischenfinanzierungskosten	9.934.000		
Kapitalbeschaffungskosten	42.890.000		
Agio auf das einzuwerbende Kommanditkapital	10.458.600		
Anschaffungsnebenkosten		70.835.600	10,42
Liquiditätsreserve deutsche Kommanditgesellschaften		1.308.000	0,20
Gesamtaufwand		679.693.600	100,00
Finanzierung	USD	USD	In %
Eigenkapital			
Kommanditkapital Gründungsgesellschafter deutscher Kommanditgesellschaften	63.000		
Emissionskapital HCI Capital-Tranche	104.586.000		
Emissionskapital MPC Capital-Tranche	104.586.000		
Agio auf das einzuwerbende Kommanditkapital	10.458.600		
Summe Kommanditkapital inkl. Agio		219.693.600	32,32
Fremdkapital			
Hypothekendarlehen Coöperatie		460.000.000	67,68
Gesamtfinanzierung		679.693.600	100,00

Erläuterungen zum prognostizierten Investitions- und Finanzierungsplan der deutschen Kommanditgesellschaften und der Coöperatie (aggregierte Darstellung)

Coöperatie Erkundungsplattform

Im Rahmen des Bauvertrages wurde mit SBM ein Kaufpreis von 438,94 Mio. USD vereinbart. Der Kaufpreis ist in zwölf vom Baufortschritt abhängigen Teilzahlungen zu leisten.

Erstausrüstung (OFE)

Unter dieser Position, die als „Owner's Furnished Equipment“ (OFE) bezeichnet wird, sind die durch den Eigner bereitzustellenden Ausrüstungsgegenstände zusammengefasst. Diese umfassen insbesondere Bohrelemente wie Riser, Floater und das Bohrgestänge. Ein Großteil der geplanten Ausrüstungsgegenstände wurde bereits im Rahmen eines Vertrages mit National Oilwell Varco L.P. (NOV), Houston, USA, erworben.

Anlaufkosten

Hierunter fallen die budgetierten Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung und dem Aufbau der Delbras Ltda. (Operator) und der Inbetriebnahme der Erkundungsplattform anfallen. Dazu zählt insbesondere der systematische Aufbau der Crew, der zu Trainingszwecken bereits vor Übernahme der Erkundungsplattform erfolgt.

Bauaufsicht

Um die Coöperatie vor Ort zu repräsentieren, die Arbeiten von SBM Offshore sowie der ausführenden Werft GPC zu begleiten und um zügig die durch die Coöperatie zu treffenden Entscheidungen herbeizuführen, wurde ein Bauaufsichtsteam aus Experten zusammengestellt, zu dem, je nach Baufortschritt, entsprechende weitere Fachleute hinzugezogen werden.

Baureserve

Neben der Liquiditätsreserve werden weitere 3 Mio. USD als Bankreserve

für nicht vorhersehbare Kosten während der Bauphase vorgehalten.

Zwischenfinanzierungszinsen

Die Coöperatie nimmt unter anderem zur Finanzierung der erforderlichen Anzahlungsraten ein Darlehen in Höhe von maximal 488 Mio. USD auf. Am 18. Dezember 2007 wurden im Rahmen eines Zinssatzswaps die Zinsen für zehn Jahre zu 4,9025 % p.a. zzgl. Marge abgesichert. Diese Position fasst die Zinsen bis zum ersten Tilgungstermin zusammen.

Gründungs-, Rechts- und Beratungskosten

Hierunter fallen insbesondere die Rechts- und Steuerberatungskosten, die die Coöperatie im Rahmen der Projektierung aufzuwenden hatte, sowie Kosten für Berater der finanzierenden Banken (Recht, Technik, Versicherungen und Ökologie). Ebenfalls enthalten sind die Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung der Coöperatie stehen.

Bereitstellungsprovision

Für den jeweils noch nicht in Anspruch genommenen Teil des Darlehens erhält die IDB eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 1,25 % p.a. Unter Berücksichtigung der geplanten Termine für die Inanspruchnahme der jeweiligen Darlehensanteile ergibt sich ein Betrag von 7,611 Mio. USD.

Finanzierungskosten

Für die Finanzierung wurde eine Vergütung (Arrangement Fee) in angegebener Höhe gezahlt.

Versicherung

In Ergänzung zu den von SBM abzuschließenden Versicherungen für die Bauphase des Oil Rig hat sich die Coö-

peratie gegen weitere Risiken vor Charterantritt abgesichert. Dazu zählt vor allem eine Versicherung für den Transport von Abu Dhabi nach Brasilien und eine „Delay in Start Up“-Versicherung. Die „Delay in Start-Up“-Versicherung wurde zum 1. Dezember 2007 abgeschlossen und läuft bis zur Inbetriebnahme des Oil Rig durch Petrobras.

Sie deckt im Falle einer verspäteten Ablieferung sowohl die fehlenden Brutto-Einnahmen (inkl. Fixkosten und Schuldendienst), die bis zur Ablieferung anfallen, als auch die zusätzlichen mit der Vermeidung bzw. Reduzierung der Verspätung im Zusammenhang stehenden Kosten.

Die Deckung gilt für einen Verspätungszeitraum von insgesamt 12 Monaten, wobei der Entschädigungsanspruch ab dem 4. Monat mit max. 200.000 USD pro Tag besteht (90 Tage sind entschädigungsfreier Selbstbehalt). Die Gesamtdeckungssumme für die 12 Monate beträgt 50 Mio. USD.

Neben den pre-operativen Transport- und Charterausfallrisiken werden für die operative Phase seitens der Betreibergesellschaft die hierfür üblichen Deckungen, wie Umweltschutzdeckung, Betriebs- bzw. Haftpflichtversicherung, Betriebsausfalldeckung sowie Personen- und Sachversicherungsdeckungen abgeschlossen.

Liquiditätsreserve

In den Inter-Company Documents, aber auch im Darlehensvertrag wurde vereinbart, dass die Coöperatie Liquiditätsreserven für Kostenüberschreitungen vorhalten muss. In diesem Zusammenhang stellen Delba und die Beteiligungsgesellschaft jeweils 6 Mio. USD zur Verfügung, die sich zu jeweils 3 Mio. USD aus einer Bau- und Liquiditätsreserve zusammensetzt. Darüber hinaus gewährt die Bank im Rahmen ihrer Reserve-Fazilität ein Darlehen von

maximal 12 Mio. USD. Somit steht der Coöperatie insgesamt eine Liquiditäts- und Baureserve von insgesamt 24 Mio. USD zur Verfügung. Der vorstehende Investitionsplan zeigt lediglich die von der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel.

Deutsche Kommanditgesellschaften

Gründungs-, Rechts- und Beratungskosten

Die Gründungs-, Rechts- und Beratungskosten beinhalten die Kosten für die Prospektprüfung, die Rechts- und Steuerberatung auf Ebene der deutschen Gesellschaften, das Honorar für den Mittelverwender und die Ersteintragung von Gesellschaftern in das Handelsregister sowie laufende Verwaltungskosten bis zur Übernahme des Oil Rig.

Initiierungs- und Projektierungskosten

Die MPC Münchmeyer Petersen Steamship GmbH & Co. KG sowie die MPC Münchmeyer Petersen Marine GmbH erhalten für Tätigkeiten im Rahmen der Initiierung bzw. Projektierung jeweils 2,5 Mio. USD (inkl. Umsatzsteuer).

Beteiligung an der Delbras B.V.

Mit der dargestellten Beteiligung übernimmt die Beteiligungsgesellschaft 47 % der Anteile an der Delbras B.V.

Treuhandvergütungen in der Investitionsphase

Für ihre Tätigkeiten in der Investitionsphase erhält die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH sowie die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH für die Abwicklung der Beitritte und die Steuerung der Einzahlungen an die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von jeweils 500.000 USD (inkl. Umsatzsteuer).

Kreditbearbeitungsgebühr EK-Zwischenfinanzierung

Die Beteiligungsgesellschaft war verpflichtet, ihre Einlage für die Beteiligung an der Coöperatie vor dem Start der Kapitaleinwerbung zu leisten. Die Coöperatie hat diese zur Zahlung fälliger Rechnungen, insbesondere für die ersten Bauraten genutzt. Hierzu hat die WestLB Düsseldorf der MPC Capital AG ein Darlehen gewährt, das diese zu gleichen Konditionen an die Beteiligungsgesellschaft weitergereicht hat. Diese Position umfasst die Kreditbearbeitungsgebühr.

Eigenkapitalzwischenfinanzierungskosten

Die im Zusammenhang mit der Eigenkapitalzwischenfinanzierung anfallenden Zinsaufwendungen und Zusageprovision werden in dieser Position berücksichtigt. Dabei wurde angenommen, dass die Einzahlung des Eigenkapitals zum 31. Oktober 2008 erfolgt und das Eigenkapitalzwischenfinanzierungsdarlehen abgelöst werden kann.

Kapitalbeschaffungskosten

Hierbei handelt es sich um die Gesamtvergütung für die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH und die MPC Capital Investments GmbH im Zusammenhang mit der Beschaffung des einzuwerbenden Emissionskapitals. Jedem Anbieter stehen 21,445 Mio. USD zu, wobei in der der MPC Capital Investments GmbH zustehenden Vergütung 10 Mio. USD für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung enthalten sind.

Agio auf das einzuwerbende Kommanditkapital

Das Agio von 5 % (je 5.229.300 USD für die Emittentin und ihre Parallelgesellschaft, insgesamt 10.458.600 USD) stellt weitere Kosten der Eigenkapitalbeschaffung dar.

Liquiditätsreserve

Auf Ebene der Kommanditgesellschaften wird eine Gesamtliquiditätsreserve in Höhe von 1.308.000 USD vorgehalten.

Eigenkapital

Anleger beteiligen sich mit ihrer Zeichnungssumme an der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG. Gründungskommanditisten der Emittentin sind die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH sowie die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH und die Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH. Die Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH als Komplementärin der Gesellschaften leistet keine Einlage.

Die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH (nachfolgend auch Treuhänderin) ist berechtigt, das Kommanditkapital durch Erhöhung der Einlagen und/oder die Aufnahme weiterer Treugeber/Kommanditisten um 104,586 Mio. USD zu erhöhen. Die Treuhandkommanditistin ist weiter berechtigt, durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin das Kommanditkapital um weitere bis zu 3 Mio. USD zu erhöhen. Die Einzahlung der Einlage wird zu 100 % zzgl. 5 % Agio nach Annahme des Beitritts fällig.

Neben der Emittentin existiert als weitere Emittentin die MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, die sich zu gleichen Teilen wie die HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, an der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG beteiligt.

Die Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG, an der die HCI Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG und die MPC Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG jeweils zu annähernd 50 % beteiligt sind, hat sich verpflichtet, eine Einlage in Höhe von 147,55 Mio. USD in die Coöperatie (Eigentümerin der Erkundungsplattform) zu leisten und somit 47 % der wirtschaft-

lichen Anteile erworben. Die verbleibenden 53 % hält die Delba Perfuradora Internacional S.A.

Hypothekendarlehen Coöperatie

Ein Bankenkonsortium unter der Führung der Inter-American Development Bank (IDB) gewährt der Coöperatie ein Darlehen in Höhe von maximal 488 Mio. USD. Davon entfallen 460 Mio. USD auf die Endfinanzierung, 16 Mio.

USD für die Positionierungsreise und weitere 12 Mio. USD für etwaige Kostenüberschreitungen.

Die Coöperatie hat bereits erste Teilbeträge vor allem für Anzahlungen im Rahmen des Bauvertrages sowie für Rechts- und Beratungskosten in Anspruch genommen. Das Darlehen hat eine Laufzeit von ca. zehn Jahren. Die Tilgung erfolgt monatlich auf Basis durch die fiinanzierende Banken

vorgegeben Betrages bis auf einen Restbetrag in Höhe von 35 % des Ursprungsbetrages. Das Darlehen valutiert zu 100 % in USD. Das Darlehen wird sukzessive ausgezahlt. Die erste Auszahlung erfolgte bereits im Dezember 2007, unter anderem zur Begleichung der dritten Baurate, von Rechts- und Beratungskosten sowie zur Zahlung der Arranger Fee.

Kosten in der Investitionsphase nach IDW S4 (PROGNOSE)

Positionen	In USD	In % der Summe inkl. Agio	In % des Eigenkapitals inkl. Agio
1. Aufwand für den Erwerb der Anlageobjekte/Beteiligung	573.948.000	84,44	261,25
2. Fondsabhängige Kosten			
2.1. Vergütungen	59.348.600	8,73	27,01
2.2. Nebenkosten der Vermögensanlage	42.089.000	6,19	19,16
3. Liquiditätsreserve	4.308.000	0,64	1,96
Summe	679.693.600	100,00	309,38



Die Kosten in der Investitionsphase stellen sich prognosegemäß wie in der obigen Tabelle dar. Position 1 dieser komprimierten Darstellung umfasst die Einlage der Beteiligungsgesellschaft an der Delba Drilling International Coöperatie U.A. Unter den Vergütungen der Position 2.1 sind die Vergütungen für die Kapitalbeschaffung, das Agio, die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, die Initiierungs- und Projektierungskosten sowie die Treuhandvergütung enthalten. Zu den Nebenkosten der Vermögensanlage gehören Gründungs- und Beratungskosten, Bereitstellungsprovisionen und Finanzierungskosten sowie Versicherungsprämien. Die Kreditbearbeitungsgebühr, die Eigenkapitalzwischenfinanzierungskosten sowie die Beteiligung an der Delbras B.V. stellen weitere Nebenkosten der Beteiligung dar.

2. Liquiditäts- und Ertragsprognosen

Liquiditätsprognose der Coöperatie, der Delbras Ltda. und der Delbras B. V. (aggregierte und stark vereinfachte Darstellung; in TUSD)

Jahr	Erlöse	Betriebskosten	Steuern und Verwaltungskosten	Zinsen Darlehen	Tilgung Darlehen	Tilgung Darlehen Beteiligungsgesellschaft	Liquidität vor Ausschüttung	Ausschüttung an deutsche KGs	Ausschüttung an Delba S.A./ Delbras Ltda.	Liquidität kumuliert	Davon Reservekonten
2007	0	0	- 86	0	0	0	- 86	0	0	2.914	0
2008	0	0	- 602	0	0	0	- 602	0	0	2.312	0
2009	0	0	- 614	0	0	0	- 614	0	0	1.698	0
2010	49.333	- 13.691	- 2.951	- 13.411	- 3.179	- 7.114	8.986	0	0	10.684	4.471
2011	131.560	- 36.317	- 6.307	- 33.435	- 24.686	3.557	34.371	- 26.496	0	18.559	9.267
2012	136.055	- 37.479	- 6.674	- 31.346	- 32.774	3.557	31.340	- 22.873	- 7.999	19.027	12.267
2013	136.316	- 38.679	- 6.357	- 28.464	- 40.522	0	22.294	- 20.665	- 2.386	18.270	13.896
2014	141.075	- 39.916	- 6.028	- 25.298	- 43.866	0	25.967	- 20.665	- 2.302	21.270	18.267
2015	145.837	- 41.194	- 5.683	- 21.753	- 52.227	0	24.980	- 20.665	- 1.315	24.270	21.267
2016	146.250	- 42.512	- 5.323	- 17.567	- 59.189	0	21.659	- 20.665	0	25.264	22.261
2017	146.666	- 43.872	- 4.947	- 13.649	- 48.306	0	35.892	- 20.665	- 11.388	29.103	26.100
2018	151.889	- 45.276	- 4.554	- 12.383	- 23.000	0	66.676	- 33.338	- 33.338	29.103	26.100
2019	157.115	- 46.725	- 4.145	- 10.401	- 23.000	0	72.844	- 36.422	- 36.422	29.102	26.100
2020	157.541	- 48.220	- 3.719	- 8.444	- 23.000	0	74.159	- 37.080	- 37.080	29.101	26.100
2021	157.970	- 49.763	- 3.274	- 6.437	- 23.000	0	75.497	- 37.749	- 37.749	29.101	26.100
2022	163.706	- 51.355	- 2.810	- 4.454	- 23.000	0	82.086	- 41.043	- 41.043	29.100	26.100
2023	169.444	- 52.999	- 2.716	- 2.472	- 23.000	0	88.257	- 44.128	- 44.128	29.100	26.100
2024	103.791	- 33.416	- 1.593	- 556	- 17.250	0	50.976	- 25.488	- 25.488	29.100	26.100
Gesamt	2.094.548	- 621.414	- 68.383	- 230.070	- 460.000	0	714.681	- 407.943	- 280.638	29.100	26.100
Auflösung											
Liquiditätsreserven								- 3.000	- 26.100		- 26.100
Summe	2.094.548	- 621.414	- 68.383	- 230.070	- 460.000	0	714.681	- 410.943	- 306.738	0	0

Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ertragsprognose

Hinweis

Bei der vorstehenden Liquiditätsvorschau handelt es sich um die aggregierte und stark vereinfachte Darstellung der Coöperatie, der Delbras Ltda. wie auch der Delbras B. V.. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich um keine Konsolidierung im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften handelt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich um voneinander unabhängige Gesellschaften und um nicht

verbundene Unternehmen handelt, deren wirtschaftliche Entwicklung unterschiedlich sein kann. Die Darstellung der Delbras Ltda. erfolgt nur, um den Liquiditätsfluss an die Delbras B. V. von der Delbras Ltda. zu simulieren.

Die kalkulierte Laufzeit des vorliegenden Beteiligungsangebotes beträgt bei einer Volleinwerbung im Jahr 2008 knapp 17 Jahre. Die Parameter sind kaufmännisch vorsichtig kalkuliert. Naturgemäß nimmt die Prognosesicherheit ab, je weiter in die Zukunft geblickt wird. Daher sowie im Falle der Einwerbung von weiterem

Emissionskapital (gem. § 6 Abs. 1 der Gesellschaftsverträge der Emittentin und ihrer Parallelgesellschaft) kann es zu Abweichungen von der Liquiditäts- und Ertragsprognose kommen.

Die Berechnungen können geringfügige EDV-bedingte Differenzen durch Rundung auf volle TUSD bzw. USD enthalten.

**Ertragsprognose der Coöperatie, der Delbras Ltda. und der Delbras B.V.
(aggregierte und stark vereinfachte Darstellung; in TUSD)**

Jahr	Ergebnisse	Anlaufkosten	Abschreibungen	Handelsbilanzergebnis
2007	- 86	- 3590	0	- 3676
2008	- 602	- 4410	0	- 5012
2009	- 614	- 2474	0	- 3088
2010	19.280	- 507	- 11.384	7.388
2011	55.500	0	- 19.516	35.984
2012	60.557	0	- 19.516	41.041
2013	62.816	0	- 19.516	43.300
2014	69.833	0	- 19.516	50.318
2015	77.207	0	- 19.516	57.691
2016	80.848	0	- 19.516	61.333
2017	84.197	0	- 19.516	64.682
2018	89.676	0	- 19.516	70.160
2019	95.844	0	- 19.516	76.328
2020	97.159	0	- 19.516	77.643
2021	98.497	0	- 19.516	78.981
2022	105.086	0	- 19.516	85.571
2023	111.257	0	- 19.516	91.741
2024	68.226	0	- 11.923	56.303
Gesamt	1.174.681	- 10.981	- 277.011	886.689

Liquiditätsprognose
Erlöse

Die kalkulierten Tageseinnahmen basieren auf den bestehenden Charter- und Serviceverträgen mit Petrobras und betragen anfänglich (zum Zeitpunkt des Abschlusses im Jahr 2006) 190.500 USD (Chartervertrag) bzw. 127.000 USD (Servicevertrag) je Tag, soweit das Oil Rig betriebsfähig eingesetzt wird. Die Zahlungen gemäß Servicevertrag erfolgen in BRL, wobei ein Kurs von 2,2378 BRL je 1 USD unterstellt wird, der auch den Annahmen des Servicevertrages unterliegt. Für das Jahr 2010 wurde mit 132 Einsatztagen kalkuliert. Im ersten vollen

Beschäftigungsjahr wurden 26 Ausfalltage kalkuliert. Daran anschließend liegen der Berechnung der Erlöse jeweils 350 Einsatztage pro Jahr zugrunde, d. h., es wurden regelmäßig 15 Ausfalltage pro Jahr angenommen.

Je nach Einsatzfähigkeit kann es zu Ratenreduzierungen kommen. Für Wartezeiten (Waiting Charge) kommt es in Abhängigkeit vom Grund für die Wartezeit zu Reduzierungen der vollen Rate:

Charterrate in Abhängigkeit der Einsatzfähigkeit

1) Betriebsrate	190.500 USD
2) Reparaturrate	Keine Vergütung
3) Warterate bei Schlechtwetter	90 % der Betriebsrate
4) Warterate (Awaiting)	90 % der Betriebsrate
5) Warterate bei höherer Gewalt (von Tag 1 bis 30)	80 % der Betriebsrate
6) Warterate bei höherer Gewalt (von Tag 31 bis 60)	50 % der Betriebsrate
7) Warterate bei höherer Gewalt (ab Tag 61)	Keine Vergütung
8) Positionierungsrate (Moving Charge)	90 % der Betriebsrate

Sowohl Charter- als auch Servicerate sind indiziert. So wird die Charrate an die Coöperatie alle vier Jahre in Abhängigkeit vom US-Verbraucherpreisindex (US CPI) angepasst, während die Servicerate an Delbras Ltda. über drei Indizes in unterschiedlichen Gewichtungen angepasst wird: 50 % Arbeitskostenindex in Brasilien, 30 % USD-BRL Wechselkursfluktuation, 20 % Preisindex für Maschinen und Ausrüstungsgegenstände in Brasilien. Durch diesen Mechanismus wird das Preissteigerungsrisiko auf der Kosten- seite durch die Erhöhung der Service- rate reduziert.

Für den US-Verbraucherpreisindex (US CPI) wurde in der Kalkulation eine stufenweise Steigerung von 2,5 % alle vier Jahre unterstellt. Für die Service- rate wurde eine kumulierte Steigerung von 0,77 % jährlich unterstellt. Die Anpassungen erfolgen vertragsgemäß bereits ab dem Jahr der Vertragsunterzeichnung (2006). Die erste Anpassung der Rate der Coöperatie erfolgt im Jahr 2010, die der Delbras Ltda. im Jahr 2008.

In den Jahren 2011 und 2012 enthalten die Erlöse Zinserträge aus einer geplanten Darlehensgewährung an die Beteiligungsgesellschaft.

Zusätzlich zur Basischarter ist mit Petrobras eine Bonusvereinbarung abgeschlossen worden, die in Abhängigkeit vom Beschäftigungsgrad (Utilization, Up Time) des Oil Rig fällig wird. Dieser Bonus wird als Aufschlag auf die bestehende Charter gezahlt.

Die mit Petrobras vereinbarte Definition der „Up Time“ ist dabei sehr weit gefasst, da nicht nur reine Betriebstage, sondern auch Warte- und Positionierungstage als Up-Time angesehen werden. Gleiches gilt zudem auch für Tage, an denen aufgrund schlechter Wetterbedingungen kein Betrieb möglich ist. Dockungszeiten von bis zu 35 Tagen für planmäßige Dockungen während der Erstcharter führen ebenfalls nicht zu reinen Ausfallzeiten, sondern werden mit

Bonusregelung in Abhängigkeit vom Beschäftigungsgrad

Beschäftigungsgrad (Utilization, Up Time)	Bonus in % der Gesamtcharter
Up Time > 341 Tage	15
Up Time < 329 > 341 Tage	0,05 bis 14,95
Up Time < 329 Tage	0

einer reduzierten Werterate von 90 % der genannten Betriebsrate vergütet. In der Kalkulation wurde durchgehend ein Bonus von 13 % der Gesamtcharter angenommen.

Als nicht vergütete Ausfallzeit gilt lediglich, wenn der Betrieb des Oil Rig aufgrund von technischen Mängeln an der Anlage selber nicht möglich ist.

Im Anschluss an die siebenjährige Charterperiode besteht die Möglichkeit, den Vertrag um bis zu sieben Jahre zu verlängern. Die Konditionen sind dann neu mit Petrobras zu verhandeln. In der Kalkulation wurde eine Verlängerung des Chartervertrages mit Petrobras um weitere sieben Jahre unterstellt. Als Berechnungsgrundlage wurde die eskalierte Charrate des Jahres 2017 zugrunde gelegt. Die auf diese Weise prognostizierte Gesamtrate beträgt rund 418.565 USD pro Tag und wird nach den gleichen Anpassungsmechanismen (Indexierung) wie in der Erstcharter weiter erhöht.

Betriebskosten

Die Kosten für den Betrieb des Oil Rig (Personal, Ausrüstung, Reparaturen, Versicherungen, Schmierstoffe etc.) wurden in USD kalkuliert. Es wurden anfänglich jährliche Betriebskosten in Höhe von rund 31,03 Mio. USD unterstellt, was einem Tagessatz von 85.000 USD entspricht.

Diese Werte wurden von Delbras Ltda. für ein volles Betriebsjahr mit 365 Einsatztagen unter der Flagge Panamas auf Basis von Vergleichswerten des Rig-Managers mit in Brasilien betrie-

benen Rigs kalkuliert.

Ab dem Jahr 2007 wurde gemäß Servicevertrag eine Kostensteigerung von 3,2 % p.a. berücksichtigt. Aufwendungen für die turnusgemäßen Dockungen des Oil Rig in den Jahren 2015 und 2020 sind in der Betriebskostenkalkulation enthalten. Während der gesamten Betriebsphase wurden Kosten in Höhe von 10,22 Mio. USD für Dockungen berücksichtigt.

Steuern und Verwaltungskosten

Die Steuern- und Abgabenbelastung in Brasilien ist von verschiedenen Bemessungsgrundlagen abhängig. Je nach Ausprägung der Bemessungsgrundlage variiert die Belastung. Der dargestellten Beträge enthalten insbesondere einen Körperschaftssteuerersatz in Höhe von 25% des Gewinns sowie verschiedene Sozialabgaben in unterschiedlicher Höhe.

Die Verwaltungskosten beinhalten allgemeine Verwaltungskosten auf Ebene der Coöperatie und Delbras B.V. Rechts- und sonstige Beratungskosten sowie Kosten für Jahresabschluss und Steuererklärung. Grundlage für die Kalkulation der Verwaltungskosten ist das im Management and Administration Agreement vereinbarte Budget. Für die Zeit ab dem Jahr 2009 wurde für das Budget eine Kostensteigerung von 2 % p.a. eingerechnet.

Zinsen Darlehen

Für das Darlehen wurden bereits Zinsicherungsgeschäfte abgeschlossen, durch die die Zinsen für die ausste-

henden Darlehensbeträge weitgehend fixiert sind. Die USD-Zinsen wurden für zehn Jahre zu 4,9025 % zzgl. Bankmarge gesichert. Danach wurde ein Zinssatz von 8,5 % angenommen.

Tilgung Darlehen

Das Hypothekendarlehen hat eine vereinbarte Laufzeit von zehn Jahren, längstens jedoch bis zum 15. September 2017. Die Tilgung erfolgt in 83 individuellen monatlichen Zahlungen, plangemäß beginnend am 15. November 2010. Das Rückzahlungsprofil ähnelt einer annuitätischen Tilgung, es ist geplant, im Rahmen der siebenjährigen Erstbeschäftigung 65 % des Darlehens zu tilgen. Die vorliegende Prognoserechnung unterstellt anschließend eine lineare Tilgung des verbleibenden Darlehensbetrages.

Tilgung Darlehen Beteiligungsgesellschaft

Dividendenzahlungen aus der Coöperatie dürfen nur erfolgen, wenn der Liquidität für Auszahlungen ein entsprechend hoher handelsbilanzieller Gewinn gegenübersteht. Der Anbieter geht in seiner Kalkulation davon aus, dass für das Jahr 2010 zwar bereits die für eine Auszahlung notwendige Liquidität zur Verfügung steht, dieser aber noch kein ausreichend hoher handelsbilanzieller Gewinn gegenübersteht. In diesem Fall ist vorgesehen, dass die Coöperatie der Beteiligungsgesellschaft ein Darlehen in Höhe der Differenz zur prospektierten Ausschüttung gewährt, das zu 4 % p. a. verzinst wird und bereits bis zum Jahr 2012 getilgt werden soll.

Ausschüttung an deutsche Kommanditgesellschaften

Es handelt sich hierbei um die prospektierte Ausschüttung, über deren Höhe jährlich die Gesellschafterversammlung der Coöperatie zu beschließen hat. Die Auszahlung erfolgt in der Regel jährlich nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung für das Vorjahr. Für die Ausschüttungen ist die Zu-

stimmung der finanzierenden Bank erforderlich. Dividendenzahlungen aus der Coöperatie dürfen nur erfolgen, wenn der Liquidität für Auszahlungen ein entsprechend hoher handelsbilanzieller Gewinn gegenübersteht. Der Anbieter geht in seiner Kalkulation davon aus, dass für das Jahr 2010 zwar bereits die für eine Auszahlung notwendige Liquidität zur Verfügung steht, dieser aber noch kein ausreichend hoher handelsbilanzieller Gewinn gegenübersteht. In diesem Fall ist vorgesehen, dass die Coöperatie der Beteiligungsgesellschaft ein Darlehen in Höhe der Differenz zur prospektierten Ausschüttung gewährt, dass zu 6 % p.a. verzinst wird und bereits bis zum Jahr 2012 getilgt werden soll. Die erste planmäßige Brutto-Ausschüttung in Höhe von 3 % für das Jahr 2010 erfolgt demnach im Anschluss an die reguläre Gesellschafterversammlung im Jahr 2010 (voraussichtlich im vierten Quartal).

Liquiditätsausschüttungen an die Gesellschafter dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn keine Kapitaldienstrückstände hinsichtlich der langfristigen Investitionsfinanzierung bestehen und der Ausgleich der laufenden Betriebskosten, die vertragsgemäße Auffüllung der beiden Reservekonten sowie die Kapitaldienststraten auf das Darlehen gesichert sind.

Ausschüttungen an Delba S.A./Delbras Ltda.

Gemäß den in den vertraglichen Rahmenbedingungen (Seite 74 f.) genannten Verteilungsmechanismen der Coöperatie und der Delbras B. V. wird hier die prognostizierte Summe der Ausschüttungen an Delba bzw. an Delbras Ltda. angegeben.

Reservekonten

Aufgrund der Anforderungen in der Darlehensdokumentation hat Delbras Ltda. eine Sicherheitsreserve in Höhe von Betriebsausgaben für zwei Monaten in Höhe von voraussichtlich rund 5,1 Mio. USD zu bilden.

Neben dem Betriebskostenreservekonto wird ein weiteres Reservekonto eingerichtet. Nach Auszahlung der Vorzugsdividende an die Beteiligungsgesellschaft und vor einer Auszahlung etwaigen Gewinns an die Delba-Parteien¹⁾ ist jährlich eine Reserve in Höhe von maximal 3 Mio. USD, kumuliert über sieben Jahre 21 Mio. USD, zu bilden.

Anlaufkosten

Zu den Anlaufkosten gehören die Gründungs-, Rechts- und Beratungskosten sowie die Versicherungen für die Überführung des Oil Rigs nach Brasilien.

Abschreibung

Zur Berechnung der Abschreibungen wurde eine Nutzungsdauer von 30 Jahren unterstellt und ein Restwert von 240 USD je Tonne auf ein Leergewicht des Rigs von 20.000 Tonnen berücksichtigt.

Handelsbilanzergebnis

Hier wird das Ergebnis der Handelsbilanzen des Auslandsgesellschaften kumuliert ausgewiesen. Für die Anleger ist das hier ausgewiesene Ergebnis steuerlich nicht maßgeblich, sondern das auf Seite 66 ausgewiesene Ergebnis der Emittentin.

1) Unter Delba-Parteien werden die Delba Perfuradora S.A., Comercial Perfuradora Delba Beiana Ltda., Interoil Representacao Ltda. sowie Delbras Servicos de Perfuracao Ltda. verstanden.

VII. Prognoserechnungen

Liquiditäts- und Ertragsprognose auf Ebene der deutschen Kommanditgesellschaften

Hinweis

Bei der nachfolgenden Liquiditätsvorschau handelt es sich um die aggregierte Darstellung der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG und der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich um eigenständige Gesellschaften handelt. Die persönlich haftende Gesellschafterin von allen drei Gesellschaften ist die Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH.

Liquiditätsvorschau (in TUSD) – deutsche Kommanditgesellschaften (PROGNOSE)

Jahr	Dividende	Zinsen Darlehen	Verwaltungs- kosten	Darlehen und Tilgung	Liquidität vor Ausschüttung	Auszahlung in % Kommandit- anlage	Ausschüttung an Kommandi- tisten	Liquidität kumuliert
2007	0		0	0	0	0	0	1.308
2008	0		- 89	0	- 89	0	0	1.219
2009	0		- 927	0	- 927	0	0	292
2010	0		- 929	7.114	6.185	3,00	- 6.277	200
2011	26.496	- 289	- 931	- 3.557	21.720	9,40	- 19.668	2.252
2012	22.873	- 142	- 933	- 3.557	18.241	9,40	- 19.668	825
2013	20.665		- 934	0	19.731	9,40	- 19.668	887
2014	20.665		- 936	0	19.729	9,40	- 19.668	948
2015	20.665		- 938	0	19.727	9,40	- 19.668	1.007
2016	20.665		- 940	0	19.725	9,40	- 19.668	1.064
2017	20.665		- 942	0	19.723	9,40	- 19.668	1.119
2018	33.338		- 944	0	32.394	16,00	- 33.478	35
2019	36.422		- 946	0	35.476	16,00	- 33.478	2.034
2020	37.080		- 948	0	36.132	17,00	- 35.570	2.596
2021	37.749		- 950	0	36.799	17,50	- 36.616	2.779
2022	41.043		- 952	0	40.091	20,00	- 41.847	1.023
2023	44.128		- 954	0	43.174	21,00	- 43.939	258
2024	28.488		- 956	0	27.532	13,00	- 27.201	589
Gesamt	410.943	- 431	- 15.149	0	395.363	189,30	- 396.082	589
Veräußerung	290.614			0	290.614	139,18	- 291.204	0
Summe	701.557	- 431	- 15.149	0	685.978	328,48	- 687.286	0

Ertragsvorschau (in TUSD) – deutschen Kommanditgesellschaften (PROGNOSE)

Jahr	Ergebnisse	Anlaufkosten	Buchwert Abgang Beteiligungen	Handelsbilanzergebnis	
					in % der Eigenmittel 209.235.000 (ohne Agio)
2007		- 4.956	0	- 4.956	- 2,37
2008	- 89	- 5.912	0	- 6.001	- 2,87
2009	- 927	- 67	0	- 994	- 0,48
2010	- 929	0	0	- 929	- 0,44
2011	25.277	0	0	25.277	12,08
2012	21.798	0	0	21.798	10,42
2013	19.731	0	0	19.731	9,43
2014	19.729	0	0	19.729	9,43
2015	19.727	0	0	19.727	9,43
2016	19.725	0	0	19.725	9,43
2017	19.723	0	0	19.723	9,43
2018	32.394	0	0	32.394	15,48
2019	35.476	0	0	35.476	16,96
2020	36.132	0	0	36.132	17,27
2021	36.799	0	0	36.799	17,59
2022	40.091	0	0	40.091	19,16
2023	43.174	0	0	43.174	20,63
2024	27.532	0	0	27.532	13,16
Gesamt	395.363	- 10.935	0	384.428	183,73
Veräußerung	290.614		- 207.452	83.163	39,75
Summe	685.978	- 10.935	- 207.452	467.591	223,48

Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ertragprognose auf Ebene der deutschen Kommanditgesellschaften
Dividende

In dieser Position sind die Dividendenzahlungen der niederländischen Coöperatie an die Beteiligungsgesellschaft zusammengefasst, die von dort an die Emittentinnen weitergeleitet werden.

Zinsen Darlehen

Die Zinsaufwendungen betreffen ein von der Coöperatie an die Beteiligungsgesellschaft zu gewährendes Darlehen.

Verwaltungskosten

Diese beinhalten insbesondere allgemeine Verwaltungskosten, Treuhandvergütung, Rechts- und sonstige Beratungskosten, potenzielle Vergütungen des Beirats sowie Kosten für Jahresabschluss und Steuererklärung. Diese Positionen sind überwiegend vertraglich festgeschrieben. Für die Zeit ab dem Jahr 2008 wurde für die nicht vertraglich festgeschriebenen Positionen eine Kostensteigerung von 2 % p. a. eingerechnet.

Darlehen und Tilgung

Dividendenzahlungen aus der Coöperatie dürfen nur erfolgen, wenn die Liquidität für Auszahlungen ein entsprechend hoher handelsbilanzieller

Gewinn gegenüber steht. Der Anbieter geht in seiner Kalkulation davon aus, dass für das Jahr 2010 zwar bereits die für eine Auszahlung notwendige Liquidität zur Verfügung steht, dieser aber noch kein ausreichend hoher handelsbilanzieller Gewinn gegenüber steht. In diesem Fall ist vorgesehen, dass die Coöperatie der Beteiligungsgesellschaft ein Darlehen in Höhe der Differenz zur prospektierten Ausschüttung gewährt, das zu 4 % p.a. verzinst wird und bereits bis zum Jahr 2012 getilgt werden soll.

Ausschüttung an die Kommanditisten

Es handelt sich hierbei um die prospektierte Ausschüttung, über deren Höhe jährlich die Gesellschafterversammlung

VII. Prognoserechnungen

lungen der Beteiligungsgesellschaft und der Emittentin zu beschließen haben. Die Auszahlung erfolgt in der Regel jährlich nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung für das Vorjahr. Die erste planmäßige Brutto-Ausschüttung in Höhe von 3 % für den Zeitraum bis Ende 2010 erfolgt demnach im Anschluss an die regulären Gesellschafterversammlungen im Jahr 2011. Für die Dividendenzahlung der niederländischen Coöperatie ist das Vorliegen des Jahresabschlusses Voraussetzung.

Anlaufkosten

Zu den Anlaufkosten gehören die Gründungs- und Beratungskosten sowie die Zwischenfinanzierungszinsen.

Buchwert Abgang Beteiligungen

Ausgewiesen wird der Abgang des Buchwerts der Beteiligungen an der niederländischen Coöperatie und Delbras B. V. zum Zeitpunkt der Veräußerung.

Handelsbilanzergebnis

In diesen Spalten wird das voraussichtliche Ergebnis der Steuerbilanz für die deutschen Kommanditgesellschaften kumuliert ausgewiesen.

Veräußerung

Der Erlös für die Veräußerung der Anteile an der niederländischen Coöperatie wurde am Ende des 14. Betriebsjahres mit 312.419 TUSD kalkuliert, das entspricht 60 % der Anschaffungskosten (520.698.000 USD) exklusive der Finanzierungskosten auf Ebene der Coöperatie (Zwischenfinanzierungskosten, Bereitstellungsprovision und Arrangement Fee). Bezogen auf die Anschaffungskosten inklusive der Finanzierungskosten (590.569.000 USD) beträgt der Veräußerungserlös rund 52,9%. Hierbei wurde eine Abschreibungsdauer von 30 Jahren bei einem Restwert von rund 4,8 Mio. USD unterstellt. Der Anteil der Delba

S. A. am Veräußerungserlös beträgt rd. 11.887 TUSD. Darüber hinaus wurden weitere Kosten in Höhe von rd. 9.918 TUSD berücksichtigt, wobei darin auch der anteilige Vorabgewinn enthalten ist, der auf die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH bzw. die Treuhandgesellschaft der Parallelgesellschaft entfällt, sodass der auf die deutschen Kommanditgesellschaften entfallende Veräußerungserlös 290.614 TUSD beträgt.

Prognostizierter Kapitaleinsatz und Kapitalrückfluss

Die nachstehende Übersicht zeigt den prognostizierten Liquiditätsfluss für einen Gesellschafter mit einer Zeichnungssumme von 100.000 USD zzgl. 5 % Agio. Es wurde bei der Berechnung die ab dem 1. Januar 2009 geltende Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (insgesamt 26,38 %) auf die Kapitalerträge unterstellt. Eine mögliche Kirchensteuerbelastung wurde ebenso wenig berücksichtigt wie mögliche Sparerfreibeträge. Bis zum 31. Dezember 2008 liegt der Prognoserechnung das bis dahin geltende Halbeinkünfteverfahren zugrunde, wobei ein Spitzensteuersatz von 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag unterstellt wurde.

Aus Vereinfachungsgründen wurde auf die Darstellung zeitlicher Verschiebungen verzichtet. Ausschüttungen erfolgen i. d. R. im Jahr nach der Gesellschafterversammlung, d. h., die erste Ausschüttung für 2010 erfolgt im Jahr 2011. Es wurde keine Abzinsung später eingehender Zahlungen auf den Gegenwartswert berücksichtigt. Die Berechnungen können geringfügige EDV-bedingte Differenzen durch Rundung auf volle TUSD/USD enthalten.

In der nachstehenden Tabelle wird bei den Ausschüttungen zwischen Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen unterschieden. Dabei handelt es sich im Gegensatz zu der reinen Liquiditätsbetrachtung auf Seite 66 f. („Liquiditätsprognose“) um eine

bilanzielle Betrachtung, bei der neben der vorhandenen Liquidität auch die Abschreibungsbeträge berücksichtigt werden. Soweit das Kapitalkonto z. B. durch den Teil der Ausschüttungen, der eine Kapitalrückzahlung darstellt, unter die gezeichnete Hafteinlage sinkt, lebt die Haftung des unmittelbar beteiligten Kommanditisten, die im vorliegenden Beteiligungsangebot im Außenverhältnis auf 10 % der Beteiligungssumme begrenzt ist, nach § 172 Abs. 4 HGB insoweit wieder auf. Zur Ermittlung der im Handelsregister einzutragenden Haftsumme eines jeden Kommanditisten werden die Einlagen mit einem Wechselkurs von 1,00 USD = 1,00 EUR umgerechnet. Eine entsprechende Haftung entsteht aufgrund der Freistellungsregelung des § 7 Ziffer 5 der Treuhandverträge auch für Anleger, die mittelbar über die Treuhänderin beteiligt sind.

Die einzelnen Abgeltungsteuerzahlungen sowie die Haftung gem. § 172 HGB werden in EUR bemessen werden. Dies wurde in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2008 findet das Halbeinkünfteverfahren auf Dividendeneinkünfte gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG Anwendung. Im Jahr 2008 übersteigen die Werbungskosten der Emittentin deren Dividendeneinnahmen, sodass sich ein steuerlicher Verlust ergibt. Dieser ist gem. § 3 Nr. 40 d) i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Unter der Annahme, dass bei einem Anleger der Spitzensteuersatz von 45 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag zur Anwendung gelangt, ergibt sich eine Steuerminderbelastung der übrigen Einkünfte des Anlegers in genannter Höhe.

Prognostizierter Kapitaleinsatz und Kapitalrückfluss (in USD)

Jahr	Eigenmitteleinzahlung	Liquiditätsausschüttungen	davon Kapitalrückzahlung	davon Gewinnausschüttung	Bemesungsgrundlage Abgeltungssteuer	Zahlung Abgeltungssteuer	Steuerminderung in 2008	Gesamt-Mittelrückfluss nach Steuern	Kapitalbindung-/überschuss zum Jahresende	Anteiliges Fremdkapital zum Jahresende	Haftung gem. § 172 HGB zum Jahresende
2008	- 105.000	0	0	0	0	0	562	562	- 104.438	0	0
2009		0	0	0	0	0		0	- 104.438	0	0
2010		3.000	3.000	0	0	0		3.000	- 101.438	3.400	0
2011		9.400	3.475	5.925	12.663	- 3.340		6.060	- 95.378	1.700	0
2012		9.400	- 1.018	10.418	10.932	- 2.883		6.517	- 88.861	0	0
2013		9.400	- 30	9.430	9.876	- 2.605		6.795	- 82.066	0	0
2014		9.400	- 29	9.429	9.876	- 2.605		6.795	- 75.271	0	0
2015		9.400	- 28	9.428	9.876	- 2.605		6.795	- 68.476	0	0
2016		9.400	- 27	9.427	9.876	- 2.605		6.795	- 61.681	0	0
2017		9.400	- 26	9.426	9.876	- 2.605		6.795	- 54.886	0	0
2018		16.000	518	15.482	15.933	- 4.202		11.798	- 43.088	0	0
2019		16.000	- 955	16.955	17.407	- 4.591		11.409	- 31.679	0	0
2020		17.000	- 269	17.269	17.722	- 4.674		12.326	- 19.353	0	0
2021		17.500	- 87	17.587	18.041	- 4.758		12.742	- 6.612	0	0
2022		20.000	839	19.161	19.616	- 5.174		14.826	8.214	0	0
2023		21.000	366	20.634	21.090	- 5.563		15.437	23.651	0	0
2024		13.000	- 158	13.158	12.182	- 3.213		9.787	33.438	0	0
Summen		189.300	5.570	183.730	194.969	- 51.423	562	138.439	33.438		
Veräußerung		139.175	99.430	39.745				139.175	172.613		
Gesamt	- 105.000	328.475	105.000	223.475	194.969	- 51.423	562	277.615	172.613		

3. Sensitivitätsanalyse

Die wirtschaftliche Entwicklung dieser Beteiligung ist von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig. **Die folgenden Sensitivitätsanalysen zeigen, welche Auswirkungen die Veränderungen wichtiger Einflussfaktoren auf die Prognose haben und stellen jeweils die daraus resultierenden Abweichungen von der Prognose dar.** Dies wird jeweils anhand des Gesamtmittelrückflusses nach Steuern für eine Beteiligung in Höhe von 100.000 USD aufgezeigt. Mit dem Begriff ist der Gesamtmittelrückfluss nach Steuern (ab 2009 Abgeltungssteuer inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) inkl. Veräußerungserlösen gemäß prognostizierter Kapitalrückflussrechnung gemeint, dieser beträgt in Szenario B, der Prospektversion, 277.615 USD.

Variation der Laufzeit

Die dem Verkaufsprospekt zugrunde liegende Prognoserechnung unterstellt eine Gesamtlaufzeit von 14 Jahren ab Charterantritt. Der Chartervertrag mit Petrobras wurde für sieben Jahre abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt könnte die Gesellschafterversammlung erstmals über einen möglichen Verkauf des Oil Rig bzw. der Geschäftsanteile der Beteiligungsgesellschaft an der Coöperatie beschließen. am Ende der Erstcharter entscheidet die Gesellschafterversammlung. Bei einem Veräußerungserlös am Ende des 7. Betriebsjahres in Höhe von 377,6 Mio. USD, das entspricht 72,52 % der Anschaffungskosten (520,698 Mio. USD) exklusive der Finanzierungskosten auf Ebene der Coöperatie (Zwischenfinanzierungskosten, Bereitstellungsprovision und Arrangement Fee), ergibt sich prognostizierter Gesamtmittelrückfluss nach Steuern in Höhe von 146.050 USD.

Beschäftigung des Oil Rig

Das Oil Rig verfügt ab Ablieferung über einen 7-Jahres-Chartervertrag mit Petrobras über anfänglich 317.500 USD

pro Tag. Anschließend wurde die Indexierung Charterrate, entsprechend den Regelungen der Erstcharterperiode, fortgeführt. Grundsätzlich besteht bei jedem Chartervertrag die Möglichkeit, dass der Charterer ausfällt und ein bestehender Chartervertrag vorzeitig beendet oder geändert wird.

Das folgende Schaubild zeigt den Gesamtmittelrückfluss nach Steuern für eine Beteiligung von 100.000 USD in Abhängigkeit der unterstellten Anschlussbeschäftigung ab 2017.

Variation der Charterrate nach 7 Jahren c. p.* – Abweichung von der Prognose

	Charterrate pro Tag	Gesamtmittelrückfluss in TUSD
Szenario A:	Jeweils 10 % geringere Chartereinnahmen	262.243 USD
Szenario B:	Fortführung der Indexierung gemäß Erstcharter	277.615 USD Prospektversion
Szenario C:	Jeweils 10 % höhere Chartereinnahmen	290.180 USD

*c. p. = ceteris paribus: unter Beibehaltung der übrigen Prämissen

Mit Ausnahme des Jahres der Ablieferung wurde für das Oil Rig durchgehend mit 350 Einsatztagen pro Jahr gerechnet. Die prospektierten Ausfallzeiten entsprechen der kaufmännischen Vorsicht. Von der Prognose abweichende Ausfallzeiten führen zu einer Veränderung der Einnahmesituation.

Die folgende Grafik verdeutlicht den Zusammenhang zwischen der Beschäftigung des Oil Rig über die gesamte Betriebsperiode und den Gesamtmittelrückfluss nach Steuer für eine Beteiligung in Höhe von 100.000 USD.

Variation der Beschäftigung c. p.* über die gesamte Laufzeit – Abweichung von der Prognose

	Einsatztage p. a.	Gesamtmittelrückfluss in TUSD
Szenario A:	5 weitere Ausfalltage p. a.	275.360 USD
Szenario B:	350 Einsatztage p. a.	277.615 USD Prospektversion
Szenario C:	2 Ausfalltage weniger	277.805 USD

*c. p. = ceteris paribus: unter Beibehaltung der übrigen Prämissen

Betriebskosten

Die Kosten für den normalen Betrieb des Oil Rig wurden auf Basis von Erfahrungswerten, basierend auf 365 Einsatztagen pro Jahr, kalkuliert. Ab dem Jahr 2007 wurde gemäß Servicevertrag eine Kostensteigerung von 3,2 % p. a. eingerechnet. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die turnusmäßigen Dockungen des Oil Rig in den Jahren 2015 und 2020 in den Betriebskosten enthalten. Während

der gesamten Betriebsphase wurden Kosten in Höhe von 14 Mio. USD für Dockungen angesetzt. Das folgende Schaubild zeigt den Zusammenhang zwischen den Betriebskosten über die gesamte Betriebsperiode und den Gesamtmittelrückfluss nach Steuer für eine Beteiligung von 100.000 USD.

Zinsen

Das Hypothekendarlehen valutiert zu 100 % in USD. Die Zinsen wurden für zehn Jahre zu 4,9025 % zzgl. Bankenmarge gesichert. Nach Ablauf der Zinsbindungsperiode im Jahr 2017 unterliegen die noch ausstehenden Darlehensbeträge in voller Höhe den natürlichen Schwankungen des Kapitalmarktes. Neu zu vereinbarende Zinsfestschreibungen richten sich nach dem aktuellen Marktniveau und der Laufzeit der Zinsfestschreibung. In der Kalkulation wurde ab diesem Zeitpunkt ein Zinssatz von 8,5 % p. a. angenommen.

Die folgende Grafik zeigt die Auswirkungen einer USD-Zinsvariation nach Ablauf der Zinsbindungsperiode. Die Berechnung zeigt die Auswirkungen auf den Gesamtmittelrückfluss nach Steuer bei einer Beteiligung von 100.000 USD.

Veräußerungserlös

Die Höhe der Veräußerungserlöse ist grundsätzlich abhängig von der Marktlage für gebrauchte Rigs zum jeweiligen Veräußerungszeitpunkt und dem technischen Zustand des zum Verkauf vorgesehenen Oil Rig. Bei der Prospektrechnung wurde die Veräußerung der Anteile an der niederländischen Coöperatie am Ende des 14. Betriebsjahres mit 312,419 Mio. USD kalkuliert, das entspricht 60 % der Anschaffungskosten (520,698 Mio. USD) exklusive der Finanzierungskosten auf Ebene der Coöperatie (Zwischenfinanzierungskosten, Bereitstellungsprovision und Arrangement Fee). Bezogen auf die Anschaffungskosten inklusive der Finanzierungskosten (590,569 Mio. USD) beträgt der Veräußerungserlös rund 52,9 %. Hierbei wurde eine Abschreibungsdauer von 30 Jahren bei einem Restwert von rund 4,8 Mio. USD unterstellt. Über den Zeitpunkt der Veräußerung bestimmt die Gesellschafterversammlung. Die Auswirkung einer Variation der Veräußerungserlöse auf den Gesamtmittelrückfluss nach

Variation der anfänglichen Betriebskosten pro Tag c. p.* – Abweichung von der Prognose

	Betriebskosten pro Tag	Gesamtmittelrückfluss in TUSD
Szenario A:	Jeweils 10 % höhere Kosten	274.620 USD
Szenario B:	350 Einsatztage p. a.	277.615 USD Prospektversion
Szenario C:	Jeweils 10 % geringere Kosten	280.060 USD

*c. p. = ceteris paribus: unter Beibehaltung der übrigen Prämissen

Variation des USD-Zinssatzes nach der Zinsfestschreibungsperiode c. p.* – Abweichung von der Prognose

	In % p. a.	Gesamtmittelrückfluss in TUSD
Szenario A:	9,5 %	276.700 USD
Szenario B:	8,5 %	277.615 USD Prospektversion
Szenario C:	7,5 %	277.835 USD

*c. p. = ceteris paribus: unter Beibehaltung der übrigen Prämissen

Variation des Veräußerungserlöses c. p.* – Abweichung von der Prognose

	Veräußerungserlös	Gesamtmittelrückfluss in TUSD
Szenario A:	10 % niedriger als prospektiert	268.670 USD
Szenario B:	312,419 Mio. USD	277.615 USD Prospektversion
Szenario C:	10 % höher als prospektiert	283.390 USD

*c. p. = ceteris paribus: unter Beibehaltung der übrigen Prämissen

Steuer kann der nachstehenden Grafik entnommen werden.

Kumulation der Abweichung

Abweichungen von den Prognosedaten können für mehrere Parameter kumuliert auftreten. Sollte z. B. die unterstellte Charterrate um 10 % niedriger ausfallen und die Betriebskosten zudem um 10 % höher liegen, dann ergäbe sich ein Gesamtmittelrückfluss nach Steuern von 258.368 USD.

Ebenso ist eine positive Abweichung von zwei Parametern denkbar. Unterstellt man z. B. eine um 10 % höhere Charterrate sowie um 10 % niedrigere Betriebskosten, resultiert daraus ein Gesamtmittelrückfluss nach Steuern

von 293.697 USD, jeweils bezogen auf eine Beteiligungssumme von 100.000 USD. Eine realistische Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeiten der Parameterausprägungen ist nicht möglich.

VIII. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Die nachstehende Abbildung zeigt die wirtschaftlichen Beteiligungs- und Vertragsverhältnisse des Beteiligungsangebotes HCI Deepsea Oil Explorer.

Eigentümergeinschaft der Erkundungsplattform (Oil Rig) ist eine niederländische Genossenschaft, die Delba Drilling International Coöperatie U.A. (Coöperatie) mit Sitz in Amsterdam. Wirtschaftliche Anteilseigner dieser Eigentümergeinschaft und der Delbras Drilling Services B.V. sind zu je 47%

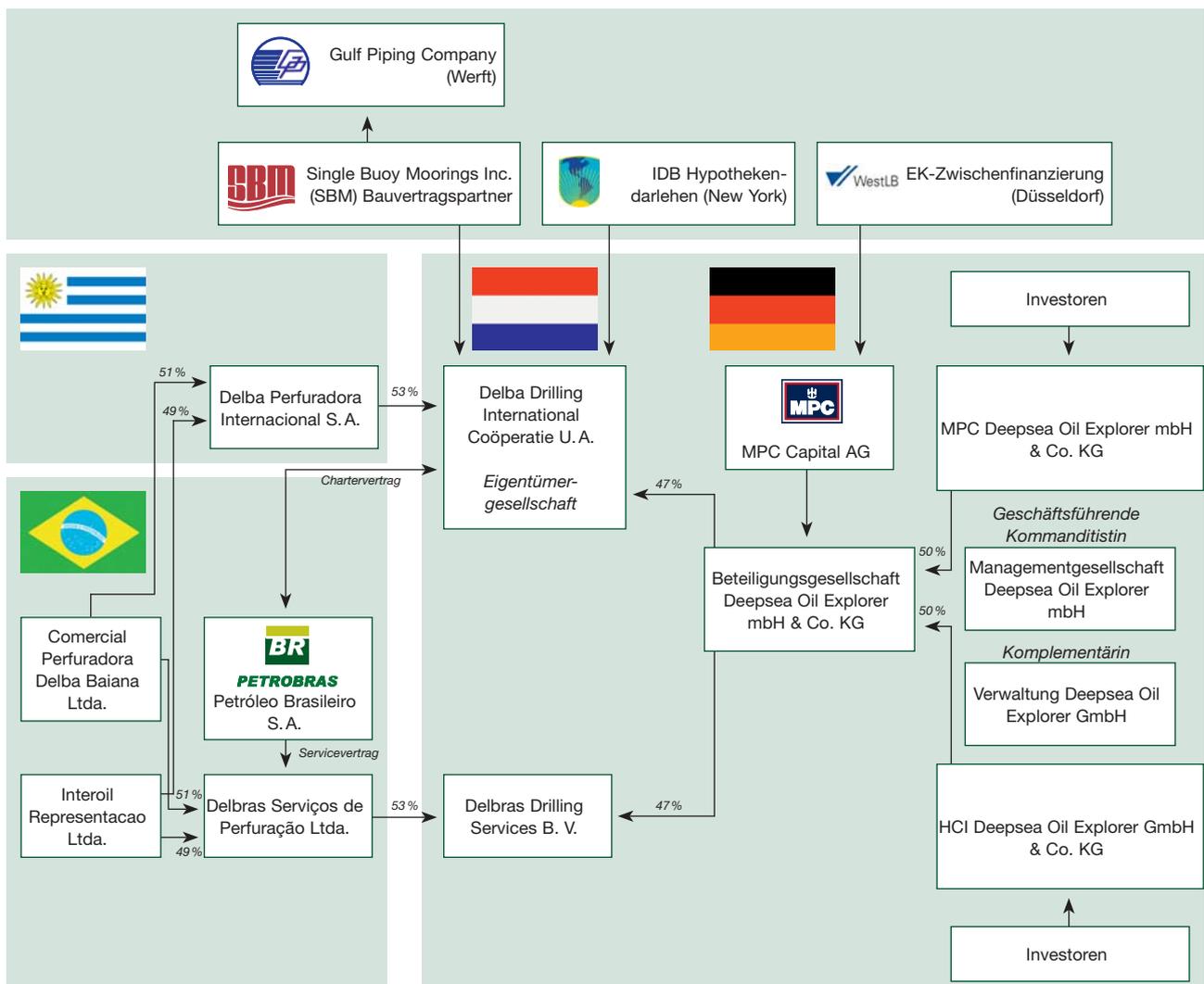
die Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG mit Sitz in Deutschland und zu je 53% die Delba Perfuradora INTERNACIONAL S.A., eine Gesellschaft mit Sitz in Uruguay, bzw. Delbras Servicos de Perfuracao Ltda. mit Sitz in Brasilien (vgl. nachstehende Abbildung).

Anleger beteiligen sich an der Emittentin HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, oder bei einer Einwerbung über die MPC Capital Investments GmbH, an der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, die jeweils

annähernd zur Hälfte an der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG beteiligt sind. Die Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH ist mit 1.000 USD ebenfalls an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt.

Die Coöperatie ist eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen eingegangen. Während die sogenannten Inter-Company Agreements die Beziehungen der Gesellschafter und wichtiger Vertragsparteien untereinander regeln, bestehen im Zusammenhang mit der

Beteiligungsstruktur



Finanzierung, des Baus und der Beschäftigung des Oil Rig weitere Vertragsbeziehungen.

Inter-Company Agreements

Unter dem Begriff Inter-Company Agreements werden Verträge subsumiert, die die Beziehungen der Gesellschafter und wichtiger Vertragsparteien untereinander regeln. Hierzu zählen im Einzelnen das Master Agreement, das Membership Agreement, das Shareholders' Agreement, das Management and Administration Agreement der Coöperatie, das Management and Administration Agreement der Delbras B. V. sowie das Intercompany Agreement und das Oil Rig Supervision Agreement.

Die zuvor genannten Verträge unterliegen englischem Recht, der Gerichtsstand ist London.

Vor dem Hintergrund der dargestellten quotalen Beteiligungsverhältnisse wurden sämtliche Verträge unter dem wirtschaftlich übergeordneten Ziel erstellt, dass die Beteiligungsgesellschaft hinsichtlich der Ausschüttungen der niederländischen Gesellschaften (Coöperatie und Delbras B. V.) an ihre jeweiligen Gesellschafter gegenüber den mehrheitlich beteiligten Gesellschaften bevorrechtigt ist.

Betrachtet man die Regelungen zur Finanzierung zusammen mit den Regelungen der Inter-Company Documents, lässt sich vereinfacht folgende Anspruchsreihenfolge auf die Chartererträge feststellen: Nach Bedienung der im Darlehensvertrag geregelten Bankansprüche steht der Beteiligungsgesellschaft während der Erstcharter jährlich eine Vorzugsdividende in Höhe von 20,665 Mio. USD zu. Diese Summe wird aus den handelsrechtlichen Gewinnen der Coöperatie wie auch aus der Auskehrung der Kapitalrücklage der Delbras B. V. geleistet. Erst nach Erfüllung dieser Ansprüche und Bildung weiterer Sicherheitsreservekonten hat der Mehr-

heitseigentümer Delba S.A. Anspruch auf Auszahlung.

Auch nach Beendigung der Erstcharter sind zunächst die Ansprüche der Bank zu erfüllen. Sollte die Beteiligungsgesellschaft in den ersten sieben Jahren nicht die Dividenden erhalten haben, auf die Anspruch bestand, hat sie anschließend Anspruch auf die Ausschüttung der Differenz. Delba S.A. hat nach Freigabe durch die finanzierenden Banken Anspruch auf die Ausschüttung der Sicherheitsreservekonten. Nach Erfüllung dieser Ansprüche erhält die Beteiligungsgesellschaft den jeweils größeren Wert aus (1.) der Vorzugsdividende in Höhe von 20,665 Mio. USD oder (2.) 50 % der Erträge der Coöperatie.

Die MPC Capital AG und die Beteiligungsgesellschaft haben mit Zustimmung des Darlehensgebers das Recht, von der Coöperatie, Delbras Ltda. und Delbras B. V. Sicherheiten für die unter dem Master Agreement, Membership Agreement und Shareholders' Agreement zu zahlenden Beträge zu verlangen. Die Zustimmung der Darlehensgeberin steht noch aus.

Zu den wesentlichen Vertragsdokumenten gehören neben der Gruppe der sogenannten Inter-Company Agreements auch der Chartervertrag, der Servicevertrag, der Bauvertrag inkl. Nachtrag Nr. 1 sowie das Novation Agreement und die Darlehensdokumentation.

Die Gesellschafter der Coöperatie und der Delbras B. V. haben mit zwei gesonderten Vereinbarungen vom 9. November 2007, die MPC Shipping & Logistics B. V. mit der Buchführung und dem geschäftlichen Betrieb der jeweiligen Gesellschaft beauftragt.

Für den Fall, dass die Delba-Gesellschaften ihren Verpflichtungen aus dem Master Agreement nicht nachkommen, wurden der Beteiligungsgesellschaft weitgehende Rechte eingeräumt, die die Wahrung ihrer In-

teressen sicherstellen sollen. Sie hat in Abstimmung mit der Inter American Development Bank („IDB“) und unter Berücksichtigung der Regelungen des Darlehensvertrages und des Omnibus Agreements (Vertragsparteien sind MPC Capital AG, die Coöperatie, Interoil sowie die IDB und DB Americas), das Recht, wesentliches Personal (inkl. der Direktoren) durch eigenes Personal zu ersetzen, die Rechte und Pflichten der Coöperatie aus dem Charter Agreement bzw. die der Delbras Ltda. aus dem Service Agreement auf andere Unternehmen zu übertragen sowie einige oder alle Gesellschaftsanteile, Mitgliedschaften und Darlehen der Delba-Gesellschaften an der Coöperatie und der Delbras B. V. zu erwerben.

Die wesentlichen Inhalte der sogenannten Inter-Company Agreements werden im Folgenden zusammengefasst:

Master Agreement

In der als Master Agreement bezeichneten gemeinsamen Vereinbarung vom 9. November 2007 wird der vertragliche Rahmen für die Zusammenarbeit der beteiligten Parteien, namentlich die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG, Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG, Delba Drilling International Coöperatie U.A., Delba Perfuradora Internacional S.A., Comercial Perfuradora Delba Baiana Ltda., Delbras Serviços de Perfuração Ltda., Delbras Drilling Services B. V. und Interoil Representação Ltda. gelegt. Geregelt werden insbesondere die grundlegenden Rahmenbedingungen der gemeinsamen Zusammenarbeit und die daraus entstehenden Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten der beteiligten Gesellschaften im Hinblick auf die Konstruktion, das Eigentum, die Finanzierung und Kapitalausstattung sowie den Betrieb des Oil Rig.

VIII. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Insbesondere geregelt werden:

- Rücklagen der Delbras Ltda.: Gemäß Darlehensdokumentation ist die Delbras Ltda. verpflichtet, Reserven in Höhe von zwei Monaten Betriebskosten (rund 5,1 Mio. USD) zu bilden.
- Kapitalisierung von Delbras B. V.: Delbras Ltda. ist verpflichtet, die erwirtschafteten Nettogewinne vierteljährlich zur Kapitalausstattung der Delbras B. V. zu verwenden und zwar durch Zahlung eines zusätzlichen Aufgeldes auf die Anteile der Delbras B. V.
- Ausschüttung an die Beteiligungsgesellschaft: Sobald die Delbras B. V. solche Gelder erhalten hat, ist sie verpflichtet, diese, soweit die Darlehensverträge dies zulassen, an die Beteiligungsgesellschaft auszuschütten. Die Vorzugsdividenden bestehen aus einer jährlichen Dividende der Coöperatie und der Zahlung der Ausschüttung des Aufgeldes („Share Premium Distribution“) durch die Delbras B. V.
- Für die Verwaltungsaufgaben der Delbras B.V. und der Coöperatie ist die MPC Shipping & Logistics verantwortlich
- Kündigungsgründe aufgrund Nichterfüllung der Vereinbarung durch Delba/Interoil
 - Zahlungsunfähigkeit einer Delba-Partei
 - Verstoß einer Delba-Partei gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen
 - Änderung der Kontrollverhältnisse bei Delba S.A. und Delbras Ltda.
- Im Falle des Vorliegens einer Kündigung kann die Beteiligungsgesellschaft von den Delba-Parteien schriftlich im Rahmen einer Kündigungsmittelteilung („Default Notice“) Folgendes fordern.
 - Austausch der Verantwortlichen und Geschäftsführer der Delba S.A. und der Delbras Ltda. durch von der Beteiligungsgesellschaft ernannte Personen

- Forderung, dass die Rechte und Pflichten der Delbras Ltda. gemäß Servicevertrag sowie die Rechte und Pflichten der Coöperatie gemäß Chartervertrag auf von der Beteiligungsgesellschaft ernannte Unternehmen übertragen werden
- Erwerb eines Teils oder sämtlicher Beteiligungen, Mitgliedschaften und sämtlicher Kredite, die eine Delba-Partei (oder ein Konzernunternehmen) an Delbras B. V. und der Coöperatie hält

Die genannten Maßnahmen unterliegen den Bestimmungen des Master Agreements, einer etwaigen vorherigen Zustimmung von Petrobras und IDB sowie sämtlichen rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen der Beteiligungsgesellschaft.

Nach Eingang einer Default Notice bei den Delba-Parteien dürfen diese keine Vetorechte ausüben, haben aber weiterhin aktive Mitwirkungspflichten.

- Gesamtschuldnerische Haftung: Für sämtliche Verpflichtungen von Delba S.A. und Delbras Ltda. (oder einem der beiden Unternehmen) haften Delba S.A. und Delbras Ltda. gesamtschuldnerisch.

Membership Agreement Coöperatie

Die Aufteilung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Delba Drilling International Coöperatie U.A. ergibt sich aus dem Zusammenspiel des am 9. November 2007 geschlossenen Membership Agreement mit dem Amendment No. 1 vom 17. Dezember 2007. Vertragsparteien sind die Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG, die Delba Perfuradora Internacional S.A. und die Delba Drilling International Coöperatie U.A. Zentrale Regelungen betreffen die finanzielle Ausstattung der Coöperatie gemäß den Anforderungen aus dem Darlehensvertrag.

Die Beteiligungsgesellschaft ist ver-

traglich verpflichtet, der Coöperatie das Eigen-/Kommanditkapital zur Verfügung zu stellen. Im Wege der wirtschaftlichen Beteiligung an der Coöperatie wird die Beteiligungsgesellschaft bis zu 147, 55 Mio. USD zur Verfügung stellen. Von der MPC Capital AG hat die Beteiligungsgesellschaft ein Eigenkapitalzwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von 135 Mio. USD aufgenommen, das für die Zahlung der ersten Bauraten und für die Begleichung der bis zum Zeitpunkt der Auszahlung aus dem Darlehen mit der IDB anfallenden Kosten verwendet wurde.

Die Coöperatie hat gemäß den vertraglichen Vereinbarungen eine Sicherheitsreserve in Höhe von 24 Mio. USD bereitzuhalten, wobei jeweils 6 Mio. USD von der Beteiligungsgesellschaft im Rahmen des Kommanditkapitals und von der Delba Perfuradora International S.A. beigebracht werden. Ein Betrag in Höhe von 5 Mio. USD wurde durch eine Kreditvereinbarung zwischen der MPC Capital AG und Delba S.A. vom 17. Dezember 2007 finanziert. Für den Kredit gilt ein Zinssatz von 8 % p.a. Dieses Darlehen wurde bereits ausgezahlt und soll bis zum 31. Dezember 2010 vollständig zurückgeführt werden. Weitere 12 Mio. USD werden über die „Contingency Facility“ aus dem Hypothekendarlehen bereitgestellt. Über die Höhe und gegebenenfalls Finanzierung der Sicherheitsreserve und des Betriebskapitals muss die Geschäftsführung einstimmig entscheiden.

Die Geschäftsführung der Eigentümergesellschaft ist nicht berechtigt, bestimmte Maßnahmen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Beteiligungsgesellschaft zu ergreifen. Dazu zählen:

- Abschluss von Kreditverträgen
- Gewährung und Annahme von Krediten
- Übertragung und Abtretung bzw. Schließung des Geschäfts der Coöperatie
- Führung von Gerichtsprozessen

- Aufnahme eines neuen Mitglieds
- Abgaben von Versprechen der Schadloshaltung und von Garantien
- Überziehen von Zahlungsgrenzen des Budgets der Coöperatie
- Vornahme von Budgetänderungen und Veräußerung des Oil Rig

Darüber hinaus erfordern zahlreiche Maßnahmen die vorherige Zustimmung der IDB entsprechend der getroffenen Vereinbarungen.

Weitere Rechte der Mitglieder bestehen darin, Bücher und Unterlagen der Coöperatie einzusehen, Geschäftsführer zu benennen und ihre Mitgliedschaften unter bestimmten Voraussetzungen zu Übertragen, zu verpfänden oder zu kündigen. Darüber hinaus sind die Mitglieder an den Ergebnissen der Coöperatie beteiligt und entscheiden über den Verkauf des Oil Rig.

Analog zu den Regelungen im Master Agreement enthält auch das Membership Agreement Regelungen zur Kündigung:

- Bei Zahlungsunfähigkeit (1) eines Mitglieds, (2) eines verbundenen Unternehmens der Beteiligungsgesellschaft oder (3) einer Delba-Partei
- Bei Verstoß einer Mitglieds oder eines verbundenen Unternehmens dieses Mitglieds gegen wesentliche Verpflichtungen des Membership Agreement.
- Bei der Änderung der Kontrollverhältnisse bei Delba S.A. und Delbras Ltda.

Sollte ein Kündigungsgrund im Zusammenhang mit Delba S.A. eingetreten sein, ist für sämtliche Entscheidungen in Bezug auf oder in Zusammenhang mit der Coöperatie lediglich die Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft erforderlich, so lange bis die vollständigen Dividendenansprüche gemäß Membership Agreement erfüllt werden.

Gewinnverteilung während der Erstcharter

Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, vor irgendeiner Zahlung an ein anderes Mitglied, eine Dividende in Höhe von 20,665 Mio. USD pro Jahr zu erhalten, bis die Beteiligungsgesellschaft eine Gesamtsumme von 144,655 Mio. USD erhalten hat (Vorzugsdividende). Die jährliche Vorzugsdividende soll jeweils innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Annahme des Jahresabschlusses an die Beteiligungsgesellschaft in USD erfolgen.

Sollte die Coöperatie nicht ausreichend finanzielle Mittel erwirtschaften, um die Vorzugsdividende an die Beteiligungsgesellschaft abzuführen, dürfen keine Gewinne den Sicherheitsreservekonten („Reserve Account“) zugeführt werden, es sei denn, dies ist so im Darlehensvertrag vereinbart. Kein anderes Mitglied erhält Ausschüttungen, bis die Beteiligungsgesellschaft die volle Vorzugsdividende für das jeweilige Jahr erhalten hat. Sollten nach Auskehrung der Vorzugsdividende liquide Mittel verbleiben, sind diese bis zu einer Höhe von 3 Mio. USD jährlich einem weiteren Sicherheitsreservekonto (sogenannte Annual Special Reserve Contribution) zuzuführen, bis ein Stand von 21 Mio. USD erreicht wird.

Grundsätzlich stehen sämtliche verbleibenden Gewinne Delba S.A. zu. Sofern diese Gewinne jedoch aus den im Folgenden aufgeführten Punkten resultieren, gilt abweichend folgender Verteilungsschlüssel:

(a) Ersparnisse aufgrund von baulichen Verbesserungen des Oil Rig
35 % Beteiligungsgesellschaft
65 % Delba S.A. 2,1 Mio. USD)

(b) Ersparnisse aufgrund der Refinanzierung des Darlehens
35 % Beteiligungsgesellschaft
65 % Delba S.A. 2,1 Mio. USD)

Delba S.A. ist jedoch berechtigt, eine Ausschüttung aus jedem Gewinnüber-

schuss von mindestens 2,1 Mio. USD pro Jahr zu erhalten, wenn in dem entsprechenden Jahr ein Gewinnüberschuss von mindestens dieser Höhe erzielt wurde.

Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Mitgliedschaft in Bezug auf die Coöperatie zu veräußern (oder diesbezüglich ein Sicherungsrecht zu gewähren), und zwar ohne die Genehmigung von Delba S.A. an eines ihrer Unternehmen oder mit der Genehmigung von Delba S.A. an einen Dritten.

Nach der Erstlaufzeit des Chartervertrages erwirtschaftete Gewinne

Sobald die Beteiligungsgesellschaft die volle Vorzugsdividende in Höhe von 144,655 Mio. USD und die volle Summe der Ausschüttung der Gewinnüberschüsse, zu der sie berechtigt ist, erhalten hat, und die zuvor genannten beiden Sicherheitsreservekonten zugunsten von Delba S.A. aufgelöst wurden, werden sämtliche von der Coöperatie erzielten Gewinne, die im Rahmen einer Anschlusscharter oder im Rahmen nachfolgender Charterverträge oder sonstiger Verträge in Zusammenhang mit dem Oil Rig („Post-Charter-Gewinne“) erwirtschaftet werden, wie folgt ausgeschüttet

Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt (bevor an ein anderes Mitglied gezahlt wird), eine Anschlusscharter-Vorzugsdividende in Höhe von dem größeren aus

- 20,665 Mio. USD jährlich oder
- 50 % des jährlichen ausschüttungsfähigen Gewinnanteils zzgl.
 - 1 % p.a. pro 1 Mio. USD (oder einem Teilbetrag), die die Beteiligungsgesellschaft der Coöperatie zusätzlich zu dem Eigenkapital zur Verfügung gestellt hat, um Kapital und Auslagen zu finanzieren, die nicht von Delba S.A. finanziert wurden, oder
 - 2 % p.a. pro 1 Mio. USD (oder einem Teilbetrag) des Kredits der MPC Capital AG, die Delba S.A.

VIII. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

nicht zum Fälligkeitstermin zurückgezahlt hat, zu erhalten.

Falls die Gewinne der Coöperatie in einem Jahr der Vertragsverlängerung nicht ausreichen, um die Anschlusscharter-Vorzugsdividende für das entsprechende Jahr zahlen zu können, werden aus den Gewinnen keine Rücklagen gebildet (sofern dies nicht per Gesetz oder den Vorschriften des Darlehensvertrages vorgeschrieben ist) oder Gewinne an Delba S.A. ausgeschüttet, bis die Beteiligungsgesellschaft die Anschlusscharter-Vorzugsdividende für das entsprechende Jahr und alle relevanten nachfolgenden Jahre erhalten hat.

Verantwortlich für das Tagesgeschäft ist die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung der Coöperatie besteht aus mindestens zwei Geschäftsführern. Eine Erhöhung der Anzahl ist nur möglich, wenn eine entsprechende Parität zwischen beiden Mitgliedern (Beteiligungsgesellschaft und Delba S.A.) besteht. Vorsitzender der Geschäftsführung ist nach Ablieferung des Oil Rig ein entsandter Geschäftsführer der Delba S.A.

Regelungen zum Verkauf des Oil Rig

(a) Mindestens 180 Tage vor Ablauf der Erstlaufzeit des Chartervertrags oder bei Erhalt einer Kündigung des Chartervertrags durch Petrobras ist eine Geschäftsführungssitzung (Board Meeting) der Coöperatie abzuhalten, in der über eine mögliche Anschlusscharter beraten wird. Wenn die Geschäftsführung einstimmig beschließt, dass der Chartervertrag von Petrobras nicht verlängert wird, untersucht die Geschäftsführung in einem Zeitraum von 60 Tagen andere Charter- oder Verkaufsmöglichkeiten für das Oil Rig auf dem Markt.

(b) Kann die Geschäftsführung nach Ablauf der 60-tägigen Frist bzw. früher, wenn der Chartervertrag abläuft oder gekündigt wurde, keinen einstimmigen Beschluss über den Verkauf oder die

Vercharterung des Oil Rig an einen Dritten fassen, kann die Beteiligungsgesellschaft Delba S.A. den Verkauf des Oil Rig an einen Dritten schriftlich vorschlagen („Rig Sale Notice“).

c) Wenn Delba S.A. die Rig Sale Notice akzeptiert, weisen die Mitglieder der Coöperatie die Geschäftsführung an, das Oil Rig im Markt zum Verkauf anzubieten. Sollte Delba S.A. das Oil Rig erwerben wollen, wird ihr ein Vorkaufsrecht eingeräumt, bei dem sie das Oil Rig zum höchsten der Coöperatie angebotenen Preis erwerben kann.

(d) Für den Fall, dass Delba S.A. den Verkaufswunsch nicht akzeptiert, ist die Beteiligungsgesellschaft berechtigt, der Delba S.A. eine wirtschaftliche Beteiligung an der Coöperatie für 377,6 Mio. USD anzubieten („Membership Sale Notice“).

(e) Sollte Delba S.A. diese Möglichkeit nicht in Anspruch nehmen, gilt die Zustimmung zur Rig Sale Notice und den Bestimmungen des obigen Absatzes (c) als erteilt. In diesem Fall gilt das Vorkaufsrecht für Delba S.A. jedoch nicht.

(f) Die Nettoerlöse aus dem Verkauf des Oil Rig sind – nach Rückzahlung sämtlicher Darlehen Dritter – zusammen mit den Sonderrücklagen in Abhängigkeit der Einschränkungen auf Ausschüttungen gemäß den Regelungen im Darlehensvertrag in dem Umfang nicht gezahlter Beträge folgendermaßen auszuschütten:

(i) Die Beteiligungsgesellschaft erhält eine Summe, die sich zusammensetzt aus (A) 433,3 Mio. USD und (B) den Anschlusscharter-Vorzugsdividenden, zu denen die Beteiligungsgesellschaft berechtigt ist, und (C) abzüglich eines Gesamtbeitrags aus (1) sämtlichen Ausschüttungen, die Delbras B. V. der Beteiligungsgesellschaft gezahlt hat, (2) sämtlichen jährlichen Vorzugsdividenden und (3) sämtlichen An-

schlusscharter-Vorzugsdividenden, die die Beteiligungsgesellschaft erhalten hat.

(ii) Restliche Beträge werden jeweils zur Hälfte an die Beteiligungsgesellschaft und Delba S.A. ausbezahlt.

Der Verkauf des Oil Rig unterliegt der Zustimmung der IDB, sofern das Darlehen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig zurückgeführt worden ist.

Shareholder's Agreement B. V.

Um die Angelegenheiten von Delbras B. V. und die Beziehungen der Gesellschafter (Delbras Ltda. und Beteiligungsgesellschaft) untereinander zu regeln, wurde am 9. November 2007 das sogenannte Shareholder's Agreements geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 17. Dezember 2007 durch einen Nachtrag hinsichtlich einiger Regelungen aus dem Darlehensvertrag ergänzt.

Weitere Aspekte des Vertrages

- Kapitalausstattung Delbras Ltda.: Delbras Ltda erklärt sich unter Berücksichtigung der Einschränkungen auf Ausschüttungen gemäß Darlehensdokumentation bereit, die erwirtschafteten Nettogewinne vierteljährlich zur Kapitalausstattung von Delbras B. V. zu verwenden, und zwar durch Zahlung eines zusätzlichen Aufgeldes auf ihre Aktien an der Delbras B. V. Delbras B. V. darf in Bezug auf die Kapitalausstattung keine weiteren Anteile begeben.
- Umgang mit Gewinnen und Rücklagen während der Erst- und Anschlussbeschäftigung:
 - Erstcharter: Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt (vor der Zahlung an einen anderen Anteilseigner), sämtliche Gewinne und Rücklagen zu erhalten, bis die Beteiligungsgesellschaft – wenn sämtliche Ausschüttungen von Delbras B. V. an die Beteiligungsgesellschaft zu der im Rahmen des Membership Agreement von der Beteiligungsgesellschaft

sellschaft erhaltenen Ausschüttung hinzugezählt werden – die volle jährliche Vorzugsdividende, die ihr gemäß dem Membership Agreement zusteht, erhalten hat („gesamte KG-Ausschüttung“). Erst danach erhalten Delba S.A. Ausschüttungen gemäß des Verteilungsschlüssels, der bereits im Rahmen des Membership Agreements dargestellt wurde.

- Anschlusscharter: Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt (vor der Zahlung an einen anderen Anteilseigner), sämtliche Gewinne und Rückstellungen zu erhalten, bis die Beteiligungsgesellschaft – wenn sämtliche Ausschüttungen von Delbras B. V. an die Beteiligungsgesellschaft zu der im Rahmen des Membership Agreement von der Beteiligungsgesellschaft erhaltenen Ausschüttung hinzugezählt werden – die volle Anschlusscharter-Vorzugsdividende, die ihr gemäß dem Membership Agreement zusteht, erhalten hat.

- Anteilsübertragungen (nur in Abstimmung mit dem jeweils anderen Partner)

Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Anteile an Delbras B. V. zu veräußern (oder diesbezüglich ein Sicherungsrecht zu gewähren), und zwar ohne die Genehmigung von Delbras Ltda. an eines ihrer Unternehmen oder mit der Genehmigung von Delbras Ltda. an einen Dritten. Delbras Ltda. ist nur dann berechtigt, ihre Anteile oder Anteilseignerkredite zu veräußern (oder diesbezüglich ein Sicherungsrecht zu gewähren), wenn eine schriftliche Genehmigung der Beteiligungsgesellschaft vorliegt, die Veräußerung an ein eigenes Unternehmen (ohne die Genehmigung der Beteiligungsgesellschaft) oder gemäß Master Agreement erfolgt.

In allen Fällen unterliegen Übertragungen von Anteilen den Einschränkungen des Darlehensvertrages.

- Kündigungsgründe sind
 - die Zahlungsunfähigkeit eines (1.) Anteilseigners, (2.) eines verbundenen Unternehmens der Beteiligungsgesellschaft oder (3.) einer Delba-Partei,
 - ein Verstoß eines Anteilseigners oder eines verbundenen Unternehmens eines Anteilseigners gegen wesentliche Verpflichtungen des Shareholder's Agreement oder eines anderen wichtigen Vertrages, bei dem es Vertragspartei ist
 - eine Änderung der Kontrollverhältnisse bei Delbras Ltda oder einem verbundenen Unternehmen von Delbras Ltda., die nicht zuvor von der Beteiligungsgesellschaft gemäss Master Agreement genehmigt wurde.

Wenn ein Kündigungsgrund eingetreten ist und bestehen bleibt, kann der andere Anteilseigner an den entsprechenden Anteilseigner eine Mitteilung senden. Daraufhin übt der entsprechende Anteilseigner sämtliche Rechte in Bezug auf seine Anteile gemäß den schriftlichen Anweisungen des anderen Anteilseigners aus. Diese Ausübung der Rechte ist allerdings abhängig von den Regelungen des Shareholder Agreements, ggf. der Zustimmung von Petrobras und sämtlichen rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen der Beteiligungsgesellschaft.

Management and Administration Agreements der Coöperatie und der Delbras B. V.

Am 9. November 2007 haben sowohl die Coöperatie als auch die Delbras B. V. jeweils einen separaten Geschäftsführungs- und Verwaltungsvertrag mit der MPC Shipping & Logistics B. V. geschlossen. Diese Vereinbarung beinhaltet die zu erbringenden Leistungen, wie beispielsweise die Vorbereitung und Einberufung von Geschäftsführungssitzungen, die Buchführung, die Abstimmung mit den rechtlichen und steuerlichen Beratern, insbesondere

zur Erstellung des Jahresabschlusses, Finanzmanagement-Dienstleistungen und den Abschluss der notwendigen Versicherungen.

Die Coöperatie bzw. Delbras B. V. zahlen dem Manager eine jährliche Gebühr von 201.700 EUR (Coöperatie) bzw. 19.000 EUR (Delbras B. V.) für die Erbringung der im Vertrag geregelten Dienstleistungen. Die Beträge sind in vier gleich großen Raten vierteljährlich zu leisten.

Beide Verträge haben eine unbestimmte Laufzeit. Die Vereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit, (1.) wenn eine der Parteien den Vertrag mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigt, (2.) wenn die Beteiligungsgesellschaft als Mitglied der Coöperatie ausscheidet, (3.) wenn bei einem der Vertragspartner ein Insolvenzfall eintritt, (4.) wenn die MPC Shipping & Logistics B. V. ohne triftigen Grund die Ausführung eines vernünftigen Auftrags der Coöperatie/Delbras B. V. verweigert oder (5.) wenn die Coöperatie bzw. Delbras B. V. das Management and Administration Agreement nach einem schwerwiegenden Versäumnis des Managers beendet.

Die Höchsthaftung des Managers gegenüber der Coöperatie bzw. der Delbras B. V. ist in jedem Vertragsjahr auf die Höhe der Jahresgebühr begrenzt. Im Falle mehrerer Nichterfüllungsereignisse, die im Wesentlichen denselben Schaden nach sich ziehen, hat dies nur eine Schadensforderung zur Folge. Der Manager haftet dem Vertragspartner gegenüber nicht für wirtschaftliche Schäden oder Gewinnausfälle.

Intercompany Agreement

Die Coöperatie und Delbras Ltda. haben ebenfalls am 9. November das sogenannte „Intercompany Agreement“ abgeschlossen, um ihre Beziehung als Eigentümer- und Betreibergesellschaft des Oil Rig zu regeln.

Verträge im Zusammenhang mit der Herstellung des Oil Rig

Bauaufsicht (Rig Supervision Agreement)

In Ergänzung des Membership Agreements haben die Beteiligungsgesellschaft, Delba S.A. sowie die Coöperatie einen Vertrag über die Durchführung der Bauaufsicht, mit Datum vom 9. November 2007 geschlossen. Das sogenannte Rig Supervision Agreement regelt die zusätzliche Bauaufsicht durch die Coöperatie während der Design- und Bauphase sowie der Testphase des Charterers. Im Rig Supervision Agreement werden die Verantwortungsbereiche des Projektkontrollteams umschrieben (auch gegenüber SBM); darüber hinaus wurden ein grundlegender Kontrollplan und ein Budget festgelegt.

Bauvertrag (Turnkey-Agreement)

Zwischen Delba Perfuradora Internacional S.A. und Single Buoy Moorings Inc. wurde am 29. Dezember 2006 ein Vertrag zur schlüsselfertigen Ablieferung eines Semi-Submersible Drilling Rigs abgeschlossen. Das sogenannte "Turnkey Agreement for the Engineering, Procurement and Construction of TDS 2500 Semi-Submersible umfasst die Entwicklung, die Konstruktion und die Materialbeschaffung des Oil Rig.

Ursprünglich wurde das Oil Rig von der Firma Delba Perfuradora Internacional S.A. bestellt. Im Rahmen einer Änderungsvereinbarung (Novation Agreement) vom 27. April 2007 wurden alle Rechte und Pflichten aus dem Bauvertrag mit Wirkung zum 3. Mai 2007 auf die Delba Drilling International Coöperatie U.A. als neuem Eigentümer übertragen. Darüber hinaus wurden mit Datum vom 13. August 2007 im Vergleich zum ursprünglichen Vertrag ein veränderter Ablieferungstermin sowie angepasste Zahlungstermine vereinbart. Die beiden vorgenannten Vereinbarungen unterliegen englischem

Recht. Als Gerichtsstand für diese Verträge wurde London festgelegt.

Für die „schlüsselfertige“ Ablieferung des Oil Rig wurde ein Kaufpreis von 438,94 Mio. USD festgelegt. Die Zahlung erfolgt in Abhängigkeit vom Baufortschritt und zu festen Terminen in zwölf Raten, den sogenannten „Milestone and Instalment Payments“.

Die Ablieferung und Übernahme des Oil Rig durch die Eigentümergesellschaft soll am 1. Juni 2010 in Abu Dhabi erfolgen. Sollte es zu einer Verzögerung bei der Ablieferung kommen, wären bei Umständen, die SBM zu verantworten hat, ab dem 61. Tag Kompensationszahlungen von 95.000 USD pro Tag (maximal 4 % des Bau-preises ~ 17.557.660 USD) zu zahlen. Bei einer Verzögerung des Ablieferungstermins um mehr als 180 Tage hat die Coöperatie das Recht, den Bauvertrag zu kündigen.

In Fällen höherer Gewalt (Force Majeure) und bei Verzögerungen, die SBM nicht zu verantworten hat (z.B. Krieg), verlängert sich die Zeitspanne um die Dauer des Verzögerungsgrundes. Sollten diese Verzögerungen mehr als 180 Tage am Stück anhalten oder sich auf über 365 Tage während der Bauphase kumulieren, haben beide Vertragsparteien das Recht den Bauvertrag zu beenden.

Falls ein Verzögerungsgrund eintritt, den die Coöperatie zu vertreten hat, z.B. indem sie das Owner's Furnished Equipment verspätet liefert, muss SBM die Coöperatie innerhalb von fünf Tagen davon in Kenntnis setzen, wenn das zu einer verspäteten Fertigstellung des Oil Rig führt. In einem solchem Fall hätte SBM das Recht, das Ablieferungsdatum zu ändern. Dennoch ist SBM vertraglich verpflichtet, alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Zeitplan einzuhalten.

SBM ist berechtigt, die Erfüllung der Pflichten gemäß Bauvertrag auszusetzen, wenn die Coöperatie nicht inner-

halb von fünf Tagen nach der Mitteilung von SBM über ein Versäumnis das OFE oder andere Positionen liefert.

Sollte die Coöperatie nach eigenem Ermessen den Bauvertrag kündigen, wenn sie das Projekt aus wirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen einstellen will, hat sie die Kosten für die bereits erbrachten Leistungen zu tragen. Die Coöperatie hat darüber hinaus eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % vom Lieferpreis (zusätzlich zu den o. g. Kosten) zu zahlen. SBM muss der Coöperatie Kopien von allen Plänen, Zeichnungen und anderen Dokumenten liefern.

Wenn die Coöperatie unstrittige Rechnungen oder Teile davon nicht am Fälligkeitsdatum bzw. spätestens fünf Banktage nach der Anmahnung durch SBM bezahlt, hat SBM das Recht, den Bauvertrag zu kündigen und/oder die Deckungszusage der MPC Capital AG in Anspruch zu nehmen. Die Coöperatie hat einen Strafzins in Höhe von 2 % über dem LIBOR p.a. auf alle offenen Beträge ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung bis zur Begleichung zu zahlen. Bei einem Vertragsbruch ist SBM berechtigt, das Eigentum und den Rechtstitel des unvollständigen Rig zu übernehmen und die ausstehenden Zahlungsbeträge sowie die bei SBM angefallenen Kosten durch den Verkauf des Rigs auszugleichen. Der Betrag, der die SBM geschuldete Summe übersteigt, ist an die Coöperatie zu zahlen. Ausserdem ist SBM berechtigt, zusätzlich zu den durch die Kündigung entstandenen Kosten eine Entschädigungsgebühr in Höhe von 15 % des Vertragspreises zu fordern.

Vor Ablieferung des Oil Rig an die Coöperatie ist SBM für die Absicherung der Risiken beim Bau des Oil Rig und für sämtliche Materialien verantwortlich. Zur Besicherung dieser Pflicht hat SBM eine Bauallgefahrenversicherung (Builder's all Risks Insurance) für die gesamte Bauphase abgeschlossen. SBM hat sicherzustellen, dass auch die Zulieferer Versicherungsschutz haben.

Ab dem Zeitpunkt der Ablieferung gilt eine zwölfmonatige Gewährleistung auf das Oil Rig. Zur Besicherung dieser wird SBM eine Wartungs-/Fehlerermittlungsversicherung (Maintenance/Discovery Insurance) in einer der Coöperative genehmen Form abschließen und ist verpflichtet, diese für die Dauer der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten. Diese Versicherung ist erforderlich, um die vollen Wiederbeschaffungskosten des Oil Rig, einschließlich einer Haftungsquote für Dritte, abzudecken.

Sofern im Gewährleistungsfall SBM die erforderlichen Arbeiten nicht in der vereinbarten Zeit durchführt oder durchführen kann, ist die Coöperative zehn Tage nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung berechtigt, die Arbeiten nach eigenem Ermessen selbst oder von einem Dritten und auf Rechnung von SBM durchführen zu lassen. Darüber hinaus kommt SBM für vertraglich vereinbarte und im Zusammenhang mit den Garantiarbeiten entstehende Risiken und Folgekosten auf.

SBM übernimmt in voller Höhe die Umsatz- und Verbrauchsteuern und sonstige Steuern (einschließlich Quellen- und Ausfuhrsteuern), Gebühren und Zölle, die in Bezug auf das Oil Rig, Teile davon oder die gemäß dem Bauvertrag erbrachten Dienstleistungen vor Ablieferung des Oil Rig erhoben werden.

Die Haftung von SBM gemäß dem Bauvertrag ist insgesamt beschränkt auf 25 % des Vertragspreises. Diese Beschränkung gilt nicht für Haftungsfälle, die unter anderem auf das Versäumnis von SBM, die erforderlichen Versicherungen abzuschließen, auf betrügerische oder korrupte Handlungen, auf Verstöße gegen geltende Gesetze und auf die Haftung von SBM in Bezug auf die vereinbarte Schadloshaltung zurückzuführen sind.

Für sämtliche Zahlungen garantiert die Muttergesellschaft von SBM, nämlich die SBM Holding Inc. S.A., Marly, Schweiz, entsprechend ihrer

Gesellschaftsgarantie vom 29. Oktober 2007. Die Haftung im Rahmen der Garantie ist in demselben Umfang beschränkt, wie die Haftung von SBM gemäß dem Bauvertrag. Darüber hinaus hat SBM am 23. Oktober 2007 eine Deckungszusage von der ABM AMRO in Höhe von bis zu 21,947 Mio. USD abgegeben. Dies entspricht 5 % des Vertragspreises. Die Coöperative kann die SBM-Deckungszusage in Anspruch nehmen, falls ein Versäumnis von SBM nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung durch die Coöperative behoben wird.

Die Coöperative hat folgende Sicherheiten zugunsten von SBM für die pünktliche Erfüllung der Pflichten der Coöperative gemäß Bauvertrag abgegeben:

- eine Gesellschaftsgarantie über 10.973.500 USD der MPC Capital AG vom 27. April 2007, die bis zur Zahlung der Ablieferungsrate Bestand hat.
- eine Deckungszusage in Höhe von bis zu 10.973.500 USD von der WestLB AG, Düsseldorf, vom 2. Mai 2007. Diese Deckungszusage endet am 31. März 2009 und muss entweder verlängert oder durch Vereinbarungen ersetzt werden, die SBM eine der Deckungszusage gleichwertige Sicherheit bieten.

OFE Agreement

Am 27. Juli 2007 hat die Coöperative mit der National Oilwell Varco L. P. (NOV) einen Vertrag über den Kauf eines Großteils des für das Oil Rig benötigten Owner's Furnished Equipment geschlossen. Zu den von der Coöperative beizubringenden Ausrüstungsgegenständen gehören insbesondere der Blow-out Preventer (vgl. Glossar) sowie das Bohrgestänge. Der Vertragspreis beläuft sich auf 56.212.621 USD. NOV hat sich, mit Ausnahme der üblichen Regelungen hinsichtlich höherer Gewalt, zur Zahlung von Konventionalstrafen, bis max. 5 % der Gesamtsumme verpflichtet, so-

fern sie die zugesagten Liefertermine nicht einhält. Die Gewährleistungsperiode für das von NOV gelieferte OFE beträgt zwölf Monate ab dem ersten Bohrbeginn, aber keinesfalls länger als 27 Monate nach Ablieferung, je nachdem, welches Datum zuerst eintritt.

Für die Leistungen von NOV hat die Wells Fargo Bank N. A. am 26. November 2007 ein selbstschuldnerisches, abstraktes Schuldversprechen gegenüber der Coöperative abgegeben. Dieses Schuldversprechen beläuft sich zunächst auf 10 % des Auftragswertes, umgerechnet 5.621.262,10 USD, und reduziert sich nach der dritten Anzahlung um die Hälfte.

Der OFE-Vertrag unterliegt den Gesetzen des Bundesstaates Texas, USA. Als Gerichtsstand wurde Houston, Texas vereinbart.

Der OFE-Vertrag kann gekündigt werden, sobald eine der Parteien gegen den Vertrag verstößt, insolvent wird oder in finanzielle Schwierigkeiten gerät, vorausgesetzt, die säumige Partei kann die Nichterfüllung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer Mitteilung der anderen Partei über den Kündigungsgrund beheben.

Entscheidet sich die Coöperative im Falle einer Nichterfüllung von NOV, den Vertrag zu kündigen, kann sie die Ausrüstung (entweder selbst oder durch einen Dritten) gemäß den Spezifikationen des OFE-Vertrags fertigstellen lassen. Zu diesem Zweck kann sie den Rechtstitel an der Ausrüstung übernehmen und von NOV den Differenzbetrag zwischen dem Vertragspreis und dem tatsächlichen Preis für die Fertigstellung der Ausrüstung fordern. Die Gesamthaftung von NOV gemäß dem OFE-Vertrag ist auf den Vertragspreis beschränkt.

Beschäftigungsvereinbarungen mit Petróleo Brasileiro S. A. – Petrobras

Petrobras hat am 14. September 2006 die sogenannten Petrobras Agree-

ments über die Beschäftigung des Oil Rig abgeschlossen. Diese bestehen aus einem Chartervertrag mit der Delba Perfuradora Internacional S.A. und einem Service-Agreement mit Comercial Perfuradora Delba Baiana (CPDB).

Im Anschluss daran haben sowohl Delba S.A. als auch CPDB ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus dem Charter bzw. dem Servicevertrag auf die Coöperatie bzw. die Delbras Ltda. übertragen. Diese Übertragung erfolgte durch die Ergänzung Nr. 1 zum Charter- und Servicevertrag, die am 11. Dezember 2007 zwischen Petrobras, Delba S.A., CPDB, der Coöperatie und Delbras Ltda. vereinbart wurden. In einer weiteren Ergänzungsvereinbarung (Nr. 2) vom 11. Dezember 2007 vereinbarten die Coöperatie, Delbras Ltda. und Petrobras ferner die Streichung u.a. von Bestimmungen, die es Petrobras erlauben, die Verträge ohne vorherige Genehmigung durch Coöperatie und Delbras Ltda. abzutreten und zu übertragen.

Die Coöperatie und Delbras Ltda. haften Petrobras gegenüber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten aus den Verträgen.

Die Verträge inkl. der Nachträge unterliegen dem brasilianischen Recht; der Gerichtsstand ist das Zentralgericht im Bezirk der Hauptstadt des Landes Rio de Janeiro.

Im Rahmen der Vereinbarungen wurde eine Gesamtrate von anfänglich rund 317.500 USD pro Tag vereinbart, die sich in einen Charratenanteil in Höhe von 60 % (entspricht 190.500 USD) und einen Serviceratenanteil in Höhe von 40 % (entspricht 284.530,80 BRL) aufgliedert. Während der Charratenanteil in USD gezahlt wird, erfolgt die Zahlung des Serviceanteils in BRL. Für die Umrechnung in USD wurde im Servicevertrag der Wechselkurs vom 21. Juni 2006 in Höhe von 2,2378 BRL je 1 USD angenommen.

Die Pflichten von Delbras Ltda. und der Coöperatie gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei werden im Rahmen des genannten Intercompany Agreements geregelt. Im Falle eines Leistungsverzuges hat Petrobras beispielsweise das Recht, bestimmte Vertragsstrafen geltend zu machen. In einem solchen Fall verpflichtet sich Delbras Ltda., die Coöperatie von Forderungen freizuhalten, die Petrobras aus dem Chartervertrag zustehen, deren Ursache aber in einem Leistungsverzug unter dem Service Agreement liegt. Im Gegenzug entschädigt die Coöperatie Delbras Ltda. für alle von Petrobras verhängten Vertragsstrafen und Geldbußen sowie für Verluste und Ansprüche von Petrobras aus dem Servicevertrag oder die Folgen einer Kündigung des Servicesvertrages durch Petrobras, die aus einem Verzug der Coöperatie im Rahmen des Chartervertrages resultieren.

Chartervertrag

Mit dem Charterer wurde eine Charrdauer von 2.555 Tagen (= sieben Jahre) vereinbart. Die Charter wird nach Prüfung und Freigabe des Oil Rig durch den Charterer zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 11. August 2010 angetreten. Die Anlieferung der Plattform hat im Hafen der Stadt Macaé, RJ, Brasilien, zu erfolgen.

Für den Transport der Erkundungsplattform von Abu Dhabi nach Brasilien stellt Petrobras einen Pauschalbetrag von 16 Mio. USD zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung der Coöperatie, den Transport von Abu Dhabi nach Brasilien in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum zu organisieren.

Die Charter endet nach Fertigstellung der am 2.555. Tag durchgeführten Arbeiten am Bohrloch. Das Oil Rig ist anschließend in einem von Petrobras festzulegenden brasilianischen Hafen oder in geschützten Gewässern abzuliefern und an die Coöperatie zu übergeben.

Die Charrate wird ab dem Jahr 2006 alle vier Jahre mit Wirkung zum Juni in Abhängigkeit vom US-Verbraucherpreisindex (US CPI) angepasst.

Nach Anlieferung in Brasilien und vor Antritt der Charter findet ein Test der Plattform statt. Dabei wird geprüft, ob die Plattform den im Charter- und Servicevertrag genannten Anforderungen entspricht. Für diesen Test werden gemäß Chartervertrag 72 Stunden veranschlagt.

Sollte die Plattform aufgrund von Verschulden des Eigners erst nach dem 11. August 2010 an Petrobras angeliefert werden, fallen für jeden Tag Verspätung Strafzahlungen in Höhe von 30 % der Operation Rate an (= 57.150 USD). Bei Verspätungen aufgrund von vertraglichen Anforderungen sowie aufgrund von Forderungen von Prüfern (Auditor) fallen pro Tag Verspätung Strafzahlungen in Höhe von 20 % der Operation Rate an (38.100 USD).

Im Rahmen des Chartervertrages wird die Charrate weiter differenziert. Diese Differenzierung erfolgt ausgehend von der Tagesrate von 190.500 USD. Der nebenstehenden Tabelle lassen sich die jeweiligen Abschläge entnehmen:

Darüber hinaus kann Petrobras in den nachfolgend genannten Fällen die Zahlung der Operation Rate kürzen:

- Bei Nichterfüllung der im Chartervertrag genannten Kriterien kann Petrobras die Betriebs- und Positionierungsrate um 20 % kürzen.
- Bei Verzögerungen durch bauliche Auflagen kann Petrobras die Betriebsrate ab dem Tag um 20 % (entspricht 38.100 USD) reduzieren, der mit Petrobras als Frist ausgemacht wurde. Der Höchstbetrag ist auf 10 % des Gesamtwertes des Chartervertrages begrenzt.
- Sofern weder die Coöperatie noch die Delbras Ltda. Petrobras über Anzeichen eines Leistungsabfalls informieren, kann Petrobras die Betriebsrate, der als mit Petrobras als Frist ausgemacht wurde, um 20 % (entspricht 38.100 USD) reduzieren.
- Petrobras kann die Betriebsrate um 1 % mindern, falls betriebliche Mängel eines Ausrüstungsgegenstands nach Ablauf einer Behebungsfrist bestehen bleiben.

Im Rahmen der Erstcharter gewährt Petrobras 35 Dockungstage. An diesen Tagen zahlt Petrobras eine um 10 % reduzierte Rate.

Die Charrate ist innerhalb von 30 Tagen für einen abgelaufenen Monat zu zahlen.

Für den Fall, dass das Oil Rig den vertraglich vereinbarten Spezifikationen nicht entspricht, ist Petrobras nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung berechtigt, eine Strafe von bis zu 10 % des gesamten Chartervertragswertes als Kompensationszahlung zu verlangen. Für Vorfälle höherer Gewalt oder Force Majeure liegt die Beweispflicht bei der Coöperatie und der Delbras Ltda.

Charrate in Abhängigkeit der Einsatzfähigkeit

1) Betriebsrate	190.500 USD
2) Reparaturrate	keine Vergütung
3) Warterate bei Schlechtwetter	90 % von 1)
4) Warterate (Awaiting)	90 % von 1)
5) Warterate bei höherer Gewalt (von Tag 1 bis 30)	80 % von 1)
6) Warterate bei höherer Gewalt (von Tag 31 bis 60)	50 % von 1)
7) Warterate bei höherer Gewalt (ab Tag 61)	keine Vergütung
8) Positionierungsrate	90 % von 1)

Bei einer um 180 Tage nach dem 11. August 2010 verzögerten Ablieferung des Oil Rig hat Petrobras das Recht, den Vertrag zu kündigen. Weitere Kündigungsgründe sind schuldhaftes Verhalten der Coöperatie und der Delbras Ltda., die zu einer Aussetzung der Charter durch zuständige Behörden oder einer Betriebsunterbrechung von mehr als 60 Tagen führen.

Petrobras ist auch berechtigt, den Chartervertrag zu kündigen, wenn die Geldbußen, die Petrobras der Coöperatie und der Delbras Ltda. auferlegt hat, die Höhe des Vertragswerts des Chartervertrags kumuliert um 10 % oder mehr übersteigen.

Bei einer Kündigung des Chartervertrags durch Petrobras aus oben genannten Gründen sind die Coöperatie und die Delbras Ltda. verpflichtet, Petrobras sämtliche Schäden, die als Folge daraus entstehen, bis zu maximal umgerechnet 234,238 Mio. USD (Gesamthaftungsgrenze), zu erstatten. Ausgeschlossen sind indirekte Schäden und entgangener Gewinn sowie Verluste, Schäden, Schädigungen von Umweltschutzgebieten, Umweltverschmutzung oder durch Petrobras verursachte Gewinneinbußen durch Stöße, Bohrlochausbrüche u. Ä.

Im Falle eines Gas- oder Öllecks sowie anderer Seeleckagen, die die Coöperatie und die Delbras Ltda. zu verantworten haben, haften sie zusammen bis zu einer Höhe von 1 Mio. USD je Ereignis. Außerdem haften sie für durch sie verursachte Schäden Dritter, für die Petrobras gemäß § 927 des brasilianischen Zivilrechts haften würde.

Die Coöperatie und Delbras Ltda. sind – auf eigene Kosten – für den Abschluss der erforderlichen Versicherungen verantwortlich, um ihren Verpflichtungen aus den Petrobras-Verträgen und der brasilianischen Gesetzgebung nachkommen zu können.

Servicevertrag

Die Konditionen des Charter- und des Servicevertrages sind fast identisch. Entsprechend wurde der Servicevertrag ebenfalls über eine Gesamtdauer von 2.555 Tagen (sieben Jahre) zu einer Rate von 284.530,80 BRL pro Tag abgeschlossen. Bei einem im Vertrag angenommenen Wechselkurs von 2,2378 BRL je 1 USD entspricht dies rund 127.000 USD pro Tag. Die Servicerate ist gleichzeitig mit der Charrate zu leisten.

Die Servicerate wird ab dem Jahr 2006 jährlich mit Wirkung zum Juni über drei Indizes in unterschiedlichen Gewichtungen angepasst: 50 % Arbeitskostenindex in Brasilien, 30 % USD-BRL Wechselkursfluktuation, 20 % Preisindex für Maschinen und Ausrüstungsgegenstände in Brasilien.

Bei einer um 180 Tage nach dem 11. August 2010 verzögerten Infahrtsetzung des Oil Rig hat der Charterer das Recht, den Vertrag zu kündigen. Weitere Kündigungsgründe sind grundlegende Abweichungen von den durch Petrobras geforderten Spezifikationen, die keinen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine vom Delbras Ltda. zu verantwortende Stilllegung durch die zuständigen Behörden, eine Kündigung des Chartervertrages,

eine Unterbrechung des Betriebes für mehr als 60 Tage aus Gründen, für die die Coöperatie und die Delbras Ltda. verantwortlich sind. Ferner kann Petrobras den Servicevertrag kündigen, wenn Delbras Ltda. seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Hierzu zählen beispielsweise die Erbringung von Serviceleistungen und der Nachweis über die Einhaltung der Beschäftigungsverordnungen der Mitarbeiter.

Sofern Petrobras infolge von Handlungen der Delbras Ltda. oder ihren Mitarbeitern Schäden erleidet, ist Delbras Ltda. zur Zahlung von Schadensersatz bis zur Gesamthaftungsgrenze (40 % des Vertragswertes) verpflichtet.

Sofern Petrobras berechtigt ist, die Tagesrate unter dem Chartervertrag zu kürzen, gelten entsprechende Regelungen für die Servicerate.

Finanzierung

Eigenkapitalzwischenfinanzierung

Die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG, Hamburg, hat am 30. April 2007 einen Konsortial-Kreditvertrag mit der WestLB AG, Düsseldorf, über eine Summe von bis zu 135 Mio. USD abgeschlossen und sich gleichzeitig dazu verpflichtet, dieses Darlehen zu den selben Konditionen an die Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG durchzureichen. Das Darlehen dient der Beteiligungsgesellschaft dazu, vor Einwerbung des Kommanditkapitals einen Teil ihres Eigenkapitalanteils an der Coöperatie zu leisten. Genutzt wurden die Mittel hauptsächlich für die Begleichung der ersten Bauraten und Gründungskosten.

Der Kredit ist befristet bis zum 31. März 2009 und am Ende seiner Laufzeit in einem Betrag zurückzuzahlen.

Die Kreditgeber sind gemäß Darlehensvertrag berechtigt, das Darlehen unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht z. B., wenn die Kreditnehmerin

mit geschuldeten Zahlungen in Verzug gerät oder ein Dritter die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Kreditnehmerin in einen Gesamtwert von 1 Mio. EUR betreibt oder ein Gericht eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme entsprechend angeordnet hat. Ein Kündigungsrecht seitens der Kreditgeber besteht außerdem, wenn die Kreditnehmerin oder eine Garantiegeberin ihren Geschäftsbetrieb einstellen oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne des § 314 BGB vorliegt.

Für die Kreditbeträge wurde eine variable Verzinsung vereinbart, wobei die Zinsperioden ein bis zwölf Monate betragen können. Der Zinssatz setzt sich zusammen aus dem für die jeweilige Zinsperiode geltenden LIBOR zzgl. der Bankemarge.

Diese Marge beträgt bis zum Ablauf der ersten zwölf Monate nach Unterzeichnung des Kreditvertrages 0,65 %. Nach Ablauf dieser Frist beträgt die Marge in den darauf folgenden sechs Monaten 0,75 % und danach bis zum Fälligkeitsdatum 0,85 %.

Zur Sicherung des Darlehens haben mehrere Gesellschafter der MPC Capital-Gruppe der finanzierenden Bank Kreditsicherheit gewährt.

Langfristiges Hypothekendarlehen

Am 17. Dezember 2007 hat die Coöperatie eine Kreditvereinbarung (Kreditvereinbarung) mit der Inter American Development Bank (IDB) über die Projektfinanzierung in Höhe von bis zu 488 Mio. USD abgeschlossen.

Darlehenszweck ist die Finanzierung im Zusammenhang mit dem Bau und der Inbetriebnahme des Oil Rig gemäß dem Bauvertrag.

Die Kreditvereinbarung beinhaltet einen sogenannten „Loan A“ in Höhe von bis zu 100 Mio. USD, den die IDB finanziert sowie einen „Loan B“ in Höhe von bis zu 388 Mio. USD, der durch ein von der IDB geführtes Konsortium,

bestehend aus mehreren Banken, bereitgestellt wird.

Neben den Langzeitdarlehen in Höhe von bis zu 460 Mio. USD sind Reserve- und Betriebsmitteldarlehen in Höhe von insgesamt nicht mehr als 12 Mio. USD sowie sogenannte Mobilisierungsdarlehen für die Überführung des Oil Rig von Abu Dhabi nach Brasilien von insgesamt höchstens 16 Mio. USD Bestandteil der Kreditvereinbarung.

Die Coöperatie hat im Rahmen der Kreditvereinbarung variable Zinsen vereinbart. Die Höhe der Marge beträgt für die Langzeitdarlehen sowie für die Reserve- und Betriebsmitteldarlehen 2,375 % über dem LIBOR während der Bauphase und 2,5 % über dem LIBOR ab Ablieferung des Oil Rig. Hinsichtlich der Mobilisierungsdarlehen beträgt die Marge 1,25 % über dem LIBOR. Für Beträge, die nicht rechtzeitig (bei Fälligkeit) gezahlt werden, läuft ein pauschaler Zins in Höhe von 2 % p.a. zusätzlich zu dem regulären Zinssatz auf.

Am 18. Dezember 2007 wurden die Zinsen der Langzeitdarlehen bis zum voraussichtlichen Ende der Erstcharter mit Petrobras im Jahre 2017 durch Zinsswapgeschäfte mit der WestLB AG, Niederlassung New York, und der DVB Bank AG, Frankfurt am Main, abgesichert. Für beide Darlehensteile (Loan A und Loan B) wurde eine etwa zehnjährige Zinsfestschreibung in Höhe von 4,9025 % p.a. abgeschlossen, sodass sich während der Bauphase ein effektiver Zins von 7,2775 % p.a. und während der Betriebsphase von 7,4025 % p.a., jeweils inkl. Bankemarge, ergibt.

Die Laufzeit des Langzeitdarlehens erstreckt sich über insgesamt rund zehn Jahre. Es wird erwartet, dass innerhalb von etwa sieben Jahren nach Ablieferung des Oil Rig 65 % des Darlehensbetrages in 83 Monatsraten zurückgezahlt werden. Der Rückzahlungszeitraum beginnt mit der wirtschaftlichen Nutzung des Oil Rig, spä-

testens aber am 15. November 2010. Die Coöperatie beabsichtigt, Einnahmen aus dem Chartervertrag und dem Servicevertrag zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten zu nutzen. Bei Fälligkeit des Darlehens verbleibt ein sogenannter Darlehensballon in Höhe von 35 % des ursprünglichen Darlehensbetrages, der aus Mitteln einer Anschlusscharter oder eines Verkaufs des Oil Rig zurückgeführt werden soll.

Die Reserve- und Betriebsmitteldarlehen müssen ein Jahr nach Beginn der wirtschaftlichen Nutzung des Oil Rig, spätestens aber am 15. Februar 2012, zurückgezahlt sein. Auch hierfür sollen die Einnahmen aus dem Chartervertrag und dem Servicevertrag verwandt werden.

Die für den Transport des Oil Rig nach Brasilien entstehenden Kosten müssen von der Coöperatie vorfinanziert werden. Der hierfür in den Darlehen (Mobilisierungsdarlehen) vorgesehene Betrag muss am 150. Tag nach Beginn der wirtschaftlichen Nutzung des Oil Rig, spätestens aber am 15. Juli 2011 zurückgeführt sein. Diese Zahlung ist mit der Transportwegpauschalvergütung in Höhe von 16 Mio. USD zu begleichen, die Petrobras gemäß dem Chartervertrag nach Rechnungslegung durch die Coöperatie mit Zahlung der ersten Charter zu zahlen hat.

Der Kapitalfluss in Bezug auf die Charter und den Betrieb des Oil Rig muss mindestens einen Kapitaldienstdeckungsgrad von 1,20 bezogen auf die Einkünfte bzw. 1,25, bezogen auf die Einkünfte aus dem Service Agreement – die sogenannte „DSCR“¹⁾ – aufweisen oder diese übersteigen, die monatlich auf einer halbjährlich retrospektiven und einer halbjährlich prognostizierten Basis ermittelt werden und den Faktor 1,25 der qualifizierten Einkünfte aus dem Servicevertrag und den Faktor 1,20 der qualifizierten Einkünfte (ausgenommen der Einkünfte aus dem Servicevertrag) betragen soll. Wenn eine der DSCRs unter das erforderliche Minimum fällt, werden ge-



mäß den Bedingungen des Collateral and Accounts Agreements sämtliche Geldmittel, die nach der Begleichung der Betriebskosten und der gemäß der Kreditvereinbarung und der weiteren Finanzierungsvereinbarungen fälligen Beträge übrig bleiben, auf ein Zwischenkonto (Suspension Account) übertragen. Wenn beide DSCRs drei Monate in Folge nicht den erforderlichen Mindestbeträgen entsprechen bzw. diese nicht übersteigen, müssen sämtliche Geldmittel auf dem Zwischenkonto gemäß der Kreditvereinbarung mit der IDB verwendet werden.

Gemäß den Bedingungen des Collateral and Accounts Agreements, muss die Coöperatie auch eine Beleihungsquote unter dem vereinbarten Höchstwert aufrechterhalten, der während der Laufzeit entsprechend der Kreditvereinbarung zwischen 0,80:1 und 0,60:1 schwankt. Wenn die Beleihungsquote den entsprechenden Höchstwert übersteigt, müssen ebenfalls bestimmte

Einlagen für die Vorauszahlung von Krediten gemäß der Kreditvereinbarung verwendet werden.

Abhängig von der Erfüllung dieser und bestimmter anderer Bedingungen werden Einlagen, die nach der Begleichung der Betriebskosten und der gemäß der Kreditvereinbarung und der weiteren Finanzierungsvereinbarungen fälligen Beträge übrig bleiben, der Coöperatie und Delbras B. V. zur Verfügung gestellt, um Dividenden und weitere Ausschüttungen gemäß den oben beschriebenen Inter-Company Agreement auszuzahlen.

Gemäß der Kreditvereinbarung hat die Coöperatie an die IDB eine jährliche Bereitstellungsprovision in Höhe von 1,25 % des nicht ausgezahlten und nicht gekündigten Anteils der Langzeitdarlehen und jeweils 0,625 % des nicht ausgezahlten und nicht gekündigten Anteils der Reserve- und Betriebsmitteldarlehen sowie der Mobilisierungsdarlehen zu zahlen.

¹⁾ DSCR steht für Minimum Debt Service Coverage Ratios (Kapitaldienstdeckungsgrad). Diese Kennziffer nutzen Banken zur Bewertung von Krediten, da sie das Verhältnis zwischen Nettobetriebsergebnis und Kapitaldienst angibt. Eine Ziffer ≤ 1 bedeutet, dass das gesamte Betriebsergebnis in Kapitaldienst fließt.



Außerdem erhält die IDB von der Coöperatie eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 45.000 USD während der Bauphase und 25.000 USD während der Betriebsphase.

Die Hauptschuldner, die Delba S.A., die Beteiligungsgesellschaft sowie die Commercial Perfusadosa Delba Baiana Ltda. und Interoil haben Sicherheiten für die Pflichten des Kreditnehmers im Rahmen der Kreditvereinbarung und den weiteren Finanzierungsvereinbarungen gemäß der Sicherheitendokumentation abgegeben, die den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien und den Niederlanden unterliegen. Die gemäß diesen Vereinbarungen als Sicherheit verpfändeten Vermögenswerte umfassen unter anderem: (i) den Bauvertrag, die Garantie der SBM-Holdings Inc. S.A. und den OFE-Vertrag, (ii) die Zahlungen im Rahmen des Chartervertrags und des Servicevertrags, (iii) die Einnahmen aus be-

stimmten Schuldversprechen, die zur Besicherung der jeweiligen Pflichten von SBM und NOV im Rahmen des Bauvertrags und des OFE-Vertrags dienen, (iv) die Notes der Hauptschuldner zum Nachweis von nachrangigen Krediten gemäß dem Collateral and Accounts Agreement, (v) die Sicherheiten und Konten der Hauptschuldner gemäß dem Collateral and Accounts Agreement und (vi) die von den Hauptschuldner ausgegebenen Anteile der Gesellschafter, Anteile und Beteiligungen. SBM, SBM-Holding Inc. S.A., NOV und Petrobras stimmten vertraglich zu, jeweils Sicherheiten in Bezug auf den Bauvertrag, die Garantie der SBM-Holding Inc. S.A., den OFE-Vertrag und die Zahlungsrechte gemäß dem Chartervertrag und dem Servicevertrag zu geben. Die finanzierende Bank kann das Darlehen insbesondere kündigen, wenn:

- die Anfrage zur letzten Teilzahlung nicht vor oder spätestens bis zum „Commitment Termination Date“ gemacht wurde oder
- wenn Zahlungsverzug auftritt und andauert oder
- wenn Brasilien seine IDB-Mitgliedschaft kündigt.

Sofern einer dieser Fälle auftritt, erlischt das Recht des Darlehensnehmers auf weitere Auszahlungen.

Die Kreditvereinbarung unterliegt dem Recht des Bundesstaates New York. Als Gerichtsstand wurde New York vereinbart.

Die Kreditnehmerparteien stellen gemäß dem sogenannten Subordination Agreement vom 17. Dezember 2007 zu Gunsten der IDB und der DB Americas die zeitweise anfallenden Verbindlichkeiten der Hauptschuldner einschließlich der Verbindlichkeiten gemäß den Inter-Company Agreements hinter die Verbindlichkeiten gemäß der Kreditvereinbarung und den damit zusammenhängenden Finanzierungsvereinbarungen zurück.

Weitere Verträge mit Beteiligung der Coöperatie

Sponsor Support Agreement

Gemäß den Bedingungen des Sponsor Support Agreements, ebenfalls vom 17. Dezember 2007, zwischen der Beteiligungsgesellschaft und Delba S.A. als „Sponsors“ (Geldgeber), der Coöperatie und DB Americas als Offshore Collateral Agent, vereinbarten die Geldgeber, Kapitalzuführungen in festgelegter Höhe zugunsten der Coöperatie zu zahlen, um einen Teil der Bau-, Betriebs- und Wartungskosten für das Oil Rig und bestimmtes OFE (Owner's-Furnished Equipment), einschließlich bestimmter Mehrkosten, und bestimmter Betriebsmittelkredite von der Coöperatie an Delbras Ltda. in Zusammenhang mit dem Betrieb des Oil Rig, zu finanzieren. Die Geldgeber haben jeweils bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen abgegeben und vereinbarten bestimmte Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Pflichten im Rahmen des Sponsor Support Agreements.

Die Beteiligungsgesellschaft und Delba S.A. stellten DB Americas als Offshore Collateral Agent die MPC Capital AG Garantie (wie nachfolgend definiert) und eine Deckungszusage der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG zur Verfügung, um ihre jeweiligen Verpflichtungen, weitere Kapitalzuführungen gemäß Sponsor Support Agreement vorzunehmen, zu unterlegen. Die Verpflichtung von Delba S.A., die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG für sämtliche Inanspruchnahmen der Deckungszusage schadlos zu halten, ist durch eine Einlage besichert, die durch einen Kredit der MPC Capital AG an Delba S.A. gewährt wurde.

Collateral and Accounts Agreement

Im Collateral and Accounts Agreement, das am 17. Dezember 2007 zwischen Coöperatie, Delbras Ltda., Delbras B. V. (alle zusammen Hauptschuldner), Beteiligungsgesellschaft und Delba S.A. (zusammen Eigenkapitalgeber, Primary Obligors), Eigenkapitalgebern (Sponsors), IDB und weiteren Vertragspartnern geschlossen wurde, werden vor allem die Zahlungsströme vereinbart. Festgelegt wird, dass die an Coöperatie und Delbras Ltda. zu zahlenden Gelder auf Konten der Primary Obligors bei der Deutsche Bank Turst Company Americas bzw. Deutsche Bank S.A. – Banco Alemão eingezahlt und gehalten werden müssen. In Abhängigkeit genau definierter Bedingungen wird im Collateral and Accounts Agreement auch geregelt, wofür die Gelder verwendet werden können. Als Messinstrument fungiert dabei der DSCR (Debt Service Cover Ratio).

Abhängig von der Erfüllung der an den DSCR geknüpften Bedingungen und weiteren Einschränkungen können Einlagen, die nach der Begleichung der Betriebskosten und der gemäß der Kreditvereinbarung und der weiteren Finanzierungsvereinbarungen fällige Beträge übrig blieben, der Coöperatie und Delbras B. V. zur Verfügung gestellt, um Dividenden und weitere Auszahlungen gemäß Inter-Company Documents vorzunehmen.

Omnibus Agreement

Dieser Vertrag wurde zusammen mit dem Darlehensvertrag am 17. Dezember 2007 zwischen der MPC Capital AG, der Coöperatie, Interoil sowie der IDB und DB Americas geschlossen. In dieser Vereinbarung verständigen sich die Vertragsparteien darauf, dass bestimmte Handlungen gemäß der Inter-Company Agreements sowie die Ausübung einiger Rechte entsprechend der Inter-Company Documents zuvor der schriftlichen Zustimmung der IDB bedürfen.

Das Omnibus Agreement unterliegt

dem Recht des Staates New York, USA. Gerichtsstand ist New York.

Sonstige Verträge

Kapitalbeschaffung und Geschäftsbesorgung

Die Emittentin hat die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH am 21. Mai 2008 mit der Einwerbung des in der Investitionsrechnung vorgesehenen Emissionskapitals von 104.586.000 USD zzgl. bis zu weiteren 3 Mio. USD, jeweils nebst 5 % Agio, beauftragt. Die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH wird dazu geeignete Vermittler einschalten. Für die Vermittlung des Zeichnungskapitals erhält die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH eine Vergütung in Höhe von 21.445.000 USD zzgl. 5 % Agio auf das Emissionskapital/Kommanditkapital. Für überzeichnete Beträge bis zu 3 Mio. USD erhält die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH eine Vergütung eine Provision in Höhe von 15 % sowie das Agio von 5 % auf den über das Emissionskapital hinaus eingeworbenen Betrag. Sofern die erbrachten Leistungen wieder Erwarren der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese bereits enthalten, es sei denn, die Emittentin ist ihrerseits zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Vergütungsanspruch ist verdient und fällig mit Annahme der Beitrittsklärung sowie Einzahlung der Zeichnungssumme und in Höhe des Agios nach Zahlung des Agios, nicht jedoch bevor die Bedingungen zur Mittelfreigabe des unter anderem zwischen der Fondsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur abgeschlossenen Mittelverwendungsvertrages erfüllt sind.

Platzierungsgarantie

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Investitionsvorhabens hat die HCI Capital AG eine unvergütete Platzierungsgarantie zum 31. März

2009 übernommen. Die MPC Capital Investments GmbH gewährt der Emittentin ein Darlehen, sofern bis zum 31. März 2009 keine Vollplatzierung des Kommanditkapitals erfolgt ist, in Höhe der Differenz zwischen dem zugesicherten Eigenkapital und dem tatsächlich eingeworbenen Eigenkapital, das die bisherigen Kommanditisten nicht schlechter stellt als wen der Fonds platziert worden wäre. Alternativ kann die MPC Capital Investments GmbH nach eigener Wahl eine Einlage in entsprechender Höhe als Kommanditist, Treugeber oder stiller Gesellschafter erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen.

Mittelverwendungskontrolle

Die Gesellschaften HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG und Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG sowie die Hanseatische Schiffstreuhand GmbH und die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH haben am 21. Mai 2008 gemeinsam die RTC Revisions Treuhand Consulting GmbH mit der Mittelverwendungskontrolle beauftragt. Diese kontrolliert, ob das einzuwerbende Emissionskapital der Emittentin zweckgerecht verwendet wird (siehe auch Mittelverwender/Mittelverwendungstreuhand, Seite 51 f.).

Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und endet, wenn die an die Beteiligungsgesellschaft freigegebenen Gesellschaftereinlagen von dieser vollständig verwendet wurden bzw. in dem Fall, dass die Voraussetzungen für die Mittelfreigabe endgültig nicht eintreten, mit der Rückzahlung der Gesellschaftereinlagen an die Anleger.

2. Übersicht über die weiteren Vertragspartner

Eigentümergeellschaft (Coöperatie)	
Firma	Delba Drilling International Coöperatie U. A. (DDI)
Funktion	Eigentümerin des Deepsea Oil Explorer
Sitz	Amsterdam, Niederlande
Registernummer	27296778
Eigenkapital¹⁾	141.550.428 USD
Gründung	31. Januar 2007
Tag der ersten Eintragung	31. Januar 2007
Handlungsbevollmächtigte	Jacco Smid Newton Lins
Mitglieder	Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG (47 %) Delba Perfuradora Internacional S. A. (53 %)

Mitglied der Coöperatie	
Firma	Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG
Funktion	47-prozentige wirtschaftlich Berechtigte an der Delba Drilling International Coöperatie U. A. (DDI)
Sitz	Hamburg, Deutschland
Handelsregister	HRA 103 416
Kommanditkapital	163.037.000 USD (vertraglich vorgesehen)
Gründung	1. Januar 2006
Tag der ersten Eintragung	6. Februar 2008
Komplementärin	Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH (siehe Gründungsmitglieder)
Kommanditisten	HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH

Mitglied der Coöperatie	
Firma	Delba Perfuradora Internacional S. A. (Delba S. A.)
Funktion	53-prozentige wirtschaftlich Berechtigte an der Delba Drilling International Coöperatie U. A. (DDI)
Sitz	Montevideo, Uruguay
Handelsregister	2909
Gründung	7. März 2006
Tag der ersten Eintragung	22. März 2006
Gesellschafter	Comercial Perfuradora Delba Baiana Ltda. Interoil Representação Ltda.
Geschäftsführer	Newton Lins Drillmar Monteiro

Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft	
Firma	HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG
Funktion	annähernd 50-prozentige Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, Emittentin des vorliegenden Beteiligungsangebotes
Sitz	Hamburg, Deutschland
Handelsregister	HRA 107 234
Kommanditkapital	104.617.000 USD (vertraglich vorgesehen)
Gründung	11. Oktober 2007
Tag der ersten Eintragung	2. November 2007
Komplementärin	Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH (siehe bei Gründungsmitgliedern)
Kommanditisten	HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH

1) Gemäß Jahresabschluss 2007.

Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft

Firma	MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG
Funktion	annähernd 50-prozentige Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft („Parallellgesellschaft“)
Sitz	Hamburg, Deutschland
Handelsregister	HRA 107 766
Kommanditkapital	104.617.000 USD (vertraglich vorgesehen)
Gründung	10. Oktober 2007
Tag der ersten Eintragung	4. Februar 2008
Komplementärin	Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH (siehe bei Gründungsmitgliedern)
Kommanditisten (Parallellgesellschaft)	MPC Capital Investments GmbH TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH MPC Münchmeyer Petersen Steamship GmbH & Co. KG Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH

Mittelverwendungskontrolleur

Firma	RTC Revision Treuhand Consulting GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Funktion	Mittelverwendungskontrolle der auf dem Treuhandkonto eingehenden Anlegereinzahlungen
Sitz/ Geschäftsanschrift	Katharinenstraße 5, 28195 Bremen
Handelsregister	Amtsgericht Bremen, HRB 17753
Ersteintragung	9. Dezember 1997
Stammkapital	100.000 EUR (voll eingezahlt)
Geschäftsführer	Björn Hagedorn, Stade; Frank Fruggel, Rotenburg
Gesellschafter	Björn Hagedorn, Stade (100 %)

Platzierungsgarant

Firma	HCI Capital AG
Funktion	Platzierungsgarant über maximal 104.586.000 USD auf Ebene der Emittentin
Sitz	Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg, Deutschland
Handelsregister	Hamburg, HRB 93324
Grundkapital	24.000.000 EUR
Gründung	1999
Tag der ersten Eintragung	30. März 2005
Vorstand	Dr. Ralf Friedrichs (Vorsitzender) Dr. Oliver Moosmayer, Hamburg Dr. Rolando Gennari, Hamburg
Gesellschafter	40,8 % MPC Capital AG, 20,1 % Döhle Gruppe, 39,1 % Streubesitz (davon 2,82 % FMR LLC)

Anbieter

Firma	HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH
Funktion	Anbieterin, Prospektverantwortliche, Emissionshaus
Sitz/ Geschäftsanschrift	Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 91600
Ersteintragung	21. September 2004
Stammkapital	25.000 EUR (voll eingezahlt)
Geschäftsführung	Carsten Kohl, Hamburg; Till Tillipaul, Hamburg; Bernhard Prasnow, Neusäß
Gesellschafter	HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH, Hamburg
Personelle/ kapitalmäßige Verflechtungen	Sie ist ein Konzernunternehmen der HCI Capital AG und als Anbieterin und Vertriebsgesellschaft dieses Verkaufsprospektes mit dem Vertrieb der Kommanditanteile der Emittentin beauftragt.
Interessenskonflikte	Aufgrund der gesellschaftlichen Verbundenheit mit der HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH, der HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH und der HCI Capital AG können sich Interessenskonflikte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.

VIII. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Betreibergesellschaft	
Firma	Delbras Servicos de Perfuracao Ltda.
Funktion	Betrieb des Rig
Sitz	Rio de Janeiro, Brasilien
Registernummer	33.2.0782354-2
Grundkapital	10.000.000 BRL
Gründung	11. Dezember 2006
Tag der ersten Eintragung	7. Januar 2007
Geschäftsführer	Newton Lins Dillmer Monteiro
Gesellschafter	Comercial Peruradora Delba Baiana Ltda.(51 %) Interoil Representacao Ltda. (49 %)

Servicegesellschaft	
Firma	Delbras Drilling Services B. V.
Funktion	Das Eingehen und Verwalten von Unternehmensbeteiligungen sowie die Erbringung von Serviceleistungen gegenüber der Coöperatie.
Sitz	Amsterdam, Niederlande
Handelsregister	27296778
Grundkapital	90.000 EUR
Ausgegebenes Kapital	18.000 EUR (Stand: Shareholders Agreement vom 25.09.2007)
Gründung	25. April 2007
Gesellschafter	Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG Delbras Serviços de Perfuração Ltda.
Handlungsbevollmächtigte	Jacco Smit Newton Lins Dillmer Monteiro

Rechtliche Angaben zur Beendigung der Vermögensanlage

Ausscheiden eines Gesellschafters

Die HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaften gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2024. Darüber hinaus hat der Gesellschafter das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Weiterhin kann der Gesellschafter in bestimmten Fällen aus den Gesellschaften ausgeschlossen werden (§§ 8, 21 des Gesellschaftsvertrages), z.B. wenn er seine Einlageverpflichtung nicht erfüllt, die Beteiligung gepfändet, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Kommanditist Auflösungsklage erhebt. Durch Ausscheiden eines Gesellschafters werden die Gesell-

schaften nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers infolge seiner Kündigung oder seines Ausschlusses hat der Gesellschafter Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Nähere Informationen zur Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens sowie zu den weiteren Folgen einer Kündigung oder eines Ausschlusses und ggfs. dadurch anfallende Kosten ergeben sich aus §§ 21. Abs. 7 ff. des Gesellschaftsvertrages.

Liquidation der Emittentin, der Beteiligungsgesellschaft und oder der Eigentümergesellschaft

Das Konzept sieht vor, die Gesellschaft zu liquidieren, sobald entweder das Oil Rig, die Gesellschaftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft oder die Gesellschaftsanteile der Betei-

ligungsgesellschaft an der Eigentümergesellschaft verkauft werden. Die geschäftsführende Kommanditistin als Liquidatorin hat das Gesellschaftsvermögen in diesem Fall bestmöglich zu verwerten, sämtliche Forderungen der Gesellschaften einzuziehen und den Verwertungserlös nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaften an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitaleinlagen zu verteilen.

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Die vollständige oder teilweise Übertragung einer Beteiligung ist nach Zustimmung durch die geschäftsführende Kommanditistin gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages zum Schluss eines jeden Kalenderquartals möglich. Eine Übertragung auf Ehegatten und in gerader Linie Verwandte sowie eine Übertragung zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen, eine Sicher-

heitsübereignung oder die Bestellung eines Nießbrauchs ist ohne Zustimmung möglich. Die Übertragung ist nur möglich, wenn die verbleibende und die bestehende Beteiligung jeder Gesellschaft jeweils mindestens 500 USD beträgt. Im Falle der Veräußerung hat die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH ein Vorkaufsrecht, das sie innerhalb einer Frist von einer Woche ausüben kann.

Bezüglich der steuerlichen Folgen einer Beteiligungsveräußerung wird auf die Ausführungen im folgenden Abschnitt verwiesen.

3. Steuerliche Grundlagen

I. Vorbemerkung

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen stellt die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG dar. Auf die unterschiedlichen individuellen Verhältnisse der Anleger kann im Rahmen dieser Darstellung nicht eingegangen werden. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf der typisierenden Annahme, dass

- nur in Deutschland ansässige natürliche Personen der Emittentin beitreten,
- die die Beteiligung im Privatvermögen halten und
- in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Sollte die Beteiligung etwa von einer Kapitalgesellschaft bzw. in einem Betriebsvermögen gehalten werden, können sich andere steuerliche Auswirkungen als die nachfolgend beschriebenen ergeben.

Im Folgenden werden die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen dargestellt. Daher wird jedem Anleger empfohlen, vor der Zeichnung die steuerlichen Auswirkungen der

Beteiligung auf die individuelle Situation mit einem erfahrenen Steuerberater zu erörtern.

Die nachfolgende Darstellung beruht auf dem Stand des zum Aufstellungsdatum des Verkaufsprospektes geltenden deutschen Rechts, der bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Rechtsprechung sowie der bislang geübten Praxis der Finanzverwaltung, soweit diese bekannt ist. Für die Besteuerung der Delba Coöperatie sowie der Delba Drilling Services B. V. in den Niederlanden wurde bei den niederländischen Steuerbehörden eine verbindliche Auskunft beantragt, die auch entsprechend dem Antrag erteilt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Beteiligung ändern können und hierdurch steuerliche Effekte eintreten können, die von den folgenden Ausführungen abweichen (vgl. Risikohinweise, Seite 15).

Der Anleger beteiligt sich entweder mittelbar über die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH oder als Kommanditist mit Eintragung in das Handelsregister an der Emittentin. Diese wird sich über die Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG an der Delba Drilling International Coöperatie U.A. (eine Genossenschaft niederländischen Rechts/im Folgenden Coöperatie genannt) und an der Delbras Drilling Services B. V. (eine niederländische Kapitalgesellschaft) beteiligen. Die Coöperatie wird Eigentümerin der Erkundungsplattform (Oil Rig) und nach Ablieferung dieser entsprechende Chartereinnahmen erzielen. Die Delbras Drilling Services B. V. (im Folgenden Delbras B. V. genannt) erbringt Serviceleistungen gegenüber der Coöperatie.

II. Überblick

Durch eine Beteiligung an der Emittentin erzielt der Anleger nach den Maßstäben des deutschen Rechts konzeptionsgemäß Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese unterliegen ab

dem 1. Januar 2009 der durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführten Abgeltungsteuer (Bruttobesteuerung).

An den Einkünften der Coöperatie, als Eigentümerin des Oil Rig, steht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Niederlanden und Brasilien (DBA Niederlande/Brasilien), das Besteuerungsrecht den Niederlanden zu. Brasilien ist lediglich berechtigt, eine Quellensteuer zu erheben. Die Gewinne, die die Coöperatie aus der Vercharterung des Oil Rig erzielt, unterliegen in den Niederlanden grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Nach dem DBA Niederlande/Brasilien ist allerdings vorgesehen, dass bei der niederländischen Besteuerung bestimmter aus Brasilien stammender Einkünfte eine Anrechnung einer Quellensteuer auf die Bruttoeinnahmen in Brasilien erfolgt, unabhängig davon, ob diese Quellensteuer in Brasilien tatsächlich anfällt oder nicht (sog. „fiktive Quellensteuer“). Als Folge dieser Regelung kann sich die tatsächliche Steuerlast für das Nettoeinkommen der Coöperatie in den Niederlanden ggf. auf bis zu 0 % reduzieren. Ein Gewinn bei der Veräußerung der Erkundungsplattform in den Niederlanden unterliegt in den Niederlanden voraussichtlich der regulären Besteuerung von 25,5 %.

Die Ausschüttungen der niederländischen Coöperatie an die Beteiligungsgesellschaft unterliegen in den Niederlanden nicht der Quellensteuer.

Petrobras entrichtet an die brasilianische Delbras Servicos de Perfuracao Ltda. (Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Sociedade por Quotas de Responsabilidade Limitada/im Folgenden auch Delbras Ltda. genannt) ein Serviceentgelt für erbrachte Dienstleistungen. Delbras Ltda. stellt aus dem daraus erzielten Nettoeinkommen eine Einlage in die Kapitalrücklage der niederländischen Delbras B. V. ein. Die Kapitalrücklage wird von der Delbras B. V. an die Be-

teiligungsgesellschaft und die Delbras Ltda. ausgekehrt. Weder die Bildung der Kapitalrücklage noch die Auskehrung der Kapitalrücklage unterliegen der niederländischen Besteuerung.

Die Veräußerung von Anteilen an der Emittentin durch den Anleger unterliegt keiner Besteuerung in Deutschland, sofern der Anleger (i) innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu weniger als 1% unmittelbar oder mittelbar an der niederländischen Coöperatie bzw. der Delbras B. V. beteiligt war, (ii) vor dem 1. Januar 2009 wirksam der Emittentin beigetreten ist und (iii) zwischen Erwerb und Veräußerung mindestens ein Jahr vergangen ist. Bei einem Beitritt nach dem 31. Dezember 2008 unterliegen die Veräußerungsgewinne in jedem Fall der durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführten Abgeltungsteuer.

Der Anleger unterliegt mit seinem Anteil an der Emittentin grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer (vgl. Seite 95 ff.).

Ertragsbesteuerung

Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft, deren Unternehmenszweck in der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG besteht. Die Emittentin selbst übt keine eigene aktive Tätigkeit aus und unterhält keinen Geschäftsbetrieb. Ihre Komplementärin ist von der Vertretung im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen, indem ausschließlich die Kommanditistin Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH zur Geschäftsführung berufen ist; sie vertritt die Gesellschaft allein.

Gleiches gilt für die Beteiligungsgesellschaft, deren Geschäftsführung ebenfalls durch die Kommanditistin Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH erfolgt. Die Beteiligungsgesellschaft übt auch keine eigene aktive Tätigkeit aus und sie unterhält auch keinen Geschäftsbetrieb. Die Aktivität der Beteiligungsgesellschaft

beschränkt sich auf das Halten der Beteiligung an der Coöperatie sowie an der Delbras B. V. Die Coöperatie gewährt eine Vorzugsdividende, der keine sonstigen Leistungen der deutschen Gesellschaften gegenüberstehen. Die Tätigkeiten der Beteiligungsgesellschaft und somit der Emittentin sind nach Auffassung des Anbieters insgesamt vermögensverwaltend.

Als Personengesellschaften gelten sowohl die Emittentin als auch die Beteiligungsgesellschaft für Zwecke der Besteuerung in Deutschland als transparent, weshalb die Einkünfte nur auf Anlegerebene der Einkommensbesteuerung unterliegen.

Die Anleger unterliegen mit sämtlichen inländischen und ausländischen Einkünften aus der Emittentin der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland (Welteinkommensprinzip). Den Anlegern wird daher das Einkommen, das die Emittentin aus ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erzielt, für Zwecke der Besteuerung zugewiesen.

Ermittlung der Einkünfte

Die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte erfolgt auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft nach deutschen steuerlichen Vorschriften als Überschuss der Einnahmen über die anfallenden Werbungskosten.

Besteuerung der Einkünfte

Für Einkommen- und Körperschaftsteuerzwecke stellt die Emittentin kein selbständiges Steuersubjekt dar. Vielmehr werden für Besteuerungszwecke die steuerlichen Ergebnisse einer Personengesellschaft ihren Gesellschaftern anteilig zugerechnet und unterliegen erst auf deren Ebene der Einkommensbesteuerung.

Die Emittentin erzielt mittelbare Einkünfte durch Dividendenausschüttungen der Coöperatie und der Delbras B. V., die sie über die Beteiligungsgesellschaft bezieht.

sellschaft bezieht.

Zuweisung des Besteuerungsrechts nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Niederlanden und Brasilien

Die Coöperatie wird Eigentümerin des Oil Rig. Der Gesellschaftszweck der Coöperatie besteht darin, dieses Oil Rig an einen Charterer, der Petrobras in Brasilien, aufgrund eines bereits auf sieben Jahre abgeschlossenen Chartervertrages mit Verlängerungsoption zur Verfügung zu stellen.

Die Coöperatie erzielt aus dem Chartervertrag laufendes Einkommen. Entsprechend Art. 12 Abs. 3 des DBA zwischen den Niederlanden und Brasilien sind diese Einnahmen aus dem Chartervertrag aus niederländischer Sicht als Lizenzzahlungen im Sinne des Art. 12 Abs. 3 DBA Niederlande/Brasilien einzuordnen, da das Entgelt ausschließlich eine Vergütung für die Zurverfügungstellung des Oil Rig darstellt. Für Zwecke der Besteuerung in den Niederlanden hat die niederländische Finanzverwaltung diese Auffassung mit verbindlicher Auskunft vom 5. April 2007 bestätigt.

Für Lizenzzahlungen im Sinne des Art. 12 Abs. 3 DBA Niederlande/Brasilien steht den Niederlanden als Sitzstaat der Coöperatie das Besteuerungsrecht für die Einnahmen zu. Gleichzeitig kann Brasilien als sogenannter Quellenstaat der Lizenzinnahmen eine Quellensteuer in Höhe von maximal 15% erheben.

Besteuerung der Coöperatie in Brasilien

Durch die Zuweisung des Besteuerungsrechts für die Lizenzinnahmen an die Niederlande, kann in Brasilien lediglich eine Quellenbesteuerung erfolgen.

Nach brasilianischem Steuerrecht unterliegen die Chartergebühren allerdings dann keiner Quellensteuer, wenn

es sich um die Vercharterung eines Schiffes handelt und der zu Grunde liegende Chartervertrag von den zuständigen Behörden in Brasilien anerkannt wurde. Als Schiff im Sinne der Vorschrift gilt ein Oil Rig dann, wenn es über einen eigenen Antrieb verfügt und Personen oder Waren transportieren kann. Für die Vergleichbarkeit mit einem Schiff spricht bei dem vorliegenden Oil Rig, dass es sich nicht um eine auf dem Meeresgrund stehende Ölplattform, sondern um eine mobile Erkundungsplattform handelt: Es kann sich durch einen eigenen Antrieb fortbewegen und ist für den Einsatz an wechselnden Standorten konzipiert. Die Anbieterin geht davon aus, dass keine Quellensteuer anfällt.

Für den Fall, dass eine Quellensteuer in Brasilien erhoben würde, wäre diese aufgrund der Regelungen des DBA Niederlande/Brasilien auf 15 % begrenzt. Sollte Petrobras zu der Abführung der Quellensteuer verpflichtet werden, könnte Petrobras diese Zahlung mit der Charrate verrechnen (vgl. Seite 81). Allerdings ist die Coöperatie gemäß Chartervertrag berechtigt, von Petrobras eine Anpassung der Charrate zu verlangen, damit sie wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist als vor Abzug der Quellensteuer.

Besteuerung der Coöperatie in den Niederlanden

Die niederländische Coöperatie unterliegt als Genossenschaft niederländischen Rechts mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in den Niederlanden der niederländischen Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz in den Niederlanden beträgt derzeit maximal 25,5 %. Die tatsächliche Steuerbelastung auf Ebene der Coöperatie kann sich bis auf Null reduzieren. Eine fiktive Steueranrechnung für Lizenzzahlungen in Höhe von 20 % der Bruttoeinnahmen aus der Lizenz führt dazu, dass regelmäßig keine Steuerzahllast verbleibt, wenn in ausreichender Höhe Betriebsausgaben vorliegen. Denn der Steuersatz auf das Nettoeinkommen insbe-

sondere nach Berücksichtigung von Abschreibungen, Zinsaufwendungen und sonstigen Betriebsausgaben in den Niederlanden beträgt 25,5 %.

Die niederländische Finanzverwaltung hat in ihrer verbindlichen Auskunft bestätigt, dass es sich bei den Einkünften der Coöperatie aus dem Chartervertrag um Lizenzeneinkünfte in diesem Sinne handelt.

Die Veräußerung des Oil Rig durch die Coöperatie unterliegt grundsätzlich der Körperschaftsteuer in den Niederlanden (vgl. Seite 93 ff.).

Zuweisung des Besteuerungsrechts nach DBA Deutschland/Niederlande

Bei den laufenden Einnahmen, die die Beteiligungsgesellschaft von der Coöperatie bezieht, handelt es sich aus deutscher steuerlicher Sicht um Dividenden im Sinne des Artikel 13 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und den Niederlanden (im Folgenden „DBA“). Dividende im Sinne des DBA umfasst dabei auch Einkünfte aus Anteilen an Genossenschaften. Das Besteuerungsrecht steht Deutschland zu.

Zinseinkünfte aus der Gewährung von Überbrückungsdarlehen an die Coöperatie dürfen gemäß Art. 14 Abs. 1 DBA Deutschland/Niederlande in Deutschland besteuert werden. Die Niederlande sind nicht berechtigt, Quellensteuer auf Zinsen zu erheben.

Besteuerung der Ausschüttung der Coöperatie in den Niederlanden

Entsprechend den Regelungen im Gesellschaftsvertrag ist das Kapital der Coöperatie aus Sicht des niederländischen Steuerrechts nicht in Anteile aufgeteilt. Dementsprechend ist sie nicht verpflichtet, Quellensteuer auf Dividenden einzubehalten.

Die niederländische Finanzverwaltung hat in ihrer verbindlichen Auskunft be-

stätigt, dass insoweit keine Quellensteuer einbehalten werden muss.

Besteuerung der Ausschüttung der Coöperatie in Deutschland

Für die Besteuerung der Ausschüttungen der Coöperatie in Deutschland ist entscheidend, ob diese nach deutschen steuerlichen Vorschriften als eine Kapitalgesellschaft anzusehen ist. Die Coöperatie ist eine Gesellschaft, die nach ihrem rechtlichen Aufbau und nach ihrer wirtschaftlichen Stellung dem Rechtstyp einer Kapitalgesellschaft entspricht:

- die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet,
- die Gewinnverteilung gleicht der einer Kapitalgesellschaft,
- es bedarf eines jährlich zu fassenden Beschlusses, dass der Gesellschafter über seinen Gewinnanteil verfügen kann. Eine Gewinnzuweisung, wie bei einer Personengesellschaft üblich, ist hier nicht vorgesehen,
- des Weiteren verfügt die Coöperatie über eine zentralisierte Geschäftsführung.

Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an natürliche Personen, die ab dem 1. Januar 2009 erfolgen, unterliegen in Deutschland grundsätzlich der sogenannten Abgeltungsteuer. Danach unterliegt die Dividende zu 100 % der Besteuerung, allerdings kommt der Abgeltungsteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % und möglicher Kirchensteuer zur Anwendung. Der Besteuerung unterliegt dabei die Bruttodividende; Werbungskosten können im Zusammenhang mit Einkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, nicht zum Abzug gebracht werden. Von den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen wird künftig nur noch ein Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR im Fall der Einzelveranlagung und von 1.602 EUR im Fall der Zusammenveranlagung in Abzug gebracht. Der Sparer-Pauschbetrag ersetzt den

bisherigen Sparerfreibetrag (750 EUR pro Steuerpflichtigen) und den Werbungskostenpauschbetrag (51 EUR pro Steuerpflichtigen). Werbungskosten, die noch unter der Geltung des Halbeinkünfteverfahrens im Jahr 2008 geleistet worden sind, können voraussichtlich gemäß § 3c Abs. 2 EStG zur Hälfte zum Abzug gebracht werden.

Besteuerung der Delbras B. V. in den Niederlanden

Die Delbras B. V. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts. Die Delbras B. V. hat ihren Sitz und konzeptionsgemäß ihren Ort der Geschäftsleitung in den Niederlanden.

Delbras B. V. unterliegt mit ihren Einkünften als Kapitalgesellschaft der niederländischen Körperschaftsteuer von 25,5%.

Die Delbras Ltda., eine brasilianische Kapitalgesellschaft, erzielt ihre Einkünfte als Dienstleister für Petrobras. Delbras Ltda. wird konzeptionsgemäß ihr Einkommen nach Abzug der brasilianischen Steuern als Kapitalrücklage in die niederländische Delbras B. V. einstellen. Die Einzahlung in die Kapitalrücklage unterliegt nicht der niederländischen Körperschaftsteuer; dies hat die niederländische Finanzverwaltung in ihrer verbindlichen Auskunft bestätigt.

Die Delbras B. V. wird planmäßig nur in begrenztem Umfang Einkünfte aus der Kapitalanlage erzielen, die der niederländischen Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von bis zu 25,5% unterliegen.

Ausschüttungen der Delbras B. V. an die Beteiligungsgesellschaft

Besteuerung der Ausschüttungen in den Niederlanden

Die von der Delbras Ltda. bei der Delbras B. V. eingezahlte Kapitalrücklage soll an deren Gesellschafter, die Delbras Ltda. sowie auch an die deutsche

Beteiligungsgesellschaft entsprechend ihrer Anteile an der Delbras B. V. ausgekehrt werden.

Die Auskehrung der Kapitalrücklage ist in den Niederlanden nicht kapitalertragsteuerpflichtig. Die niederländische Finanzverwaltung hat dies in ihrer verbindlichen Auskunft bestätigt.

Zuweisung des Besteuerungsrechts nach DBA für die Einkünfte aus der Delbras B. V.

Bei den Ausschüttungen, die die Beteiligungsgesellschaft von der Delbras B. V. erhält, handelt es sich konzeptionsgemäß um Dividendeneinkünfte im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Das Besteuerungsrecht für Dividendeneinkünfte im Sinne des Artikels 13 des DBA steht Deutschland zu.

Besteuerung der Ausschüttungen in Deutschland

Bei den Ausschüttungen der Delbras B. V. an die Gesellschafter handelt es sich konzeptgemäß im Wesentlichen um die Auskehrung der Kapitalrücklage.

Die Delbras B. V. ist eine Gesellschaft niederländischen Rechts, die vom Rechtstypus her mit der deutschen Kapitalgesellschaft (GmbH) vergleichbar ist. Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft unterliegen deshalb als Dividenden in Deutschland grundsätzlich der Besteuerung.

Die Auskehrungen unterliegen jedoch nicht der Steuerpflicht in Deutschland, wenn es sich aus steuerlicher Sicht um Rückzahlungen von Einlagen handelt. Zwar werden die geplanten Ausschüttungen grundsätzlich aus der Kapitalrücklage gespeist, allerdings ist hierbei zu beachten, dass nicht die deutsche Beteiligungsgesellschaft die Mittel in die Kapitalrücklage eingestellt hat, sondern der Mitgesellschafter der Delbras B. V.

Für Zwecke der Besteuerung in Deutschland wird daher davon aus-

gegangen, dass es sich bei den Ausschüttungen um in Deutschland steuerpflichtige Dividenden handelt. Konzeptionsgemäß wurde deshalb der Wirtschaftlichkeitsberechnung die Annahme zugrunde gelegt, dass die Ausschüttungen in Deutschland steuerpflichtig sind.

Die Ausschüttungen der Delbras B. V. unterliegen in Deutschland der sogenannten Abgeltungsteuer. Danach unterliegt die Dividende zu 100% der Besteuerung, allerdings kommt der Abgeltungsteuersatz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und möglicher Kirchensteuer zur Anwendung. Der Besteuerung unterliegt dabei die Bruttodividende, d.h. Werbungskosten können insofern nicht zum Abzug gebracht werden. Hierzu gelten die Ausführungen unter „Besteuerung der Ausschüttung der Coöperatie in Deutschland“.

Besteuerung evtl. Zinsen

Zinseinkünfte aus der Gewährung des Überbrückungsdarlehens an die Coöperatie, sowie sonstige Zinseinkünfte auf Ebene der deutschen Gesellschaften unterliegen derzeit auf Anlegerebene als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung nach dem individuellen Steuersatz. Allerdings findet auf Zinsen, die ab dem 1. Januar 2009 erzielt werden, dann die Abgeltungsteuer Anwendung, wenn der einzelne Anleger nicht zu mindestens 10% an der Kapitalgesellschaft, die das Darlehen erhält, beteiligt ist oder es sich um nahestehende Personen handelt.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Gewinne aus der Veräußerung können aufgrund der folgenden Veräußerungstatbestände entstehen:

- Veräußerung der Beteiligung des Anlegers an der Emittentin
- Veräußerung der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft durch die Emittentin

- Veräußerung der Anteile an der Coöperatie durch die Beteiligungsgesellschaft
- Veräußerung der Anteile an der Delbras B. V. durch die Beteiligungsgesellschaft
- Veräußerung des Oil Rig durch die Coöperatie

Die Veräußerung der Beteiligung an der Emittentin ist steuerlich als anteilige Veräußerung der einzelnen Wirtschaftsgüter zu qualifizieren. Anleger, die ihren Anteil vor dem 1. Januar 2009 erworben haben, vor der Veräußerung zu weniger als 1 % an der Coöperatie mittelbar beteiligt waren und die Anteile mindestens ein Jahr gehalten haben, können ihre Beteiligung steuerfrei veräußern. Die Jahresfrist gilt nur dann als eingehalten, wenn im Zeitpunkt der Veräußerung der Erwerb

- der Beteiligung an der Emittentin, und
- der Beteiligung der Emittentin an der Beteiligungsgesellschaft
- sowie die Beteiligung an der niederländischen Delbras B. V. und der Coöperatie

mindestens ein Jahr zurückliegt.

Die Vereinbarung mit der niederländischen Finanzverwaltung ist auf den Fall beschränkt, dass in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger ihre Anteile mindestens ein Jahr halten werden, es sei denn, die Übertragung der Anteile beruht auf Insolvenz oder Versterben eines Anlegers.

Auch die Veräußerung der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft durch die Emittentin ist aufgrund der steuerlich transparenten Struktur als anteilige Veräußerung der einzelnen Wirtschaftsgüter zu qualifizieren, diese sind im vorliegenden Fall die Beteiligung an der niederländischen Delbras B. V. und der Coöperatie. In diesem Fall wird bei der Prüfung, ob im Zeitpunkt der Veräußerung die Jahresfrist eingehalten worden ist, auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung an

der niederländischen B. V. bzw. der Coöperatie durch die Beteiligungsgesellschaft selbst abgestellt.

Bei der Veräußerung der Anteile an der Coöperatie handelt es sich um die Veräußerung von Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach deutschen steuerlichen Vorschriften einer Kapitalgesellschaft entspricht.

Gemäß Artikel 8 des DBA steht insofern Deutschland das alleinige Besteuerungsrecht zu.

Die Veräußerung der Anteile an der Coöperatie unterliegt nur dann in Deutschland der Besteuerung, wenn der einzelne Anleger innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu 1 % oder mehr mittelbar an der Coöperatie beteiligt war. In diesem Fall erzielt der Anleger gewerbliche Einkünfte aus der Veräußerung. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung nach der derzeitigen Rechtslage nur dann der Besteuerung, wenn es sich um ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 EStG handelt und zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

Im Falle der Verwirklichung von Veräußerungsgeschäften innerhalb eines Jahres nach dem maßgebenden Anschaffungsvorgang (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) werden die Einkünfte in Höhe des Veräußerungspreises abzüglich Anschaffungskosten und Werbungskosten ermittelt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 EStG). Im Jahr 2008 unterliegen die Veräußerungsgewinne noch nach dem Halbeinkünfteverfahren dem normalen Einkommensteuertarif des Anteilseigners. Gemäß Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 20. Oktober 2003 (sogenannter 5. Bauherrenerlass) vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass zu den Anschaffungskosten des Fonds grundsätzlich alle Aufwendungen gehören, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung der Projekte in der Investitionsphase anfallen. Anlaufkosten mindern somit nicht

den Gewinn in der Investitionsphase.

Vom 1. Januar 2009 werden Veräußerungsgewinne grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungssteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und einer möglichen Kirchensteuer. Allerdings kommt diese Neuregelung auch nach dem 1. Januar 2009 dann nicht zur Anwendung, wenn das Wirtschaftsgut, das veräußert wird, vor dem 1. Januar 2009 erworben wurde. Für die Anwendung der Übergangsregelung ist dabei Voraussetzung, dass sowohl die Anteile der Beteiligungsgesellschaft an der Coöperatie, die Anteile der Emittentin an der Beteiligungsgesellschaft wie auch die Anteile der Anleger an der Emittentin vor diesem Zeitpunkt erworben wurden. Die Anteile an der Coöperatie werden bereits im Zeitpunkt der Prospektaufstellung von der Beteiligungsgesellschaft zu 47 % gehalten, die wiederum bereits zu 50 % von der Emittentin gehalten wird. Konzeptionsgemäß soll der Beitritt aller Anleger zum 31. Dezember 2008 abgeschlossen sein. Auf Anleger, die zu einem späteren Zeitpunkt beitreten, findet im Falle der Veräußerung die gesetzliche Neuregelung und somit die Abgeltungssteuer Anwendung.

Entsteht bei der Veräußerung des Oil Rig in den Niederlanden ein Veräußerungsgewinn, handelt es sich dabei nicht um Lizenzannahmen, sodass dieser Gewinn in den Niederlanden der regulären Besteuerung von 25,5 % unterliegt. Eine fiktive Steueranrechnung kann dabei nicht geltend gemacht werden.

Die Besteuerung der Einkünfte deutscher Anleger aus der Veräußerung bzw. der Liquidation der Delbras B. V. erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Coöperatie.

III. Abweichung von den oben dargestellten Besteuerungsgrundsätzen

Investmentsteuergesetz

Bei der Beteiligung an der Coöperatie wie auch der Beteiligung an der Delbras B. V. durch die Beteiligungsgesellschaft handelt es sich nicht um ausländisches Investmentvermögen. Das Investmentsteuergesetz findet deshalb keine Anwendung.

Außensteuergesetz

Die Einkünfte aus der Beteiligung an der Coöperatie und der Delbras B. V. würden dann nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, wenn es sich um passive Einkünfte einer Zwischengesellschaft im Sinne des deutschen Außensteuergesetzes handelt. In diesem Fall käme die sogenannte Hinzurechnungsbesteuerung zur Anwendung. Bei den Einkünften der Coöperatie wie auch bei den Einkünften der Delbras B. V. sollte es sich jedoch nicht um passive Einkünfte im Sinne des AStG handeln. Die Coöperatie erzielt Einkünfte aus einem Chartervertrag, d.h. aus der gewerblichen Nutzung der Erkundungsplattform.

Die Delbras B. V. erzielt planmäßig keine eigenen Einkünfte. Zudem sind Einkünfte der Delbras B. V. nicht niedrig besteuert. Bei den Einkünften der Coöperatie handelt es sich nicht um passive Einkünfte im Sinne des AStG.

Eine Hinzurechnungsbesteuerung sollte des Weiteren bei der Delbras B. V. nicht zur Anwendung kommen, da die Anleger weder am Kapital noch an den Stimmrechten zu mehr als 50 % beteiligt sind. Auch bei der Coöperatie ist nach vertraglichen Beziehungen des Membership Agreements insgesamt eine gleichberechtigte Stellung der Genossenschaftsmitglieder an der Coöperatie gegeben. Dementsprechend sind die Anleger auch in diesem Fall weder am Kapital noch an den Stimmrechten zu mehr als 50 % beteiligt.

IV. Sonstige steuerliche Aspekte

Umsatzsteuer

Weder die Emittentin noch die Beteiligungsgesellschaft betreiben als vermögensverwaltende Gesellschaften ein Unternehmen im umsatzsteuerlichen Sinne, da sie keine umsatzsteuerbaren Leistungen erbringt und ist infolgedessen auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Gewerbsteuer

Weder die Emittentin noch die Beteiligungsgesellschaft unterhält konzeptionsgemäß ein gewerbliches Unternehmen und unterliegt infolgedessen auch nicht der Gewerbesteuer.

Steuerliche Veranlagung

Die Emittentin und die Beteiligungsgesellschaft sind verpflichtet, beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt jährlich eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Ergebnisfeststellung einzureichen, auf deren Grundlage die Einkünfte der jeweiligen Gesellschaft festgestellt werden. Die maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden danach dem für den Anleger zuständigen Wohnsitzfinanzamt verbindlich mitgeteilt und bei der persönlichen Einkommensteuerveranlagung des Anlegers unter Berücksichtigung von eventuellen Sonderwerbungskosten berücksichtigt. Etwaige Sonderwerbungskosten können nur im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Ergebnisfeststellung auf Ebene der Emittentin bzw. der Beteiligungsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden, sofern ein steuerlicher Abzug in Betracht kommt. Konzeptionsgemäß können Sonderwerbungskosten nach dem 31. Dezember 2008 steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden. Eine endgültige Veranlagung erfolgt gegebenenfalls erst nach Abschluss einer steuerlichen Betriebsprüfung.

Die in Deutschland unbeschränkt steu-

erpflichtigen Anleger sind grundsätzlich verpflichtet, eine deutsche Einkommensteuererklärung abzugeben. In der jeweiligen Einkommensteuererklärung des Anlegers sind sodann die aus der Emittentin zugewiesenen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Anlage KAP anzugeben. Soweit Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG erzielt werden, sind diese in der Anlage SO zu erklären.

Nach der Regelung des § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO sind in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige zudem verpflichtet, eine Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Beitritt anzuzeigen, wenn die Summe der Anschaffungskosten mehr als 150.000 EUR beträgt. Sofern für einzelne Anleger diese Verpflichtung besteht, wird die Anzeige durch die Emittentin abgegeben. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers eine gesonderte Erklärung des Anlegers verlangt.

Die der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünfte der Anleger aus ihrer Beteiligung unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 EStG, da es sich bei der Coöperatie und der Delbras B. V. um ausländische Körperschaften handelt. Daher ist auch in diesen Fällen zwingend eine steuerliche Veranlagung durchzuführen, wobei es zu einer Besteuerung mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) kommt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Deutschland

Die Übertragung der Beteiligung an der Emittentin von Todes wegen (Erbschaft) sowie unter Lebenden (Schenkung) unterliegt in Deutschland grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erbe bzw. der Beschenkte in Deutschland ansässig sind. Inländer ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, wer im Zeitpunkt des Vermögensübergangs einen Wohnsitz im Inland hat. Als Inländer gilt auch, wer deutscher Staatsbürger ist und innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Vermögensübergang einen Wohnsitz in Deutschland hatte.

Die Höhe der individuellen Erbschaft- und Schenkungsteuer ist von den persönlichen Verhältnissen, wie z. B. dem Verwandtschaftsgrad, der Art und der Höhe des vererbten/verschenkten Vermögens, abhängig. Nach der derzeitigen Rechtslage wird an Ehegatten insoweit insgesamt ein Freibetrag von 307.000 EUR gewährt. Für die Übertragung an Kinder beträgt der Freibetrag 205.000 EUR. Die Steuersätze der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer sind doppelt progressiv gestaltet, richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad und steigen mit dem Wert der Erbschaft. Ohne Vorliegen von verwandtschaftlichen Verhältnissen kann der Steuersatz bis zu 50 % betragen.

Für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer gilt die Beteiligung an der vermögensverwaltenden Gesellschaft als anteilige Beteiligung an den dahinterstehenden Einzelwirtschaftsgütern. Über die Beteiligungsgesellschaft hält die Emittentin im Wesentlichen die Anteile an der niederländischen Delbras B. V. sowie an der niederländischen Coöperatie, die aus deutscher steuerlicher Sicht beide als Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften gelten sollten. Bei der Ermittlung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen

Bemessungsgrundlage sind die Anteile an den ausländischen Kapitalgesellschaften nach der derzeitigen Rechtslage mit dem gemeinen Wert anzusetzen, der aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres abzuleiten oder nach dem sogenannten Stuttgarter Verfahren zu ermitteln ist.

Mit dem Kabinettsentwurf einer Erbschaftsteuerreform vom 11. Dezember 2007 (nachfolgend auch: „ErbStG-RegE“) will die Bundesregierung die in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 festgelegten Anforderungen an ein verfassungsgemäßes Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht umsetzen. Nach dem Gesetzesentwurf ist damit zu rechnen, dass Übertragungen der Beteiligungen im Ergebnis zu Verkehrswerten besteuert werden. Es ist derzeit offen, welche Änderungen der Gesetzesentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfährt und wann dieser in Kraft tritt.

In der disquotalen Einlage der Delbras Ltda. in die Delbras B. V., die anschließend an die Emittentin ausgeschüttet wird, ist keine Schenkung im Sinne einer freigiebigen Zuwendung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Delbras Ltda. an die Emittentin zu sehen, die auf Ebene der Gesellschafter der Schenkungsteuer unterliegen könnte. Die Einlage steht vielmehr im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck und ist durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Zudem ist eine Steuerpflicht ausgeschlossen, da nur eine Schenkung an die Delbras B. V., nicht aber an die Emittentin bzw. die Gesellschafter gegeben ist.

In den Niederlanden entsteht regelmäßig keine Erb- und Schenkungsteuer.



IX. Vertragswerk

Inhalt

▶ Gesellschaftsvertrag der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG	96
▶ Treuhand- und Verwaltungsvertrag	103
▶ Mittelverwendungskontrollvertrag	106

Gesellschaftsvertrag

der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der indirekte oder direkte Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an einer oder mehreren deutschen oder internationalen Gesellschaften,

insbesondere an der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit diesem Zweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Finanz- und Investitionsplan

Die Gesellschaft wird eine Kommanditbeteiligung an der „Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG“ (nachfolgend auch die „Beteiligungsgesellschaft“)

erwerben. Weitere Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft wird neben der „Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH“ die „MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG“ sein. Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft ist der Erwerb eines Anteils an der „Delba Drilling International Coöperatie U.A.“ Strawinskylaan 3051, 1077 ZX Amsterdam, Handelsregisternummer 27296778, die eine Tiefsee Halbtaucher Ölbohrplattform (Deepwater Semi-Submersible Drilling Rig) erwerben und betreiben wird.

Mittelherkunft und Mittelverwendung der Gesellschaft stellen sich wie folgt dar:

Investitions- und Finanzierungsplan der Kommanditgesellschaft in Firma HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG

Mittelherkunft	in USD	in % ³⁾
1. Pflichteinlagen ¹⁾ der Anleger ²⁾	104.586.000	95,21
2. Pflichteinlagen der Gründungsgesellschafter	31.000	0,03
davon:		
- HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH	29.000	
- HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH	1.000	
- Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH	1.000	
3. Agio	5.229.300	4,76
Summe	109.846.300	100,00

Mittelverwendung	in USD	in % ³⁾
1. Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft	81.518.000	74,21
2. Anschaffungsnebenkosten	27.674.300	25,19
davon:		
- Gründungs- und Beratungskosten ⁵⁾	500.000	
- Kapitalbeschaffungskosten/ Sicherstellung der Gesamtfinanzierung	21.445.000	
- Agio ⁴⁾ ⁵⁾ auf das einzuwerbende Kommanditkapital	5.229.300	
- Vergütung ⁵⁾ der Treuhandkommanditistin in der Phase der Einwerbung des Kapitals	500.000	
3. Liquiditätsreserve	654.000	0,60
Summe	109.846.300	100,00

1) Nachfolgend auch „Nominalkapital“ oder „prospektierte Pflichteinlagen“ genannt.

2) Die Summe der von den Anlegern insgesamt zu leistenden Pflichteinlagen kann gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages um einen Betrag in Höhe von bis zu 3.000.000 USD erhöht werden.

3) Die genannten Prozentsätze unterliegen zum Zwecke der einheitlichen Darstellung mit zwei Nachkommastellen Rundungsdifferenzen.

4) Ferner erhält die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH eine Vergütung in Höhe von 15 % nebst 5 % Agio für weitere bis zu 3.000.000 USD, die gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages über das geplante Eigenkapital hinaus eingeworben werden.

5) Diese Vergütungen verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

§ 4 Gesellschafter und Einlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH (AG Hamburg HRB 96224) (nachfolgend „Komplementärin“ genannt). Die Komplementärin leistet keine Kapitaleinlage in die Gesellschaft und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.

2. Kommanditisten sind vorbehaltlich der Aufnahme weiterer Kommanditisten nach § 6:

- Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH (AG Hamburg HRB 101562) als geschäftsführende Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 USD (nachfolgend „geschäftsführende Kommanditistin“ genannt);
- HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH (AG Bremen HRB 23063) mit einer Pflichteinlage von 1.000 USD (nachfolgend „Treuhandkommanditistin“ genannt);
- HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH (AG Hamburg HRB 89897) mit einer Pflichteinlage von 29.000 USD (nachfolgend „HCI Capital“ genannt).

3. Die Treuhandkommanditistin ist nach näherer Maßgabe von § 6 berechtigt, ihre Pflichteinlage in einem oder mehreren Schritten zu erhöhen.

4. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, das von ihr nach § 4 Abs. 3 und § 6 übernommene weitere Kommanditkapital ganz oder teilweise für Dritte treuhänderisch zu halten (nachfolgend „Treugeber“ oder „Anleger“ genannt). Im Verhältnis zu den Gesellschaftern und zur Gesellschaft werden die Treugeber, soweit gesetzlich zulässig, wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt.

5. Die Treugeber können jederzeit gegenüber der Treuhandkommanditistin schriftlich verlangen, auf eigene Kosten an Stelle der Treuhandkommanditistin selbst als Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen zu werden, sofern sie zuvor der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vollmacht gemäß § 6 Abs. 2 erteilt haben.

6. Die Anleger haben auf ihre Pflichteinlage ein Agio von 5 % zu entrichten. Die geschäftsführende Kommanditistin und die HCI Capital leisten kein Agio. Gleiches gilt für die Treuhandkommanditistin im Hinblick auf ihre in § 4 Abs. 2 lit. b) bezeichnete Einlage.

7. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage beträgt 10 % der von den Kommanditisten zu leistenden Pflichteinlage. Zur Ermittlung der im Handelsregister einzutragenden Haftsumme eines jeden Kommanditisten werden die Einlagen mit einem Wechselkurs von 1,00 USD = 1,00 EUR umgerechnet.

8. Auf die Gesellschafter und deren Organe findet § 112 HGB (Wettbewerbsverbot) keine Anwendung. Insoweit bedarf eine Änderung des Gesellschaftsvertrages eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

§ 5 Haftung, Nachschusspflicht

Die Haftung der Kommanditisten und der Treugeber ist im Außenverhältnis – soweit anwendbar – auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Zu darüber hinausgehenden Nachschüssen gegenüber der Gesellschaft oder Zahlungen gegenüber Dritten sind die Kommanditisten und Treugeber nicht verpflichtet.

§ 6 Aufnahme neuer Gesellschafter

1. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Pflichteinlage in einem oder mehreren Schritten durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zu einem Betrag der Summe aller Pflichteinlagen in Höhe von 104.586.000 USD (nachfolgend „Emissionskapital“ genannt) zu erhöhen; die Erhöhung wird mit Eintragung der erhöhten Hafteinlage ins Handelsregister wirksam. Darüber hinaus ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ihre Pflichteinlage um einen weiteren Betrag in Höhe von bis zu 3.000.000 USD zu erhöhen.

2. Die Umwandlung der mittelbaren Beteiligung der Anleger in eine direkte Beteiligung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus gültigen Registervollmacht gegenüber dem Handelsregister an die persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die zu folgenden Anmeldungen berechtigt:

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, einschließlich des Vollmachtgebers selbst;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens sowie weiteren eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen;
- Liquidation der Gesellschaft;
- Löschung der Firma.

3. Die Kosten für die Beglaubigung der nach Abs. 2 zu erteilenden Handelsregistervollmacht, die den Treugebern aufgrund der Umwandlung ihrer mittelbaren Beteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft entstehen, sind von diesen selbst zu tragen. Die Kosten für die Eintragung der Verringerung der Hafteinlage der Treuhandkommanditistin und für die Eintragung des Treugebers als Kommanditist der Gesellschaft sind von der Gesellschaft zu tragen.

§ 7 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2024.

2. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der betreffende Gesellschafter nachweislich zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung seit mindestens einem Jahr arbeitslos ist und zum Zeitpunkt des Beitritts noch nicht arbeitslos war oder wenn der betreffende Kommanditist nachweislich zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung arbeitsunfähig, d.h. voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung, ist und sich nachweislich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Leistung der Pflichteinlage

1. Die Anleger haben ihre Pflichteinlage nebst Agio entsprechend den in der Beitrittserklärung aufgeführten Terminen und Teilbeträgen zu leisten.

2. Die Treuhandkommanditistin erhöht bei rechtswirksamem Beitritt eines Treugebers nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvtrages ihre Pflichteinlage in Höhe des Zeichnungsbetrages dieses Treugebers. Die Treuhandkommanditistin ist nicht verpflichtet, ihre Pflichteinlage unverzüglich nach Beitritt eines Treugebers zu erhöhen, sondern kann Erhöhungen ihrer Pflichteinlage nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen in regelmäßigen Zeitabständen und für mehrere Treugeber gemeinsam vornehmen. Die Erhöhung der Pflichteinlage wird erst dann und insoweit fällig, als die Treuhandkommanditistin ihrerseits Zahlungen von den Treugebern erhält.

3. Für Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, schulden die Kommanditisten der Gesellschaft Zinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Die Treuhandkommanditistin ist zu Zinszahlungen oder dem Ersatz eines Verzugschadens nur insoweit verpflichtet, als sie ihrerseits entsprechende Zahlungen von ihren säumigen Treugebern erhält.

4. Die geschäftsführende Kommanditistin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Mahnung, nach Fristsetzung und Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht erbringt, durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen und an seiner Stelle einen

oder mehrere neue Kommanditisten aufzunehmen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

5. Abs. 4 gilt entsprechend für die Treugeber mit der Maßgabe, dass die Treuhandkommanditistin mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den säumigen Treugeber hält.

6. Die Anleger haben die Möglichkeit, ihre in US-Dollar zu erbringende Einlage von ihrem in Euro geführten Konto von der Treuhandkommanditistin per Lastschriftverfahren abrufen zu lassen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ausschließlich durch die geschäftsführende Kommanditistin. Sie und ihre Organe sowie die Komplementärin und deren Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Komplementärin ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, jedoch von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

2. Die geschäftsführende Kommanditistin ist zu allen Maßnahmen und Rechtshandlungen berechtigt, die zur Förderung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig sind, aber nur, soweit diese mit den nachstehenden Beteiligungsgrundsätzen im Einklang stehen.

a) Das im Finanz- und Investitionsplan hierfür vorgesehene Kapital ist abzüglich der Liquiditätsreserve vollständig für den Erwerb einer unmittelbaren Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft zu verwenden.

b) Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen ist die kurzfristige Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits im Rahmen der Abwicklung des täglichen Geschäftsverkehrs bis zu einer Höhe von 10.000 USD.

c) Die Gesellschaft soll zu keiner Zeit die Stellung eines Mitunternehmers im steuerlichen Sinne erlangen. Die Beteiligungen der Gesellschaft sind auch während der Dauer der Gesellschaft regelmäßig auf diese Vorgabe hin zu überprüfen.

3. Die geschäftsführende Kommanditistin ist ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt, eine etwaige Kapitalrücklage zur Deckung laufender Verluste aufzulösen.

4. Die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin bedürfen für eine Verfügung über die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft stets der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gleiche gilt, wenn die Geschäftsführung als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft einer Veräußerung der Beteiligung an der Delba Drilling International Coöperatie U.A. zustimmen soll.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafter / Haftung

1. Die geschäftsführende Kommanditistin haftet nicht für den Erfolg ihrer Tätigkeit, insbesondere nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der von der Gesellschaft getätigten Investitionen, wohl aber für eine sorgfältige Geschäftsführung.

2. Die Treuhandkommanditistin übernimmt auf der Grundlage eines mit jedem Anleger abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrages sowie eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Gesellschaft die Betreuung der Anleger.

§ 11 Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis

1. Am Vermögen und am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis des Standes ihres Kapitalkontos zueinander beteiligt.

2. Beteiligungen, die bis zum Ende des Jahres 2008 zu unterschiedlichen Zeitpunkten an der Gesellschaft begründet worden sind, sind abweichend von Abs. 1 im Rahmen der Ergebnisverteilung für dieses Jahr insgesamt im Verhältnis der auf sie entfallenden Einlagen zum Jahresende gleichzustellen (relative Gleichstellung). Die Erhöhung einer Kommanditeinlage gilt im Sinne dieser Regelungen als Beitritt eines Kommanditisten. Sofern eine relative Gleichstellung der Verlustsonderkonten zum Ende des Geschäftsjahres unter Beachtung der vorstehenden Verteilungsabrede nicht erreicht werden kann, wird diese relative Gleichstellung in den folgenden Geschäftsjahren herbeigeführt.

3. Der Treuhandkommanditistin steht, abweichend von Abs. 1, bei einem Desinvestment, d. h. bei einer Veräußerung des Anteils der Gesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft oder einem Totalverlust, ein Vorabgewinn in Höhe von 1 % des von der Gesellschaft erzielten Veräußerungserlöses bzw. der erhaltenen Entschädigungszahlung zu. Gleiches gilt für Dividendenzahlungen oder die Auszahlung von Liquidationserlösen an die Gesellschaft, die aus der Veräußerung der Ölbohrplattform durch die Coöperatie bzw. aus der Veräußerung von Anteilen an der Coöperatie durch die Beteiligungsgesellschaft resultieren. Der Vorabgewinnanspruch entsteht nur insoweit, als der handelsrechtliche Gewinn der Gesellschaft des entsprechenden Jahres hierfür ausreicht.

4. Ferner erhält die HCI Capital im Falle eines Desinvestments gemäß Abs. 3 Satz 1 und 2 einen variablen Vorabgewinn. Voraussetzung hierfür ist, dass auf die im Jahr 2008 begründeten Beteiligungen bis zum Jahr des Desinvestments eine jährliche Rendite vor Steuern von mindestens 10 % gemäß IRR-Methode bezogen auf die Pflichteinlage (zuzüglich Agio) entfallen ist. Die Höhe des weiteren Vorabgewinns beträgt 12,5 % des Betrages, der den Betrag übersteigt, der notwendig ist, um die vor-

genannte Mindestrendite von 10,0 % zu erzielen. Die Berechnung dieser Mindestrendite erfolgt nach der Methode des internen Zinsfußes (IRR-Methode), wobei alle im Laufe eines Jahres erfolgten Ein- und Auszahlungen unabhängig vom tatsächlichen Zahlungszeitpunkt, rechnerisch jeweils zum Jahresende berücksichtigt werden. Sofern eine Ein- oder Auszahlung vor Ablauf des Kalenderjahres veranlasst worden, aber erst im neuen Jahr beim Empfänger eingegangen ist, gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für die Ein- bzw. Auszahlung der Zeitpunkt der Wertstellung des Zahlungseingangs bzw. -ausgangs auf dem Mittelverwendungskonto.

§ 12 Ausschüttungen, Entnahmen

1. Die der Gesellschaft aus den von ihr getätigten Investitionen zufließende Liquidität, insbesondere Veräußerungs- und Ausschüttungserlöse (nachfolgend „Liquiditätszuflüsse“) wird nicht in neue Beteiligungen reinvestiert, sondern soll den Kommanditisten für Auszahlungen nach Maßgabe dieses § 12 zur Verfügung stehen. Von diesem Wiederanlageverbot kann die geschäftsführende Kommanditistin Liquiditätszuflüsse bis zur Höhe der Anlaufkosten ausnehmen. Neben der Ausschüttung von Gewinnen ist dabei vorbehaltlich von Absatz 3 auch die Auszahlung nicht benötigter Liquidität zulässig, auch wenn diese nicht durch einen entsprechenden Gewinn im Jahresabschluss der Gesellschaft gedeckt ist.

2. Die Auszahlungen der Liquiditätszuflüsse können nach pflichtgemäßem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin reduziert oder ganz ausgeschlossen werden, wenn dies nach Auffassung der geschäftsführenden Kommanditistin im Hinblick auf den künftigen Liquiditätsbedarf der Gesellschaft nach den Grundsätzen kaufmännischer Vorsicht erforderlich ist.

3. Auszahlungen an die Gesellschafter sollen baldmöglichst nach Eingang der ausschüttungsfähigen Liquiditätszuflüsse bei der Gesellschaft erfolgen.

4. Auszahlungen an die Gesellschafter erfolgen im Verhältnis der für die Gesellschafter geführten Kapitalkonten zueinander.

§ 13 Vergütungen

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Haftungsvergütung in Höhe von 10.000 USD p. a. zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Sie ist jeweils zum 1. Dezember eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr – bei Rumpfgeschäftsjahren zeitanteilig – verdient und zur Zahlung fällig.

2. Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeiten auf Basis der mit den Kommanditisten und Treugebern geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsverträge sowie des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Gesellschaft eine jährliche Vergü-

tion in Höhe von 0,4 % des Emissionskapitals inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, welche jeweils zum 31. Dezember des betreffenden Geschäftsjahres verdient und fällig ist. Die Vergütung wird beginnend mit dem 1. Januar 2009 zeitanteilig berechnet. Für das Geschäftsjahr 2008 erhält die Treuhandkommanditistin für die Abwicklung der Beitritte der Kommanditisten und der Steuerung der Einzahlungen an die Gesellschaft eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 500.000 USD inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, die bei Vollplatzierung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008 verdient und fällig ist.

3. Die geschäftsführende Kommanditistin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung in Höhe von 20.000 USD p.a. zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Diese ist jeweils zum 1. Dezember eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr – bei Rumpfgeschäftsjahren zeitanteilig – verdient und zur Zahlung fällig.

§ 14 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich bis zum 30. November nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden. Dabei soll die erste ordentliche geschäftsführende Gesellschafterversammlung im Jahr 2009 abgehalten werden. Gemäß § 15 Abs. 1 dieses Vertrages können ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der geschäftsführenden Kommanditistin einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder die geschäftsführende Kommanditistin dies für zweckmäßig hält. Die geschäftsführende Kommanditistin ist zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung auch dann verpflichtet, wenn Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % der Pflichteinlagen auf sich vereinigen oder der Beirat dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die geschäftsführende Kommanditistin der Aufforderung von Kommanditisten zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen.

3. Die geschäftsführende Kommanditistin hat Gesellschafterversammlungen schriftlich (d.h. durch einfachen Brief) unter Übersendung einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Gesellschafter versendet worden sein.

4. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der geschäftsführenden Kommanditistin zu. Sie hat durch eine von

ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. In der Regel ist die Treuhandkommanditistin Protokollführerin. Eine Kopie des Protokolls ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Es gilt als inhaltlich richtig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der geschäftsführenden Kommanditistin ein schriftlicher Widerspruch zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. Die geschäftsführende Kommanditistin kann die Leitung der Gesellschafterversammlungen der Treuhandkommanditistin oder dem Beiratsvorsitzenden übertragen.

5. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht Kommanditisten, die zusammen mehr als 50 % des Nominalkapitals auf sich vereinigen, oder nicht die geschäftsführende Kommanditistin anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.

6. Je 1 USD der Pflichteinlage gewähren eine Stimme.

7. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihr Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihr vertretenen Anleger auszuüben (gespaltenes Stimmrecht).

8. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Mitgesellschafter, Ehegatten oder durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene und zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar) vertreten zu lassen. Die schriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung der geschäftsführenden Kommanditistin auszuhändigen. Der Leiter der Versammlung kann andere Personen als Vertreter von Gesellschaftern zulassen.

9. Die Treuhandkommanditistin bevollmächtigt die einzelnen Treugeber, soweit sie ihre Kommanditbeteiligung für diese treuhänderisch hält, sie auf Gesellschafterversammlungen und bei sonstigen Gesellschafterbeschlüssen insoweit zu vertreten, und das ihr insoweit zustehende Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht auszuüben. Für die Erteilung von Untervollmachten durch diese Treugeber gilt Abs. 8 entsprechend.

10. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls bzw. der schriftlichen Mitteilung Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der Frist gilt ein eventueller Mangel des Beschlusses als geheilt.

§ 15 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Gesellschaft können nach pflichtgemäßem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin in Gesellschafterversammlungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden. Leitet die geschäftsführende Kommanditistin eine schriftliche Abstimmung ein, ist trotzdem eine Gesellschafterversammlung abzuhalten, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % des Nominalkapitals halten, bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist für die Stimmabgabe der Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung widersprechen.

2. Erfolgt die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung, sind den Gesellschaftern die für die Durchführung der Abstimmung erforderlichen Unterlagen spätestens vier Wochen vor dem letzten für die Stimmabgabe zulässigen Tag zu übersenden. Die Treuhandkommanditistin protokolliert das Abstimmungsergebnis und gibt es allen Gesellschaftern unverzüglich schriftlich bekannt. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

3. Die Gesellschafterversammlung hat, soweit ihr nicht durch Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag sonstige Gegenstände zur Beschlussfassung überwiesen sind, zu beschließen über:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Verwendung des Jahresergebnisses;
- c) Wahl des Abschlussprüfers;
- d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin;
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- f) Umwandlung der Gesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) sowie Veräußerung des im wesentlichen ganzen Gesellschaftsvermögens oder Einbringung des im wesentlichen ganzen Gesellschaftsvermögens in ein anderes Unternehmen;
- g) Ausschluss eines Gesellschafters (§ 21 Abs. 2 lit. c);
- h) Durchführung einer Sonderprüfung (§ 18 Abs. 3);
- i) Auflösung bzw. Liquidation der Gesellschaft;
- j) Abschluss von Verträgen, die eine Beteiligung am Ergebnis oder Vermögen der Gesellschaft zum Gegenstand haben;
- k) Alle über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs hinausgehenden

Entscheidungen und Maßnahmen der Geschäftsführung;

- l) Wahl und Entlastung des Beirates;
- m) Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 4.

Sämtliche mit der Erstinvestition verbundenen Geschäftstätigkeiten, soweit sie im Verkaufsprospekt oder diesem Gesellschaftsvertrag erläutert oder geregelt sind, bedürfen zu ihrer Durchführung keiner gesonderten Genehmigung.

4. Soweit nicht durch zwingende gesetzliche Regelung oder diesen Gesellschaftsvertrag anders bestimmt, fasst die Gesellschaft ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Beschlüsse über die Angelegenheiten gemäß § 15 Abs. 3 e), f), h), i) und m) bedürfen einer 75 %-igen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit gewertet, gelten aber im Übrigen nicht als abgegebene Stimmen zur Ermittlung einer Mehrheit.

§ 16 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann mit Mehrheit beschließen, dass die Gesellschaft einen Beirat („Beirat“) erhält, über dessen Zusammensetzung die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bestimmen kann. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, ein Beiratsmitglied zu ernennen. Dieses darf nicht der Geschäftsführung der Gesellschaft angehören. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen; ein Stimmrecht steht ihr nicht zu.

2. Der Beirat wird für einen Zeitraum von 3 Geschäftsjahren (ohne Anrechnung des Geschäftsjahres, in welchem der Beirat das erste Mal gewählt wurde) bestellt. Eine Wiederbestellung einzelner oder aller Beiratsmitglieder ist zulässig. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Beiratvorsitzenden.

3. Der Beirat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Der Beirat erhält neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen eine Tätigkeitsvergütung in Höhe von jährlich 2.000 USD pro Mitglied bzw. 3.000 USD für den Beiratvorsitzenden, die jeweils zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres fällig wird.

5. Der Beirat hat die Aufgabe, die geschäftsführende Kommanditistin in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt,

- a) die Bücher der Gesellschaft durch ei-

nen Angehörigen der steuerberatenden Berufe einsehen bzw. überprüfen zu lassen;

- b) der Gesellschafterversammlung bei zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen Vorschläge zu unterbreiten;
- c) jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu verlangen.

§ 17 Jahresabschluss, Konten der Gesellschafter

1. Die geschäftsführende Kommanditistin ist verpflichtet, für die Gesellschaft eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung entsprechende Buchführung zu unterhalten und innerhalb von acht Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen, der möglichst auch Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung des Investitionsobjekts enthalten soll. Die für Buchführung, Bilanzierung und Jahresabschluss anfallenden Kosten trägt die Gesellschaft.

2. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und der folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Diese Prüfung soll nach Art und Umfang einer Pflichtprüfung gemäß §§ 316 ff. HGB entsprechen. Die für die Prüfung anfallenden Kosten trägt die Gesellschaft.

3. Den Gesellschaftern sind zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss genehmigt werden soll, eine Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäfts- und Treuhandbericht der Treuhandkommanditistin zu übersenden.

4. Änderungen, die die Finanzverwaltung an den Positionen der Jahresabschlüsse im Rahmen steuerlicher Betriebsprüfungen vornimmt, gelten auch im Verhältnis der Gesellschafter untereinander.

5. Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto, ein laufendes Konto, ein Rücklagenkonto und ein Verlustvortragskonto geführt.

a) Auf den Kapitalkonten werden die Pflichteinlagen gebucht. Die Kapitalkonten werden als unverzinsliche Festkonten geführt.

b) Auf den laufenden Konten werden entnahmefähige Gewinnanteile, soweit diese nicht zum Ausgleich des entsprechenden Verlustvortragskontos benötigt werden oder auf das Rücklagenkonto zu buchen sind, Entnahmen, Zinsen, Gesellschafterdarlehen sowie der sonstige Zahlungsverkehr des Gesellschafters mit der Gesellschaft gebucht.

c) Auf den Rücklagenkonten werden das Agio gemäß § 4 Abs. 6 sowie etwaige von den Gesellschaftern beschlossene Gewinnrücklagen gebucht. Diese Konten sind unverzinslich und stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft dar und können nur zusammen mit der Beteiligung übertragen werden. Die Rücklagekonten sind, soweit sie auf das Agio entfallen, zum Ende des Geschäftsjahres aufzulösen, in dem die Anleger beigetreten sind.

d) Auf den Verlustvortragskonten werden die anteiligen Verluste gebucht. Diese Konten sind unverzinslich und gehen im Fall der Übertragung der Beteiligung mit dem Kapitalkonto auf den Rechtsnachfolger über. Die Verlustvortragskonten stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschafter dar, sind jedoch im Fall der Liquidation der Gesellschaft vorab auszugleichen, ohne dass dies eine Nachschusspflicht der Gesellschafter begründet.

§ 18 Informations- und Kontrollrechte der Kommanditisten; Ermächtigung an die geschäftsführende Kommanditistin

1. Die Gesellschafter können von der geschäftsführenden Kommanditistin Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Sofern die geschäftsführende Kommanditistin einem begründeten Auskunftsverlangen nicht in angemessener Frist nachkommt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, ist der Gesellschafter berechtigt, auf eigene Kosten die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar) einsehen zu lassen.

2. Die geschäftsführende Kommanditistin darf gegenüber einem Gesellschafter die Erteilung von Auskünften und die Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nur dann verweigern, wenn zu befürchten ist, dass dieser die Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder dadurch der Gesellschaft ein nicht unerheblicher Nachteil droht.

3. Die Gesellschafterversammlung kann die Durchführung einer Sonderprüfung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 142 ff. und §§ 258 ff. AktG beschließen.

§ 19 Übertragung von Gesellschaftanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von Kommanditanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin zum Schluss eines jeden Kalenderquartals möglich und nur, sofern der Rechtsnachfolger vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Gesellschafters aus diesem

Vertrag und aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag eintritt. Die Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin gilt als erteilt, wenn diese der Verfügung nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht. Die Frist beginnt mit Zugang einer schriftlichen Anzeige der Übertragungsabsicht des Anlegers (unter Nennung des potenziellen Erwerbers) gegenüber der Treuhandkommanditistin. Verweigert die geschäftsführende Kommanditistin ihre Zustimmung, entscheidet die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung hierüber. Die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen durch die Treuhandkommanditistin ist nur zusammen mit der gleichzeitigen Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem mit dem jeweiligen Anleger und der Treuhandkommanditistin abzuschließenden Treuhand- und Verwaltungsvertrag möglich.

2. Gesellschafter können ihre Beteiligung ohne Zustimmung ganz oder teilweise auf Ehegatten und in gerader Linie Verwandte übertragen. Die Belastung von Kommanditanteilen bedarf grundsätzlich der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin. Eine vollständige oder teilweise Verpfändung zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen sowie im Rahmen von Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge oder die Bestellung eines Nießbrauches ist jedoch ohne Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin jederzeit möglich.

3. Eine Übertragung ist nur möglich, wenn die verbleibende und die entstehende Beteiligung (Pflichteinlage) jeweils mindestens 500 USD beträgt und durch 1 USD ohne Rest teilbar ist.

4. Im Falle der Veräußerung hat die HCI Capital ein Vorkaufsrecht, welches sie innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem ihr der Kaufvertrag angezeigt worden ist, dergestalt ausüben kann, dass sie selbst oder ein von ihr benannter Dritter den Anteil erwirbt. Das gilt nicht in den Fällen der §§ 4 Abs. 5 und 19 Abs. 2.

§ 20 Tod eines Gesellschafters

1. Verstirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt.

2. Die Erben oder ein Testamentvollstrecker müssen sich durch Vorlage geeigneter Dokumente, z.B. durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls nebst notariell erstelltem Testament oder Erbvertrag gegebenenfalls nebst eines Testamentvollstreckerzeugnisses legitimieren. Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Rechtsnachfolge nicht hinreichend klar ergibt. Die Gesellschaft ist berechtigt, ausländische Urkunden auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die jeweilige ausländische Urkunde stützt, übersetzen zu lassen und/oder Rechtsgutachten über

die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunde einzuholen.

3. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese ohne Aufforderung einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin für alle Rechtsnachfolger nur einheitlich handeln kann. Bis zur Bestellung ruht das Stimmrecht und kann die Treuhandkommanditistin Zustellungen an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen jeden anderen Rechtsnachfolger vornehmen. Während des Ruhens des Stimmrechts dürfen die Rechtsnachfolger keine Entnahmen tätigen und können nicht über ihr Gewinnbezugsrecht oder ihr Auseinandersetzungsguthaben durch Abtretung verfügen.

4. Soll eine Auseinandersetzung unter den Erben folgen, gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

5. Wird ein Gesellschaftsanteil im Wege eines Vermächtnisses an eine oder mehrere Personen übertragen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 21 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Durch Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

a) er das Gesellschafterverhältnis wirksam kündigt;

b) ein Gläubiger des Gesellschafters die Gesellschaft gemäß § 135 HGB wirksam kündigt;

c) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt und er daraufhin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;

d) er gemäß § 8 Abs. 4 aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

3. Die geschäftsführende Kommanditistin scheidet außerdem aus der Gesellschaft aus, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, dieses mangels Masse abgelehnt wird oder wenn ein Gläubiger der geschäftsführenden Kommanditistin die Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen eines Monats aufgehoben wird.

4. Das Ausscheiden eines Treugebers hat, vorbehaltlich einer Übertragung entsprechend § 19 Abs. 2, zur Folge, dass die Treuhandkommanditistin anteilig mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält.

5. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus, so ist durch die geschäftsführende Kommanditistin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die eine neue persönlich haftende Gesellschafterin wählt.

6. Scheidet die geschäftsführende Kommanditistin aus, so ist durch die Komplementärin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die eine neue geschäftsführende Kommanditistin wählt. Scheidet die geschäftsführende Kommanditistin mit sofortiger Wirkung aus oder ist eine neue geschäftsführende Kommanditistin nicht gewählt, bevor die geschäftsführende Kommanditistin wirksam ausscheidet, übernimmt die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH oder ein von ihr benannter Dritter die Position der geschäftsführenden Kommanditistin bis eine neue geschäftsführende Kommanditistin gewählt ist.

7. Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

a) Das Auseinandersetzungsguthaben ist bei einem Ausscheiden gemäß Abs. 2 lit. a) und b) aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz auf den letzten Bilanzstichtag vor seinem Ausscheiden zu ermitteln. In dieser sind die stillen Reserven der Gesellschaft, jedoch nicht die Ergebnisse aus schwebenden Geschäften, zu berücksichtigen. Eini-gen die Parteien sich nicht über den Wertansatz einzelner Vermögensgegenstände der Gesellschaft, insbesondere der gehaltenen Beteiligungen, benennt jede Partei einen Sachverständigen. Der Mittelwert aus beiden Sachverständigengutachten wird der Auseinandersetzungsbilanz zugrunde gelegt. Jede Partei trägt die Kosten des von ihr benannten Sachverständigen.

b) Scheidet ein Gesellschafter gemäß Abs. 2 lit. c) und d) aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben nach dem Buchwert seiner Beteiligung gemäß der Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember des Vorjahres. Das Abfindungsguthaben ist auf den Nennwert der von ihm geleisteten Pflichteinlage beschränkt.

8. Das Auseinandersetzungsguthaben kann sofort oder in bis zu vier gleichen Halbjahresraten ausgezahlt werden. In letzterem Fall wird die erste Rate zum Ende des Kalenderjahres gezahlt, in dem das Auseinandersetzungsguthaben festgestellt wird. Das Auseinandersetzungsguthaben wird in diesen Fällen vom Tage des Ausscheidens an mit jährlich 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Die Zinsen sind zusammen mit den Halbjahresraten zu zahlen. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, Zahlungstermine auf Auseinandersetzungsguthaben auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätsslage der Gesellschaft

derartige Zahlungen nicht zulässt. Gleichfalls hat die Gesellschaft das Recht, Zahlungen auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle bzw. künftige Liquiditätslage durch solche Zahlungen negativ beeinflusst wird, insbesondere wenn dadurch der zukünftige Kapitaldienst gefährdet werden würde oder die Gesellschaft zusätzliche Kredite in Anspruch nehmen müsste.

9. Der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für sein Auseinandersetzungsguthaben oder Befreiung von der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 22 Auflösung der Gesellschaft

1. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so ist die geschäftsführende Kommanditistin Liquidatorin.

2. Die Liquidatorin hat das Gesellschaftsvermögen bestmöglich zu verwerten, sämtliche Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und den Verwertungserlös nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitaleinlagen zu verteilen.

3. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen auch die beschlossenen und nicht entnommenen Ausschüttungen an die Gesellschafter.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.

2. Die Gesellschafter sind verpflichtet, Adressänderungen unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen mit einfachem Brief an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse. Sie gelten drei Werktage nach Absendung als zugegangen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

4. Die Kosten dieses Vertrages und der notwendigen Registereintragungen trägt die Gesellschaft.

5. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, den 21. Mai 2008

Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH

Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH

HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH

HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH

Die Gesellschafter der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG treten diesem Vertrag durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung bei.

Als Geschäftsführer sind für die Gesellschaften jeweils folgende Personen zeichnungsberechtigt:

Verwaltung Deepsea Oil Explorer mbH:
Jens Burgemeister, Gregory de Ruiter

Managementgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH:
Marcel Becker, Kai-Kristian Meyer

HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH:
Carsten Kohl, Bernhard Prasnow,
Till Tillipaul

HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH:
Kirsten Haase, Jan Schellenberger

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

für die Beteiligung an der Kommanditgesellschaft HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG

zwischen

1. HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH, Hamburg

– nachstehend „**Treuhänderin**“ oder „**HCI**“ genannt –

und

2. dem der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG mittelbar über die Treuhänderin beitretenden Anleger

– nachfolgend unterschiedslos „**Anleger**“ genannt –

mit Zustimmung der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt)

Vorbemerkung

V.1 Die HCI hat sich als sog. Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt. Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der indirekte oder direkte Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an einer oder mehreren deutschen oder internationalen Gesellschaften, insbesondere an der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG.

V.2 Nach §§ 4 und 6 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (nachfolgend „**Gesellschaftsvertrag**“ genannt) ist die HCI an der Gesellschaft mit einer anfänglichen Pflichteinlage von 1.000,00 USD beteiligt, die sie in einem oder mehreren Schritten erhöhen kann. Sie ist weiterhin berechtigt, das von ihr übernommene weitere Kommanditkapital ganz oder teilweise für Dritte treuhänderisch zu halten.

V.3 Anleger (nachfolgend auch „**Treugeber**“) können der Gesellschaft gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages mittelbar über die Treuhänderin beitreten. Die Treuhänderin übernimmt die Verwaltung der Beteiligung an der Gesellschaft und die Betreuung der Anleger, einschließlich der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte.

Das Verhältnis zwischen den Anlegern und der Treuhänderin richtet sich nach den folgenden Regelungen:

§ 1

Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

1. Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag (nachfolgend „**Treuhandvertrag**“) wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung durch den jeweiligen Anleger und deren Annahme durch die Treuhänderin ge-

schlossen. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der Treuhänderin. Diese wird den Anleger jedoch unverzüglich schriftlich über die Annahme der Beitrittserklärung informieren.

2. Der Anleger hält sich für die Dauer von drei Monaten ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung an sein Angebot i. S. v. vorstehendem Abs. 1 Satz 1 gebunden, soweit er nicht in diesem Zeitraum fristgerecht von einem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch macht.

§ 2

Inhalt des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

1. Die Treuhänderin ist verpflichtet, nach Maßgabe dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages, des Gesellschaftsvertrages und der Beitrittserklärung des Treugebers im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch in dessen Auftrag und für dessen Rechnung, eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft einzugehen und zu halten. Die Beteiligung erfolgt jeweils in Höhe des in der Beitrittserklärung angegebenen Zeichnungsbetrages nach dessen Eingang zuzüglich Agio gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages.

2. Im Außenverhältnis hält die Treuhänderin ihre Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft als einheitlichen Gesellschaftsanteil. Im Innenverhältnis handelt die Treuhänderin jedoch im Auftrag und für Rechnung der Treugeber; die Stellung des Treugebers entspricht daher wirtschaftlich der eines unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber richtet sich nach diesem Treuhandvertrag; die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages finden entsprechende Anwendung, und zwar auch in den Fällen, in denen ein besonderer Verweis auf die Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich erfolgt.

4. Die Treuhänderin ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen und inhaltlich entsprechende Treuhandverträge mit diesen weiteren Treugebern abzuschließen.

5. Die Treuhänderin ist verpflichtet, die auf das Sonderkonto eingezahlten Beträge ausschließlich entsprechend Abs. 1 zur Leistung der im Hinblick auf die Beitrittserklärung des Treugebers übernommenen Pflichteinlage zu verwenden.

§ 3

Wirkung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

1. Der Treugeber erteilt der Treuhänderin ausdrücklich Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für alle im Namen des Treugebers erfolgenden Handlungen, Tätigkeiten und Erklärungen.

2. Das Treuhandverhältnis zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber erstreckt sich auf die gesamte Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft mit allen sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz ergebenden Rechten und Pflichten.

3. Die sich aus der treuhänderischen Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich den Treugeber.

4. Der Treugeber trägt in Höhe seiner Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko der Gesellschaft in gleicher Weise wie ein Kommanditist. Entsprechend nimmt der Treugeber auch am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen teil. Eine Nachschussverpflichtung ist ausgeschlossen, soweit die Einlagen geleistet und nicht wieder entnommen oder zurückgewährt worden sind.

§ 4

Erbringung der Einlagen

1. Der Anleger ist verpflichtet, die in der Beitrittserklärung bezeichnete Kapitaleinlage nebst Agio unmittelbar auf das Mittelverwendungskonto zu den in der Beitrittserklärung vereinbarten Terminen und Teilbeträgen einzuzahlen.

2. Erfüllt der Anleger seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß, so schuldet er Verzugszinsen gegenüber der Treuhänderin in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die Treuhänderin bleibt hiervon unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Anleger vorbehalten.

3. Kommt der Anleger seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und nach Fristsetzung mit Ausschlussdrohung ganz oder teilweise nicht nach, so ist die Treuhänderin berechtigt, ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen oder auch, von der Beitrittsvereinbarung mit dem Anleger unter gleichzeitiger Auflösung des Treuhandvertrages zurückzutreten und den betreffenden Anleger im Zusammenwirken mit der geschäftsführenden Kommanditistin der Gesellschaft entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages

aus der Gesellschaft auszuschließen.

4. Tritt der in § 4 Abs. 3 geregelte Fall ein, sind dem betroffenen Anleger bereits gezahlte Einzahlungen erst dann zurückzahlen, wenn ein anderer Anleger dessen Beteiligung übernommen hat oder in entsprechender Höhe der Gesellschaft beigetreten ist und seine vertraglich geschuldeten Einzahlungen in voller Höhe geleistet hat. Etwaige Rückzahlungsansprüche des Anlegers sind nicht zu verzinsen.

5. Der ausscheidende Anleger trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten. Die Treuhänderin ist zur Aufrechnung ihrer Ansprüche mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen des betroffenen Anlegers berechtigt. Der ausscheidende Anleger hat keine weiteren Ansprüche gegen die Treuhänderin.

§ 5

Rechte und Pflichten der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die treuhänderische Beteiligung des Anlegers im Sinne einer uneigennützigten Verwaltungstreuhand zu verwalten.

2. Die Treuhänderin darf gegenüber Dritten die Beteiligung des Anlegers nur mit dessen ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung offen legen, es sei denn, eine solche Offenlegung ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben, dient der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses mit der Gesellschaft oder die Daten sind dem Dritten bereits bekannt.

3. Die Treuhänderin wird alles, was sie auf Grund des Treuhandverhältnisses oder auf Grund ihrer Rechtsstellung als Treuhandkommanditistin erlangt, an den Anleger herausgeben, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht.

4. Die Treuhänderin ist verpflichtet, den Anleger umfassend über die Verhältnisse der Gesellschaft und über seine treuhänderische Beteiligung zu informieren. Dies erfolgt einmal jährlich – erstmals im Kalenderjahr 2009 für das Geschäftsjahr 2008 – durch einen schriftlichen Geschäfts- und Treuhandbericht. Zu den Aufgaben der Treuhänderin gehört nicht die Prüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

5. Die Treuhänderin hat den Anleger rechtzeitig über Einladungen zu Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft, über die Tagesordnung und über Beschlussgegenstände zu unterrichten. Nach Auflösung der Gesellschaft wird die Treuhänderin grundsätzlich keinen Geschäfts- und Treuhandbericht mehr erstellen.

6. Die Treuhänderin ist verpflichtet, das im Rahmen dieses Treuhandverhältnisses erworbene Vermögen von ihrem eigenen

Vermögen getrennt zu halten und zu verwalten.

§ 6

Rechte und Pflichten des Anlegers

1. Der Treugeber hat das Recht, der Treuhänderin jederzeit Weisungen im Hinblick auf die Ausübung von Rechten nach dem Gesellschaftsvertrag zu erteilen. Der Anleger wird der Treuhänderin keine Weisung erteilen, durch deren Befolgung die Treuhänderin gegen ihre gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen würde.

2. Die Treuhänderin verpflichtet sich, vor jeder Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu den anstehenden Tagesordnungspunkten die Weisungen des Treugebers einzuholen. Die Treuhänderin hat die ihr von dem Anleger erteilten Weisungen bei der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, dass sie mit ihren Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden oder die sich enthaltenden Stimmen der Anleger in ihrer Gesamtheit berücksichtigt. Durch dieses gesplattete Stimmrecht der Treuhänderin in der Gesellschaft soll auch dem Geschäftswillen einer Minderheit der Anleger Beachtung zuteil werden.

3. Erteilt der Anleger keine Weisung, kann die Treuhänderin das Stimmrecht nach eigenem Ermessen derart ausüben, dass die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung hergestellt wird. Im Übrigen wird sich die Treuhänderin in der zur Abstimmung stehenden Beschlussvorlage in Bezug auf die dem Anleger zustehende Beteiligungsquote der Stimme enthalten. Soweit Weisungen ausnahmsweise nicht rechtzeitig durch die Treuhänderin eingeholt werden können, ist die Treuhänderin berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln, zu entscheiden und abzustimmen.

4. Jeder Treugeber ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft persönlich teilzunehmen. Er kann – ungeachtet des bestehenden Treuhandverhältnisses – sämtliche Gesellschafterrechte selbst wahrnehmen bzw. wahrnehmen lassen. Die Treuhänderin überträgt insoweit hinsichtlich der auf anwesende oder vertretene Treugeber entfallenden Stimmen ihr Stimmrecht auf den jeweiligen Treugeber.

5. Der Anleger ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft freizuhalten bzw., soweit die Treuhänderin bereits geleistet hat, dieser den Gegenwert der Leistung auf erste Anforderung zu erstatten.

§ 7

Wechsel des Treugebers in die Position eines Kommanditisten

1. Der Treugeber ist gemäß § 4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages jederzeit berechtigt, gegenüber der Treuhänderin schriftlich

zu verlangen, dass er anstelle der Treuhänderin selbst als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird, sofern er zuvor der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vollmacht gemäß § 7 Abs. 2 erteilt hat. Die Kosten für die Beglaubigung der Unterschrift sind von dem Anleger zu übernehmen. Im Übrigen trägt die Gesellschaft die Kosten der Eintragung. Als Haftsumme wird in diesem Fall ein Betrag in Höhe von 10 % der Pflichteinlage eingetragen. Macht der Treugeber von diesem Recht Gebrauch, übernimmt er seine Kommanditeinlage auch im Außenverhältnis, und die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag treffen die Treuhänderin insoweit als Verwalterin. Es gelten damit die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag in entsprechender Weise fort, soweit sich aus dem Umstand der Eintragung des Anlegers im Handelsregister der Gesellschaft als Kommanditist der Gesellschaft sowie der Rechtsinhaberschaft des Anlegers auch im Außenverhältnis nicht zwingend etwas anderes ergibt. Dies gilt auch für die Vergütungsregelung in § 8 dieses Treuhandvertrages.

Unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des betreffenden Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister überträgt ihm die Treuhänderin bereits hiermit eine der treuhänderischen Beteiligung des Treugebers entsprechende Beteiligung, der diese Übertragung bereits hiermit annimmt.

2. Voraussetzung für die Ausübung der Rechte des Treugebers aus dem vorstehenden Abs. 1 ist die Erteilung einer über den Tod hinaus gültigen Registervollmacht durch den betreffenden Treugeber zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die zu allen Anmeldungen gegenüber dem Handelsregister berechtigt, insbesondere für die folgenden Fälle:

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, einschließlich des Vollmachtgebers selbst;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft oder weiteren eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen;
- Liquidation der Gesellschaft;
- Löschung der Firma.

§ 8

Vergütung der Treuhänderin

Die Treuhänderin erhält nach Maßgabe von § 11 und § 13 des Gesellschaftsvertrages für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft eine Vergütung bzw. einen Vorabgewinn für die Betreuungsleistung, die die Gesellschaft andernfalls selbst unmittelbar gegenüber den Anlegern erbringen müsste.

§ 9**Haftung der Treuhänderin**

1. Die Treuhänderin ist verpflichtet, die sich aus diesem Treuhandvertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

2. Die Treuhänderin und die Personen, die sie vertreten, haften auch für ein vor dem Abschluss des Treuhandvertrages liegendes Verhalten nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Umfang der Haftung ist auf die jeweilige Höhe der vom Anleger gezeichneten Einlage begrenzt.

3. Ansprüche gegen die Treuhänderin aus Schäden infolge von Verletzungen ihrer Sorgfaltspflicht verjähren nach zwölf Monaten; soweit kraft Gesetzes kürzere Verjährungsfristen gelten, sind diese anwendbar. Die Verjährungsfrist beginnt für alle Ansprüche grundsätzlich mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme der tatsächlichen Umstände, die eine Haftung der Treuhänderin begründen. Spätestens mit dem dritten Tag nach der Absendung des jeweiligen Geschäftsberichts und/oder des Berichts der Treuhänderin an die Anleger beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche, die während des Geschäftsjahres der Kommanditgesellschaft entstanden sind, auf die sich der Geschäftsbericht und/oder der Bericht der Treuhänderin an die Anleger bezieht.

4. Die Befolgung des Weisungsrechts eines einzelnen Anlegers gemäß § 6 stellt die Treuhänderin im Verhältnis zu dem anweisenden Anleger von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 10**Übertragung von Beteiligungen; Rechtsnachfolge in Beteiligungen**

1. Der Anleger kann seine Beteiligung nach § 19 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (für Treugeber in entsprechender Anwendung) übertragen.

2. Die Treuhänderin kann der Übertragung der Rechtspositionen des Anlegers auf einen Erwerber widersprechen, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Treuhänderin nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Übertragung gemäß § 19 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages widerspricht.

3. Eine teilweise Übertragung der Rechtspositionen aus diesem Treuhandvertrag auf einen Erwerber ist nur möglich, wenn sowohl die verbleibende als auch die neu entstehende Beteiligung an der Gesellschaft (Pflichteinlage) jeweils mindestens 500 USD beträgt; zudem muss jede Beteiligung durch 1 USD ohne Rest teilbar sein.

4. Treugeber können ihre Beteiligung ohne Zustimmung ganz oder teilweise auf

Ehegatten und in gerader Linie Verwandte übertragen. Die Belastung der Beteiligung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Treuhänderin. Eine vollständige oder teilweise Verpfändung zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen sowie im Rahmen von Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge oder die Bestellung eines Nießbrauchs ist jedoch auch ohne Zustimmung jederzeit möglich.

5. Stirbt der Anleger, so gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag auf seine diesbezüglichen Rechtsnachfolger über. Die Regelungen des § 20 des Gesellschaftsvertrages finden entsprechende Anwendung.

§ 11**Beendigung des Treuhandverhältnisses**

1. Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages gekündigt werden. Das Treuhand- bzw. Verwaltungsverhältnis endet in jedem Fall mit der Vollbeendigung der Gesellschaft.

2. Das Treuhandverhältnis mit dem betreffenden Treugeber endet ferner, wenn und soweit der Treugeber mit der von der Treuhänderin gehaltenen Beteiligung ganz oder teilweise aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Regelungen für sein Ausscheiden, insbesondere für die Berechnung seines Abfindungsanspruchs richten sich nach § 21 Abs. 7 bis 9 des Gesellschaftsvertrages.

3. Die Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grund ist zulässig.

4. Die Regelung des Auseinandersetzungs Guthabens betreffend den Treugeber bestimmt sich nach § 21 Abs. 7 bis 9 des Gesellschaftsvertrages.

§ 12**Schlussbestimmungen**

1. Schriftliche Mitteilungen der Treuhänderin an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Anlegers gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf (das sind drei Werktage) als dem Anleger zugegangen.

2. Der Anleger ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Treuhandvertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und dass die in die Platzierung des Kapitals eingeschalteten Personen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der Anleger ist verpflichtet, sämtliche Änderungen bezüglich der Daten seiner Person (Name, Wohnsitz, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer) unverzüglich der Treuhänderin schriftlich mitzuteilen. Soweit der Anleger seinen Wohnsitz ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Er-

gänzungen dieses Treuhandvertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Treuhandvertrages hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für ergänzungsbedürftige Lücken in diesem Vertrag.

5. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag ist der Sitz der Treuhänderin.

Hamburg, den 21.05.2008

HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH

HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG

Die Gesellschafter der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG treten diesem Vertrag durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung bei.

Als Geschäftsführer sind für die Gesellschaften jeweils folgende Personen zeichnungsbezuglich:

HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH:
Kirsten Haase, Jan Schellenberger

HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG:
Marcel Becker, Kai-Kristian Meyer

Vertrag über die Verwendung von Gesellschaftereinlagen

(Mittelverwendungskontrollvertrag)

zwischen

MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG,
Hamburg

– nachfolgend „**Gesellschaft 1**“ genannt –

und

HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG,
Hamburg

– nachfolgend „**Gesellschaft 2**“ genannt –

– Gesellschaft 1 und Gesellschaft 2 gemeinsam auch „**Gesellschaften**“ genannt –

und

Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer
Beteiligungs mbH & Co. KG, Hamburg

– nachfolgend „**Beteiligungsgesellschaft**“
genannt –

und

TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft
für Publikumsfonds, Hamburg,

– nachfolgend „**TVP**“ genannt –

und

Hanseatische Schiffstreuhand GmbH, Bremen,

– nachfolgend „**HCI Schiffstreuhand**“
genannt –

– TVP und HCI Schiffstreuhand gemeinsam
auch „**Treuhänder**“ genannt –

sowie

RTC Revisions Treuhand Consulting GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, Deutschland

– nachfolgend „**Mittelverwender**“
genannt.

Vorbemerkung

V.1 Die Gesellschaften lassen derzeit für sich Eigenkapital in Höhe von bis zu jeweils 109.815.300 USD zu ihrer Finanzierung einwerben. Die einzuwerbenden Mittel setzen sich zusammen aus den Pflichteinlagen von Anlegern, die den Gesellschaften jeweils separat und indirekt als Treugeber über die HCI Schiffstreuhand bzw. die TVP als Treuhänder beitreten, zuzüglich 5 % Agio auf deren Pflichteinlagen (die Pflichteinlagen nebst Agio nachfolgend auch „Gesellschaftereinlagen“ genannt).

V.2 Die Gesellschaften haben gemeinsam

die Beteiligungsgesellschaft gegründet. Zweck der Beteiligungsgesellschaft ist der Erwerb eines Anteils an der „Delba Drilling International Coöperatie U.A. “Strawinsky-laan 3051, 1077 ZX Amsterdam, Handelsregisternummer 27296778, die eine Tiefsee-Halbtaucher-Ölbohrplattform (Deepwater Semi-Submersible Drilling Rig) erwerben und betreiben wird.

V.3 Zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der Gesellschaftereinlagen wird Folgendes vereinbart.

§ 1 Sonderkonto

1. Die Gesellschaften haben jeweils für sich ein Sonderkonto (nachfolgend als „Mittelverwendungskonto“ bezeichnet) eingerichtet, auf welche sämtliche Gesellschaftereinlagen einzuzahlen sind.

Sämtliche Einzahlungen der Gesellschaft 1 sind auf das Sonderkonto bei der WestLB, Kto Nummer: 1001 110 913, BLZ: 300 500 00 einzuzahlen.

Sämtliche Einzahlungen der Gesellschaft 2 sind auf das Sonderkonto bei der WestLB, Kto. Nummer 1001130713, BLZ: 300 500 00 einzuzahlen.

Die Beteiligungsgesellschaft hat ihrerseits ein Sonderkonto bei der WestLB Kto Nummer: 100 110 90 14, BLZ: 300 500 00 eingerichtet.

2. Der Mittelverwender überweist nach Maßgabe von § 2 die im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans durch den jeweiligen Treuhänder angeforderten Mittel nach dessen Anweisung von dem Sonderkonto der jeweiligen Gesellschaft auf das Konto der Beteiligungsgesellschaft (nachfolgend werden die genannten Konten zusammen als „Mittelverwendungskonto“ bezeichnet). Für eine Überweisung vom Sonderkonto der Beteiligungsgesellschaft ist eine durch die geschäftsführende Kommanditistin unterzeichnete Anforderung erforderlich, die von beiden Treuhändern gegenzuzeichnen ist.

3. Über das Mittelverwendungskonto darf aufgrund einer entsprechenden Abrede mit der jeweils kontoführenden Bank ausschließlich der Mittelverwender nach Maßgabe dieses Vertrages verfügen. Dementsprechend verpflichten sich die Gesellschaften und die Beteiligungsgesellschaft, sich jeglicher Verfügungen über dieses Konto zu enthalten und dem Mittelverwender eine unwiderrufliche Kontovollmacht zu erteilen, die dem Mittelverwender eine uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über das Mittelverwendungskonto einräumt. Weitere Kontovollmachten über das Mittelverwendungs-

konto werden die Gesellschaften und die Beteiligungsgesellschaft während der Dauer dieses Vertrages nicht erteilen.

4. Im Innenverhältnis steht ein Kontogut haben ausschließlich der jeweiligen Gesellschaft bzw. der Beteiligungsgesellschaft zu. Sie sind im Verhältnis zum Mittelverwender allein verpflichtet, mit dem Mittelverwendungskonto verbundene Lasten und Kosten zu tragen und den Mittelverwender insoweit von etwaigen Verpflichtungen freizuhalten.

§ 2 Durchführung der Mittelverwendung auf Ebene der Gesellschaften

1. Der jeweilige Treuhänder wird die zur Durchführung des Investitionsvorhabens der Gesellschaft erforderlichen Mittel schriftlich beim Mittelverwender anfordern. Die vorerwähnte Anforderung ist von den anfordernden Personen rechtswirksam zu unterzeichnen. Dem Treuhänder wird hierzu eine sog. Postvollmacht erteilt, die es ihm jeweils ermöglicht, jederzeit – auch auf elektronischem Wege – das Mittelverwendungskonto und sämtliche Kontounterlagen einzusehen.

2. Bei Anforderung der Freigabe der Gesellschaftereinlagen werden dem Mittelverwender der Verwendungszweck mitgeteilt und schriftliche Nachweise, insbesondere Verträge, Rechnungen, Zahlungsaufforderungen und dergleichen, vorgelegt, denen der Verwendungszweck, die Höhe des Geldbetrags und die Kontoverbindung des Zahlungsempfängers zu entnehmen sind. Verauslagen die Gesellschaften oder ein Dritter für sie Gelder, so sind über die vorerwähnten Unterlagen hinaus geeignete schriftliche Nachweise vorzulegen, die die Verauslagung dokumentieren und aus denen die Kontoverbindung des Verauslagenden ersichtlich ist, auf die die Erstattung erfolgen soll. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der Mittelverwender jederzeit Einblick in das jeweilige Mittelverwendungskonto und sämtliche Kontounterlagen nehmen kann. Auf Verlangen ist dem Mittelverwender seitens des jeweiligen Treuhänders ein Unterschriftenblatt der Personen zur Verfügung zu stellen, die zur Zeichnung der Anforderungen der Mittelfreigabe berechtigt sind.

3. Der Mittelverwender wird in der Weise über das Mittelverwendungskonto verfügen, dass er die von dem jeweiligen Treuhänder angeforderten Mittel nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen anweist. Er wird die angeforderten Mittel nur dann anweisen, wenn er sich von dem Eintritt der folgenden Voraussetzungen überzeugt hat:

a) Eintragung der jeweiligen Gesellschaft in das Handelsregister bzw. Anmeldung zur Eintragung;

IX. Vertragswerk

- b) Vollplatzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals der jeweiligen Gesellschaft in Höhe von 109.815.300 EUR (einschließlich Agio) durch Vorlage ordnungsgemäß unterschriebener und gegengezeichneter Beitrittserklärungen oder von Vereinbarungen über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung über ausstehende Pflichteinlagen;
- c) jeweils Vorlage eines Prospektgutachtens für den von der jeweiligen Fondsgesellschaft herausgegebenen Verkaufsprospekt gemäß dem zum Zeitpunkt der Prospektprüfung geltenden Prüfungsstandard S 4 des IDW oder Vorlage eines von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten steuerlichen Kurzgutachtens inklusive der Bestätigung, wonach die im Prospekt dargestellte steuerliche Konzeption dem gegenwärtigen Stand des Steuerrechts entspricht;
- d) Gestattung der Veröffentlichung des von der jeweiligen Gesellschaft herausgegebenen Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8 i Abs. 2 Satz 1 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz;
- e) Verwendungszweck und Höhe der angeforderten Mittel entsprechen dem Investitions- und Finanzierungsplan und den in § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der jeweiligen Gesellschaft geregelten besonderen Beteiligungsrundgrundsätzen sowie den sonstigen Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages;
- f) Übereinstimmung der bei der Mittelanforderung genannten Kontoverbindung des Empfängers mit der entsprechenden Kontoverbindung gemäß dem betreffenden schriftlichen Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2.

4. Der Mittelverwender ist zur Mittelfreigabe verpflichtet, wenn die oben in Abs. 3 genannten Voraussetzungen für die jeweiligen Gesellschaft erfüllt sind.

5. Die Prüfung des Mittelverwenders beschränkt sich darauf, ob hinsichtlich der von der Gesellschaft angeforderten Mittel die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus wird er keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht die Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder die Werthaltigkeit von Garantien prüfen. Ferner prüft der Mittelverwender nicht, ob die von der Gesellschaft erwünschten Zahlungen rechtmäßig oder unter wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten notwendig, zweckdienlich oder sinnvoll sind.

6. Soweit nach den vorstehenden Regelungen schriftliche Nachweise zu erbringen sind, genügt die Vorlage von Fotokopien. Die Prüfung, ob die vorgelegten Kopien mit den jeweiligen Originalen übereinstimmen oder die Unterschriften auf Fotokopien oder Originalurkunden von zeichnungsberechtigten

Personen stammen, ist nicht Gegenstand der Mittelverwendung.

§ 3

Durchführung der Mittelverwendung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

1. Zahlungen vom Sonderkonto der Beteiligungsgesellschaft gibt der Mittelverwender dann frei, wenn für beide Gesellschaften die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt sind und wenn eine von der geschäftsführenden Kommanditistin ausgestellte und von beiden Treuhändern gegengezeichnete Anforderung vorliegt, die den Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 entspricht. Sind sämtliche vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist der Mittelverwender zur Freigabe verpflichtet.

2. Im Übrigen gelten § 2 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 4

Vergütung und Haftung

1. Der Mittelverwender erhält für seine Tätigkeit von Gesellschaft 1 und Gesellschaft 2 eine Vergütung in Höhe von je 50.000 USD einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Das vorgenannte Honorar ergibt sich aus der Schätzung des anfallenden Zeitaufwands und der hierfür abzurechnenden Stundenhonorare. Sollte sich eine wesentliche Überschreitung des geschätzten Honorars abzeichnen, weil der tatsächliche Zeitaufwand höher ist als prognostiziert, ist der Mittelverwender berechtigt, das Honorar im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Kommanditistin in angemessener Höhe anzupassen. Vergütungsschuldner ist jeweils die Gesellschaft. Jede Gesellschaft schuldet nur die von ihr zu zahlende Vergütung und haftet daher nicht als Gesamtschuldner. Die Vergütung ist verdient und fällig mit vollständiger Einwerbung der in der Vorbemerkung aufgeführten Gesellschaftereinlagen, spätestens jedoch am 31.12.2008. Eine weitere Vergütung oder eine Erstattung von Auslagen ist nicht geschuldet. Die Beteiligungsgesellschaft schuldet keine gesonderte Vergütung.

2. Für die Durchführung der Mittelverwendung und die Haftung des Mittelverwenders auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen und als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2002. In Ergänzung zu deren Ziffer 9 Abs. 2 ist die Summe sämtlicher Schadensersatzansprüche gegen den Mittelverwender aus diesem Vertrag auf einen Betrag von 4.000.000 EUR begrenzt. Letzteres gilt nicht für Ansprüche, die aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit resultieren.

3. Für Serienschäden, die fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung des Mittelverwenders auf 5.000.000 EUR beschränkt. Als Serienschäden gelten mehrere Schäden, die auf der gleichen Pflichtverletzung im Rah-

men mehrerer gleichartiger Beratungen bzw. Leistungen beruhen.

4. Treffen mehrere Schadensursachen zusammen, haftet der Mittelverwender nur insoweit als ein Verschulden seinerseits im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

§ 5

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Einwerbung der Kommanditanteile der Gesellschaften und endet, wenn die an die Beteiligungsgesellschaft freigegebenen Gesellschaftereinlagen von dieser vollständig verwendet wurden bzw. in dem Fall, dass die Voraussetzungen für die Mittelfreigabe endgültig nicht eintreten, mit der Rückzahlung der Gesellschaftereinlagen an die Anleger. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann.

2. Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.

Hamburg, den 21. Mai 2008

Die Gesellschafter der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG treten diesem Vertrag durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung bei.

MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG

Als Geschäftsführer sind für die Gesellschaften jeweils folgende Personen zeichnungsberechtigt:

HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG

MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG:
Marcel Becker, Kai-Kristian Meyer

HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG:
Marcel Becker, Kai-Kristian Meyer

Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG

Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG:
Marcel Becker, Kai-Kristian Meyer

TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH

TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH:
Tobias Lerchner, Hartmut Scheunemann

HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH:
Kirsten Haase, Jan Schellenberger

HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH

RTC Revisions Treuhand Consulting GmbH:
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Björn Hagedorn, Frank Fruggel

RTC Revisions Treuhand Consulting GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



X. Abwicklungshinweise / Angabenvorbehalt

1. Abwicklungshinweise

Beitrittserklärung

Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung an

HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH

Abt. Beitrittsannahme

Bleichenbrücke 10

20354 Hamburg

Telefon + 49 40 88 88 1 - 0

Telefax + 49 40 88 88 1 - 439

oder an Ihren Berater. Der Beitritt wird nach Annahme durch die Treuhänderin wirksam und wird durch die Rücksendung einer mit dem Annahmevermerk versehenen Ausfertigung an Sie dokumentiert.

USD-Einzahlung

Nach Eingang Ihrer vollständigen Zeichnungsunterlagen erhalten Sie mit

der Annahmestätigung durch die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH eine Zahlungsaufforderung.

EUR-Option

Die Fondsgesellschaft bietet den Anlegern den zusätzlichen Service an, die Kapitaleinzahlungen in EUR zu entrichten. Dazu kreuzen Sie bitte auf dem Zeichnungsschein den Hinweis an, dass Sie den Zeichnungsbetrag im Wege des Lastschriftverfahrens von der HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH von Ihrem Konto abbuchen lassen möchten. Die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH wird dann binnen 14 Tage ab Annahme der Zeichnung den Eurogegenwert zu Ihrer Zeichnungssumme zum entsprechenden Wechselkurs von Ihrem Konto einziehen.

Ergebnismitteilung

Das Betriebsfinanzamt wird die Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Gesellschafter feststellen und diese den Wohnsitzfinanzämtern aller Gesellschafter im Wege der Amtshilfe bestätigen.

Vertriebshinweise

Die Platzierung des Kommanditkapitals erfolgt durch Vertriebsbeauftragte, mit denen entsprechende Vertriebsvereinbarungen getroffen wurden. Die Vertriebsbeauftragten sind selbstständige Unternehmer, die ebenso wie ihre Mitarbeiter für die vorgenannten Gesellschaften nicht als Erfüllungsgehilfen auftreten.

Handelsregistervollmacht

Falls Sie eine Direkteintragung ins Handelsregister wünschen, hat die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH Ihnen auf der Homepage www.hci-capital.de ein abrufbares Formular („Umwandlungserklärung“) mit Ihrer Anzeige des Direktbeitritts mit der Bitte um Unterzeichnung und Versand an die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH, Herdentorsteinweg 7, 28195 Bremen, hinterlegt. Sie erhalten dann weitere Informationen und die Handelsregistervollmachten, die Sie vor einem Notar unterzeichnen müssen. Das Formular kann ebenso über die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH in Bremen angefordert werden.

2. Angabenvorbehalt

Maßgeblich für eine Beteiligung an diesem Angebot ist ausschließlich dieser Verkaufsprospekt. Vermittler oder sonstige Dritte sind nicht berechtigt, hiervon abweichende Aussagen zu machen. Von etwaiger Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben sind die Vermittler freigestellt. Scha-

denersatzansprüche wegen etwaiger unrichtiger oder unvollständiger Angaben verjähren zwölf Monate nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch drei Jahre nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Vom Prospektinhalt abweichende Angaben haben nur Gültigkeit, wenn diese vor der Zeichnung durch die Prospektverantwortlichen schriftlich bestätigt worden sind.

Die in diesem Verkaufsprospekt genannten Links zu anderen Websites wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Prospektverantwortliche hat keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und Inhalte der verlinkten Seiten. Sie ist weder für den Inhalt der fremden Websites verantwortlich, noch macht sie sich den Inhalt zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Verantwortliche der Website, auf die verwiesen wurde.



XI. Glossar

Die folgenden Begriffe sind solche aus der Schifffahrt sowie aus dem gängigen Vokabular der Konzeption geschlossener Schiffsbeteiligungen. Die nachfolgend aufgeführten Begrifflichkeiten sind nicht zwingend in diesem Prospekt enthalten. Die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

A

American Bureau of Shipping (ABS) International renommierte Klassifikationsgesellschaft („TÜV“) für Schiffssicherheit, -konstruktion, -technik und Zertifizierung nach international standardisierten Management- und Qualitätssystemen (siehe auch Klassifikationsgesellschaft).

B

Backbord Linke Seite des Schiffes in Fahrtrichtung. Rechte Seite: Steuerbord.

Barrel (bbl) Das heutige Barreelfass geht auf deutsche Heringsfässer im Raum Pechelbronn (nördl. Elsass) zurück. Dort wurde bereits 1813 das schwarze Gold gefördert und eben in Heringsfässern (158,98 Liter – heutiger Barrelstandard) abgefüllt.

bpd (barrels per day) Barrel pro Tag

Befrachtungskommission Die Provision für die Vermittlung eines Chartervertrages.

Betriebskosten Kosten, die durch den Betrieb eines Seeschiffes hervorgerufen werden. Dazu zählen z.B. Personal-, Bunker-, Ausrüstungs- und Versicherungskosten.

Bewegliche Strahlruder Wie wird eine Halbtaucher-Bohrplattform über dem Bohrloch gehalten? Durch bewegliche Strahlruder, die aus 360° schwenkbaren Gondeln bestehen und über den durch die Generatoren erzeugten Strom angetrieben werden. Diese Form der Manövrierung ermöglicht eine punktgenaue satellitengesteuerte Positionierung.

BOE Abkürzung für barrel oil equivalent. Man rechnet z. B. Erdgasmengen, die üblicherweise in Kubikfuß oder m³ angegeben werden, in BOE um, um die Förderung von Öl und Gas in Summe angeben zu können.

Bohrflüssigkeit (mud; Alternativ:Spezialschlamm) Dient zur Säuberung (bspw. werden Gesteinsreste durch den Riser an die Oberfläche gespült) und Kühlung des Bohrkopfes.

Bohrkopf Bohrköpfe werden bei Bohrungen im festen Gestein eingesetzt. Sie zerstören das Gestein im Bohrlochtiefsten. Bohrköpfe zerstören die gesamte Bohrlochsohle, das Gesteinsmaterial wird als feines Bohrklein aus dem Bohrloch – meist mit einer flüssigen Spülung (siehe Bohrflüssigkeit) – herausgespült.

Blow Out Preventer (BOP) Der Blow Out Preventer ist eine besondere Abschlusseinrichtung an einer Bohrstelle, die bei plötzlichem Überdruck einen Öl- oder Gasausbruch verhindert. Der BOP ist ein wichtiger Bestandteil der Sicherheitseinrichtung einer Bohrung.

C

Charterrate Der Mietpreis für die Überlassung eines Rigs, den der Eigner vom Charterer erhält. Er ist u. a. abhängig von Typ, Größe und Ausstattung des Rigs. Weitere Einflussfaktoren sind das Einsatzgebiet, das vorhandene Angebot an Chartertonnage sowie die Dauer der Charter.

D

Destillation Zunächst wird es auf 400° C erhitzt und verdampft. In verschiedenen temperierten Glocken kondensieren die unterschiedlichsten Stoffe. Bei 360° C – Heizöl und Diesel, bei 250°C – Petroleum und Kerosin, Leichtbenzin schon bei 100° C.

Dockung Regelmäßig muss ein Rig für die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten in ein Dock einfahren. Hierbei werden z. B. die technischen Anlagen gewartet und Arbeiten vorgenommen, bei denen das Rig nicht im Wasser sein kann, z. B. Erneuerung des Schutzanstriches der Außenhaut.

DPS (Dynamic Positioning System) Mit diesem ist es möglich, sowohl automatische wie manuelle Positionierung und Ausrichtung selbst unter extremen Umweltbedingungen und nach Ausfall eines kompletten Systems mit einem Back-Up-System über acht Strahlruder vorzunehmen (DPS2 Standard).

F

Feet (ft) Längeneinheit in Großbritannien und Amerika: 1 feet = 30,48 cm

FPSO / FSO (Floating (Production and) Storage Offloading) Ein FPSO-System ist eine Art „schwimmendes Tanksystem“, das von der Offshore Öl- und Gasindustrie genutzt wird, um das Gas oder Öl nahe liegender Ölplattformen aufzunehmen. Es wird aufbereitet und gelagert bis es auf wartende Tanker geladen werden oder durch eine Pipeline geschickt werden kann. Ein FSO ist ein ähnliches System aber ohne die Möglichkeit des Aufbereitens.

H

Hafteinlage Der im Handelsregister eingetragene Teil der Zeichnungssumme.

I

IMO	International Maritime Organization: 1958 gegründete Unterorganisation der UNO mit Sitz in London. Sie ist eine beratende zwischenstaatliche Schifffahrtsorganisation mit zurzeit 124 Mitgliedsländern. Ihre Hauptaufgaben sind: Verbesserung der Schiffssicherheit und Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe.
ISM-Code	International-Safety-Management-Code. Von der IMO verabschiedeter Code, um den Problemen des menschlichen Versagens bei Schiffs- und Reedereibetrieben zu begegnen. Der Code hat durch die Einbettung in bestehende SOLAS-Übereinkommen Gesetzeskraft erlangt.
InternerZinsfuß (IRR)	<p>(IRR = Internal Rate of Return) Die Berechnungsmethode des internen Zinsfußes (IRR-Methode) drückt die Verzinsung des jeweils rechnerisch gebundenen Kapitals aus. Dabei wird neben der Höhe der Zu- und Abflüsse auch deren zeitlicher Bezug berücksichtigt. Bei dieser Vermögensanlage findet die IRR-Methode lediglich bei der Berechnung der eventuellen Erfolgsbeteiligungen der MPC Capital Investments GmbH und der HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft mbH gemäß § 11 Ziff. 4 der Gesellschaftsverträge der Emittentin Verwendung. Aufgrund der Besonderheiten der IRR-Methode ist es allerdings möglich, dass die Erfolgsbeteiligungen bereits ausgelöst werden, wenn sich für die Anleger aus der Beteiligung eine durchschnittliche jährliche Kapitalmehrung (Vermögensmehrung geteilt durch Kalenderjahre) von weniger als 10 % p. a. ergibt, da die IRR-Methode lediglich auf die Verzinsung des jeweils im zeitlichen Verlauf rechnerisch gebundenen Kapitals abstellt und unterstellt, dass die Zuflüsse bei den Anlegern sofort bis zum Ende des Prognosezeitraums wieder zum errechneten internen Zinsfuß angelegt werden.</p> <p>Hinweis: Die IRR-Angabe beschreibt nicht die prognostizierte Rendite der Vermögensanlage, sondern stellt lediglich einen Schwellenwert für die genannten Erfolgsbeteiligungen da. Die IRR-Angabe ist zur vergleichenden Beurteilung der Vermögensanlage mit anderen Kapitalanlagen nicht geeignet.</p>

K

Klasse	„TÜV“/Eingruppierung und Beschreibung für ein Schiff/Rig, abgenommen und durchgeführt durch die zuständige Klassifikationsgesellschaft.
Klassifikationsgesellschaft	Klassifikationsgesellschaften sind Unternehmen, die als Gutachter den Bau und die Instandhaltung von Schiffen überwachen; eine Art „Schiffs(Rig)-TÜV“ für Schiffssicherheit, -konstruktion und -technik. Sie zertifizieren nach internationalen standardisierten Management- und Qualitätssystemen (z. B. ISO-Norm). Ein Schiff/Rig, das nach den Normen und unter Aufsicht einer Klassifikationsgesellschaft gebaut wurde, erhält ein Klassezertifikat und wird in das Register der jeweiligen Klassifikationsgesellschaft eingetragen.

L

Länge	Bei den Hauptabmessungen des Schiffes wird die Länge entweder über die gesamte Länge („Länge über alles“) oder über die kürzere Wasserlinie („In der Wasserlinie“) oder – noch kürzer – zwischen Ruderschaft und vorderem Ende der Wasserlinie („Zwischen den Loten“) angegeben.
Leichtöl	Als Leichtöl bezeichnet man eine flüchtige organische Flüssigkeit, die aus dem bei der Niedrigtemperatur – (weniger als 700 °C) – Entgasung ausströmenden Gas kondensiert.

M

MODU	Abkürzung für Mobile Offshore Drilling Unit
------	---

N

Nominaleinlage (-beteiligung)	Die Zeichnungssumme des Anlegers.
-------------------------------	-----------------------------------

O

Öl	Im Mittelalter wurde Öl wie folgt beschrieben: Petroleum ist das Öl der Felsen. Es wird an vulkanischen Stellen gefunden und durch das Fett und die Kraft der Wärme in Feuer verwandelt. Das Öl befindet sich unter Steinen, wo es zwischen ihnen liegt oder in ihnen eingeschlossen ist. Auch unter dem Meer findet man es.
OFE	„OFE“ steht für Owner Furnished Equipment. Owner Furnished Equipment muss nach Abschluss des Turnkey-Vertrages (s.u.) von den Eigentümern beschafft werden und ist nicht vom Bauvertrag (siehe Turnkey Vertrag)abgedeckt. Darunter fallen beispielsweise Bohrgestänge, Bohrkopf, Riser (s.u.) In der Kalkulation ist ein Betrag für dieses Equipment bereits enthalten.
Offshore	Unter Offshore (Deutsch: vor der Küste) versteht man die Erschließung von Öl- und Gasfeldern vor der Festlandküste oder in größeren Binnengewässern.
OPEC / OAPEC	Es gibt zwei Organisationen in denen sich erdölexportierende Länder zusammengeschlossen haben, um aktiv auf Fördermengen und Preisbestimmung einzuwirken. Zum einen die OPEC (Organisation der erdölexportierenden Länder) und zum anderen die OAPEC (Organisation der arabischen erdölexportierenden Länder). Einige Mitglieder der OAPEC sind zugleich Mitglieder der OPEC. Insgesamt kontrolliert die OAPEC rund 50 Prozent der weltweiten Erdölreserven.

P

Peak Oil (Produktionsspitze):	Der Peak-Oil beschreibt den Zeitpunkt, an dem die maximale, globale Ölfördermenge erreicht wird. Anschließend schrumpft die jährlich förderbare Menge kontinuierlich. In gleicher Weise kann der Peak-Oil das Ölfördermaximum bestimmter Ölfelder beschreiben.
P&I	Protection & Indemnity – Haftpflichtversicherung, die mit Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (P&I-Clubs) abgeschlossen wird.
Pflichteinlage	Die Zeichnungssumme des Anlegers.
Ponton	Schwimmkörper, auf dem das Oil Rig schwimmt. Um das Rig auf seiner Position zu stabilisieren, werden die Pontons mit Wasser gefüllt

R

Raffinerie	Die erste Raffinerie wurde bereits 1856 in Rumänien gebaut. Heute wird in diesen hochspezialisierten Anlagen Rohöl veredelt bzw. die dabei anfallenden Nebenprodukte (Methan) werden weiterverarbeitet.
Riser	Bohrrohre, die das direkte Bohrgestänge ummanteln. Darin zirkuliert der Spezialschlamm/Bohrflüssigkeit (s.o.).
Rohöl	Das schwarz klumpige Rohöl setzt sich aus mehr als 17.000 Bestandteilen zusammen. Damit ist es eine der komplexesten Mischungen an organischen Stoffen, die natürlicherweise auf der Erde vorkommen.

S

Schweröl,	Sammelbezeichnung für natürlich vorkommende Erdöle mit Dichten zwischen 920 und 1 000 kg/m ³ sowie hochsiedende oder nicht verdampfbare Produkte der Erdölverarbeitung und Kohlehydrierung.
Seemeile (sm)	1 sm entspricht 1,852 km.
Seeschiffsregister (SSR)	Verzeichnis aller Schiffe unter der Flagge eines Staates bei Vorlage des Schiffsmessbriefes. In Deutschland wird es vom jeweils zuständigen Amtsgericht geführt. Das Seeschiffsregister ist in die drei Abteilungen Identitätsangaben des Schiffes (z.B. Größe), Eigentumsverhältnisse und Rechte Dritter (z.B. Hypotheken) aufgeteilt. Als Nachweis der Eintragung erhält der Eigner das Schiffszertifikat. Generell wird zwischen offenen und geschlossenen Registern unterschieden. Letztere sind nur Reedern zugänglich, die ihren Hauptsitz in dem jeweiligen Staat haben.
SOLAS	(Safety of Life at Sea-Convention) Internationale Konvention zum Schutz menschlichen Lebens auf See (seit 1974). Die Vorschriften beinhalten sicherheitsfördernde bauliche Maßnahmen und schreiben bestimmte Ausrüstungsgegenstände vor, um die Leckstabilität zu gewährleisten und allgemein die Schiffssicherheit zu verbessern.
Steuerbord	Rechte Seite eines Schiffes in Fahrtrichtung. Linke Seite: Backbord.

T

TDW/tdw	(Tons deadweight) Tragfähigkeit des Schiffes in Tonnen (auch DWT)
Tiefgang	Der Abstand zwischen dem absolut tiefsten Punkt des Oil Rig (Unterkante Potons) und der tatsächlichen Wasserlinie.
Tiefseeöl	So genanntes Tiefseeöl (deep water) ist bei außergewöhnlich seltenen Bedingungen in großen Delta-Mündungsbereichen entstanden. Heute ist es in Wassertiefen bis 3.000 Meter zu finden. Standorte für solche Erdölfelder sind beispielsweise: Golf von Mexiko, Nil-Delta, Amazonas-Delta.
Tragfähigkeit	Fähigkeit eines Schiffes/Oil Rig, ein bestimmtes Gewicht zu tragen. Die Tragfähigkeit wird wie folgt festgestellt: Wasserverdrängung des bis zur höchstzulässigen Lademarke beladenen Schiffes in Tonnen (Gross Displacement) geteilt durch die Wasserverdrängung des unbelasteten Schiffes in Tonnen (Net Displacement oder Net Weight Ship). Engl.: tons deadweight all told (tdwat).
Turnkey-Vertrag	Turnkey ist mit "Schlüsselfertig zum Festpreis" zu übersetzen. Es wurde mit der Firma SBM ein „Turnkey“ Vertrag abgeschlossen. Das heißt, dass für den Bauauftrag eine fixe Bausumme vereinbart worden ist und bis auf die OFE (s. o.) die Bohrinselfertig ist.

U

U.S. Light Sweet Crude	Erdölsorte mit einem Schwefelanteil von weniger als 0,5%. Außerdem enthält es geringe Mengen Schwefelwasserstoff und Kohlendioxid. Es eignet sich besonders gut zur Herstellung von Benzin, Kerosin und Hochqualitätsdiesel und erfreut sich deshalb besonders in den USA und China einer großen Nachfrage.
------------------------	---

Z

Zeitcharter	Zeitlich begrenzter Mietvertrag für ein Oil Rig. Im Regelfall wird eine Zeitcharter vereinbart, bei der der Rigeigentümer dem Charterer das Oil Rig mit Führung und Besatzung zur Verfügung stellt. Der Rigeigner ist zudem für die Wartung und die Reparatur zuständig und trägt das Risiko des technischen Ausfalls.
-------------	--

XII. Quellenhinweise

Die Werft

- Gulf Piping Company W. L. L.
Internet: <http://www.imcc.ae/imcc/companies/gpc.asp>
- IMCC Operations, Abu Dhabi (Dachorganisation der Werft)
Internet: <http://www.imcc.ae/imcc/index.asp>

Die Klassifikationsgesellschaft

- American Bureau of Shipping (ABS)
Internet: <http://www.eagle.org>

Die Konstruktionsgesellschaften

- Atlantia Offshore Limited
Internet: <http://www.atlantia.com>
- SBM Offshore
Geschäftsbericht 2006
Internet: <http://www.singlebuoy.com>
- Gusto MSC (Rig Design)
Internet: <http://www.gustomsc.com/> <http://www.gustomsc.com/>

Der Charterer

- Petrobras
Internet: <http://www2.petrobras.com.br/ingles/index.asp>
- Petrobras: Neuer Gas-Fund – Bear Stearns erhöhen Kursziel; www.finanzen.net, Stand: 23. Januar 2008

Der Betreiber

Die Angaben zum Betreiber basieren auf deren eigenen Angaben.

Der Markt

- Bloomberg; <http://www.bloomberg.com> (WTI und Brent); Stand 28. November 2007
- Bundesagentur für Außenwirtschaft; <http://www.bfai.de>; Stand 28. November 2007
- Edler Tropfen; Claus Hecking; Financial Times Deutschland; 16. Juli 2007
- Ein Schwellenland auf dem Weg in den Investment-Grade-Bereich; Mauro Toldo; Börsen-Zeitung Nr. 143; 28. Juli 2007
- Finanz und Wirtschaft, 1. Juli 2006, Nr. 51, Seite 13
- Finanz und Wirtschaft, 25. Februar 2006, Seite 15
- Lösungen für die Energiefrage, Shell Nachhaltigkeitsbericht 2006, 11. September 2007
- Oeldorado 2007, <http://www.exxonmobil.de>, Stand: 20. Dezember 2007
- PFC Energy; <http://www.pfcenergy.com>, Stand Januar 2008
- Platou: Annual Report
- Rigzone; <http://www.rigzone.com>; Stand 28. November 2007
- Rohstoffreport 4. Jahrgang; Ausgabe 10; 29. Mai 2007
- World Energy Outlook (WEO) 2006; <http://www.worldenergyoutlook.org>; Stand November 2007



Das Beteiligungsobjekt

„HCI Deepsea Oil Explorer“

Mit dem „HCI Deepsea Oil Explorer“, einer mobilen Tiefsee-Halbtaucher-Erkundungsplattform, können Ölförderunternehmen in einer Wassertiefe von bis zu 2.400 Metern sowie ab Meeresgrund in Tiefen von bis zu 7.620 Metern nach Öl- und Gasvorkommen suchen und bei Erfolg Bohrlöcher für eine spätere Förderung aufbereiten.



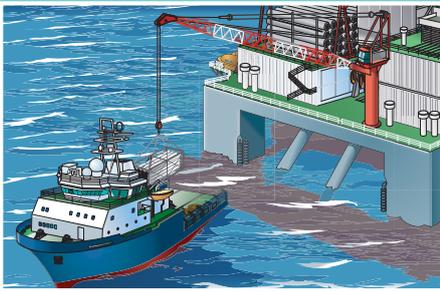
Mit modernster Technik in bis zu 2.400 Metern Meerestiefe suchen

Der Aufbau des Bohrgestänges ist automatisiert. Eine Bohrstange wird aus dem Lager von einem Portalkran entnommen und zu einem Greifer gekrant. Dieser zieht die Bohrstange in die Höhe und positioniert sie in einer Vorrichtung. Das Element wird nun eingebunden und zum Vorschub verwendet. Der Vorgang wird so oft wiederholt, bis die gewünschte Bohrtiefe erreicht ist.



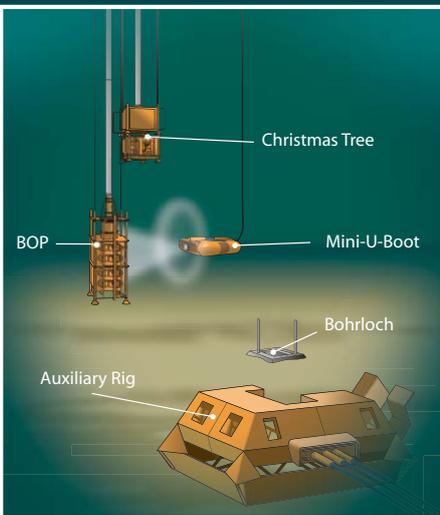
Leitstand

Ein Crewmitglied verfolgt den Bohrfortschritt über Monitore. Der Bohrvorgang und ein Mini-U-Boot werden von hier aus gesteuert.



Versorgung des Oil Explorer

Mit einem Versorgungsschiff werden die Besatzungsmitglieder ausgetauscht und sämtliche Waren geliefert, die auf der Plattform benötigt werden. Neben Lebensmitteln gehören dazu beispielsweise auch Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände. Zur Be- und Entladung des Schiffes wird ein Kran auf der Plattform verwendet. Für dringend benötigte Ladung oder bei schwererem Seegang wird ein Helikopter eingesetzt.



Vorbereitung und Sicherung des Bohrloches

Bevor eine Bohrung startet, muss auf dem Meeresgrund ein Sicherheitsventil, der „Blowout Preventer“ (BOP), installiert werden. Stößt der Bohrer auf ein Öl- oder Gasfeld, stellt der BOP ein kontrolliertes Austreten sicher. Ohne Sicherheitsventil würde eine Gasexplosion das Bohrgestänge unkontrolliert umherwirbeln lassen. Die Dimensionierung des BOP ist abhängig von den lokalen Faktoren. Er kann mit rund 15 Metern die Höhe eines fünfstöckigen Hauses erreichen und 380 Tonnen auf die Waage bringen. Nach einer erfolgreichen Erkundungsbohrung wird ein „Christmas Tree“ (Eruptionskreuz) installiert, der als Bohrlochabschluss dient. Im Anschluss können Ölförderinseln und -schiffe auf einfache Weise an diesen Vorrichtungen ihre Bohrröhre anschließen und den Förderprozess einleiten. Das „Auxiliary Rig“ ist eine Hilfsplattform, die am Meeresgrund den Bohrvorgang vereinfacht und unterstützt. Das unbemannte U-Boot ist das „Auge“ unter Wasser. Damit wird der Bohrvorgang vom Leitstand aus überwacht.

Bohrturm

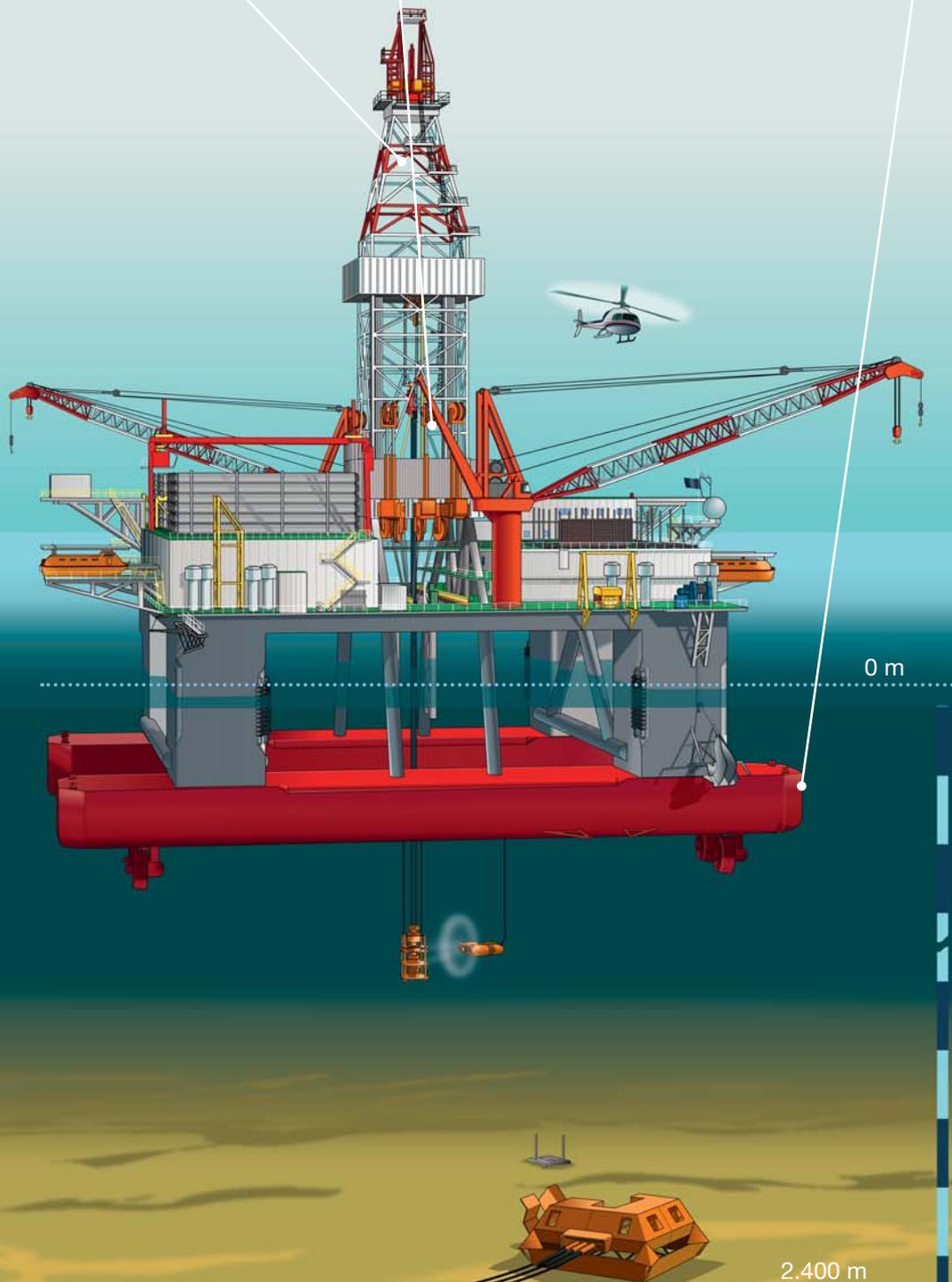
Der Bohrturm trägt Motor, Bohrgestänge und Bohrer.

Motor

Der Motor treibt das Bohrgestänge an. Der gesamte Bohrstrang wird am Bohrturm mit etwa 100 Umdrehungen pro Minute im Uhrzeigersinn angetrieben.

Pontons

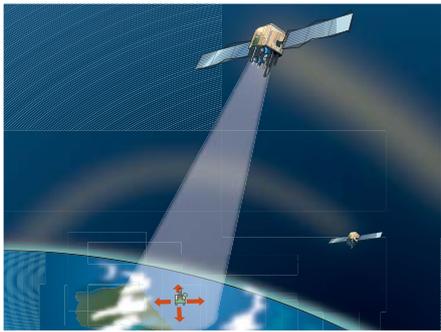
Die Erkundungsplattform schwimmt auf Pontons. Diese enthalten Ballasttanks, die mit Wasser gefüllt werden, sobald die Plattform ihren Bestimmungsort erreicht hat. Das kontrollierte Absenken der Plattform erhöht die Stabilität, sodass sie selbst unter widrigen Wetterverhältnissen relativ ruhig im Wasser liegt.





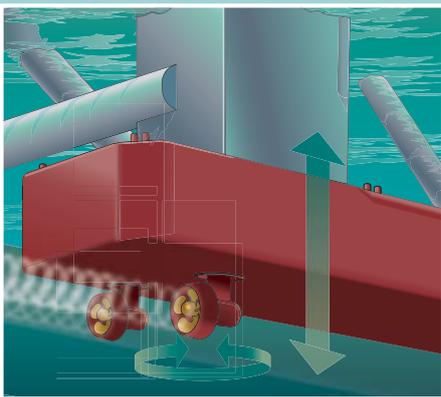
Arbeitsweise des Bohrers

Je nach Gesteinsart kommen Bohrmeißel aus unterschiedlichen Materialien zum Einsatz. Der Bohrmeißel besitzt meist drei gegen-einander winklig ausgerichtete Kegel. Ein jeder ist mit Zähnen versehen. Es drehen sich nicht nur die einzelnen Meißel – auch der gesamte Bohrkopf rotiert mit hoher Geschwindigkeit. Das Bohrgestänge besteht aus einzelnen Stangen à 22,86 Metern Länge. Bei einer maximalen Bohrtiefe von bis zu 10.000 Metern (2.400 Meter bis zum Meeresgrund und 7.600 Meter in das Erdreich) sind 459 Stangen miteinander verbunden. Das Gestänge ist damit mehr als 26-mal höher als das Empire State Building.

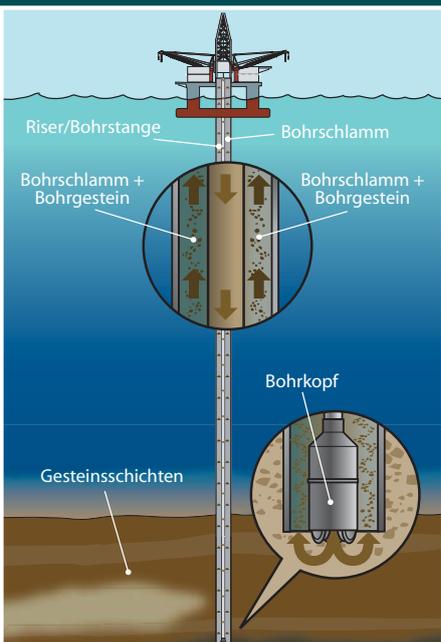


Kontrollierte Positionierung dank DPS

Das dynamische Positionierungssystem (DPS) richtet die Position der Plattform automatisch mithilfe von GPS-Satelliten und Transpondern am Meeresboden aus. Die eingehenden Signale werden an acht jeweils um 360 Grad drehbare Strahlruder weitergegeben, die die Plattform präzise in jede Richtung steuern. Auf diese Weise kann die Besatzung Operationen auf hoher See durchführen, wo ankern oft nicht möglich ist (z. B. aufgrund von zu tiefem Wasser oder Pipelines auf dem Meeresboden).



Die Positionierung kann entweder auf einen Koordinatenstandort (z. B. senkrecht über dem Bohrloch) fixiert oder auf ein Schiff bzw. Unterwasserfahrzeug ausgerichtet sein.



Druckausgleich in großen Tiefen

Das Bohrloch wird mit Hilfe eines „Risers“ stabilisiert (Bohren im geschlossenen Spülungskreislauf). Der Riser ist ein Rohr, das das Bohrgestänge umgibt. Durch den Bohrer wird eine Bohrflüssigkeit (Spezialschlamm) in das Bohrloch gepumpt. Mit Hilfe dieses Spezialschlammes werden die Gesteinsreste durch den Riser wieder nach oben gespült. Der Spülungskreislauf schließt sich. Der Spezialschlamm sorgt des Weiteren dafür, dass sich der Druck im Bohrloch nicht verändert und der Riser aufgrund des in der Tiefe zunehmenden Außendrucks nachgibt. Durch das Riser-Verfahren ist ein Bohren in großen Tiefen und in gashaltigem Grund überhaupt erst möglich.

XIII. Anlage

Diesem Prospekt sind als Anlagen beigefügt:

- Beitrittserklärung inkl. Widerrufsbelehrung (Stand 2. Juni 2008)
- Verbraucherinformation für den Fernabsatz (Stand 2. Juni 2008)

HCI CAPITAL: MEHR WERT.

Die 1985 gegründete HCI ist eines der führenden bankenunabhängigen Emissionshäuser in Deutschland, das die Konzeption und Realisierung geschlossener Beteiligungsangebote in zahlreichen Produktklassen anbietet. Seit ihrer Gründung hat die HCI Gruppe 471 Emissionen mit einem Investitionsvolumen von über 13,5 Mrd. EUR (Stand 31. März 2008) realisiert.

107.000 Anleger haben mit uns in die Bereiche Schiffsbeteiligungen, Immobilieninvestments, Private Equity, Zweitmarktlevensversicherungen, Aufbaupläne und strukturierte Produkte investiert und uns so zu einem der führenden Emissionshäuser in Deutschland gemacht.

Mit 23 Jahren Markterfahrung gehen wir beständig neue Wege, um unseren Anlegern in Deutschland, Österreich und der Schweiz intelligente und maßgeschneiderte Anlagemöglichkeiten zu bieten – immer mit dem Ziel, langfristig Werte zu schaffen.

Als eines der führenden börsennotierten Emissionshäuser bringen wir ausgewählte Partner zusammen, um gemeinsam das Potenzial von Ideen und Marktchancen wahrzunehmen und für alle Beteiligten wertvolle Perspektiven und Gesamtlösungen zu entwickeln.

Mehr Informationen?

HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH
Bleichenbrücke 10
D-20354 Hamburg
Telefon +49 40 88 88 1-0
Telefax +49 40 88 88 1-199
hci@hci-capital.de oder www.hci-capital.de

Überreicht durch:



Capital **hc**

Beitrittserklärung HCI Deepsea Oil Explorer (Stand: 2. Juni 2008)

Ich, der/die Unterzeichnende (Zeichner),

Name _____ Vorname _____
Straße _____ Geburtsdatum _____
PLZ, Ort _____ Beruf _____
Steuer-Nr. _____ Telefon _____
zust. Wohnsitzfinanzamt _____

Bankverbindung für Ausschüttungen

Kontoinhaber _____ Konto-Nr. _____
Bank _____ BLZ _____

beauftragte hiermit die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH als Treuhänderin für mich einen Kommanditanteil an der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG zu erwerben:

Zeichnungssumme

in Höhe von _____ USD + 5 % Agio
(mindestens 15.000 USD bzw. ein höherer, durch 1.000 teilbarer Betrag)
in Worten _____ USD + 5 % Agio

Zugleich beauftrage ich die Treuhänderin, den Kommanditanteil gemäß dem Treuhandvertrag der Kommanditgesellschaft für mich treuhänderisch zu verwalten. Mir ist bekannt, dass ich mit der Annahme meiner Beitrittserklärung durch die Treuhänderin der oben aufgeführten Kommanditgesellschaft mittelbar beitrete.

Zahlungsweg / Fälligkeit

Den vorstehend von mir angegebenen Beteiligungsbetrag zzgl. Agio habe ich innerhalb von 14 Kalendertagen nach erfolgter Annahme durch die Treuhänderin entweder durch Überweisung oder durch Lastschriftverfahren zu leisten (Bitte den von Ihnen bevorzugten Zahlungsweg ankreuzen):

- Überweisung** Den vorstehend von mir angegebenen Beteiligungsbetrag zzgl. Agio verpflichte ich mich, innerhalb von 14 Kalendertagen nach erfolgter Annahme durch die Treuhänderin auf deren Treuhandkonto Nr. 140 5932 335 bei der Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) („USD-Treuhandkonto“) in USD zu leisten.
- Lastschriftverfahren** Ich erteile der Treuhänderin eine Einzugsermächtigung in Höhe des vorstehend angegebenen Beteiligungsbetrages zzgl. Agio zu Lasten des von mir nachstehend angegebenen, in EUR geführten Kontos auf ein durch die Treuhänderin in EUR geführtes Treuhandkonto („EUR-Treuhandkonto“), wobei ich mich verpflichte, für ausreichend Deckung des nachstehend genannten Kontos am Tag des Einzugs zu sorgen:

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH bis auf Widerruf, den vorstehend angegebenen Beteiligungsbetrag in Höhe von

_____ USD zzgl. 5 % Agio

innerhalb von 14 Kalendertagen nach erfolgter Annahme durch die Treuhänderin zum jeweils gültigen Devisenkurs der das EUR-Treuhandkonto führenden Bank zu Lasten meines nachstehend bezeichneten EUR-Kontos per Lastschrift einzuziehen. Die Lastschrift ist nur von inländischen in EUR geführten Konten möglich.

_____ Bank BLZ _____ Konto-Nr. _____

_____ Name des Kontoinhabers

X

_____ Unterschrift des Kontoinhabers

Name _____ Vorname _____

Die vorstehend von mir angegebene Zeichnungssumme zzgl. Agio ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Annahmeerklärung und Zahlungsaufforderung an die Treuhänderin auf deren Treuhandkonto Nr. 1001 130 713 bei der WestLB AG (BLZ 30050000) zu zahlen.

Die Zahlung gilt mit Gutschrift auf dem vorgenannten Treuhandkonto als geleistet. Im Falle, dass ich meinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkomme, ist die Treuhänderin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie weiteren Verzögerungsschaden in Rechnung zu stellen bzw. berechtigt, vom Treuhandvertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Kommanditgesellschaft ist berechtigt, mich in diesem Fall mit meiner Beteiligung aus der Gesellschaft auszuschließen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass ggf. im Zusammenhang mit einer Zwischenfinanzierung die Treuhänderin die Zahlungsforderung sowie die geldwerten Ansprüche aus dem Geschäftsverhältnis abtritt. Soweit Ausschüttungen an mich erfolgen, sollen diese auf mein oben angegebenes Konto überwiesen werden. Diese Anweisung gilt bis auf Widerruf. Etwaige Änderungen der Bankverbindung werde ich der Treuhänderin unverzüglich anzeigen. Die Ausschüttungen erfolgen in US-Dollar.

Auf Wunsch erfolgt die Ausschüttung in Euro auf das o.g. Konto.

Meine vorstehend angekreuzte Wahl kann ich jeweils zum Quartalsende eines Jahres der Treuhänderin schriftlich widerrufen. Mein (neuer) Wunsch findet bei der danach nächsten Ausschüttung Berücksichtigung. Die Umrechnung in Euro erfolgt zum am zehnten Bankarbeitstag vor der Ausschüttung gültigen Devisenreferenzkurs der Europäischen Zentralbank an diesem Bankarbeitstag.

Datenschutzhinweise: Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Angaben über eine EDV-Anlage gespeichert werden. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz und werden von der HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH, Herdentorsteinweg 7, 28195 Bremen, sowie der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, als jeweils verantwortliche Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ausschließlich zur Verwaltung und Betreuung meiner jeweiligen Beteiligung gemäß dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag verwendet. Insbesondere stimme ich zu, dass meine in dieser Beitrittserklärung nebst Anlagen aufgeführten persönlichen Daten an (un-)mittelbare Tochtergesellschaften der HCI Capital AG sowie deren Vertragspartner (z. B. Vertriebspartner) im Interesse der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen in dem jeweils erforderlichen Umfang übermittelt werden.

Ort, Datum

X

Unterschrift (Zeichner)

Vorstehender Auftrag wird angenommen:

Bremen, den

HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH

Name _____

Vorname _____

ERKLÄRUNGEN DES ZEICHNERS:

Hiermit bestätige ich, dass ich

- eine Ausfertigung des Verkaufsprospektes vom 2. Juni 2008, mit dem darin abgedruckten Vertragswerk (Gesellschaftsvertrag sowie Treuhandvertrag),
- das Beiblatt „HCI-Verbraucherinformation für den Fernabsatz“ vom 2. Juni 2008,
- sowie eine Durchschrift dieser (ausgefüllten und von mir unterzeichneten) Beitrittserklärung

für eine Beteiligung an der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG erhalten habe. Ich hatte Gelegenheit, die vorgenannten Unterlagen vor Unterzeichnung zur Kenntnis zu nehmen und erkenne diese als allein maßgebliche Unterlagen an. Mir gegenüber sind keine hiervon abweichenden oder über diese Information hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden.

Ort, Datum

X

Unterschrift (Zeichner)

WIDERRUFSBELEHRUNG:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist, bei einem Fernabsatzvertrag (§ 312b Abs. 1 Satz 1 BGB) jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH,
Abt. Beitrittsannahme, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg,
Fax (040) 88 881 – 439, E-Mail: hci@hci-capital.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderheiten bei Fernabsatzgeschäften (ausschließliche Verwendung von z. B. Telefon, Fax, E-Mail etc.)

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Besonderheiten bei Anteilsfinanzierungen

Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Edelmetallen zum Gegenstand hat.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.

Ort, Datum

X

Unterschrift (Zeichner)

HCI – Verbraucherinformation für den Fernabsatz

für eine Beteiligung am HCI Deepsea Oil Explorer
(Stand: 2. Juni 2008)

Übersicht:

- A. Allgemeine Informationen zum Angebot
- B. Informationen zu den Vertragsverhältnissen
- C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages
- D. Weiterer Rechtsbehelf und Einlagensicherung

A. Allgemeine Informationen zum Angebot

1. Anbieterin des Beteiligungsangebotes

HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH („HCI“)
Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg, Telefon: (040) 88 881-0, Telefax: (040) 88 881-199
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 91600
Geschäftsführer: Carsten Kohl, Hamburg; Till Tillipaul, Hamburg; Bernhard Prasnow, Neusäß
Hauptgeschäftstätigkeit: Konzeption von Produkten des Kapitalmarktes (geschlossene Beteiligungsgesellschaften)
Funktion: Prospektverantwortliche (Anbieterin), Emissionshaus

2. Beteiligungsgesellschaft (Emittentin)

HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 107234
Persönlich haftende Gesellschafterin: Verwaltung Deepsea Oil Explorer GmbH; Geschäftsführer: Jens Burgemeister, Hamburg, Gregory de Ruiter, Hamburg
Funktion: Emittentin, Beteiligungsgesellschaft für die Anleger, Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG

3. Beteiligungsverwalterin (Treuhänderin)

HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH
Herdentorsteinweg 7, 28195 Bremen
Handelsregister: Amtsgericht Bremen, HRB 23063
Geschäftsführer: Kirsten Haase, Elsfleth; Jan Schellenberger, Hamburg
Funktion: Treuhänderische Verwaltung des Treuguts der Anleger der Emittentin

4. Aufsichtsbehörde

Keine der vorgenannten Gesellschaften unterliegt der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde. Seit dem 1. Juli 2005 prüft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) allerdings vor Vertrieß der Emission die formale Vollständigkeit von Mindestangaben im Verkaufsprospekt. Die inhaltliche Richtigkeit des Prospekts ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die BaFin.

5. Name und Anschrift der für die Anbieter handelnden Vermittler/Dienstleister

Auskunft zu den jeweiligen für die Anbieterin tätigen Vermittlern/Dienstleistern erteilt Ihnen gerne:
HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg, Tel. (040) 88 881 – 0

B. Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Der Verkaufsprospekt der Kommanditgesellschaft mit Aufstellungsdatum vom 2. Juni 2008 (nachfolgend „Prospekt“), enthält detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Wegen näherer Einzelheiten wird nachfolgend auf den Prospekt verwiesen.

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Anleger beteiligt sich über die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH (Treuhänderin) als mittelbarer Kommanditist (Treugeber) an der Emittentin. Die Emittentin wird sich mit einer Parallelgesellschaft zusammen an der Beteiligungsgesellschaft Deepsea Oil Explorer mbH & Co. KG beteiligen.

Gegenstand dieser Gesellschaft ist die Beteiligung an einer niederländischen Coöperatie, die einen Bauvertrag über ein Oil Rig abgeschlossen hat und dieses nach Fertigstellung verchartern wird, sowie an einer niederländischen B.V., die der Coöperatie gegenüber Serviveleistungen erbringen wird.

2. Zeichnungssumme, Preise

Der Anleger hat eine Zeichnungssumme von mindestens 15.000 USD zzgl. eines Agios von 5 % der Zeichnungssumme zu leisten. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

3. Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten, zusätzliche Telekommunikationskosten

Liefer- und Versandkosten werden nicht in Rechnung gestellt. Als weitere Kosten fallen Gebühren und Auslagen für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht an, soweit eine direkte Kommanditbeteiligung erfolgt. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, etc. hat der Anleger stets selbst zu tragen.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Prospekt, insbesondere auf das Kapitel „Rechtliche und steuerliche Grundlagen“ verwiesen.

4. Zahlung, Erfüllung der Verträge

Die Zeichnungssumme zzgl. Agio ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach erfolgter Annahme und Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin auf das in der Beitrittserklärung angegebene Treuhandkonto Nr. 1001 130713 bei der West LB (BLZ 300 500 00) zu leisten. Die Zahlung gilt mit Gutschrift auf dem Treuhandkonto als geleistet.

5. Leistungsvorbehalte, Risiken

Nach Annahme des Beitrittsangebotes durch die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH ergeben sich keine Leistungsvorbehalte. Eine Beteiligung ist nach der vollständigen Einwerbung des Eigenkapitals nicht mehr möglich. Trotz einer Vielzahl von Sicherheitsinstrumenten ist das vorliegende Beteiligungsangebot mit Risiken behaftet, die im Falle der ungünstigsten wirtschaftlichen Entwicklung zum Totalverlust des eingesetzten Beteiligungsbetrages führen können. Genauere Angaben befinden sich hierzu im Prospekt, insbesondere im Kapitel „Risiken der Beteiligung“.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

1. Zustandekommen des Vertrages im Fernabsatz

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung an die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH ein Angebot auf Abschluss des Treuhandvertrages und auf mittelbaren Beitritt zu der Emittentin ab. Der Treuhandvertrag und Beitritt kommen dann mit der Annahme durch die Treuhänderin zustande. Zu diesem Zweck teilt die Treuhänderin dem Anleger die Annahme des Angebots schriftlich mit und fügt diesem Annahmeschreiben eine Kopie der gegengezeichneten Beitrittserklärung bei.

2. Widerrufsrechte

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB zu. Die Einzelheiten sind in der Widerrufsbelehrung der Beitrittserklärung ausführlich dargestellt. Ein darüber hinaus vertraglich vereinbartes Widerrufsrecht besteht nicht.

3. Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen

a) Die Emittentin ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

Eine Kündigung durch den Anleger ist gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2024, möglich.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe stellen u.a. folgende, im Einzelfall nachzuweisende Härtefälle dar: Arbeitslosigkeit von mehr als einem Jahr, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und nachweislich eine wirtschaftliche Notlage besteht. Bei vorzeitigem Ausscheiden bestimmt sich das Abfindungsguthaben des Anlegers nach § 21 des Gesellschaftsvertrages.

b) Der Treuhandvertrag kann nach § 11 des Treuhandvertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahr, erstmals zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden. Das Treuhandverhältnis wandelt sich in diesem Fall in eine Verwaltungstreuhand um.

4. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen vor und nach dem Beitritt sowie für den Beitritt selbst findet deutsches Recht Anwendung. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben. Ansonsten ist der Gerichtsstand identisch mit dem Sitz der Emittentin. Gerichtsstand für den Treuhandvertrag ist Bremen.

5. Vertrags- und Kommunikationssprache

Deutsch.

6. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, Zeichnungsfrist

a) Die Informationen im Verkaufsprospekt bleiben bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig. Anpassungen der Einlagenhöhe sind nicht vorgesehen.

b) Das öffentliche Angebot dieses Beteiligungsangebotes beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes (§ 9 Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz). Die Zeichnungsfrist für eine Beteiligung am HCI Deepsea Oil Explorer endet mit der vollständigen Platzierung des Eigenkapitals.

D. Weiterer Rechtsbehelf und Einlagensicherung

1. Außergerichtliche Streitschlichtung

a) Bei Streitigkeiten, aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676 h BGB können Sie (unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen) die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
– Schlichtungsstelle –
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 2388-1907/1906/1908
Fax: (069) 2388-1919
Email: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de.

b) Bei Streitigkeiten, die Ihr Rechtsverhältnis zum Anbieter des geschlossenen Fonds und/oder zur Treuhandgesellschaft sowie alle mit der Verwaltung ihrer Beteiligung im Zusammenhang stehenden Sachverhalte betreffen, steht Ihnen zudem ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, eingerichtet bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds zur Verfügung. Die Verfahrensordnung ist bei der Ombudsstelle geschlossene Fonds erhältlich. Die Adresse lautet:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds
Postfach 64 02 22
10048 Berlin
info@ombudsstelle-gfonds.de

Der Beschwerdeführer hat jeweils zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht und/oder keine Schlichtungsstelle angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

2. Hinweise zum Bestehen einer Einlagensicherung

Es besteht keine Einlagensicherung, etwa durch eine Beteiligung an einem Einlagensicherungsfonds.

1. Nachtrag gemäß § 11 VerkProspG der HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH vom 04.07.2008 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 02. Juni 2008 betreffend das öffentliche Angebot der Vermögensanlage „HCI Deepsea Oil Explorer“ über den Erwerb von Kommanditanteilen an der HCI Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG

Die HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH gibt zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 02.06.2008 Folgendes bekannt:

Die sich aus der personellen Veränderung im Vorstand der HCI Capital AG ergebenden Auswirkungen betreffen die Angaben auf den Seiten 53 und 86 des Verkaufsprospektes.

Die sich aus dieser Umfirmierung ergebenden Auswirkungen betreffen die Angaben auf den Seiten 8 und 44 des Verkaufsprospektes.

Mit Wirkung zum 30.06.2008 ist Herr Dr. Rolando Gennari als Vorstand der HCI Capital AG abberufen worden.

Darüber hinaus wurde die HCI Hanseatische Schiffstreuhand GmbH zum 01.07.2008 in HCI Treuhand GmbH umfirmiert.



Hamburg, 04.07.2008

HCI Hanseatische Capitalberatungsgesellschaft für Beteiligungskapital mbH

EMPFANGSBESTÄTIGUNG:

(Bitte ausfüllen, unterschreiben und an die HCI Treuhand GmbH, Abt. Beitrittsannahme, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg, senden)

Vermögensanlage: HCI Deepsea Oil Explorer

Name: _____

Vorname: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich den aufgrund der dargestellten Veränderungen notwendigen Nachtrag vom 04.07.2008 erhalten, zur Kenntnis genommen und den Inhalt verstanden habe.

Ort, Datum

X _____
Unterschrift des Zeichners

